

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Beratungen sowie zum weiteren Verfahren der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Fortschreibung des Bildungsgesamtplans

Mit Beschluß vom 27. Mai 1982 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, den Entwurf der Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes vorzulegen und über den Stand der Beratungen sowie das weitere Verfahren in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zu berichten. (Drucksache 9/1643 vom 12. Mai 1982).

A. Zum Stand der Beratungen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

I.

Nach Artikel 2 Nummer 6 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 hat die Bund-Länder-Kommission die Aufgabe, die von ihr vorgelegten und von den Regierungschefs des Bundes und der Länder verabschiedeten Pläne fortlaufend zu überprüfen und die notwendigen Änderungen vorzuschlagen (Fortschreibung). Die Kommission hat deshalb am 6. Juni 1977 beschlossen, den Bildungsgesamtplan, dem die Regierungschefs des Bundes und der Länder am 30. November 1973 zugestimmt hatten, fortzuschreiben. Hierbei waren insbesondere folgende Gründe maßgebend:

- Die demographische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Bildungsbereiche,
- die steigende Zahl ausländischer Kinder und Jugendlicher,

- die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Finanzierung der öffentlichen Ausgaben,
- die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem,
- das Bemühen um eine verstärkte Sicherung der pädagogischen Aufgabe im Bildungswesen,
- die Notwendigkeit einer Fortschreibung der Planungsziele auf der Grundlage des inzwischen erreichten Standes und der verbesserten Datenlage,
- die Notwendigkeit, Erfahrungen aus der ersten Phase der gemeinsamen Bildungsplanung sowie die von Bund und Ländern getroffenen bildungspolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

II.

Im Auftrag der Kommission haben die Vorsitzenden der Bund-Länder-Kommission mit Schreiben vom 19. April 1982 die Regierungschefs von Bund und Ländern über den Sach- und Beratungsstand wie folgt unterrichtet:

„... Bei der Erarbeitung der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans hat die Kommission Stellungnahmen und Anregungen der Beteiligten und Betroffenen eingeholt und berücksichtigt. Sowohl die im BLK-Abkommen vorgesehene Beratung durch die kommunalen Spitzenverbände, den Wissenschaftsrat und den Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung als auch Kontakte mit den Kirchen sowie mit Verbänden und Organisationen wurden für die gemeinsame Bildungsplanung ge-

nutzt. Im Sommer 1980 hat die Kommission eine Anhörung von 46 im Bildungswesen tätigen Institutionen und Verbänden durchgeführt, die wertvolle Anregungen erbrachte und — trotz unterschiedlicher Einschätzung in bildungspolitisch umstrittenen Fragen — die Notwendigkeit der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans nachdrücklich bestätigte.

Die Sachplanung für die Weiterentwicklung des Bildungswesens bis 1990 wurde im Dezember 1980 fachlich weitgehend abgeschlossen. Sie ist unbeschadet einiger wesentlicher schulpolitischer Auffassungsunterschiede (zu Fragen der Gesamtschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Lehrerbildung) einvernehmlich erarbeitet worden. Diese Auffassungsunterschiede haben jedoch auf die mittelfristige Kostenrechnung des Bildungsgesamtplans noch keine Auswirkung.

Die seit 1979 mit der Konferenz der Landesfinanzminister (FMK) geführten Verhandlungen über die Finanzierbarkeit des von der Bildungsseite im mittelfristigen Zeitraum bis 1985 für erforderlich gehaltenen Sachprogramms konnten nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Es kam lediglich zu einer Annäherung, zu der die Bildungsseite durch deutliche Einschränkung ihrer Planungsziele wesentlich beigetragen hat.

Unter Berücksichtigung ihrer in den Verhandlungen mit der Finanzseite gemachten Kürzungsvorschläge hält die Bildungsseite ein Sachprogramm mit Kosten im Zieljahr 1985 von nicht unter 90 Mrd. DM für erforderlich, um gezielte Maßnahmen in Bereichen mit offensichtlichen Defiziten durchführen zu können sowie eine der Nachfrage und den Anforderungen an eine solide Bildung und Ausbildung entsprechende Ausstattung der Bildungseinrichtungen zu gewährleisten. Dies würde bei einem Stand der Ausgaben von annähernd 80 Mrd. DM im Jahre 1981 eine jährliche Steigerung von nominal knapp 3 % bedeuten.

Die FMK sieht sich angesichts der schwierigen finanzwirtschaftlichen Situation der öffentlichen Haushalte und der schwer abschätzbaren Risiken in der weiteren Entwicklung gegenwärtig nur in der Lage, einem Finanzrahmen in Höhe von etwa 85 Mrd. DM zuzustimmen. Das entspricht einer jährlichen Steigerung von nominal nur 1,5 % gegenüber 1981. Die FMK geht davon aus, daß diese Reduzierung des Finanzrahmens vor allem durch deutliche Einsparungen im Personalsektor erreicht werden muß. Dies bedeutet, daß bis 1985 im Schulbereich mindestens 50 000 Stellen gestrichen werden müßten; auch an den Hochschulen müßte der Personalbestand vermindert werden, obwohl die Zahl der Studienanfänger bis 1987 weiter ansteigen wird. Die FMK fordert ferner eine Rücknahme der räumlichen Ausbauziele und eine Verringerung der Sachmittelausgaben. Den Vorschlag der Bildungsseite, den Unwägbarkeiten der zukünftigen Entwicklung durch eine Planung in Bandbreiten Rechnung zu tragen, hat die FMK ebenfalls abgelehnt.

Unter bildungspolitischen Gesichtspunkten wird jedoch ein Finanzrahmen von 85 Mrd. DM für das Jahr 1985 als nicht ausreichend erachtet.

Angesichts dieser Sachlage und im Hinblick auf die schwer abschätzbaren gesamt- und finanzwirtschaftlichen Entwicklungen hat die Kommission daher am 29. März 1982 beschlossen, die Beratungen über die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans auszusetzen.“

B. Zur Weiterentwicklung des Bildungswesens

Die Vorsitzenden der Kommission haben in dem Schreiben vom 19. April 1982 an die Regierungschefs von Bund und Ländern zu den anstehenden bildungspolitischen Aufgaben im Hinblick auf den Verhandlungsstand in der Kommission wie folgt Stellung genommen:

„Die Kommission weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, daß Bildung und Ausbildung nicht nur für jeden einzelnen Menschen, sondern gerade auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland von entscheidender Bedeutung sind. Bund, Länder und Kommunen werden deshalb in den 80er Jahren dafür sorgen müssen, daß die erforderlichen Bildungs- und Ausbildungsangebote gesichert und die Qualität der Bildung weiter verbessert wird. Dies erfordert insbesondere,

- das berufliche Schulwesen und die Oberstufe des allgemeinbildenden Schulwesens in den Stand zu setzen, der auf mittlere Sicht noch hohen Nachfrage gerecht zu werden und dabei besonders den Bedarf des beruflichen Schulwesens zu befriedigen,
- für die betriebliche Berufsausbildung die Anforderungen deutlich zu machen, die sich aus der voraussichtlichen Nachfrage der Jugendlichen nach Ausbildung und zur Sicherung des langfristigen Facharbeiterbedarfs ergeben,
- die Hochschulen in den Stand zu setzen, die auf sie noch zukommenden geburtenstarken Jahrgänge auszubilden und dabei gleichzeitig den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und die Forschung zu sichern,
- besondere Anstrengungen für ausländische Kinder und Jugendliche in Kindergarten, Schule und beruflicher Bildung zu unternehmen,
- Jugendliche gezielt zu fördern, die aus unterschiedlichen Gründen keine abgeschlossene Ausbildung erreichen,
- in Kindergarten und Schule auch den schwachen Altersjahrgängen wohnnahe Bildungseinrichtungen mit ausreichendem Personal zur Verfügung zu stellen,
- einen Beitrag zur besseren Abstimmung des Bildungssystems mit dem Beschäftigungssystem zu leisten, zumal für den Arbeitsmarkt die Bewältigung geburtenstarker Jahrgänge im wesentlichen noch bevorsteht. Dieser Beitrag reicht von einer breiten und praxisbezogenen Grundbildung bis zur Weiterentwicklung der Bildungs- und Berufsberatung.

Es steht außer Frage, daß das Bildungswesen zur Erfüllung seiner Aufgaben wie kaum ein anderer Poli-

tikbereich auf einen hohen Personalbestand angewiesen ist. Um der Gefahr der Überalterung zu begegnen, muß dieser Personalbestand kontinuierlich erneuert werden. Nur so kann sichergestellt werden, daß auch in Zukunft alle Schüler und Jugendlichen eine qualifizierte und zeitgerechte Bildung und Ausbildung erhalten. Trotz der Notwendigkeit, auch im öffentlichen Dienst Stellen einzusparen, darf dies nicht aus dem Blick geraten.“

C. Zur Vorlage des Entwurfs der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans an den Deutschen Bundestag im einzelnen:

I.

Die Bundesregierung legt entsprechend der Bitte des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1982 die in der Bund-Länder-Kommission im Dezember 1980 fachlich weitgehend abgeschlossene Sachplanung für die Entwicklung des Bildungswesens bis 1990 vor (Anlage 1). Sie trägt damit dem Anliegen des Deutschen Bundestages Rechnung, sich angesichts der Entscheidung der Bund-Länder-Kommission vom 29. März 1982, die Beratungen über die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans auszusetzen, selbst ein Bild über Inhalt und das weitere Verfahren der Beratungen der Bund-Länder-Kommission zu machen.

II.

1. Die Bundesregierung weist dabei darauf hin, daß ein Antrag des Vorsitzenden der Kommission, die gemeinsam erarbeitete Sachplanung in der Schriftenreihe der Bund-Länder-Kommission zu veröffentlichen, am 29. März 1982 nicht die erforderliche Mehrheit fand. Darüber hinaus haben einige Länder in der Sitzung der Kommission am 14. Juni 1982 Bedenken gegen die Vorlage des Entwurfs an den Deutschen Bundestag geltend gemacht. Diese Bedenken sind in dem beigefügten Schreiben des Ministers für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Engler, vom 9. Juni 1982 im einzelnen begründet (Anlage 2). Insbesondere wurde betont, daß es einen abgestimmten Entwurf der Fortschreibung nicht gebe, da die vorliegende Sachplanung nur ein Teil eines Entwurfs sei; dieser sei nicht zustande gekommen, weil der andere Teil, das Bildungsbudget, fehle. Es sei ein internes Papier, das der Vertraulichkeit unterliege. Eigentlicher Adressat der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans seien die Regierungschefs; in der Kommission sei aber ein Beschluß, die vorhandenen Texte den Regierungschefs vorzulegen, nicht gefaßt worden.
2. Der Bitte des Deutschen Bundestages entsprechend haben der kulturpolitische Ausschuß des Bayerischen Landtags und die Opposition im Landtag Baden-Württemberg die jeweiligen Landesregierungen ebenfalls um Vorlage des Entwurfs gebeten. Diese haben es jedoch abgelehnt, dieser Bitte zu entsprechen.
3. Die Bundesregierung verkennt die Bedeutung der gegen die Übermittlung des Entwurfs vorge-

tragenen Argumente nicht. Sie berühren grundsätzliche Fragen des Verhältnisses von Parlament und Exekutive. Bei einer Abwägung zwischen dem Recht der Parlamente auf umfassende Information und dem Interesse der Exekutiven an Vertraulichkeit sowie unter Berücksichtigung der die Bund-Länder-Zusammenarbeit bestimmenden Grundsätze hält sie es für geboten, ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag nachzukommen. Überwiegende gesamtstaatliche Interessen an einer Geheimhaltung des Entwurfs der Fortschreibung sind nicht erkennbar. Die Verpflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag kann auch nicht durch ein Regierungsabkommen im Sinne des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für die Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 gemindert werden.

4. Im einzelnen sind für die Entscheidung der Bundesregierung folgende Gründe maßgebend:

- Die gemeinsam erarbeitete Sachplanung enthält eine umfassende Darstellung der bundesweiten Entwicklung des Bildungswesens in den 70er Jahren, eine Situationsbeschreibung des gegenwärtigen Ausbaustands und Beschreibung der künftigen vorrangigen Aufgaben im Bildungswesen. Sie ist damit eine wichtige Grundlage und Orientierungshilfe zur Einschätzung künftiger bildungspolitischer Entwicklungen und Handlungserfordernisse sowie zu treffender Haushaltsentscheidungen. Eine Unterrichtung des Parlaments in anderer Form als durch Vorlage der Sachplanung selbst könnte diese Aufgabe nicht erfüllen.
- Die Kommission selbst hält eine rechtzeitige Rückkopplung zwischen Regierungen und Parlamenten im Zuge der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans für notwendig. Aus diesem Grunde hat sich die Kommission bereits Anfang 1981 anlässlich einer Bitte aus der Mitte des Landtags von Baden-Württemberg heraus mit der Frage der Übermittlung des Entwurfs der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans an Parlamente befaßt. Seinerzeit hielt die Kommission eine Äußerung zu dieser Frage nicht für erforderlich. Den Mitgliedern der Kommission und den Kabinetten der Länder bleibe es nach Auffassung der Kommission überlassen, wie sie hinsichtlich der Unterrichtung der Parlamente verfahren. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß eine ständige Unterrichtung der Parlamente nicht nur durch Unterrichtung des Deutschen Bundestages, sondern auch der Landtage erfolgte.

Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Forderung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz der CDU/CSU vom 24. November 1980, daß die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans nicht eher beschlossen werde, bevor nicht die Landtagsfraktionen der CDU und CSU ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt haben, den Entwurf der Fortschrei-

bung zu beraten und dazu Stellung zu nehmen.

- Der Entwurf der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans kann nicht als vertraulich oder ein rein verwaltungsinterner Vorgang bezeichnet werden. Ein Vorentwurf war Gegenstand der Anhörung von 46 im Bildungswesen tätigen Institutionen und Verbänden, die den seinerzeit vorliegenden Entwurf in mehrfacher Ausfertigung erhalten haben.
- Der Vorsitzende der Kommission stellte anläßlich der Anhörung der Verbände zur Fortschreibung des Bildungsgesamtplans am 16. Juni 1980 fest, daß es die Absicht der Bund-Länder-Kommission sei, den Entwurf mit einer möglichst breiten, interessierten Öffentlichkeit zu diskutieren. Er trat dem Vorwurf entgegen, die Empfehlungen der Kommission würden hinter verschlossenen Türen verborgen vor der Öffentlichkeit ausgearbeitet werden.

III.

Die Bundesregierung vermag keine Gründe zu erkennen, den Entwurf der Fortschreibung nur deswegen zum jetzigen Zeitpunkt — auch gegenüber den Parlamenten — als vertraulich einzustufen bzw. als verwaltungsinternes Material zu behandeln, weil die Kommission am 29. März 1982 beschlossen hat, die Beratungen auszusetzen bzw. weil sich in der Kommission keine Mehrheit für eine Veröffentlichung in der Schriftenreihe in der Bund-Länder-Kommission fand. Sie teilt auch nicht die Befürchtung, daß durch die Vorlage des Entwurfs überhöhte Erwartungen geweckt würden.

Um dieser Sorge dennoch Rechnung zu tragen, betont die Bundesregierung auf der Grundlage des derzeitigen Beratungsstandes der Bund-Länder-Kommission, daß die in der Bund-Länder-Kommission erarbeitete Sachplanung eine zwar wichtige Orientierungshilfe bei der Weiterentwicklung des Bildungswesens, nicht aber der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans selbst darstellt.

D. Zur künftigen gesamtstaatlichen Bildungspolitik

Die Bundesregierung hat sich ausgehend von der aktuellen Situation in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung mit der künftigen gesamtstaatlichen Bildungspolitik und der Notwendigkeit eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten gemeinsamen Handelns in einer Kabinettsitzung am 28. April 1982 und in einer vertieften Beratung am 29. September 1982 befaßt.

Die Bundesregierung hat folgende Feststellungen getroffen:

Die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen der geburtenstarken Jahrgänge unter erschwerten wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen zu sichern, ist eine der zentralen politischen Aufgaben der 80er Jahre. Lösungen, die auch länger-

fristig Bestand haben, erfordern eine enge Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in Bund, Ländern, Gemeinden und der Sozialpartner.

I.

1. Die Bundesregierung hält die gesamtstaatliche Bildungsplanung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes für unverzichtbar, um die Zukunftschancen der jungen Generation und unserer Gesellschaft zu sichern und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beizutragen. Die notwendige Abstimmung der Bildungspolitik zwischen Bund und Ländern sowie mit der Forschungs- und Finanzpolitik, der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat sich mit dem Bildungsgesamtplan 1973, wichtigen Stufenplänen, den Modellvorhaben und Programmen, insbesondere auch zur Stärkung der beruflichen Bildung, und der Forschungsförderung bewährt.
2. Ausgehend von der in der Bund-Länder-Kommission zur Fortschreibung des Bildungsgesamtplans gemeinsam erarbeiteten bundesweiten Bestandsaufnahme und Sachplanung des Bildungswesens hält die Bundesregierung es für vordringlich,
 - in den Anstrengungen nicht nachzulassen, den Jugendlichen entsprechend dem Beschluß der Regierungschefs vom 4. November 1977 zur Sicherung der Ausbildungs- und Beschäftigungschancen der geburtenstarken Jahrgänge ausreichende Bildungsangebote in Schule, beruflicher Bildung und Hochschule zu machen;
 - dem ausgebildeten Nachwuchs ausreichende Beschäftigungschancen zu geben und den Eintritt in das Arbeitsleben zu ermöglichen;
 - die Qualität von Erziehung, Bildung und Ausbildung weiter zu verbessern, ein Mehr an pädagogischer Zuwendung zu sichern, die Leistungskraft der Bildungseinrichtungen sowie das Forschungs- und Innovationspotential der Gesellschaft zu stärken;
 - die Bildungs- und Berufschancen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und anderer benachteiligter Gruppen weiter zu verbessern.
3. Der erarbeitete Entwurf zur Fortschreibung der Sachplanung hat nach Auffassung der Bundesregierung den Charakter grundsätzlicher Orientierungen für die Entwicklung des Bildungswesens, zum Teil mit Alternativen und Bandbreiten. Die Abstimmung zwischen bildungspolitischen Zielvorstellungen und finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten bedarf keiner ins einzelne gehenden oder gar auf einen bestimmten Betrag fixierten Festlegung der längerfristig erforderlichen Finanzmittel. Über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel wird in den Haushaltsberatungen von Bund, Ländern und Gemeinden zu entscheiden sein.

II.

1. Die Bundesregierung erneuert angesichts der gegenwärtigen Ausbildungsplatzsituation ihre Aufforderung an alle Beteiligten in Wirtschaft und Verwaltung, in ihren — auch vom Bundesverfassungsgericht geforderten — Anstrengungen zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen nicht nachzulassen. Das Ausbildungsplatzangebot in der beruflichen Bildung wurde in der zweiten Hälfte der 70er Jahre durch Anstrengungen von Wirtschaft und Staat erheblich ausgeweitet. Alle Ausbildungsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft, wieder frei gewordene Plätze neu besetzt, weitere Ausbildungsangebote auch durch unkonventionelle Maßnahmen, wie z. B. Verbundsysteme, Überlastmaßnahmen usw. bereitgestellt werden.
2. Die Bundesregierung richtet an die Länder erneut die Bitte, den noch nicht versorgten Jugendlichen durch Zusatzangebote, insbesondere durch Nutzung aller verfügbarer Möglichkeiten im Bereich der beruflichen Schulen, eine Ausbildungschance zu geben.
3. Das Ziel aktiver Berufsbildungspolitik, allen Jugendlichen, Jungen und Mädchen, eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen, muß auch in diesem und in den kommenden Jahren konsequent weiterverfolgt werden. Die Bundesregierung verweist auf ihren Bericht an den Deutschen Bundestag vom 18. August 1982 zu grundsätzlichen Fragen der Berufsausbildung, insbesondere zur künftigen Sicherung von Qualität, Quantität und regionaler Ausgewogenheit des Ausbildungsplatzangebots.

III.

1. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in der 2. Hälfte der 80er Jahre mit einem deutlichen Rückgang der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen im dualen System bei zunächst immer noch wachsender Nachfrage nach Studienplätzen zu rechnen; hierin kommt auch die seit 1960 gestiegene Nachfrage nach weiterführender Schulbildung zum Ausdruck; sie entspricht sowohl dem Wunsch der Bevölkerung als auch, wie der Blick auf das Ausland zeigt, den Qualifikationsanforderungen einer modernen Industriegesellschaft. Die breite Infrastruktur der beruflichen Bildung muß auch ab Mitte der 80er Jahre weiter voll genutzt werden. Schwerwiegende Ungleichgewichte in der Nachfrage nach Ausbildung im dualen System und in der Hochschule müssen vermieden werden. Die Bundesregierung sieht eine wichtige Aufgabe darin, die Attraktivität der Ausbildung im dualen System und anderer Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs auch für Schulabgänger mit Hochschulzugangsberechtigung weiter zu stärken.
2. Bildungs- und Berufsberatung müssen den Schulabgängern ein möglichst realistisches Bild über die Entwicklung des Arbeitsmarktes und

über die einzelnen Bildungsgänge vermitteln. Dies gilt insbesondere auch für die Studienberechtigten, denen auch die mit einem Hochschulabschluß verbundenen beruflichen Risiken deutlich und verstärkt Alternativen der beruflichen Bildung aufgezeigt werden müssen. Akademische Abschlüsse sind keine Garantie dafür, lebenslang mehr zu verdienen als ein Facharbeiter. Einer zu einseitigen Ausrichtung der Gymnasialbildung auf das Hochschulstudium muß durch Anreicherung mit mehr anwendungsorientierten und auch berufsbezogenen Inhalten entgegengewirkt werden. Die Abschlüsse in der beruflichen Bildung müssen als gleichwertig anerkannt werden und einen verbesserten Übergang auch zu weiterführender Bildung ermöglichen.

3. Die Bundesregierung begrüßt, daß die Bund-Länder-Kommission ihre Beratungen in nächster Zeit vorrangig auf Aufgaben der beruflichen Bildung und auf die Beziehung zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem richten wird.

IV.

1. Die Bundesregierung hält — auf der Grundlage der Beschlüsse der Regierungschefs vom 4. November 1977 — an der Politik der offenen Bildungswege fest, zumal nur sie die Gesamtversorgung der geburtenstarken Jahrgänge sichert: Die Leistungskraft unseres Bildungswesens fußt wesentlich auf der Vielfalt seiner Angebote und der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft sowie der eigenverantwortlichen Entscheidung des Einzelnen über seinen Bildungsweg. Eine Ausweitung von Zulassungsbeschränkungen ist daher vor allem in den großen, auf ein breites Berufsfeld ausbildenden Studiengängen so weit wie möglich zu vermeiden. Nur der Verzicht auf die Zwangsbeurteilung der Mehrzahl der Studienplätze ermöglicht ein flexibles Nachfrageverhalten der Jugendlichen.
2. Die Bundesregierung stellt fest, daß mit dem erreichten Ausbaustand der Hochschulen eine wichtige Voraussetzung geschaffen wurde, um der Bildungsnachfrage der geburtenstarken Jahrgänge in den 80er Jahren Rechnung zu tragen. Es liegt in der vorrangigen Verantwortung der Länder, auf der Grundlage dieses Ausbaustandes die Aufnahmekapazität der Hochschulen und eine leistungsfähige Forschung zu sichern. Sie erkennt die Bereitschaft der Hochschulen an, in den Jahren der starken Nachfrage auch Mehrbelastungen auf sich zu nehmen. Alle Möglichkeiten intensiverer Nutzung der Hochschulen und einer besseren regionalen Verteilung müssen voll ausgeschöpft werden; durch Überlastmaßnahmen gemäß den jährlichen Überlastberichten der Länder vor allem auch durch befristete personelle Maßnahmen, soweit möglich durch Umschichtung, sind Engpässe ggfs. zu vermindern. Die Hochschulen ihrerseits sollten hierzu geeignete Vorschläge vorlegen.
3. Die Bundesregierung betont erneut die Dringlichkeit baldiger konkreter Ergebnisse zur Stu-

dienreform. Die Studieninhalte müssen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Praxis überprüft werden; auf eine Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten ist hinzuwirken — nicht zuletzt im Interesse der Studierenden selbst.

4. Der wirtschaftliche, technologische und soziale Wandel und die wachsende internationale Verflechtung stellen hohe Anforderungen an die Leistungskraft und Innovationsfähigkeit des Bildungswesens und der Forschungseinrichtungen. Ausbildungsinhalte, Weiterbildungsangebote und Forschungsschwerpunkte sind ständig daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen der Zukunft gerecht werden.
5. Die Förderung eines leistungsfähigen Nachwuchses ist ein wichtiges Ziel der Forschungs- und Bildungspolitik.

Die Bundesregierung wird im Bereich der sozialen Ausbildungsförderung und der Begabtenförderung durch ausreichende individuelle Förderungsleistungen auch für die geburtenstarken Jahrgänge zur Wahrung der Chancen einer qualifizierenden Ausbildung beitragen.

Auf der Grundlage der Beratung des Bundeskabinetts vom 7. Juli 1982 hat die Bundesregierung den Ländern ein konkretes Angebot zur künftigen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemacht. Die Bundesregierung erwartet, daß die jetzt notwendigen Verhandlungen zu einem baldigen Abschluß gebracht werden können.

V.

1. In den 80er Jahren treten besonders starke Jahrgänge in das Arbeitsleben ein. Die Solidarität mit der jungen Generation steht vor einer erneuten Bewährungsprobe. Die Unternehmen, die Tarifpartner, Regierungen und Gesetzgeber in Bund und Ländern, die Gesellschaft insgesamt sind in ihrer gemeinsamen Verantwortung herausgefordert, für ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für die nachwachsende Generation zu sorgen. Die „Gemeinschaftsinitiative für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität“ ist hierfür ein Beitrag.
2. Die Bundesregierung hat im Zusammenhang damit und dem Jahreswirtschaftsbericht 1982 eine Arbeitsgruppe der Bundesressorts unter Federführung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung beauftragt, unter den dort bezeichneten Vorgaben alle vorliegenden Vorschläge zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit zu prüfen. Im Rahmen des Prüfungsauftrags wird auch die Übertragbarkeit von Vorschlägen zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit auf den tariffähigen und — in einem zweiten Schritt — dienstrechtlichen Bereich des öffentlichen Dienstes untersucht. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern erneut Aufnahmemöglichkeiten des öffentlichen Dienstes bei im wesentlichen gleichbleibendem Gesamtbesoldungsaufwand

einschließlich der Einstufung von Hochschulabsolventen im öffentlichen Dienst prüfen.

VI.

1. Die Bundesregierung hält ein Mindestmaß an Einheitlichkeit im Bildungswesen und Toleranz zwischen den Ländern für unverzichtbar. Mobilitätshemmnisse durch Anerkennungsverweigerung von Abschlüssen und Berechtigungen oder durch kleinliche bürokratische Regelungen müssen überwunden werden. Unterschiedliche bildungspolitische Auffassungen zwischen den Ländern dürfen nicht auf dem Rücken der jungen Menschen und ihrer Eltern ausgetragen werden.
2. Die Bundesregierung erinnert an die Antwort der Länder auf den Bericht der Bundesregierung über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems vom 23. Februar 1978; in dieser Stellungnahme haben die Länder Abstimmungen insbesondere zur Anerkennung der Bildungsabschlüsse und Berechtigungen sowie der Lehramtsabschlüsse und zum Entscheidungsrecht der Eltern über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder nach der Grundschule/Orientierungsstufe angekündigt; diese sind aber noch nicht verwirklicht. Der Grundsatz überregionaler Chancengleichheit erfordert es, daß sich die Länder über das Angebot eines 10. Hauptschuljahres verständigen. Die Bundesregierung wird im Deutschen Bundestag über den seit 1978 erreichten Sachstand berichten.

VII.

1. Bildungswege offenzuhalten, die Leistungsfähigkeit im Bildungswesen zu verbessern, die berufliche Bildung zu stärken, Ausländerkinder zu integrieren und die Forschung zu fördern, sind Aufgaben nationaler Dimension. Sie können nicht von einem Bundesland für sich allein gelöst werden, sondern erfordern ein Zusammenwirken von Bund und Ländern unter Abstimmung aller beteiligten Politikbereiche. Zur Erfüllung dieser Gemeinschaftsaufgabe muß die 1970 in Übereinstimmung aller politischen Kräfte geschaffene Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung verstärkt genutzt werden.
2. Die Bundesregierung wird die Frage der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans und den Stand der gesamtstaatlichen Bildungsplanung mit den Regierungschefs der Länder erörtern. Die zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete Rahmenplanung muß auch für eine breitere Diskussion, insbesondere in den Parlamenten, offengelegt werden.

Die Bundesregierung wird entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1982 über den Beratungsstand in der Bund-Länder-Kommission berichten und den am 15. Dezember 1980 festgestellten Entwurf einer

Sachplanung dem Deutschen Bundestag zuleiten.

3. Die Bundesregierung erwartet, daß die Bund-Länder-Kommission zügig über die vordringlichen bildungspolitischen Aufgaben berät und hierzu Vorschläge entwickelt. Sie ist bereit, wie

bisher ihren Beitrag zur Steigerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Bund-Länder-Bildungsplanung zu leisten. Sie geht davon aus, daß alle Verantwortlichen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit im föderativen Bildungssystem beitragen und konstruktiv an einer Politik gesamtstaatlicher Zukunftssicherung mitwirken.

Entwurf der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans

(Bildungsgesamtplan II, Stand: März 1981)

Gliederung

	Seite
I. Einleitung	1
A. Vorbemerkungen	1
1. Gründe für die Fortschreibung	1
2. Das Bildungswesen im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung	3
B. Die Entwicklung des Bildungswesens seit 1970	4
1. Quantitative Entwicklung	4
2. Stand und Entwicklung der Struktur	8
C. Besondere Problemfelder	13
1. Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Bildungsplanung	13
2. Sicherung der pädagogischen Aufgabe im Bildungswesen	16
3. Strukturelle Entwicklung der Hochschulen	19
4. Zusammenhang von Bildungs- und Beschäftigungssystem	20
5. Zusammenhang von Forschung und Entwicklung, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung	24
D. Finanzierung	26
II. Rahmenplan	26
A. Bildungsbereiche	26
1. Elementarbereich	26
2. Primarbereich	28
3. Sekundarbereich I	29
4. Sekundarbereich II	36
5. Tertiärer Bereich	50
6. Sonderpädagogik	64
7. Außerschulische Jugendbildung	67
8. Weiterbildung	70
B. Übergreifende Planungsbereiche	77
1. Personalbedarf	77
2. Raumbedarf, Sachmittelbedarf	90
3. Bildungsförderung	98
4. Aus- und Fortbildung des Personals	101
5. Beratung im Bildungswesen	106
6. Schulen mit ganztägigen Angeboten	109
7. Bibliotheken	111

	Seite
C. Besondere Planungsaufgaben	113
1. Ausländische Kinder und Jugendliche	113
2. Aussiedler	122
3. Musisch-kulturelle Bildung	124
4. Sportliche Bildung	128
D. Innovationen im Bildungswesen	131
1. Lehrplanentwicklung	131
2. Modellversuche im Bildungswesen	133
3. Pädagogische Beurteilung	135
4. Bildungstechnologie und Medienpädagogik	136
5. Bildungsforschung	141
E. Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder	142
III. Bildungsbudget	146
A. Kosten des Bildungswesens	146
1. Inhalt der Kostenrechnung	146
2. Ergebnisse der Kostenrechnung	147
Anhang	148

I. Einleitung

A. Vorbemerkungen

1. Gründe für die Fortschreibung

- (1) Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) hat nach Artikel 2 Nr. 6 ihres Errichtungsabkommens vom 25. Juni 1970 die Aufgabe, die von den Regierungschefs des Bundes und der Länder verabschiedeten Pläne fortlaufend zu überprüfen und die notwendigen Änderungen vorzuschlagen.

Der Bildungsgesamtplan ist 1973 verabschiedet worden. Für seine Fortschreibung zum jetzigen Zeitpunkt sprechen vor allem folgende Gründe:

- die demographische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Bildungsbereiche,
 - die steigende Zahl ausländischer Kinder und Jugendlicher,
 - die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben,
 - die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem,
 - das Bemühen um eine verstärkte Sicherung der pädagogischen Aufgabe im Bildungswesen,
 - die Notwendigkeit einer Fortschreibung der Planungsziele auf der Grundlage des inzwischen erreichten Standes und der verbesserten Datenlage,
 - die Notwendigkeit, Erfahrungen aus der ersten Phase der gemeinsamen Bildungsplanung sowie die von Bund und Ländern getroffenen bildungspolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (2) Die demographische Entwicklung, insbesondere der in diesem Ausmaß nicht vorhersehbare Geburtenrückgang, hat die Datengrundlagen des Bildungsgesamtplans wesentlich verändert. Die Entwicklung ist — in den einzelnen Bereichen des Bildungswesens jeweils zeitlich verschoben — dadurch gekennzeichnet, daß einem stetigen Anstieg der Kinderzahlen unmittelbar ein starker Rückgang folgt. Zur selben Zeit, da geburtenstarke Jahrgänge den Sekundarbereich II erreichen, zeigen die Schülerzah-

len in den Grundschulen und den unteren Klassen der weiterführenden Schulen einen deutlichen Tiefstand. Die Bildungsplanung muß diesen veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen und für die entstandenen Probleme Lösungen suchen. Sie bestehen mittelfristig in der Bewältigung hoher Schüler- und Studentenzahlen durch besondere inhaltliche, strukturelle und organisatorische Maßnahmen sowie in einem personellen, räumlichen und sächlichen Ausbau in den verschiedenen Bildungsbereichen, der im Hinblick auf die langfristige zu erwartende Entwicklung vertretbar ist.

- (3) 1979 lebten in der Bundesrepublik Deutschland über 4,2 Mio. Ausländer. Darunter befanden sich fast 1,2 Mio. Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren. Insbesondere der Geburtenanstieg, der längere Aufenthalt und die verstärkte Familienzusammenführung haben zu einem sprunghaften Anwachsen der Zahl der ausländischen Kinder und Jugendlichen geführt. Bei den ausländischen Kindern und Jugendlichen bestehen noch erhebliche Bildungsdefizite. Über die vom Bund und von den Ländern bereits entwickelten Konzeptionen und Programme und die eingeleiteten Maßnahmen hinaus bleibt die Förderung der ausländischen Kinder und Jugendlichen eine wichtige Aufgabe für die Bildungsplanung der kommenden Jahre.
- (4) Zwischen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben einschließlich des Bildungswesens besteht ein enger Zusammenhang. Nach Jahren eines besonders hohen Wirtschaftswachstums und einer starken Bildungsexpansion lassen die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen erwarten, daß sich — jedenfalls mittelfristig — das Wachstum der Bildungsausgaben nicht im bisherigen Umfang fortsetzt. Dennoch muß gewährleistet werden, daß die notwendigen Mittel für die Weiterentwicklung des Bildungswesens auch in Zukunft zur Verfügung stehen.
- (5) Das Bildungswesen muß — auch angesichts von Engpässen auf dem Arbeitsmarkt und bei den Ausbildungsstellen — einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Ausbildungs- und Berufschancen der jungen Generation leisten. Eine bessere Abstimmung zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem erscheint dabei un-

erläßlich. Freilich ist eine umfassende und vollständige Anpassung der beiden Bereiche aneinander durch staatliche Maßnahmen im Rahmen unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, die den freien Zugang zu den Bildungseinrichtungen, die freie Berufswahl sowie die freien Entscheidungen der Sozialpartner verfassungsrechtlich garantiert, weder möglich noch gewollt. Die bestehenden Schwierigkeiten machen dennoch Überlegungen und Planungen, die zu einer Annäherung der beiden Bereiche beitragen können, auch im Bildungsbereich erforderlich.

- (6) Neben den Auswirkungen dieser Bedingungen zeichnet sich eine deutliche Tendenz ab, die pädagogischen Aufgaben im Bildungswesen verstärkt zu sichern. Bildungsreformen können sich nicht nur auf organisatorische und strukturelle Veränderungen beziehen und auch nicht allein gesellschaftspolitisch begründeten Zielvorstellungen dienen. Sie sind insgesamt darauf ausgerichtet, die jungen Menschen so zu fördern, daß sie sowohl ihre Persönlichkeit entfalten können als auch zur Bewältigung ihrer Aufgaben in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Dazu gehört auch die Erziehung zur Bejahung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Umsetzung solcher Zielvorstellungen in die pädagogische Wirklichkeit hängt allerdings weniger von ihrer verbalen Darstellung in einem Rahmenplan ab als vielmehr von der gemeinsamen Anstrengung aller am Erziehungsprozeß Beteiligten.
- (7) Ein wichtiger Grund für die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans besteht auch darin, daß in den acht Jahren seit seiner Verabschiedung eine beträchtliche Anzahl von Zielvorstellungen verwirklicht wurde und dies der Darstellung bedarf. Ferner ist es in der Zwischenzeit gelungen, die Datenbasis für planerische Entscheidungen im Bildungswesen erheblich zu verbessern, so daß in den meisten Bereichen jetzt aussagefähigere Daten zur Verfügung stehen.
- (8) Schließlich sind Funktion und Zielsetzungen, Möglichkeiten und Grenzen gemeinsamer Bildungsplanung von Bund und Ländern in den letzten Jahren deutlicher hervorgetreten. Sie fördert die notwendige Entwicklung des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland unter den Bedingungen eines föderalistischen Staatsaufbaus. Der Charakter der Rahmenplanung gestattet es, mittel- und langfristige Rahmenvorstellungen und Grundsätze für die Weiterentwicklung des Bildungswesens mit regionaler und struktureller Vielfalt zu verbinden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre sind neben Schule, Hochschule und beruflicher Bildung weitere Bildungsbereiche als planerisch bedeutsam in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Hierzu zählen der Elementarbereich, die verschiedenen Formen der Weiterbildung und der

außerschulischen Jugendbildung, die musisch-kulturelle und die sportliche Bildung.

Auf diese Weise ist die Bildungsplanung zu einem umfassenden Aufgabenbereich geworden, der heute nicht mehr nur gemeinschaftliches Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen auf den Gebieten zum Gegenstand hat, auf denen die öffentliche Hand selbst Organisator und Träger der Bildungseinrichtungen ist. Sie berücksichtigt darüber hinaus auch Tätigkeiten und Aufgaben der nicht-öffentlichen (freien) Träger und zielt darauf, die Abstimmung zwischen ihnen und den Planungen in öffentlicher Verantwortung zu fördern.

- (9) Bund und Länder haben im Rahmen der BLK die Leitlinien und Grundsätze der gemeinsamen Bildungsplanung in zahlreichen bildungspolitischen Beschlüssen zum Ausdruck gebracht. Hierzu gehören insbesondere:
- Kosten- und Finanzierungsplan (1974)
 - Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung (1975)
 - Untersuchung zur Entwicklung des Angebots und Bedarfs an Hochschulabsolventen (1976),
 - Prognose des globalen, des schularten- und des fächerspezifischen Lehrerangebots und Lehrbedarfs bis zum Jahr 1985 (1977),
 - Programm zur Durchführung vordringlicher Maßnahmen zur Minderung der Beschäftigungsrisiken von Jugendlichen (1976, Fortschreibung 1977),
 - Ausführungsvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (1976/1977),
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Heisenberg-Programm, 1977),
 - Ergänzungsplan „Musisch-kulturelle Bildung“ (1977),
 - systematische Förderung von Modellversuchen nach der Rahmenvereinbarung „Modellversuche“ (1971),
 - Auswertung von Modellversuchen¹⁾.

Die in diesen Plänen und Beschlüssen sowie im Bildungsgesamtplan formulierten Zielsetzungen sind in eine Reihe bildungsplanerischer Entscheidungen und gesetzgeberischer Maßnahmen des Bundes und der Länder eingegangen. Andererseits bestimmen die die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie die aus der Eigenständigkeit und

¹⁾ Bisher liegen vor: „Fünfjährige in Kindergärten, Vorklassen und Eingangsstufen“ (1976), „Berufsgrundbildungsjahr“ und „Schulfernsehen“ (1979), „Modellversuche zur Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe“ (1980), „Berufsakademie Baden-Württemberg“ (1981), „Modellversuche zur Lehrerfort- und -weiterbildung“ (1981), „Modellversuche mit Ganztagschulen und anderen Formen ganztätiger Förderung“ (1981), „Modellversuche zur Weiterentwicklung beruflicher Schulen“ (1981).

Eigenverantwortung der Länder entstehenden Gegebenheiten und Zielvorstellungen den Umfang und die Möglichkeiten gemeinsamer Bildungsplanung entscheidend mit.

- (10) Dem Charakter der Rahmenplanung entsprechend werden durch die Darstellung des Bildungswesens im Bildungsgesamtplan vor allem auch die Zusammenhänge und Entwicklungslinien deutlich, die Bund und Länder bei ihren bildungspolitischen Entscheidungen leiten sollen. Um in dieser Hinsicht zu einer überschaubaren Darstellung zu gelangen, müssen in der Rahmenplanung gewisse Vereinfachungen und Abstraktionen vorgenommen werden, die nicht immer die differenzierte Vielfalt und Unterschiedlichkeit in vollem Umfang erfassen können. So wird z. B. die Gliederung des Schulwesens, um die Gesamtentwicklung deutlich machen zu können, anhand der Begriffe Primarbereich, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II erläutert, ohne daß damit die Schularten in ihrer Bedeutung vernachlässigt werden sollen.

Angesichts des erreichten Standes des Bildungswesens und der für eine Fortschreibung des Bildungsgesamtplans sprechenden Gründe ist es nunmehr möglich und notwendig, weiterführende Planungsziele festzulegen, Prioritäten neu zu setzen, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und den zu ihrer Realisierung erforderlichen finanziellen Rahmen abzustecken. Der Planungszeitraum wird dabei gegenüber dem ersten Bildungsgesamtplan um fünf Jahre bis zum Jahre 1990 erweitert.

2. Das Bildungswesen im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung

- (1) Die Zuständigkeiten für das Bildungswesen in Gesetzgebung und Verwaltung liegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ganz überwiegend bei den Ländern. Die Kulturhoheit ist Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder. Die Kommunen wirken im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen im Bildungswesen mit.

Zu den wesentlichen Vorzügen des föderativen Systems der Entscheidung und Aufgabenverteilung gehören

- die freiheitssichernde Funktion einer Aufgliederung der staatlichen Macht in verschiedenen Ebenen mit jeweils eigenen Aufgabenbereichen,
- die Möglichkeiten, im Zuständigkeitsbereich der Länder Regelungen zu treffen, welche bürgernah sind und die unterschiedlichen landesspezifischen Voraussetzungen berücksichtigen,
- die Möglichkeit, das Bildungswesen im Wettbewerb der einzelnen Länder und unter Nutzung unterschiedlicher Erfahrungen zu entwickeln.

Vielfalt als prägendes Kennzeichen im Bildungswesen ist notwendig, um den unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen gerecht zu werden und durch verschiedene Bildungsangebote Wahlmöglichkeiten zu sichern. Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Abschlüsse, Möglichkeiten des Übergangs von einem zum anderen Land, die Abstimmung von schulischer und betrieblicher Ausbildung und eine Übereinstimmung über die Eckdaten der anzustrebenden langfristigen Entwicklung bedürfen der überregionalen Absicherung in der Bildungspolitik.

Das Gremium der Koordinierung im Bildungsbereich zwischen den Ländern ist seit 1948 die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK). Das Zusammenwirken der Länder erstreckt sich von gegenseitiger Information über Absprachen und Vereinbarungen bis hin zu Staatsverträgen. Im Jahre 1970 ist auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hinzugekommen, die eine gemeinsame Planung von Bund und Ländern ermöglicht und als ständiges Gesprächsforum für alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen des Bildungswesens und der Forschungsförderung dient. Zu den Aufgaben der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern zählen die Aufstellung und die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans.

- (2) Neben der bundesstaatlichen Ordnung wirken sich die Grundrechte, das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip sowie der Sozialstaatsgrundsatz vielfach auf das Bildungswesen aus. Viele Regelungen im Bildungswesen berühren die Ausübung von Grundrechten, so u. a. die Ausübung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, des Erziehungsrechts der Eltern, des Rechts auf freie Wahl von Ausbildungsstätte und Beruf, oder des Rechts, Privatschulen zu errichten und zu unterhalten. Diese Grundrechte stehen in einem Spannungsverhältnis zu der staatlichen Gestaltungsbefugnis im Bildungswesen, die ebenfalls im Grundgesetz Ausdruck gefunden hat.

Die staatliche Gestaltungsbefugnis muß sich auch an dem am Sozialstaatsgrundsatz orientierten Ziel orientieren, Bedingungen zu gewährleisten, die die Ausübung und Verwirklichung der Grundrechte möglichst umfassend sichern. Dabei muß ein leistungsfähiges Bildungswesen gewahrt und fortentwickelt werden, in dem ein Mindestmaß an gleichen Ausgangsbedingungen und an Förderungsmaßnahmen gesichert ist, so daß der einzelne unabhängig von seiner sozialen Herkunft und seinem Geschlecht die seinen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung erhalten kann.

Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip des Grundgesetzes bedingen, daß die wesentlichen Entscheidungen im Bildungswesen, insbesondere wenn sie in den der staatlichen Gestaltung

zugänglichen Bereich der Grundrechtsausübung eingreifen, durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung durch Rechtsverordnung getroffen werden. Welche Sachbereiche und Entscheidungen hierbei im Einzelfall als wesentlich anzusehen sind, kann nur im konkreten Fall entschieden werden. Wie auch das Bundesverfassungsgericht dazu ausgeführt hat, ist hierbei mit großer Behutsamkeit vorzugehen.

Fest steht jedoch, daß diese von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigten Grundsätze nicht verlangen, alle Einzelheiten im Bildungswesen durch förmliches Gesetz zu regeln. Die Abgrenzung der Materien, die ausschließlich dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sind, gegenüber denjenigen, die der Regelung durch die Exekutive — sei es durch Rechtsverordnungen, sei es durch Verwaltungsvorschriften — zugänglich sind, bedarf weiterer Klärung.

Hierbei muß jedoch immer ein Freiraum für pädagogische Maßnahmen insbesondere auf den Gebieten erhalten bleiben, die sich der Regelung durch Vorschriften entziehen oder nur auf Kosten der notwendigen Flexibilität und ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles geregelt werden könnten. Dabei muß gesehen werden, daß Unterrichten nicht mit dem sonstigen Handeln der Exekutive (Verwaltungshandeln) gleichgesetzt werden kann, sondern, wenn es erfolgreich sein soll, der Handlungsfreiheit des Pädagogen genügend Raum gelassen werden und die Unterrichtsgestaltung für situationsbedingte Anpassungen offen bleiben muß.

- (3) Ein Teil der in den Vereinbarungen der Länder und der gemeinsamen Bildungsplanung enthaltenen länderübergreifenden Rahmenplanungen und Rahmenbedingungen, für die nach dem Grundgesetz ganz überwiegend die Länder zuständig sind, kann nur durch parlamentarische Entscheidungen und Beschlüsse der Länder verwirklicht werden. Es ist daher vor allem Aufgabe der Länder — der Landesregierungen und der Landesparlamente —, gemeinsame Rahmenbedingungen im Bildungswesen zu sichern, soweit dies erforderlich ist. Unabhängig davon, wo man die Grenze zieht, sind für einen Teil der Entscheidungen zur Umsetzung der gemeinsamen Bildungsplanung die Parlamente zustän-

dig. Dies erfordert eine rechtzeitige Rückkopplung zwischen Regierungen und Parlamenten.

Die neuere Rechtsprechung berührt auch Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Ländern, zur Funktion der bundesstaatlichen Gewaltenteilung und zur Stellung der Parlamente im Prozeß der politischen Willensbildung. Diese Problematik wird vor allem durch das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Zielen beschrieben, einerseits länderübergreifend gemeinsame Rahmenbedingungen im Bildungswesen zu sichern und andererseits die parlamentarische Gestaltungsfreiheit und -verantwortung in der Gesetzgebung zu wahren. Die damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Probleme werden zur Zeit noch erörtert.

B. Die Entwicklung des Bildungswesens seit 1970

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich seit 1970 quantitativ, strukturell und inhaltlich fortentwickelt und erweitert. Der politische Konsens über die Priorität des Bildungswesens im Rahmen der öffentlichen Aufgabenbereiche sowie die Überlegungen und gemeinsamen Planungsaussagen im Bildungsgesamtplan haben dazu beigetragen.

1. Quantitative Entwicklung

- (1) Die Darstellung der quantitativen Entwicklung ermöglicht einen Vergleich der Orientierungswerte des Bildungsgesamtplans für 1975 mit der bis zu diesem Jahre tatsächlich eingetretenen Entwicklung. Die Entwicklung nach 1975 ist vor allem für die Festlegung künftiger Orientierungswerte von Bedeutung.
- (2) Die quantitative Entwicklung seit dem Jahre 1970 ist insbesondere durch folgende Daten gekennzeichnet:
- (a) Im Elementarbereich stieg die Zahl der Kinder in den allgemeinen Kindergärten von 1,1 Mio. im Jahre 1970 auf 1,5 Mio. im Jahre 1975 an und ging danach auf 1,4 Mio. im Jahre 1978 zurück. Die Bildungsbeteiligung erhöhte sich kontinuierlich von 37% auf 75%. Die Personalrelation

Entwicklung im Elementarbereich im Zeitraum 1970 bis 1978

	1970	1975 ¹⁾	1978 ¹⁾
Kinder in allgemeinen Kindergärten (in 1 000)	1 121,0	1 489,9	1 358,5
Wohnbevölkerung im Alter von 3 bis 5 Jahren (in 1 000) ...	3 012,9	2 258,5	1 806,3
Bildungsbeteiligung (in %) ²⁾	37,2	66,0	75,2
Personalbestand (in 1 000)	55,3	99,0	98,4
Personalrelation	20,3	15,0	13,8

¹⁾ Anmerkung der Bundesregierung; vgl. dazu Anhang S. 148.

²⁾ Anteil der Kinder in allgemeinen Kindergärten an der Wohnbevölkerung im Alter von 3 bis 5 Jahren.

verbesserte sich von 20,3 im Jahre 1970 über 15,0 im Jahre 1975 auf 13,8 im Jahre 1978. Sie war im Jahre 1975 um 3 Punkte günstiger als der für dieses Jahr vorgesehene Wert des Bildungsgesamtplans.

- (b) Im Schulbereich stieg die Zahl der Schüler von 11,0 Mio. im Jahre 1970 auf 12,4 Mio. im Jahre 1975 an. Seitdem sind die Schülerzahlen leicht zurückgegangen. Im Jahre 1979 besuchten noch 12,1 Mio. Schüler Einrichtungen des Schulbereichs. Die Zahl der Lehrer hat demgegenüber im gesamten Zeitraum kontinuierlich zugenommen, und zwar von 391 000 im Jahre 1970 über 507 000 im Jahre 1975 auf 556 000 im Jahre 1979.

In den einzelnen Schulbereichen waren insbesondere die nachfolgend dargestellten Entwicklungen bemerkenswert. Die Entwicklung in den einzelnen Schularten ist in den jeweiligen Sachabschnitten näher erläutert.

- Im Primarbereich erreichten die Schülerzahlen im Jahre 1972 mit 4,2 Mio. einen Höchststand. Danach sind sie zunächst langsam, dann aber beschleunigt zurückgegangen. Im Jahre 1979 besuchten nur noch 3,1 Mio. Schüler Einrichtungen des Primarbereichs. Die Zahl der Lehrer nahm dagegen noch bis zum Jahre 1975 zu. Da der seitdem eingetretene Rückgang der Lehrerzahlen schwächer war als die Abnahme der Schülerzahlen, verbesserte sich die Schüler-Lehrer-Relation von 37,0 im Jahre 1970 über 30,3 im Jahre 1975 auf 24,7 im Jahre 1979. Im Jahre 1975 wurde der im Bildungsgesamtplan für dieses Jahr vorgesehene günstigere Wert aus der Bandbreite 33 bis 30 nahezu erreicht.
- Im Sekundarbereich I nahm die Zahl der Schüler von 4,3 Mio. im Jahre 1970 über 5,2 Mio. im Jahre 1975 auf 5,5 Mio. im Jahre 1978 zu. Im Jahre 1979 lag die Schülerzahl mit 5,4 Mio. erstmals wieder unter der des Vorjahres. Ähnlich verlief auch die Entwicklung bei den Lehrerzahlen. Die Schüler-Lehrer-Relation verbesserte sich von 23,2 im Jahre 1970 auf 22,3 im Jahre 1975 und auf 20,8 im Jahre 1979. Damit wurde im Jahre 1975 der im Bildungsgesamtplan vorgesehene ungünstigere Wert aus der Bandbreite 22 bis 21 nicht ganz erreicht. Die Entwicklung in den einzelnen Schularten des Sekundarbereichs I verlief recht unterschiedlich. Während sich die Schüler-Lehrer-Relation in den Hauptschulen von 25,1 im Jahre 1970 auf 23,3 im Jahre 1975 und auf 20,8 im Jahre 1979 deutlich verbesserte, konnte in den Realschulen wegen des starken Schülerzustroms nur eine geringfügige Verbesserung von 22,9 auf 22,7 und weiter auf 22,1 erreicht werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gymnasien mußte wegen des starken Schülerzustroms zunächst eine Verschlechterung von 19,9 im Jahre 1970 auf 21,7 im Jahre 1975 in Kauf genommen werden; bis zum Jahre 1979 verbes-

serte sich die Schüler-Lehrer-Relation auf 20,7.

- Im Sekundarbereich II nahm die Zahl der Schüler im gesamten Zeitraum 1970 bis 1979 kontinuierlich zu. Diese Entwicklung ist vor allem auf den Anstieg der Schülerzahlen in den Vollzeitschulen¹⁾ zurückzuführen. Hier stiegen die Schülerzahlen von 750 000 im Jahre 1970 auf 1,1 Mio. im Jahre 1975 und auf 1,3 Mio. im Jahre 1979. In den Teilzeitschulen²⁾ blieben die Schülerzahlen dagegen mit 1,6 bis 1,7 Mio. bis zum Jahre 1975 nahezu konstant und stiegen danach bis zum Jahre 1979 auf 1,9 Mio.

Der Anstieg der Schülerzahlen in den Vollzeitschulen war begleitet von einer Zunahme des Lehrerbstandes. Die Schüler-Lehrer-Relation verbesserte sich von 15,6 im Jahre 1970 über 14,2 im Jahre 1975 auf 13,7 im Jahre 1979; sie erreichte damit im Jahre 1975 nicht ganz den im Bildungsgesamtplan vorgesehenen Wert von 14. Günstiger als dieser Wert war 1975 die Schüler-Lehrer-Relation in den allgemeinbildenden Schulen mit 13,4; ungünstiger war die Schüler-Lehrer-Relation in den beruflichen Vollzeitschulen mit 14,9. Bis zum Jahre 1979 hat sich dieser Abstand nur wenig verringert (allgemeinbildende Schulen: 13,0; berufliche Schulen: 14,4).

In den Teilzeitschulen des Sekundarbereichs II nahm die Zahl der Lehrer nur geringfügig zu. Die Schüler-Lehrer-Relation verbesserte sich daher auch nur wenig von 57,4 im Jahre 1970 auf 55,8 im Jahre 1975 und auf 55,1 im Jahre 1979. Der im Bildungsgesamtplan für das Jahr 1975 vorgesehene Wert von 52 wurde damit nicht erreicht.

Die ungünstige personelle Entwicklung in den beruflichen Vollzeit- und Teilzeitschulen ist vor allem auf den spezifischen Lehrermangel zurückzuführen.

- In den Sonderschulen stieg die Zahl der Schüler aller Behinderungsarten von 320 000 im Jahre 1970 auf 400 000 im Jahre 1976 an. Sie ist seitdem rückläufig, weil die Zahl der

¹⁾ Dazu gehören die gymnasiale Oberstufe, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen, die Abendgymnasien und Kollegs sowie die Berufsfachschulen, die Berufsaufbauschulen in Vollzeitform, das vollzeitschulische Berufsgrundbildungsjahr, die Fachoberschulen in Vollzeitform, die Fachgymnasien/beruflichen Gymnasien, die Berufsoberschulen, das Berufsvorbereitungsjahr, die Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres in Vollzeitform, die Schulen des Gesundheitswesens und die Fachschulen/Fachakademien in Vollzeitform.

²⁾ Dazu gehören die Berufsschulen (einschließlich Berufsschulen für Behinderte), die Berufsaufbauschulen in Teilzeitform, die Fachoberschulen in Teilzeitform, die Fachschulen/Fachakademien in Teilzeitform sowie das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form.

Entwicklung im Schulbereich im Zeitraum 1970 bis 1979

	1970	1975	1979
Primarbereich			
— Schüler (in 1 000)	4 042,5	4 021,0	3 073,4
— Lehrer (in 1 000)	109,3	132,7	124,3
— Schüler-Lehrer-Relation	37,0	30,3	24,7
Sekundarbereich I			
— Schüler (in 1 000)	4 287,6	5 230,1	5 442,4
— Lehrer (in 1 000)	184,8	234,1	261,5
— Schüler-Lehrer-Relation	23,2	22,3	20,8
<i>darunter:</i>			
○ Hauptschulen	25,1	23,3	20,8
○ Realschulen	22,9	22,7	22,1
○ Gymnasien (Jahrgangsstufen 5/7—10)	19,9	21,7	20,7
○ Integrierte Gesamtschulen (einschl. freie Waldorfschulen)	15,7 ¹⁾	15,4 ¹⁾
Sekundarbereich II insgesamt			
— Schüler (in 1 000)	2 380,2	2 746,9	3 174,9
Sekundarbereich II (Vollzeit)			
— Schüler (in 1 000)	749,5	1 089,9	1 318,4
— Lehrer (in 1 000)	48,0	76,8	96,3
— Schüler-Lehrer-Relation	15,6	14,2	13,7
<i>davon:</i>			
Allgemeinbildende Schulen			
— Schüler (in 1 000)	486,3	621,6
— Lehrer (in 1 000)	36,2	47,8
— Schüler-Lehrer-Relation	13,4	13,0
Berufliche Schulen			
— Schüler (in 1 000)	603,6	696,8
— Lehrer (in 1 000)	40,6	48,5
— Schüler-Lehrer-Relation	14,9	14,4
Sekundarbereich II (Teilzeit)			
— Schüler (in 1 000)	1 630,7	1 657,0	1 856,5
— Lehrer (in 1 000)	28,4	29,7	33,7
— Schüler-Lehrer-Relation	57,4	55,8	55,1
Sonderschulen insgesamt			
— Schüler (in 1 000)	321,6	393,8	373,4
— Lehrer (in 1 000)	20,6	33,4	40,2
— Schüler-Lehrer-Relation	15,6	11,8	9,3
<i>davon:</i>			
Sonderschulen für Lernbehinderte			
— Schüler (in 1 000)	305,0	262,9
— Lehrer (in 1 000)	21,2	22,5
— Schüler-Lehrer-Relation	14,4	11,7
Sonderschulen für andere Behinderungsarten			
— Schüler (in 1 000)	88,8	110,5
— Lehrer (in 1 000)	12,2	17,7
— Schüler-Lehrer-Relation	7,3	6,2
Schulbereich insgesamt			
— Schüler (in 1 000)	11 032,1	12 391,8	12 064,1
— Lehrer (in 1 000)	391,1	506,7	556,0

¹⁾ Bei den Relationen ist zu berücksichtigen, daß in diesen Schulen der Anteil an Ganztagschülern verhältnismäßig hoch ist.

Schüler in Sonderschulen für Lernbehinderte nach 1975 deutlich abgenommen hat. Die Zahl der Schüler in Sonderschulen für die anderen Behinderungsarten nahm dagegen weiter zu. 1979 betrug die Zahl der Schüler in allen Sonderschulen 370 000.

Die Zahl der Lehrer ist im gesamten Zeitraum 1970 bis 1979 gestiegen. Bezogen auf alle Behinderungsarten betrug die Schüler-Lehrer-Relation im Jahre 1970 15,6, im Jahre 1975 11,8 und im Jahre 1979 9,3. Für die Lernbehinderten betrug die Schüler-Lehrer-Relation im Jahre 1975 14,4 und für die anderen Behinderungsarten 7,3. Die im Bildungsgesamtplan für die Lernbehinderten angestrebte Schüler-Lehrer-Relation von 14 wurde somit im Jahre 1975 nicht ganz erreicht. Bis zum Jahre 1979 verbesserten sich diese Relationen auf 11,7 bzw. 6,2.

(c) An den Hochschulen stieg die Zahl der Studenten von 525 000 im Jahre 1970 über 836 000 im Jahre 1975 auf 982 000 im Jahre 1979 an. Die Zunahme war stärker als vorausgesehen. Die Zahl der Studienplätze (nach Flächenrichtwerten) nahm von 670 000 im Jahre 1975 auf 717 000 im Jahre 1979 zu.

Der Bestand an Stellen für das wissenschaftliche Personal erhöhte sich nach starken Verbesserungen in den sechziger Jahren weiter von 54 000 im Jahre 1970 auf 78 000 im Jahre 1975. Im selben Zeitraum nahm die Zahl der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal von 87 000 auf 131 000 zu. Seit 1975 ist die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche Personal nahezu konstant geblieben. Hierin kommt auch zum Ausdruck, daß in der Gründungsphase neuer Hochschulen ein gewisser Vorlauf in der Ausstattung mit Personalstellen stattgefunden hat.

Entwicklung an den Hochschulen im Zeitraum 1970 bis 1979

	1970	1975	1979
Studenten (in 1 000)	525,2	836,0	981,8
Studienplätze nach Flächenrichtwerten (in 1 000)	669,8	716,9
Stellen für das wissenschaftliche Personal (in 1 000)	54,3	78,3	78,7
Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal (in 1 000) ..	87,2	131,4	139,7

(d) In bezug auf besondere Planungsschwerpunkte und -bereiche sind die folgenden Entwicklungen von Bedeutung:

- Die Zahl der Auszubildenden im dualen System stieg von 1,27 Mio. im Jahre 1970 auf 1,33 Mio. im Jahre 1975 und auf 1,64 im Jahre 1979. Zwischen 1970 und 1979 hat das Handwerk seine Ausbildungstätigkeit trotz gleichbleibenden Anteils an den Beschäftigten noch verstärkt, während Industrie und Handel bei geringfügig zunehmendem Anteil an den Beschäftigten prozentual erheblich weniger Jugendliche ausgebildet haben als 1970. Bei Industrie und Handel nahm die Zahl der Auszubildenden seit 1977 wieder zu.
- In der Weiterbildung zeigte sich in den letzten Jahren eine außerordentlich starke Zunahme der Teilnehmerzahlen. Allein im Bereich der Volkshochschulen erhöhte sich die Zahl der Unterrichtseinheiten von 2,9 Mio. im Jahre 1970 auf 6,2 Mio. im Jahre 1975 und auf 8,7 Mio. im Jahre 1979. Für die meisten anderen Weiterbildungsbereiche dürfte ein ähnlicher Anstieg anzunehmen sein.
- Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung (Honnefer Modell bzw. Bundesausbildungsförderungsgesetz) stiegen von 0,7 Mrd. im Jahre 1970 auf 2,6 Mrd. im Jahre 1975 an und wiesen somit eine jährliche Steigerungsrate

von 30% auf. Die außergewöhnlichen Steigerungsraten beruhten auf dem Ausschöpfen der bundesgesetzlichen Regelungen der Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten von 1971. Ab Mitte der siebziger Jahre mündeten sie in eine gleichmäßige Entwicklung ein. Im Jahre 1979 betragen die Ausgaben 3,1 Mrd. DM.

- Für 740 von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Modellversuche im Elementar-, Primar- und Sekundarbereich und für 150 Modellversuche im Tertiären Bereich wurden von Jahr zu Jahr wachsende Beträge aufgebracht, die im Jahre 1975 mit 260 Mio. DM ihren höchsten Stand erreichten. Dieser Betrag sank bis zum Jahre 1979 auf 200 Mio. DM.
- Die Ausgaben der öffentlichen Hand für die allgemeine Forschungsförderung stiegen von 1,1 Mrd. DM im Jahre 1970 auf 2,0 Mrd. DM im Jahre 1975. Die jahresdurchschnittliche Zunahme betrug somit 13,3%. Damit wurde der Zuwachs des öffentlichen Gesamthaushalts knapp übertroffen, doch lag die Zunahme erheblich unter der Steigerungsrate der gesamten Bildungsausgaben. 1979 betragen die Ausgaben für die — in Teilbereichen anders abgegrenzte — gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung 3,3 Mrd. DM.

**Entwicklung besonderer Planungsschwerpunkte und -bereiche
im Zeitraum 1970 bis 1979**

	1970	1975	1979
Duales System			
Auszubildende (in Mio.)	1,27	1,33	1,64
Weiterbildung			
Unterrichtseinheiten in den Volkshochschulen (in Mio.) .	2,9	6,2	8,7
Ausbildungsförderung			
Ausgaben (in Mrd. DM)	0,7	2,6	3,1
Modellversuche			
Ausgaben (in Mio. DM)	260	200
Allgemeine Forschungsförderung			
Ausgaben (in Mrd. DM)	1,1	2,0	3,3 ¹⁾

¹⁾ Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung.

2. Stand und Entwicklung der Struktur

(1) Das Bildungswesen umfaßt neben Schule, beruflicher Bildung und Hochschule die Einrichtungen zur vorschulischen Förderung, die außerschulische Jugendbildung und die Weiterbildung.

Neue Ansätze und Entwicklungen finden sich in allen Bereichen des Bildungswesens. Die Reformbemühungen seit 1970 umfassen sowohl die Weiterentwicklung des bestehenden Bildungswesens als auch inhaltliche und strukturelle Neuansätze.

Beispiele dafür sind:

- die Erprobung neuer Erziehungsformen in Kindergärten, Vorklassen und Eingangsstufen,
- die Einrichtung von Förder-, Erprobungs- und Orientierungsstufen,
- die Einrichtung und Erprobung von Gesamtschulen,
- die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe,
- die Neugliederung der beruflichen Bildung in Grund- und Fachbildung einschließlich der Entwicklung des Berufsgrundbildungsjahres,
- die Entwicklung neuer Formen beruflicher Vollzeitschulen,
- die Entwicklung von Verbundsystemen für allgemeine und berufliche Bildung,
- die Errichtung neuer Hochschulen einschließlich Fachhochschulen und Gesamthochschulen,
- Maßnahmen zur Studienreform sowie die Entwicklung des Fernstudiums,
- das Angebot alternativer Ausbildungsgänge im Tertiären Bereich (z. B. Berufsakademie),

— die Planung und Durchführung neuer Formen der außerschulischen Jugendbildung und der Weiterbildung.

Der Bildungsgesamtplan von 1973 sieht vor, daß das Gliederungsprinzip für das künftige Bildungswesen die Bereiche des Bildungswesens sein sollen. Der Rahmenplan umfaßt dementsprechend Abschnitte zum Elementarbereich, Primarbereich, Sekundarbereich I und II und zum Tertiären Bereich; die Weiterbildung soll zu einem (vierten) Hauptbereich des Bildungswesens ausgebaut werden.

Die Bereichsgliederung wird in den Ländern in unterschiedlicher Weise berücksichtigt. Sie wird zum Teil als Prinzip für die inhaltliche und organisatorische Struktur des Bildungswesens zugrundegelegt, zum Teil als Planungsbegriff oder auch als Rechtsbegriff verwendet.

Bei der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans werden sowohl die Bereiche des Bildungswesens als auch die Schularten beschrieben und sind Bestandteil der Planung.

(2) Im einzelnen stellen sich Stand und Entwicklung der Struktur des Bildungswesens gegenwärtig wie folgt dar:

Die *vorschulische Förderung* der 3 bis 5jährigen Kinder geschieht überwiegend im Kindergarten. Sein Besuch ist freiwillig. Daneben wird in einigen Ländern ein Teil der 5jährigen Kinder in Vorklassen und Eingangsstufen betreut, die in der Regel Grundschulen angegliedert sind. Alle Länder haben Vorsorge getroffen, den Kindern den Übergang vom Elementarbereich in den Primarbereich durch besondere pädagogische Maßnahmen zu erleichtern. Insbesondere wird eine Zusammenarbeit der Pädagogen beider Bereiche angestrebt. Die frühzeitige Erkennung, Behandlung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kleinkinder soll durch eine enge Zusammenarbeit medizinischer, pädagogischer und anderer Dienste erreicht werden.

Die *allgemeine Schulpflicht* beginnt mit Vollen- dung des 6. Lebensjahres. Kinder, die dem Alter nach schulpflichtig, aber noch nicht schulreif sind, werden vielfach in Schulkindergärten auf- genommen, die überwiegend der Grundschule zugeordnet sind.

Die Vollzeitschulpflicht endet nach dem 9. Schuljahr, in Berlin und Nordrhein-Westfalen nach dem 10. Schuljahr. In einigen Ländern be- stehen Sonderregelungen für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Für Jugendli- che, die über die Vollzeitschulpflicht hinaus keine Vollzeitschule besuchen, besteht eine Teilzeitschulpflicht in der Berufsschule, in der Regel bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres.

Die erste Pflichtschule ist die für alle Kinder ge- meinsame *Grundschule*. Sie dauert in der Regel vier Jahre, in Berlin sechs Jahre. Die Grund- schule vermittelt grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten, ermöglicht eine allmähliche Einführung in den Fachunterricht und bereitet auf den Übergang in die Schularten und Bil- dungsgänge des Sekundarbereichs I vor.

In den an die Grundschule anschließenden Schularten und Bildungsgängen des *Sekundar- bereichs I* wird im Rahmen eines differenzier- ten Unterrichtsangebotes eine weiterführende Grundbildung vermittelt, die — mit den aufstei- genden Jahrgangsstufen zunehmend — durch eine an Schwerpunkten orientierte und nach Art, Umfang und Anspruchshöhe gekennzeich- nete Bildung ergänzt wird. Dadurch sollen die Schüler — je nach ihren individuellen Begabun- gen, Fähigkeiten und Neigungen — auf die Fort- setzung ihres Bildungsweges im Sekundarbe- reich II vorbereitet werden.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden in allen Län- dern eine Phase besonderer Förderung und Be- obachtung. Eine Zusammenfassung als *Orien- tierungsstufe* wird in den meisten Ländern teils schulartbezogen, teils schulartunabhängig, teils in beiden Formen erprobt, angestrebt oder durchgeführt.

Die *Hauptschule* ist Pflichtschule für alle, die nicht eine andere weiterführende Schule besu- chen. Sie vermittelt wie die anderen Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I eine weiterführende Grundbildung und verfolgt das Ziel, die Schüler zu befähigen, ihren Bil- dungsweg im Sekundarbereich II im Rahmen beruflicher, aber auch allgemeiner Bildungs- gänge fortzusetzen. Ein besonderer Schwer- punkt der Hauptschule liegt darin, den Jugendli- chen Kenntnisse zu vermitteln, die sie in die Berufs- und Arbeitswelt einführen und ihnen die Entscheidung bei der Wahl eines Berufes er- leichtern sollen.

Die *Realschule* vermittelt auf der Basis einer weiterführenden Grundbildung und ausgepräg- ter Differenzierungsangebote die Vorausset- zungen für unterschiedliche berufliche und stu- dienqualifizierende Bildungsgänge im Sekun- darbereich II. Der Realschulabschluß ist Vor- aussetzung für den Besuch einer Reihe qualifi-

zierter beruflicher Bildungsgänge und der Fach- oberschule. Im Wahlpflichtbereich der Real- schule werden Lernschwerpunkte vor allem im mathematisch-naturwissenschaftlichen, im sprachlichen, im wirtschaftlich-sozialkundli- chen, im sozialpflegerischen, im technischen so- wie im musisch-künstlerischen Bereich ge- setzt.

Ziel des *Gymnasiums*, das in der Regel in 9 bzw. 7 Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führt, ist es, über eine weiterführende Grundbildung hinaus die Studierfähigkeit und die Vorausset- zungen zum Eintritt in entsprechende berufli- che Bildungsgänge zu vermitteln. Hierbei kommt den Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10 die Aufgabe zu, ein breites Fundament für die auf der Oberstufe stärker einsetzende Schwer- punktbildung zu legen und auch den Zugang zu anderen Bildungsgängen des Sekundarbe- reichs II offenzuhalten. Der Abschluß der 10. Klasse gilt zugleich als mittlerer Bildungsab- schluß.

In allen Ländern ist entsprechend der Vereinba- rung der Kultusministerkonferenz von 1972 die gymnasiale Oberstufe neu gestaltet und damit die ehemals ausgeprägte Trennung der ver- schiedenen Gymnasialtypen überwunden wor- den.

Die in einigen Ländern eingerichteten Fach- gymnasien oder beruflichen Gymnasien führen mit einem beruflichen Schwerpunkt zur allge- meinen oder fachgebundenen Hochschulreife. Sie können durch das Angebot von beruflichen Schwerpunkten — ggf. in Verbindung mit Zu- satzpraktika — einen Teil der Berufsausbildung vermitteln oder den Abschluß in einem aner- kannten Beruf ermöglichen.

Die *Gesamtschule*¹⁾ hat zum Ziel, Bildungsan- gebote, Qualifikationen und Abschlüsse der Schularten in einer neuen Organisationsform zu verbinden. Sie bereitet daher auf den Über- gang in alle studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgänge des Sekundarbereichs II vor. Die Gesamtschule hat unterschiedliche Ausprä- gungen, vornehmlich die integrierte Gesamt- schule und die kooperative Gesamtschule. Wäh- rend in integrierten Gesamtschulen im Sekun- darbereich I nicht nach Schularten unter- schieden wird, sondern die Schüler — nach Fächern unterschiedlich — in äußerlich nicht differen- zierten Kerngruppen und in differenzierten Kursen unterrichtet werden, bleiben in koope- rativen Gesamtschulen Hauptschule, Real- schule und Gymnasium als eigenständige Schu- len, Abteilungen oder Züge/Zweige bestehen.

In *Sonderschulen* oder *sonderpädagogischen Einrichtungen* — z. B. in Berufsbildungswerken

¹⁾ In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Rhein- land-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein werden Gesamtschulen entsprechend § 16 des Hamburger Ab- kommens lediglich als Schulversuche geführt. In Nie- dersachsen werden vor dem 1. August 1983 keine neuen integrierten Gesamtschulen errichtet und Gesamtschu- len nicht als Regelschulen geführt.

— werden behinderte Kinder und Jugendliche unterrichtet, wobei Art und Grad ihrer Behinderung sowie ihre Leistungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die sonderpädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit versucht, durch rechtzeitige individuelle Förderung und Betreuung die Auswirkungen der jeweils vorliegenden Behinderung für die Kinder und Jugendlichen einzuschränken und auf diese Weise ihre soziale und berufliche Eingliederung zu ermöglichen. Möglichkeiten zu besonderen, ergänzenden oder alternativen Fördermaßnahmen bestehen auch im allgemeinbildenden und im beruflichen Schulwesen.

Der *Sekundarbereich II* umfaßt alle Schularten und Bildungsgänge, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen und in der Regel unmittelbar an ihn anschließen. Das Unterrichts- und Ausbildungsangebot ist durch strukturelle Vielfalt und fachliche Differenzierung gekennzeichnet.

— Studienqualifizierende Bildungsgänge

Die studienqualifizierenden Bildungsgänge führen zu Abschlüssen, die die Berechtigung zur Aufnahme weiterführender Bildungsgänge im Tertiären Bereich enthalten (allgemeine und fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife). Die Schularten, an denen diese Studienqualifikationen vermittelt werden, sind an dem Grundsatz orientiert, daß eine fachliche Schwerpunktbildung auf der Basis einer verpflichtenden Grundbildung die Studierfähigkeit gewährleistet. Daneben vermitteln sie die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Die *neugestaltete gymnasiale Oberstufe* (Jahrgangsstufen 11 bis 13) vermittelt im Rahmen eines nach Pflicht- und Wahlbereichen sowie Grund- und Leistungskursen differenzierten Kurssystems die allgemeine Hochschulreife.

Dieses Kurssystem ist inzwischen in folgenden Schulformen eingeführt worden: im Fachgymnasium bzw. im beruflichen Gymnasium, in denen auch berufsbezogene Fächer unterrichtet werden, sowie im Abendgymnasium und in den Kollegs.

Fachoberschulen sind Schulen, die — aufbauend auf einem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluß — allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und zur Fachhochschulreife führen. Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung können unmittelbar in das zweite Jahr der Fachoberschule eintreten.

*Berufsoberschulen*¹⁾ sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die aufbauend auf einer abge-

schlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden Berufspraxis und Realschulabschluß bzw. einem gleichwertigen Abschluß — eine allgemeine und fachtheoretische Bildung vermitteln und in mindestens zwei Jahren zur fachgebundenen Hochschulreife führen.

— Berufsqualifizierende Bildungsgänge

Berufsqualifizierende Bildungsgänge haben die Aufgabe, den Jugendlichen sowohl eine qualifizierte fachliche Ausbildung zu vermitteln als auch ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Berufsqualifikationen können im dualen System, in beruflichen Vollzeitschulen und in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsausbildung erworben werden.

Die *Berufsausbildung im dualen System* findet im Betrieb und in der Berufsschule statt. Die betriebliche Ausbildung wird in Betrieben der Industrie, des Handels, des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes und der Landwirtschaft sowie für freie und hauswirtschaftliche Berufe in Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft vermittelt. Sie wird zum Teil in überbetrieblichen Ausbildungsstätten ergänzt.

Die *Berufsschule*²⁾ hat im Rahmen des dualen Systems die Aufgabe, allgemeine und — unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung — fachliche Lerninhalte zu vermitteln. Die Berufsschule ist in Teilzeitform die Pflichtschule für alle Jugendlichen, die nicht eine Vollzeitschule besuchen. Es bestehen kaufmännische, gewerbliche bzw. gewerblich-technische, sozialpflegerische und landwirtschaftliche Fachrichtungen.

Das erste Jahr der Berufsausbildung erfolgt zunehmend im *Berufsgrundbildungsjahr*, das in vollzeitschulischer Form an der Berufsschule durchgeführt wird. Ziel des Berufsgrundbildungsjahres ist es, durch eine berufsfeldbreite Grundbildung eine zu frühe berufliche Spezialisierung zu vermeiden und eine breitere Grundlage für die Fachbildung zu schaffen.

Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie haben die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln und den Schüler zu befähigen, den Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen Teil der Berufsausbildung in einem oder

²⁾ Die folgenden Bezeichnungen und Beschreibungen gehen von dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 zur Gliederung des beruflichen Schulwesens aus.

¹⁾ Nur in Bayern.

mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erlangen, oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluß zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. In einzelnen Ländern kann der Bildungsgang in zweijähriger Form zum mittleren Bildungsabschluß führen.

*Berufskollegs*¹⁾ sind Einrichtungen, die den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Schulabschluß voraussetzen. Sie führen in ein bis drei Jahren zu einer beruflichen Erstqualifikation und können bei mindestens zweijähriger Dauer unter besonderen Voraussetzungen auch zur Fachhochschulreife führen. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule geführt; es kann in einzelnen Typen in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht durchgeführt werden.

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben einer Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht werden, die in einer Berufsausbildung stehen oder eine solche abgeschlossen haben. Sie vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen zu einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Bildungsstand („Fachschulreife“). Der Bildungsgang dauert in Vollzeitform mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger.

— *Doppeltqualifizierende Bildungsgänge*

Innerhalb des Sekundarbereichs II werden in verschiedenen Ländern unterschiedliche Formen doppeltqualifizierender Bildungsgänge entwickelt, erprobt bzw. ausgebaut, die zu Studien- und Berufsqualifikationen führen und über deren Struktur, Umfang und Anerkennung noch unterschiedliche Auffassungen bestehen.

— *Berufsvorbereitende/berufsbefähigende Bildungsgänge*

Im Sekundarbereich II werden außerdem berufsvorbereitende/berufsbefähigende Bildungsgänge angeboten, die von Jugendlichen ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder auf die Aufnahme einer Beschäftigung besucht werden.

— *Fachschulen und Fachakademien*

Fachschulen sind Schulen, die grundsätzlich den Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Berufstätigkeit voraussetzen; als wei-

tere Voraussetzung wird in der Regel eine zusätzliche Berufsausübung gefordert. Sie führen zu vertiefter beruflicher Fachbildung und fördern die Allgemeinbildung.

*Fachakademien*²⁾ sind berufliche Bildungseinrichtungen, die den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Schulabschluß voraussetzen und in der Regel im Anschluß an eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vorbereiten. Der Bildungsgang dauert bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Die *Hochschulen* dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den Hochschulen gehören die Universitäten, die Gesamthochschulen, die Pädagogischen oder Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen, die Fachhochschulen sowie eine Reihe von Hochschulen mit bestimmter Fachrichtung.

Das Studienangebot der *Universitäten* umfaßt Studiengänge aller Fachrichtungen. Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich die allgemeine Hochschulreife. Entsprechend den unterschiedlichen Berufszielen in den einzelnen Fachrichtungen wird das Studium an den Universitäten entweder mit einer Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen; in einzelnen Fachrichtungen sind beide Abschlüsse möglich. Ein Studium, das mit dem Staatsexamen, der Diplom- oder der Magisterprüfung abgeschlossen wird, bzw. ein Aufbaustudium kann bis zur Promotion weitergeführt werden.

Die Forschungsaufgaben der Universitäten erstrecken sich auf die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Eine besondere Bedeutung hat die universitäre Forschung durch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für fast alle Tätigkeitsbereiche innerhalb und außerhalb der Hochschulen.

An den *Pädagogischen* und *Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen*, sofern sie als eigenständige Institutionen erhalten sind, werden in erster Linie Lehrer für Grund- und Hauptschulen bzw. für den Primar- und Sekundarbereich I sowie für Sonderschulen ausgebildet. In Verbindung mit ihren Forschungsaufgaben in der Erziehungswissenschaft und in den Fachdidaktiken haben die Pädagogischen Hochschulen zum Teil das Recht, Diplome zu verleihen und Promotionen durchzuführen.

Die *Kunsthochschulen* und *Musikhochschulen* widmen sich der Vorbereitung auf künstlerische Berufe. Die Ausbildung kann mit einer staatli-

¹⁾ Nur in Baden-Württemberg.

²⁾ Nur in Bayern.

chen oder einer hochschuleigenen Prüfung abgeschlossen werden. Neben der Berufsvorbereitung erstrecken sich die Aufgaben der Kunst- und Musikhochschulen auch auf die Entwicklung und Erforschung künstlerischer Methoden und Arbeitsweisen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Kunst- und Musikhochschulen unterscheiden sich von denen der anderen Hochschulen. Sie richten sich nach dem angestrebten Ausbildungsziel. Für alle Studiengänge ist in der Regel der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung notwendig. Neben der Staatsprüfung gibt es zahlreiche hochschuleigene Abschlußprüfungen, deren Bezeichnung an den einzelnen Hochschulen unterschiedlich ist.

Die *Fachhochschulen* haben vor allem die Aufgabe, durch praxis- und anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Grundlage beruhende Bildung zu vermitteln, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt¹⁾. Die Studiengänge werden mit einer Diplomierung durch die Hochschule in den von der Kultusministerkonferenz anerkannten Fachrichtungen abgeschlossen. Die an den Fachhochschulen angebotenen Fachrichtungen entsprechen teilweise denen an Universitäten und anderen Hochschulen. Das Studium unterscheidet sich jedoch vom Universitätsstudium durch einen stärkeren Anwendungsbezug, durch in der Regel sechssemestrige Studiengänge sowie durch längere Praktika oder berufspraktische Tätigkeiten vor oder während des Studiums. Für die Zulassung zum Studium ist die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife, zum Teil in Verbindung mit einem Praktikum, notwendig.

Gesamthochschulen verbinden die Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium, die sonst von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und zum Teil auch von Kunsthochschulen wahrgenommen werden. An den Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen und Hessen gibt es in der Regel integrierte Studiengänge mit Diplomabschlüssen, die Theorie und Anwendungsbezüge verbinden und Studenten mit unterschiedlichen Schulabschlüssen offenstehen. An ein gemeinsames Grundstudium schließt sich ein nach Schwerpunkten differenziertes Hauptstudium an, das nach insgesamt sechs oder acht Semestern mit einer Diplomprüfung abschließt oder nach einem gemeinsamen berufsqualifizierenden Studium von sechs Semestern ein weiterführendes Studium eröffnet. Die Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen, die die Bezeichnung Universität-Gesamthochschule führen, haben die gleichen Forschungsaufgaben wie die Universitäten.

¹⁾ In Berlin, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen gehören die auf anwendungsbezogene Lehre ausgerichtete Forschung und Entwicklung zum Aufgabenbestand der Fachhochschulen. In Niedersachsen können die Fachhochschulen im Rahmen ihrer Aufgaben auch praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben übernehmen.

Neben diesen Hochschularten gibt es in einzelnen Ländern außerhalb der Hochschulen *Berufsakademien*, die berufsqualifizierende Bildungsgänge anbieten. Sie führen Abiturienten in Stufen zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluß, der mit einem Hochschulabschluß vergleichbar ist. Besonderes Kennzeichen der Berufsakademie ist die Verbindung von fachwissenschaftlichen und berufspraktischen Lehrinhalten in der dualen Ausbildung.

In der *außerschulischen Jugendbildung* erhalten junge Menschen Angebote zur politischen, religiösen, sportlichen, musisch-kulturellen, sozialen, arbeitsweltorientierten und zur internationalen Bildung sowie Möglichkeiten zu entsprechendem Engagement.

Die außerschulische Jugendbildung ist durch die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Selbstorganisation in Gruppen und Verbänden, die Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmer und durch Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter gekennzeichnet.

Zum Bereich der *Weiterbildung* zählen alle Formen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierter Lernens nach Abschluß einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase, die in der Regel mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit endet. Die Weiterbildung ist durch ein vielfältiges Angebot an allgemeiner, beruflicher und politischer Bildung gekennzeichnet.

Inhalt und Struktur der Weiterbildung entsprechen den unterschiedlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Neigungen eines nach Herkunft und Bildungsvoraussetzungen offenen Adressatenkreises. So verbessern Maßnahmen der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung die Berufschancen des einzelnen in einem sich ständig wandelnden Beschäftigungssystem.

Sie stehen gleichwertig neben Angeboten zum Nachholen von Abschlüssen auf verschiedenen Anspruchsebenen und der Auseinandersetzung mit politischen und gesellschaftlichen Sachverhalten.

- (3) Die Struktur des Bildungswesens ist weiter gekennzeichnet durch eine von Bereich zu Bereich unterschiedliche Vielfalt in der Trägerschaft der Bildungseinrichtungen.

Schule und Hochschule befinden sich ganz überwiegend in öffentlicher Trägerschaft. Das gesamte Schulwesen steht nach Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes unter der Aufsicht des Staates. Das Recht der Errichtung von privaten Schulen ist ausdrücklich gewährleistet (Artikel 7 Abs. 4 GG); in einigen Ländern ist diese Errichtungsgarantie bis auf den Hochschulbereich ausgedehnt. Mit Artikel 7 GG wird ein Gestaltungsfreiraum anerkannt, in dem nicht-öffentliche (freie) Träger eigene erzieherische und didaktische Vorstellungen entwickeln und vermitteln können. Die pädagogischen Impulse, die von solchen Bildungseinrichtungen ausgehen,

werden als eine sinnvolle Ergänzung und Bereicherung des Bildungswesens verstanden. Der Staat unterstützt deshalb Privatschulen durch staatliche Hilfen, wenn eine dem öffentlichen Bildungswesen vergleichbare Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist. Diese Hilfen tragen — je nach den Ländern unterschiedlich — dazu bei, die Personal- und Sachkosten zu decken.

Der Elementarbereich weist eine traditionelle Vielfalt der Trägerschaft auf. Kirchen und Wohlfahrtsverbände, aber auch Kommunen unterhalten Kindergärten als selbständige Bildungseinrichtungen.

Die Angebote der außerschulischen Jugendbildung werden von nicht-öffentlichen (freien) Trägern sowie auf kommunaler Ebene auch von öffentlichen Trägern in Einrichtungen wie z. B. Jugendheimen, Jugendzentren und -freizeitstätten und Jugendbildungsstätten vermittelt. Schließlich ist auch die Weiterbildung durch die Pluralität von Einrichtungen öffentlicher Träger (Staat, Kommunen, Kammern) und nicht-öffentlicher (freier) Träger gekennzeichnet.

C. Besondere Problemfelder

1. Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Bildungsplanung

a) Allgemeine Auswirkungen

(1) In den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten ist die Geburtenentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland sehr unterschiedlich verlaufen:

- Von Anfang der fünfziger Jahre bis Mitte der sechziger Jahre stieg die Zahl der Lebendgeborenen mit deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit von rund 800 000 auf fast 1,1 Mio. jährlich an.
- Danach sind die Geburtenzahlen stark zurückgegangen; sie erreichten mit 577 000 im Jahre 1978 einen Tiefstand.

— Im Jahre 1979 lagen die Geburtenzahlen mit 582 000 erstmals wieder über denen des Vorjahres. Dieser Geburtenanstieg hat sich 1980 fortgesetzt.

— Für die kommenden Jahre wird entsprechend der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung (deutsche Bevölkerung unter Berücksichtigung der Wanderungen) des Statistischen Bundesamtes mit einer weiteren leichten Zunahme bei den Lebendgeborenen mit deutscher Staatsangehörigkeit gerechnet, da zunehmend die Frauen der geburtenstarken Jahrgänge in das gebärfähige Alter hineinwachsen. Unter der Annahme, daß sich das generative Verhalten der hier lebenden nichtdeutschen Wohnbevölkerung allmählich dem der deutschen Wohnbevölkerung annähert, werden die Geburtenzahlen insgesamt bis zum Ende des Planungszeitraums voraussichtlich auf rund 640 000 ansteigen. Danach muß mit einem erneuten Absinken gerechnet werden, weil wieder Frauen der geburtenschwachen Jahrgänge in das gebärfähige Alter kommen. Der Geburtenrückgang ab Mitte der sechziger Jahre setzt sich dann voraussichtlich in der zweiten Generation fort.

(2) Diese wellenartige Bewegung beeinflußt die Entwicklung der Nachfrage nach Bildung und Ausbildung mit einer Verzögerung von etwa

- 3 bis 5 Jahren im Elementarbereich
- 6 bis 9 Jahren im Primärbereich
- 10 bis 15 Jahren im Sekundärbereich I
- 16 bis 18 Jahren im Sekundärbereich II
- 19 bis 24 Jahren im Tertiären Bereich.

Grundsätzlich ist bei jeder Prognose davon auszugehen, daß sie um so unsicherer ist, je weiter sie in die Zukunft reicht und je differenzierter sie ist. Die Entwicklung kann sich zudem in den Ländern unterschiedlich gestalten.

Mit dieser Einschränkung ist im Planungszeitraum aufgrund der eingangs beschriebenen Geburtenentwicklung mit folgender Entwicklung der für die einzelnen Bildungsbereiche entsprechenden Altersgruppen zu rechnen:

Wohnbevölkerung nach ausgewählten Altersgruppen in den Jahren 1975, 1980, 1985 und 1990

Im Alter von ... bis ... Jahren	Staats- angehörigkeit	1975		1980		1985		1990	
		jeweils Jahresende							
		-in 1000-	Ent- wick- lung (1975= 100)	-in 1000-	Ent- wick- lung (1975= 100)	-in 1000-	Ent- wick- lung (1975= 100)	-in 1000-	Ent- wick- lung (1975= 100)
3 bis 5	Deutsche	2 004,8	100	1 492	74	1 573	78	1 697	85
	Nichtdeutsche	253,7	100	243	96	207	82	186	73
	Zusammen	2 258,5	100	1 735	77	1 780	79	1 883	83
6 bis 9	Deutsche	3 639,4	100	2 312	64	2 000	55	2 150	59
	Nichtdeutsche	247,0	100	354	143	307	124	265	107
	Zusammen	3 886,4	100	2 666	69	2 307	59	2 415	62
10 bis 15	Deutsche	5 808,6	100	5 347	92	3 543	61	3 020	52
	Nichtdeutsche	288,3	100	365	127	505	175	461	160
	Zusammen	6 096,9	100	5 712	94	4 048	66	3 481	57
16 bis 18	Deutsche	2 605,5	100	2 954	113	2 670	102	1 633	63
	Nichtdeutsche	134,3	100	149	111	181	135	272	203
	Zusammen	2 739,8	100	3 103	113	2 851	104	1 905	70
19 bis 24	Deutsche	4 633,2	100	5 273	114	5 822	126	5 018	108
	Nichtdeutsche	445,3	100	313	70	307	69	385	86
	Zusammen	5 078,5	100	5 586	110	6 129	121	5 403	106
25 und älter	Deutsche	37 521,1	100	37 782	101	38 335	102	39 132	104
	Nichtdeutsche	2 252,7	100	2 428	108	2 623	116	2 763	123
	Zusammen	39 773,8	100	40 210 ¹⁾	101	40 958	103	41 895	105

¹⁾ Ist-Wert 1980: 43 775

(3) Die demographische Entwicklung macht deutlich, daß im Planungszeitraum sowohl die Auswirkungen des Geburtenanstiegs bis Mitte der sechziger Jahre als auch die Folgen des nachhaltigen Geburtenrückgangs in der Zeit danach bei den Kapazitäten berücksichtigt werden müssen. Die Entwicklung im Bildungswesen wird aber auch beeinflusst von bildungspolitischen Maßnahmen und individuellen Entscheidungen, die in der Vergangenheit getroffen worden sind oder in Zukunft noch getroffen werden. Hierzu gehören insbesondere Veränderungen im Besuch der verschiedenen Schularten und ein möglicher Rückgang der Zahl der Studienbewerber. Daher muß in den kommenden Jahren mit gegenläufigen Entwicklungen in den einzelnen Bereichen des Bildungswesens gerechnet werden. Das bedeutet im einzelnen:

— Der Rückgang der Zahl der Kinder, die für den Besuch von Einrichtungen des Elementarbereichs in Betracht kommen, wird sich noch bis Anfang der achtziger Jahre fortsetzen. Danach ist voraussichtlich mit einem leichten Anstieg bei den 3-, 4- und 5jährigen zu rechnen.

— Eine ähnliche Entwicklung ist, jedoch zeitlich um ca. zwei bis drei Jahre verschoben, auch für den Primarbereich zu erwarten. Die Zahl der Grundschüler, die bereits seit dem Jahre 1973 rückläufig ist, wird bis Mitte der achtziger Jahre weiter abnehmen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß danach mit einem geringen Anstieg gerechnet werden kann.

— Im Sekundarbereich I erreichte die Schülerzahl im Jahre 1978 den Höchststand. Bis zum Ende des Planungszeitraums wird sie dann erheblich zurückgehen. In diesem Bereich kann voraussichtlich erst nach 1990 wieder mit leicht ansteigenden Schülerzahlen gerechnet werden.

— Für die Planung der Kapazitäten im Sekundarbereich II und in den Hochschulen verursacht die demographische Entwicklung besondere Probleme:

○ Im Sekundarbereich II ist bis Anfang der achtziger Jahre noch mit einer stark ansteigenden Zahl von Jugendlichen zu rechnen. Danach werden die Schüler-

und Absolventenzahlen erheblich zurückgehen.

- In den Hochschulen wird auf Grund der Entwicklung der Zahl der Hochschulberechtigten die Zahl der Studienanfänger vermutlich um die Mitte der achtziger Jahre ihren Höhepunkt erreichen. Die Studentenzahlen dürften etwa 1987 bis 1988 am höchsten liegen; danach werden sie erst langsam, dann beschleunigt in den neunziger Jahren abnehmen.
- Weitere Probleme ergeben sich im Planungszeitraum dadurch, daß die Gesamtzahl der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihr Anteil an den für die einzelnen Bildungsbereiche in Betracht kommenden Altersgruppen im allgemeinen noch erheblich zunehmen werden. Dies ist zurückzuführen auf die noch bis zum Jahre 1973 angestiegenen Geburtenzahlen bei der ausländischen Wohnbevölkerung sowie auf den Zuzug von Kindern und Jugendlichen ausländischer Arbeitnehmer. Im einzelnen ist bei den betreffenden Altersgruppen mit folgenden Entwicklungen zu rechnen:
 - In der Altersgruppe der 3- bis 5jährigen, die für den Besuch von Einrichtungen des Elementarbereichs in Betracht kommen, war mit 275 000 ausländischen Kindern und einem Anteil an dieser Altersgruppe insgesamt von 15% in den Jahren 1977 und 1978 bereits der Höchststand erreicht. Die Zahl der ausländischen Kinder in den Einrichtungen des Elementarbereichs wird jedoch vermutlich noch zunehmen, wenn es gelingt, die Bildungs-beteiligung der ausländischen Kinder auf die der deutschen Kinder anzuheben.
 - Die für den Primarbereich in Betracht kommende Altersgruppe der 6- bis 9jährigen wird voraussichtlich im Jahre 1981 mit 360 000 ausländischen Kindern und im Jahre 1982 mit einem Anteil an dieser Altersgruppe insgesamt von nahezu 15% den höchsten Stand erreichen. Bis zum Jahre 1990 dürfte die Zahl der ausländischen Kinder auf 265 000 zurückgehen und der Anteil auf 11% sinken.
 - Die Zahl der ausländischen Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 15 Jahren, die Schulen des Sekundarbereichs I besuchen werden, wird voraussichtlich im Jahre 1986 mit 520 000 einen Höchststand erreichen. Der Anteil der ausländischen Kinder und Jugendlichen an dieser Altersgruppe insgesamt dürfte allerdings noch bis zum Jahre 1988 steigen und dann mit 14% seinen höchsten Wert erreichen.
 - Zahl und Anteil der ausländischen Jugendlichen an der Altersgruppe der 16- bis 18jährigen, die für den Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II und für die Nachfrage nach betrieblichen Ausbil-

dingsplätzen in Betracht kommen, werden bis zum Jahre 1990 noch erheblich zunehmen.

- Die wellenartige Bewegung der demographischen Entwicklung hat auch zu Ungleichgewichten in der Altersstruktur des Personals in den einzelnen Bildungsbereichen geführt. Dies verursacht insbesondere dann Probleme, wenn zwischen dem Ersatzbedarf von Personal und dem Angebot ausgebildeter Fachkräfte ein Mißverhältnis entsteht. Die unterschiedliche Stärke der einzelnen Jahrgänge erfordert es, die Kapazität der Bildungseinrichtungen für die Zeit der Spitzenbelastung in der Weise auszubauen, daß sie anschließend dem Dauerbedarf angepaßt werden kann.

Es ist erklärtes Ziel der Bildungspolitik, allen Angehörigen der geburtenstarken Jahrgänge eine qualifizierte Ausbildung anzubieten. Bund, Länder und Wirtschaft haben zur Erreichung dieses Zieles in der Vergangenheit eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die sich auch in den kommenden Jahren auswirken werden. Dennoch bleibt es weiterhin erforderlich, zusätzliche Kapazitäten in Berufsbildung und Hochschule bereitzustellen bzw. zu erschließen. Zugleich gilt es, vorhandene Ausbildungskapazitäten erschöpfend zu nutzen und zeitlich befristete Überbrückungsmaßnahmen zu treffen.

Die personellen, räumlichen und sächlichen Ausbauplanungen sind in den einzelnen Sachabschnitten der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans enthalten. Dabei ist für die staatliche Planung von maßgebender Bedeutung, wie sich das Angebot betrieblicher Ausbildungsplätze entwickelt, das in seinem weitaus größten Teil von der Wirtschaft bereitgestellt wird. Den Bemühungen der Wirtschaft zur Erhaltung und Vergrößerung eines regional und sektoral ausgeglichenen Ausbildungsplatzangebots kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu.

Angesichts der Ungewißheit über die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sowie der wechselseitigen Abhängigkeit der Bildungsangebote ist eine flexible Reaktion im Hinblick auf die jeweilige Situation erforderlich. Bund und Länder werden die Entwicklung weiterhin sorgfältig beobachten und gegebenenfalls weitere Entscheidungen zur Sicherstellung des Gesamtangebots treffen.

b) Sicherung von Bildungsangeboten im ländlichen Raum

- (1) In den vergangenen Jahren ist auch in den ländlichen Gebieten ein breit gefächertes und wohnnahes Bildungsangebot geschaffen worden. Dies hat dazu beigetragen, die Bildungsbeteiligung in diesen Gebieten wesentlich zu verbessern. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Bürger wird es eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre sein, den erreichten Versorgungsgrad aufrechtzuerhalten, auch wenn die Schülerzahlen weiter zurückgehen.

Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung erschweren in den nächsten Jahren insbesondere in den ländlichen Gebieten, aber auch in Stadtrandgebieten die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Bildungsangeboten. Neben der drohenden Gefahr einer Schließung von Kindergärten und Schulen und einer Beeinträchtigung des Bildungsangebotes einzelner Regionen muß aber auch die Chance gesehen werden, die der Geburtenrückgang mit sich bringen wird. Die frei werdenden Kapazitäten im Personalbereich können zur Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungssituation der einzelnen Schule genutzt werden.

Angesichts der sehr unterschiedlichen regionalen und lokalen Gegebenheiten sind in Abstimmung mit den Vorgaben und Grundsätzen von Landesentwicklung und Raumordnung flexible Lösungen notwendig. Sie sollten darauf gerichtet sein, so weit wie möglich den Bestand von Schulen zu erhalten, zugleich aber dem Grundsatz Rechnung tragen, ein pädagogisch leistungsfähiges, differenziertes Angebot von Schularten und Bildungsgängen im Rahmen der staatlichen Finanzierbarkeit zu sichern. Pädagogische, curriculare und organisatorische Überlegungen müssen nicht zuletzt auch deshalb zu einem gemeinsamen Konzept verbunden werden, weil nur so den Besonderheiten der jeweiligen Situation Rechnung getragen werden kann und auf den Einzelfall bezogene Lösungen gefunden werden können.

- (2) In den ländlichen Gebieten ist das Prinzip der wohn- bzw. wohnortnahen Versorgung mit Bildungsangeboten besonders für Grundschulen von vordringlicher Bedeutung. Vorhandene Schulstandorte sollten deshalb nach Möglichkeit auch bei zurückgehenden Schülerzahlen erhalten bleiben. In vielen Fällen hätte die Aufgabe von Schulstandorten nicht nur unzumutbare Wegstrecken und Wegzeiten für die Schüler zur Folge. Sie würde darüber hinaus zu Ungleichgewichten in der Versorgung führen, den erreichten Stand der Regionalisierung des Bildungswesens gefährden und die vielerorts gegebene enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie erschweren.

Angesichts dieser Voraussetzungen ist es erforderlich, den Bestand von Schulen unter Umständen auch dann zu sichern, wenn die geltenden pädagogischen und schulentwicklungsplanerischen Anforderungen an Mindestschülerzahlen, Zügigkeiten, Klassenfrequenzen und Auslastung der räumlichen Kapazitäten in einzelnen Fällen nicht eingehalten werden können. Insbesondere im Primarbereich wird — vorwiegend in ländlichen Gebieten — auch eine Einzügigkeit von Grundschulen nicht immer zu gewährleisten sein; die pädagogische Leistungsfähigkeit kann dann durch pädagogische und organisatorische Maßnahmen gesichert werden, die auch die Aus- und Fortbildung und die Zusammenarbeit der Lehrer einschließen. Außerdem muß davon ausgegangen werden, daß niedrigere, unter dem Durchschnitt liegende Klas-

senfrequenzen den verstärkten Einsatz von Lehrern erfordern, damit aus schulorganisatorischen Gründen erforderliche Klassenteilungen sowie pädagogisch und fachlich notwendige Unterrichtsdifferenzierungen durchgeführt werden können.

- (3) In den Sekundarbereichen I und II wird bei der Schulentwicklungsplanung und bei der Entscheidung über Standorte je nach den regionalen und lokalen Gegebenheiten nach flexiblen Grundsätzen zu verfahren sein. Auch für diese Bereiche des Bildungswesens ist davon auszugehen, daß — vor allem im ländlichen Raum — vorhandene Schulstandorte, wenn irgend möglich, aufrechterhalten werden. Dabei wird auch durch organisatorische Maßnahmen darauf hinzuwirken sein, daß ein geordneter Schulbetrieb im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorgaben gewährleistet wird und daß den fachlichen Erfordernissen der einzelnen Schularten und Bildungsgänge Rechnung getragen werden kann.

Allerdings ist ebenfalls zu berücksichtigen, daß das Prinzip der wohnnahen schulischen Versorgung für Schüler in den Sekundarbereichen I und II mit den aufsteigenden Jahrgangsstufen nicht im selben Maße verwirklicht werden kann, wie dies in der Regel für den Primarbereich gelten wird. Vor allem wird die Bestandserhaltung einzelner Schulen schwierig, wenn ein Mindestangebot an schulart- und bildungsgangspezifischer Differenzierung auf Dauer nicht mehr gesichert werden kann. Es sollte in dieser Situation angestrebt werden, die pädagogische Leistungsfähigkeit des regionalen Angebots z. B. durch erhöhten Mitteleinsatz und durch verstärkte Lehrerzuweisungen sowie gegebenenfalls durch Zusammenarbeit von einzelnen Schulen im Differenzierungsbereich und durch Einschränkungen von Wahlmöglichkeiten aufrechtzuerhalten. Aus regionalen Gesichtspunkten muß in diesem Zusammenhang auch ein weiterer Rückzug von beruflichen Bildungsangeboten aus der Fläche verhindert werden.

Wegen der jeweils besonderen bildungspolitischen Gegebenheiten, gesetzlichen Vorgaben und planerischen Grundlagen werden die Länder z. T. unterschiedliche Schwerpunkte bei den Maßnahmen setzen, die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Bildungsangebots im ländlichen Raum erforderlich sind.

2. Sicherung der pädagogischen Aufgabe im Bildungswesen

- (1) Im Rahmen der Bildungsexpansion des letzten Jahrzehnts war es vor allem notwendig, die Kapazität des Bildungswesens auszubauen und seine Struktur flexibler zu gestalten, um die Zugangsmöglichkeiten zu den verschiedenen Bildungseinrichtungen zu verbessern und die Qualifikationsmöglichkeiten zu erweitern. Vordringliche Maßnahmen waren hier: umfangrei-

che Schulneubauten, die regionale Verdichtung des Bildungsangebots, besonders auch in dünner besiedelten Gebieten, sowie der Ausbau eines ebenso differenzierten wie durchlässigen Bildungssystems. Diese Maßnahmen führten zu einer wesentlich breiteren Bildungsbeteiligung, gerade an Bildungsgängen mit mittleren, berufs- und studienqualifizierenden Abschlüssen. Dabei ist eine deutliche soziale Umschichtung der Schülerpopulation in Gang gekommen.

Auf der anderen Seite hat die innere Reform mit dem strukturellen Ausbau nicht immer Schritt halten können; das hat sich selbst bei sorgfältig geplanten Modellentwicklungen gezeigt, die neue Organisationsformen von einem neuen pädagogisch-didaktischen Ansatz her begründeten und aufbauten, wie z. B. Modelle im Bereich der vorschulischen Erziehung oder der gymnasialen Oberstufe, der Gesamtschule oder der beruflichen Bildung. Vor allem die Erarbeitung neuer Lehrpläne hat sich als eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten und langwierigsten Aufgaben der Reform erwiesen. Hier war nicht nur die rasche Entwicklung von Fachwissenschaft und -didaktik aufzuarbeiten; es mußten auch die stoffbezogenen auf lernzielorientierte Lehrpläne umgestellt und der enge Zusammenhang zwischen Unterrichts- und Erziehungszielen verdeutlicht werden.

Dabei ergaben sich Probleme, die zur Diskussion über eine stärkere Sicherung der pädagogischen Aufgabe im Bildungswesen geführt haben:

- Die Gestaltung des Unterrichts von wichtigen Lern- und Erziehungszielen her soll die Schule von der wachsenden Stofffülle entlasten und die Schüler zu vertieftem Verständnis, selbst entwickelten Einsichten und eigenständigem Handeln führen. Die neuen lernzielorientierten Lehrpläne machen deutlich, welche Verbesserungen hier erreicht worden sind; sie zeigen allerdings auch, daß das Bestreben, Lernfortschritte und -ergebnisse genauer als bisher vor auszuplanen, nachprüfbar zu machen und damit Schule effizienter zu gestalten, insgesamt den kognitiven Lernzielen ein Übergewicht gegeben hat. Ziele und Aufgaben im Bereich der emotionalen, kreativen und sozialen Bildung, zur Entwicklung von Wertvorstellungen und Werthaltungen und zur Übernahme von Normen sind demgegenüber teilweise noch ohne entsprechend differenzierte Ausformulierung geblieben, nicht zuletzt deshalb, weil sie weit schwieriger in Lernschritte umzusetzen sind.
- Die Orientierung der Lehrpläne aller Bildungsgänge an Erkenntnisstand und Methoden der modernen Wissenschaften ermöglicht die Hinführung zu sachbezogenem und systematischem Denken und Urteilen. Die Forderung nach wissenschaftlichem Rückbezug der Lehrpläne hat allerdings nicht immer eine angemessene didaktische Umsetzung gefunden. Teilweise ist der Unterricht

zu einseitig und unmittelbar von fachwissenschaftlichen Inhalten und Fragestellungen abgeleitet worden. Auch ist bisweilen dem isolierten Spezialwissen gegenüber der Erschließung übergreifender Zusammenhänge ein zu großes Gewicht beigemessen worden. Diese Tendenz griff über die studienqualifizierenden Bildungsgänge des Sekundarbereichs II hinaus und führte auch in anderen Bildungsgängen bzw. bei jüngeren Schülern zu Abstraktionsforderungen, die, wo sie verfrüht und zu hoch angesetzt wurden, nicht mehr auf die Erfahrungsmöglichkeiten der Jugendlichen bezogen waren.

- Die Lehrplanreform hat Unterricht und Erziehung auch dadurch verbessert, daß die Schule sehr viel unmittelbarer auf die Anforderungen der modernen Gesellschaft und ihre politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben und Probleme bezogen wurde. Der Jugendliche sollte hier gleichermaßen Sach- und Problemkenntnis, kritisches Denken und Engagement entwickeln. Allerdings sind bei dieser notwendigen Aktualisierung die Möglichkeiten und Grenzen der Schule, Probleme und Defizite in Staat und Gesellschaft aufzuarbeiten, nicht immer richtig eingeschätzt worden.
- (2) Um die ausgeglichene Entwicklung des Bildungssystems zu gewährleisten, ist es notwendig, möglichst einen Gleichtakt von strukturellen und inhaltlich bestimmten Maßnahmen zu sichern und die Ziele von Lehrplänen und von Unterricht nicht nur von Anforderungen her zu bestimmen, wie sie von der Wissenschaft oder Gesellschaft begründet werden; mit gleichem Gewicht ist nach den Bildungsbedürfnissen, -erwartungen und -interessen des Schülers, nach den Möglichkeiten seiner Selbstfindung und Selbstverwirklichung durch das individuelle und soziale Lernen in der Schule zu fragen.
- Damit wird zugleich einem pädagogisch begründeten Leistungsbegriff der Schule stärker Geltung verschafft, der unmittelbare Konsequenzen für die Gestaltung von Unterricht und Erziehung, Lehrplänen und Qualifikationen hat:
- Die Schule muß noch stärker von den besonderen Lernvoraussetzungen, -möglichkeiten und -problemen ausgehen, wie sie jedes Kind bereits in unterschiedlicher Ausformung in die Schule mitbringt; Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten sind gezielt anzuregen, zu fördern und die Schüler zu Erfolgserlebnissen zu führen, die ihre Leistungsbereitschaft stabilisieren und verstärken. Gerade in den ersten Jahrgangsstufen im Primarwie im Sekundarbereich I sind besondere Maßnahmen für den gleitenden Übergang, zur Beobachtung und nachhelfenden Förderung sowie zur Beratung und Abstimmung mit dem Elternhaus notwendig.
 - Die schulischen Anforderungen sind immer auch an der Verständnismöglichkeit des

Schülers bzw. seiner Altersstufe zu orientieren; vor allem ist der Schritt vom anschaulichen zum abstrakten Denken pädagogisch angemessen zu vollziehen. Ebenso sind die Lernanforderungen in dem Maße stärker zu differenzieren, wie sich die individuellen Fähigkeiten und Neigungen des Schülers deutlicher ausprägen. Dies muß sich insbesondere auf Lehrplangestaltung sowie auf die Unterrichts- und Schulorganisation im Sekundarbereich I auswirken.

- Bei der Festlegung der Lernziele und -inhalte muß die Schule davon ausgehen, daß sie nicht auf alle denk- oder voraussehbaren Anforderungen einer komplexen Gesellschaft umfassend vorbereiten kann; sie soll vielmehr eine solide Grundbildung und eine gezielte Schwerpunktbildung vermitteln, die einer lebenslangen Lernbereitschaft ausreichende Grundlagen bieten. Zudem muß sie davon ausgehen, daß auch die außerhalb der Schule sich vollziehenden Lernprozesse und die Erfahrungen in Familie und Beruf zu neuen Kenntnissen und Einsichten führen.
 - Schulische Anforderungen dürfen nicht zu einer Verengung auf intellektuelle Leistungen führen. Notwendig ist eine ausgeglichene Entwicklung der Denk-, Ausdrucks- und Handlungsmöglichkeiten, also auch der sprachlichen und emotionalen, der künstlerischen, der sozialen und praktischen Fähigkeiten. Um solche Fähigkeiten zu entwickeln, braucht die Schule einen pädagogischen Freiraum: Zeit und Gelegenheit für fachübergreifende Gesprächs-, Arbeits- und Gestaltungsformen, die das systematische Lernen sinnvoll ergänzen.
 - Die Erschließung der individuellen und sozialen Dimension von schulischer Leistung steht in engem Zusammenhang mit der Vermittlung von Normen und dem Aufbau von Wertvorstellungen; denn Leistung ist nicht nur der Nachweis von Wissen und Fertigkeiten, von geistiger Anstrengung und Durchhaltevermögen, von Zuverlässigkeit und Pflichtbewußtsein. Sie bedeutet ebenso Toleranz und Achtung gegenüber den Mitmenschen, Engagement für den Schwächeren und Bereitschaft zu demokratischem Handeln.
- (3) Gerade mit der Entwicklung von Wertvorstellungen und Werthaltungen leistet die Schule eine notwendige Orientierungshilfe für den Jugendlichen. Ohne einen solchen Normenbezug von Unterricht und Erziehung wäre der Jugendliche bei der Entwicklung seines Lebenszieles und Lebensplanes allein gelassen und überfordert.

Allerdings zeigen sich auch gerade bei der Formulierung und Festlegung von Handlungs- und Erziehungsnormen große Schwierigkeiten; sie sind im Charakter der pluralistischen Gesellschaft begründet, deren Gruppen und Individuen aufgrund sehr unterschiedlicher Wert-

orientierungen und Verhaltensmuster denken und handeln. Andererseits ist bei aller Offenheit der Diskussion darüber, aus welchen Leitzielen Erziehung in Schule und Unterricht abgeleitet und mit welchen Verfahren sie vermittelt werden soll, bereits ein Grundkonsens gegeben, der einen verbindlichen Rahmen für den Erziehungsauftrag von Schule und Unterricht darstellt und daher der Schule als Orientierung für ihre praktische Arbeit dienen kann und Antworten auf Wert- und Sinnfragen des Schülers möglich macht.

Dieser Grundkonsens orientiert sich in der Bundesrepublik Deutschland am Grundgesetz und an den Verfassungen der Länder, die für die Gestaltung der Schulgesetze und Lehrpläne die zentralen Erziehungswerte vorgeben. Solche Werte sind insbesondere die Unverletzlichkeit der Menschenrechte und Menschenwürde, Gerechtigkeit und Friedensliebe, Freiheit der Person und Gleichheit vor dem Gesetz, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, der Schutz von Ehe und Familie.

Sachdarstellung und Wissensvermittlung reichen jedoch nicht aus, wenn der Schüler diese demokratischen Prinzipien und Normen für seine eigene Lebensgestaltung akzeptieren und in selbstverantwortliches Handeln umsetzen soll. Normen und Wertvorstellungen gewinnen für den Schüler nur dann besondere Prägnanz und Überzeugungskraft, wenn sie als Praxis der Schule selbst erfahren werden.

- (4) Wenn die Bildungsplanung auch für die pädagogische Weiterentwicklung des Bildungswesens Leitlinien formulieren will, muß sie in verschiedenen Aufgabenbereichen ansetzen:
- Auszugehen ist von einer ausgewogenen Festlegung von Lernzielen und -inhalten, die sich an Verfassung, an wissenschaftlichem Erkenntnisstand, an Qualifikationsanforderungen der Gesellschaft sowie an den Bildungsmöglichkeiten des Schülers orientiert. Gerade die Orientierung am Schüler, seinen besonderen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten in den verschiedenen Altersstufen und Bildungsgängen gewährleistet, daß alle Lernanforderungen daran gemessen werden, ob sie die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Jugendlichen fördern oder zu einer Überforderung führen. Damit wird der Gedanke der Förderung zu einem zentralen pädagogischen Kriterium für die Gestaltung der Schule, die jeden Schüler zu der ihm möglichen Leistung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen will.
 - Die Schule ist im Erziehungsfeld von Familie und gesellschaftlichen Gruppen, von sozialer Umwelt und modernen Medien eine wichtige, aber nicht allein entscheidende oder allein wirksame Instanz. Vor allem ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus erforderlich, da gerade die

Erziehung der Schule in die Familie hineinwirkt und deshalb mit den Eltern abgestimmt werden muß.

- Um den ausländischen Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des Bildungswesens auf der Grundlage ihrer Voraussetzungen bei der Eingliederung in das deutsche Bildungssystem zu helfen, sind zusätzlich pädagogische und organisatorische Anstrengungen erforderlich.
- Auch in Organisation, Größenordnung und Personalausstattung ist die Schule auf Bedingungen angewiesen, die einen pädagogisch bestimmten Umgang zwischen Lehrern, Schülern und Eltern stützen. In einer überschaubar gestalteten Schule sind individuelle Förderung, Initiative und Zusammenarbeit besser möglich.
- Als besondere Aufgabe stellt sich hier, die Lehrerausbildung und die Lehrerfort- und -weiterbildung entsprechend zu vertiefen, und den Lehrer so zu befähigen, seinen Handlungsspielraum und seine Gestaltungsfreiheit in pädagogischer Eigenverantwortung zu nutzen.

3. Strukturelle Entwicklung der Hochschulen

- (1) Die Hochschulen sind heute Ausbildungsstätten für nahezu 20 % der entsprechenden Altersgruppe. Dies entspricht der Entwicklung in fast allen vergleichbaren hochentwickelten Industrienationen.

Im Gesamtzusammenhang des Bildungswesens mit seinem vielfältigen erzieherischen Auftrag ist den Hochschulen die besondere Aufgabe gestellt, Kenntnisse und Fähigkeiten durch Forschung, Lehre und Studium zu vermitteln und zu fördern sowie als wichtige soziale Institution auch zur Ausformung der Persönlichkeit und zur Vermittlung von Werthaltungen und außerfachlichen Qualifikationen beizutragen.

Unter dem Druck ständig steigender Studienanfängerzahlen haben im letzten Jahrzehnt die Maßnahmen zur Ausweitung des Ausbildungsangebots und zur Erhöhung der Aufnahmekapazität im Vordergrund der Anstrengungen von Staat und Hochschulen gestanden. Dadurch, aber auch durch vielfältige strukturelle Reformen, hat sich das Hochschulsystem in vieler Hinsicht geändert. So ist insbesondere die fachliche Differenzierung der Studienangebote weitergeführt worden. In weiten Bereichen ist jedoch die innere Neugestaltung des Hochschulsystems noch nicht zum Abschluß gekommen.

- (2) In den vergangenen Jahren sind innerhalb der Hochschule und zwischen den Hochschulen, aber auch zwischen den Studenten einerseits und der übrigen Gesellschaft andererseits erhebliche Spannungen und kritische Fragen entstanden, die über die Hochschulen hinausreichen.

In der bisherigen Entwicklung haben sich vor allem die folgenden Probleme ergeben:

- Trotz der bereits eingeleiteten Maßnahmen fehlt es vielen Studiengängen noch an einer überschaubaren Gliederung, an hinreichend präzisierten Ausbildungsprofilen, an klaren Bezügen zu Tätigkeitsfeldern und an einer überzeugend dargestellten Einbindung in das System von Studiengängen und -abschlüssen.
 - Besondere Probleme liegen in nachteiligen Auswirkungen der „Massenuniversität“, die weithin zu einer zunehmenden Isolierung von Studierenden und Hochschullehrern geführt hat. Die Anonymität der zwischenmenschlichen Beziehungen während des Studiums ist gewachsen. Diese Entwicklung, nicht immer hinreichende Orientierungshilfen und die veränderten Beschäftigungsaussichten für Hochschulabsolventen führen bei vielen Studenten zu Ratlosigkeit und Resignation.
 - Wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich bedurften der rechtlichen Absicherung. Die Tendenz zur Verrechtlichung tritt dabei zunehmend in Konkurrenz zu dem Freiraum, den Forschung und Lehre zu ihrer vollen Entfaltung benötigen.
 - Die mit der quantitativen Entwicklung und strukturellen Veränderung verbundenen neuen Aufgaben haben zwangsläufig zu verstärkter Einflußnahme der staatlichen Verwaltungen auf die Hochschulen geführt; dadurch sind vielfach Spannungen entstanden, die das Verhältnis zwischen den Hochschulen und den für sie verantwortlichen staatlichen Stellen belasten.
 - Unter den veränderten Bedingungen kommt dem Kontakt der Hochschulen mit der Gesellschaft durch Information über ihre Tätigkeit vermehrte Bedeutung zu.
- (3) Um den geschilderten Problemen zu begegnen und die Funktionsfähigkeit der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium zu sichern, ist es notwendig, die begonnenen Reformen fortzusetzen und die innere Entwicklung insgesamt zu konsolidieren.

Die folgenden Aufgaben werden dabei besonderen Vorrang haben:

- Die Studienreform ist beschleunigt fortzuführen. Das künftige Studienangebot muß nach Inhalten und Abschlußmöglichkeiten eine ausreichende Vielfalt aufweisen, sowohl um den unterschiedlichen Neigungen und Fähigkeiten gerecht zu werden, als auch um den Studenten für später breitere berufliche Möglichkeiten zu eröffnen. Bestehende Studiengänge müssen an neuen Entwicklungen in der Wissenschaft und in der Arbeitswelt orientiert werden. Neue Tätigkeitsbereiche in der Arbeitswelt sind dabei zu berücksichtigen oder durch neue Studiengänge abzudecken, die teilweise die starren Grenzen der

herkömmlichen Fachdisziplinen überwinden müssen. Diese Ziele erfordern einen ständigen Dialog zwischen Hochschulen, staatlichen Stellen und Beschäftigungssystem.

- Bei der Ausgestaltung der Studienangebote ist darauf zu achten, daß Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Studenten gestärkt, die Bildung der Persönlichkeit gefördert und vermehrt sowie außerfachliche Qualifikationen vermittelt werden.
- Zur Ergänzung des Studiums und zur Erweiterung der Qualifikationen, zur Vertiefung fachlicher Kenntnisse und damit zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten gilt es die Bereitschaft der Studenten zu einem zeitweiligen Auslandsaufenthalt zu fördern und die internationalen Beziehungen der Hochschulen zu stärken.
- Die Studienreform sowie eine gezielte und effektive Beratung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und den Übergang in das Beschäftigungssystem ermöglichen es den Studenten, sich besser zu informieren. Darüber hinaus ist aber auch die Verdeutlichung gesellschaftlicher Aufgaben und die Förderung kultureller Interessen wichtig.
- Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Sicherung der Hochschulforschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ein hoher Standard der Hochschulforschung ist Voraussetzung dafür, daß die Hochschule den an sie gerichteten Anforderungen in vollem Umfang nachkommen kann. Die Hochschule kann ihre Leistungskraft nur in der Bewahrung einer engen Verbindung von Forschung und Lehre erhalten. Dem ist durch entsprechende Ausstattung und Arbeitsbedingungen Rechnung zu tragen. Die Hochschulforschung muß auch während der starken Belastung der Hochschulen durch Ausbildungsaufgaben gesichert und ausgebaut werden.
- Die Selbstverwaltung muß von allen Gruppen der Hochschule getragen werden, die sich der Hochschule als einem Ganzen verpflichtet fühlen müssen. Die Bindung und Verantwortung aller Gruppen für das Ganze der Hochschulen dürfen gegenüber der Identifikation mit den einzelnen Gruppeninteressen nicht zurücktreten.¹⁾
- Die Hochschulen müssen sich mit ihren besonderen Möglichkeiten für die Interessen der Öffentlichkeit öffnen und dabei ihren allgemeinen Bildungsauftrag und ihren Beitrag zur allgemeinen Strukturentwicklung verdeutlichen. Auf allen Ebenen, auch auf regionaler Ebene, soll der konstruktive Dia-

log der Hochschulen mit Staat und Gesellschaft zielstrebig weitergeführt werden. Dadurch wird das gegenseitige Verständnis gefördert und eine positive Wirkung auf die Inhalte des Studiums und die Motivation von Studenten wie Hochschullehrern erzielt.

- Das Verhältnis zwischen staatlicher Verwaltung und Hochschulselbstverwaltung muß verbessert, vorhandene Spannungen, auch im Verhältnis der Hochschulen zu Staat und Gesellschaft, müssen abgebaut werden.

In vielen Fällen können die anstehenden Fragen weder durch klassische Aufsichtsmittel noch durch eine ungebundene Selbstverwaltung gelöst werden, sondern nur durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken, das den Hochschulen ein flexibles Handeln ermöglicht. Angesichts der Bedeutung der Hochschulen für das gesamte Bildungswesen mußte allerdings eine Reihe staatlicher Entscheidungen und Regelungen getroffen werden, um die Wahrnehmung der den Hochschulen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen und zu sichern. Hierzu gehört das Hochschulrahmengesetz von 1976, das Rahmenvorschriften für alle Hochschulen über ihre Aufgaben- und Rechtsstellung, ihre Organisation und Personalstruktur sowie über den Hochschulzugang und über die Forschung enthält. Das Gesetz ist bereits in allen Ländern in Landesrecht umgesetzt worden.

- (4) Zur Bewältigung dieser Aufgaben und damit für eine Konsolidierung der Hochschulen wird es von wesentlicher Bedeutung sein, daß die notwendigen Maßnahmen zügig durchgeführt werden. Unter dieser Bedingung werden die Hochschulen künftig die ihnen zukommenden Aufgaben im Bildungswesen überall voll wahrnehmen, den Leistungsstand in Forschung und Lehre sichern und damit zugleich die Erwartungen erfüllen können, die Staat und Gesellschaft mit ihren hohen Aufwendungen für den Hochschulbereich verbinden.

4. Zusammenhang von Bildungs- und Beschäftigungssystem

- (1) Angesichts der besonderen Bedeutung, die der Bildung für die Lebens- und Berufschancen des einzelnen und für die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zukommt, gehört die Abstimmung von Bildungs- und Beschäftigungssystem zu den zentralen Aufgaben, die in einer hochtechnisierten Industriegesellschaft zu lösen sind. Um eine möglichst weitgehende Abstimmung zu erreichen, sind deshalb neben wirtschafts-, arbeitsmarkt- und finanzpolitischen Maßnahmen auch bildungspolitische Maßnahmen erforderlich.

Das Bildungssystem vermittelt über allgemeine und berufliche Bildungsgänge eine Vielfalt von Qualifikationen. Die damit erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen sollen die heranwachsende Generation befähigen, ihre Rechte und Pflichten in der Gesellschaft wahr-

¹⁾ Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein behalten sich vor, zu gegebener Zeit die im Hochschulrahmengesetz enthaltenen Regelungen zur inneren Ordnung der Hochschule zur Diskussion zu stellen.

zunehmen; sie sind zugleich Grundlage für die Aufnahme einer Tätigkeit im Beschäftigungssystem.

- (2) Im Bildungs- wie im Beschäftigungssystem haben sich seit Mitte der sechziger Jahre erhebliche Veränderungen ergeben. Während sich bis zu Beginn der siebziger Jahre der Übergang der Absolventen des Bildungssystems in das Beschäftigungssystem ohne große Schwierigkeiten vollzog, hat die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in jüngster Zeit zu einer Verminderung der Beschäftigungsmöglichkeiten geführt. Hinzu kommt, daß besonders stark besetzte Altersjahrgänge das Bildungssystem verlassen und die Nachfrage nach Arbeitsplätzen verstärken. Die Tatsache, daß mehr Jugendliche länger im Bildungssystem mit seinen verbesserten Angeboten bleiben, vermindert zwar den quantitativen Nachfrageeffekt und führt zu einer Ausweitung und Anhebung der Qualifikationen, die nach den Erfahrungen in den vergangenen Jahren das Beschäftigungsrisiko des einzelnen verringern. Nicht immer entsprechen die Qualifikationen jedoch den derzeitigen und in naher Zukunft zu erwartenden Bedürfnissen und Möglichkeiten des Arbeitsmarktes. Das zeigt, daß es Abstimmungsprobleme zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem gibt, die individuelle wie gesamtwirtschaftliche Belastungen zur Folge haben.

- (a) Die Entwicklung des Bildungswesens seit Mitte der sechziger Jahre ist durch inhaltliche und strukturelle Umgestaltung und durch quantitative Expansion gekennzeichnet. Ziel dieser Veränderungen ist es, dem einzelnen eine seinen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen gemäße Bildung und Ausbildung zu vermitteln und ihn dadurch zu befähigen, zukünftige Lebenssituationen in Familie und Beruf, als Staatsbürger und in der Teilnahme am kulturellen Leben besser zu bewältigen.

Leitlinien waren dabei vor allem eine Differenzierung der Bildungsgänge und Abschlüsse sowie die Herstellung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß ein immer größerer Anteil der Altersjahrgänge eine längere Ausbildung absolviert und ein höheres Qualifikationsniveau erreicht. Dadurch erhöht sich zwar prinzipiell die Chance für den einzelnen, einen seinen Qualifikationen entsprechenden dauerhaften Arbeitsplatz zu finden; zugleich aber gewinnt für den einzelnen und die Gesellschaft insgesamt die Frage an Bedeutung, welche Verwendungsmöglichkeiten im Beschäftigungssystem mit den erworbenen Qualifikationen verbunden sind. Ferner wächst die Gefahr, daß nur in speziellen Bereichen verwendbare Qualifikationen stärker als bisher die Arbeitsmarktchancen des einzelnen beeinträchtigen.

- (b) Die Entwicklung im Beschäftigungssystem war in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre — bei expandierender Wirtschaft — durch Mangel an Arbeitskräften gekennzeichnet. Dadurch war es möglich, alle Absolventen des Bildungs-

systems — selbst Jugendliche ohne beruflichen Abschluß — ohne Schwierigkeiten in das Beschäftigungssystem aufzunehmen und ihnen gute berufliche Entwicklungs- und Aufstiegschancen zu geben.

Nach 1973 führten weltwirtschaftliche Strukturprobleme und ihre Auswirkungen auf die inländische Wirtschaft, eine durch Nachfrageschwäche ausgelöste geringere Auslastung des Produktionspotentials und eine niedrigere Investitionstätigkeit sowie ein regionales und berufsspezifisches Auseinanderklaffen von Arbeitskräftenachfrage und -angebot zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit. Es kam hinzu, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften sich aus strukturellen Gründen, die sich konjunkturell noch verstärkten, in den letzten Jahren erheblich änderte.

Technologische Neuerungen wirkten sich in der Vergangenheit vor allem im industriellen Sektor aus. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß vor allem informationstechnologische Neuerungen auch auf den Dienstleistungsbereich übergreifen mit der Konsequenz, daß hier ebenfalls Arbeitskräfte freigesetzt werden. Diese technologischen Neuerungen und strukturellen Veränderungen führten vielfach dazu, daß sich Berufsbilder veränderten, Berufe an Bedeutung verloren, neue Berufe entstanden und der Bedarf und das Angebot an Ausbildungsqualifikationen für einzelne Ausbildungsbereiche sich unterschiedlich entwickelt haben. Arbeitsinhalte, Arbeitsbedingungen und Qualifikationserfordernisse sind dadurch einem ständigen Wandel unterworfen.

Die Konsequenz dieser Entwicklung ist, daß die einmal erworbenen Qualifikationen weniger als bisher für die Dauer eines Berufslebens ausreichen und einer ständigen Überprüfung und Ergänzung durch neue Kenntnisse und Fertigkeiten bedürfen.

Bisher wurde angenommen, das Beschäftigungssystem sei flexibel genug, die Arbeitskräfte aufzunehmen, die das an der individuellen Bildungsnachfrage orientierte und auf Erhöhung der Durchschnittsqualifikation zielende Bildungswesen durchlaufen haben. Diese Annahme hat sich angesichts der veränderten Bedarfslage des Beschäftigungssystems vor allem dort nicht halten lassen, wo im Bildungswesen verhältnismäßig unflexibel angelegte Ausbildungsgänge bestehen, die zudem in Tätigkeitsfelder münden, denen ein starres Laufbahn- und Besoldungssystem zu eigen ist.

Von Beschäftigungsrisiken sind vor allem Personen betroffen, die nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Innerhalb dieser Gruppe ist der Anteil derjenigen besonders groß, die keinen Hauptschulabschluß erreicht haben. Damit wird die grundsätzliche Bedeutung der schulischen und beruflichen Qualifikationen für die Beschäftigungschancen des einzelnen deutlich. Dies zeigt auch der beträchtliche Bedarf an Facharbeitern. Andererseits ist

auch für die Hochschulabsolventen das Risiko gewachsen, zumindest vorübergehend Tätigkeiten aufnehmen zu müssen, die nach herkömmlicher Vorstellung ihrer Ausbildung nicht entsprechen. Dies gilt insbesondere für Hochschulabsolventen solcher Ausbildungsgänge, die einseitig auf ein bestimmtes Berufsfeld ausgerichtet sind. Hochschulabsolventen werden künftig in Wettbewerb um Positionen mit Absolventen anderer Bildungsgänge treten.

- (3) Angesichts dieser Veränderungen im Bildungs- und im Beschäftigungssystem gewinnt die Aufgabe an Bedeutung, eine bessere Abstimmung beider Bereiche zu ermöglichen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, wie rasch und flexibel ein Bereich auf Veränderungen im anderen reagieren und wie auf jeden der beiden Bereiche eingewirkt werden kann. Eine vollständige Angleichung zwischen den beiden Bereichen ist allerdings nicht möglich. Etwa darauf abzielende dirigistische Instrumente wären zudem mit unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht vereinbar.
- (a) Im Hinblick auf diese Abstimmung bestehen im Bildungssystem folgende Probleme:
- Entwicklungen im Bildungssystem und deren Auswirkungen sind langfristiger Natur. Die im Bildungswesen erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind Grundlage für das gesamte Erwerbsleben. Sie können sich schon deshalb nicht allein an jeweils aktuellen Situationen und kurzfristigen Entwicklungen im Beschäftigungssystem orientieren. Hinzu kommt, daß die Erarbeitung und Einführung neuer Lerninhalte längere Zeit erfordert und die ständige kurzfristige Veränderung von Lerninhalten aus pädagogischen Gründen vermieden werden muß.
 - Die im Bildungssystem vermittelten Qualifikationen dienen der Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt und sollen zugleich die Voraussetzung dafür schaffen, in einer sozial und technisch komplexen Umwelt als verantwortungsbewußter, mündiger Bürger leben zu können. Die Bildungspolitik hat deshalb unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Forderung Rechnung zu tragen, jedem Menschen eine seinen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen gemäße Bildung zu ermöglichen.
 - Die Gestaltung des Bildungssystems unterliegt im besonderen Maße der staatlichen Einflußnahme. Dieser sind jedoch durch Verfassung und Recht Grenzen gesetzt. Dazu zählen vor allem das Recht auf freie Wahl von Ausbildungsstätte und Beruf, das Elternrecht und die Freiheit von Forschung und Lehre. Dies schließt eine direkte staatliche Bildungs- und Berufslenkung nach Bedarfsgesichtspunkten aus. Einfluß auf Bildungs- und Berufsentscheidungen der Jugendlichen kann nur durch Information und Beratung genommen werden. Weder das

Recht auf freie Berufswahl noch Information und Beratung durch staatliche Stellen verbürgen jedoch, daß aus einer erworbenen Qualifikation Ansprüche auf einen bestimmten Arbeitsplatz sowie auf entsprechendes Einkommen abgeleitet werden können.

- Die Versorgung der deutschen Jugendlichen aus geburtenstarken Jahrgängen sowie der ausländischen Jugendlichen mit betrieblichen Ausbildungsplätzen erfordert zusätzliche Ausbildungskapazitäten. Der Staat setzt lediglich die Rahmenbedingungen für die duale Ausbildung. Die Bereitstellung eines regional und sektoral ausreichenden Ausbildungsplatzangebots hängt entscheidend von der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe ab. Die Ausbildungsbereitschaft ist in den vergangenen Jahren trotz angespannter Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage stetig gestiegen. Die Betriebe und Branchen sind vielfach bereit, auch über den eigenen, absehbaren Bedarf hinaus auszubilden. Sie entsprechen damit der Erfahrung, daß eine qualifizierte Ausbildung den Übergang in das Berufsleben auch dann erleichtert, wenn der ausgeübte Beruf nicht der Ausbildung entspricht.
- (b) Im Beschäftigungssystem bestehen im Hinblick auf eine Abstimmung folgende Probleme:
- Das Beschäftigungssystem unterliegt konjunkturellen Schwankungen und strukturellen Veränderungen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wird weitgehend von der aktuellen wirtschaftlichen Situation bestimmt. Genauere Vorstellungen über die langfristigen Struktur- und Entwicklungstendenzen fehlen dagegen, so daß Prognosen über den langfristigen Bedarf an Arbeitskräften nur bedingt möglich sind. Eine Ausnahme bilden Bereiche, in denen es um die Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Dienstleistungen geht, insbesondere Bereiche der öffentlichen Hand; hier bieten Prognosen eine verlässlichere Grundlage für den Arbeitskräftebedarf; sie müssen dabei jedoch von politisch gesetzten Annahmen ausgehen, die sich innerhalb der Prognosezeiträume ändern können. Soweit Vorstellungen über langfristige Struktur- und Entwicklungstendenzen in einzelnen Bereichen fehlen, sollten zumindest globale Orientierungshilfen angestrebt werden.
 - Der Übergang vom Bildungssystem in das Beschäftigungssystem vollzöge sich leichter, wenn Aufstiegschancen und Differenzierung der Einkommen weniger von den einmal erworbenen Bildungsabschlüssen, sondern mehr als bisher von beruflicher Leistung und Bewährung abhingen. Dies gilt insbesondere für Laufbahnen im öffentlichen Dienst und für entsprechend geregelte Bereiche, in denen ein Markt- und Preismechanismus nur bedingt wirksam ist.

— Für eine bessere Abstimmung von Bildungs- und Beschäftigungssystem ist insbesondere von Bedeutung, inwieweit das Beschäftigungssystem bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, -prozesse und -bedingungen sowie bei der Nachfrage nach Arbeitskräften flexibel auf das veränderte Qualifikationsangebot reagieren kann. Allerdings ist der Handlungsspielraum des Beschäftigungssystems dabei nicht unbegrenzt.

— Der demographisch bedingte Anstieg der Absolventenzahl des Bildungssystems erfordert zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten. Wenn es nicht gelingt, ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft zu schaffen, wird sich der Druck auf die öffentliche Hand verstärken, die Zahl der Beschäftigten auszuweiten. Die Personalentwicklung muß sich jedoch an den zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben orientieren. Ihr sind finanzielle Grenzen gesetzt; denn die Verstärkung der konjunkturellen Entwicklung erfordert weiterhin einen ausreichenden Einsatz von Mitteln im investiven Bereich. Außerdem muß auf eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte hingewirkt werden.

Hinzu kommt, daß in vielen Aufgabenbereichen der öffentlichen Hand der Personalbedarf stark von der demographischen Entwicklung abhängig ist. Diese Entwicklung und das gegenwärtig relativ niedrige Durchschnittsalter der Beschäftigten haben außerdem zur Folge, daß die Einstellungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst — insbesondere im Bildungsbereich — auf absehbare Zeit erheblich schlechter sein werden als in der Vergangenheit. Insbesondere bei den Hochschulabsolventen wird ein relativ geringer Ersatzbedarf auf ein überproportionales Angebot treffen, durch das dieser Personenkreis gezwungen wird, seine Erwartungshaltung bezüglich der künftigen Lebens- und Berufschancen zu ändern.

(4) Trotz dieser Probleme, die eine Abstimmung von Bildungssystem und Beschäftigungssystem erschweren, lassen sich Ansatzpunkte und Möglichkeiten für eine bessere Abstimmung aufzeigen. Allerdings muß die Aufgabe, die beruflichen Chancen der geburtenstarken Jahrgänge zu sichern, nicht nur im Bildungssystem, sondern vor allem im Beschäftigungssystem gelöst werden.

(a) Das Bildungssystem kann dazu folgenden Beitrag leisten:

— Damit die Jugendlichen eine breitere Entscheidungsgrundlage für die Wahl ihres weiteren Bildungs- und Berufsweges erhalten, müssen vor allem die Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt auch in allgemeinbildenden Schulen frühzeitig vermittelt werden.

— Die Grundlagen für den Eintritt in das Beschäftigungssystem müssen mit dem Ziel

verbessert werden, eine erste Berufsaufnahme zu erleichtern, eine flexible Verwendung der Ausbildungsinhalte im Beschäftigungssystem zu ermöglichen und die Fähigkeit und Bereitschaft zu später notwendiger Anpassung an veränderte Bedingungen im Beschäftigungssystem zu fördern. Dem kann insbesondere durch eine berufsfeldbreite Grundbildung, die für möglichst alle beruflichen Ausbildungsgänge angestrebt werden muß, sowie durch eine entsprechende Gestaltung und Stärkung des dualen Systems Rechnung getragen werden. Der Verbesserung können auch eine stärkere Abstimmung von allgemeiner und beruflicher Bildung sowie die Entwicklung doppeltqualifizierender Ausbildungsgänge dienen, die zum gleichzeitigen oder zeitlich gestuften Erwerb eines studien- und eines berufsqualifizierenden Abschlusses führen.

— In den Hochschulstudiengängen ist ein stärkeres Gewicht auf Praxisbezug und Berufsorientierung zu legen, wenn auch je nach Ausbildungsziel der einzelnen Studiengänge in unterschiedlicher Ausprägung. Hierbei und bei der notwendigen Ergänzung und Differenzierung des Studienangebots ist eine enge Spezialisierung zu vermeiden. Im Bereich der Fächer, in denen bisher überwiegend Lehrer ausgebildet werden, sollten die Studienangebote zur Erhöhung der beruflichen Flexibilität erweitert und alternative Studiengänge geschaffen werden.

— Im Rahmen der Bildungs- und Berufsberatung muß den Jugendlichen noch mehr Information über Ausbildungsgänge, Berufe und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung dafür sind eine Verbesserung der Prognosen über die voraussichtliche Bedarfsentwicklung sowie genauere Kenntnisse über Art und Umfang der im Beschäftigungssystem breit verwertbaren und für eine Beschäftigungsaufnahme allgemein förderlichen Qualifikation.

— Angesichts der sich ändernden Anforderungen des Arbeitslebens ist ein hohes Maß an Flexibilität erforderlich, das durch eine berufliche Erstqualifikation allein auf Dauer nicht sichergestellt werden kann. Dieser Tatsache hat auch die Weiterbildung dadurch Rechnung zu tragen, indem sie in zunehmendem Maße Angebote bereitstellt, durch die Fähigkeiten und Fertigkeiten gesichert sowie zusätzliche Qualifikationen erworben werden können.

(b) Das Beschäftigungssystem kann zur besseren Abstimmung folgenden Beitrag leisten:

— Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik müssen weiter darauf hinwirken, daß ein ausreichendes Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt wird, und zwar auch für ausländische Jugendliche. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Zahl

der Jugendlichen, die in die berufliche Bildung eintreten, etwa vom Jahre 1982 an schrittweise fast um die Hälfte vermindert. Eine Ausbildung über den kurzfristigen Bedarf hinaus ist daher auch ökonomisch sinnvoll, weil so auch später genug qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen.

- Das Beschäftigungssystem sollte sich das allgemein gestiegene Qualifikationsniveau zunutze machen, da hierdurch andere Formen der Arbeitsorganisation und eine flexiblere Gestaltung der Arbeitsaufgaben und -prozesse ermöglicht werden. Einstellungsverhalten und Einstellungsbedingungen sollten das veränderte Qualifikationsniveau berücksichtigen.
- Aufstiegs- und Einkommenschancen im Beschäftigungssystem — auch im öffentlichen Dienst — sollten mehr als bisher von Leistung und beruflicher Bewährung abhängen.
- Auch bei kurz- oder mittelfristigen Engpässen im Beschäftigungssystem oder bei verlangsamtem Wirtschaftswachstum sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, das volkswirtschaftliche Innovationspotential zu verbessern, damit Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft erhalten bleibt.

5. Zusammenhang von Forschung und Entwicklung, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

- (1) Forschung und Entwicklung sind darauf ausgerichtet,
- den wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu verbessern,
 - neue Technologien zu entwickeln,
 - vorhandene Produkte und Verfahren einzuführen,
 - die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Wachstum bei weitestgehender Schonung der Ressourcen zu verbessern,
 - die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Der Zusammenhang von Forschung und Entwicklung, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung hat vor allem angesichts der tiefgreifenden Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihrer Auswirkungen auf die inländische Wirtschaft an Bedeutung gewonnen. Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei die Frage, welchen Beitrag Wissenschaft und Technik zur Bewältigung struktureller Anpassungsprobleme leisten können. Ein energie- und rohstoffarmes Land wie die Bundesrepublik Deutschland mit einem vergleichsweise hohen Qualifikations- und Lohnniveau und mit starken internationalen Verflechtungen steht vor der Aufgabe, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und damit Arbeitsplätze

vorrangig durch die Verbesserung vorhandener und die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu sichern. Dies ist erforderlich, weil der internationale Wettbewerb zwischen den Industrieländern nicht zuletzt durch „Innovationskonkurrenz“ gekennzeichnet ist, bei der die rasche Beherrschung und wirtschaftliche Nutzung neuer Technologien eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg darstellt.

- (2) Die wirtschaftliche, soziale und technische Entwicklung der letzten Jahre ist insbesondere durch folgende Veränderungen gekennzeichnet:
- Verknappung und Verteuerung von Rohstoffen und Energie
 - zunehmende Konkurrenz der industriellen Schwellenländer bei der Produktion einfacher Massengüter und arbeitsintensiver Produkte
 - teilweise auftretende Sättigungserscheinungen, vor allem bei der Nachfrage nach dauerhaften Gebrauchsgütern
 - Rückgang der Bevölkerungszahl und damit der Konsumenten bei einem gleichzeitigen Anstieg der Zahl der Erwerbspersonen
 - veränderte Wertvorstellungen in Bezug auf Wachstum und Lebensumwelt
 - Neuerungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie mit Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft.

Forschung, Entwicklung und wirtschaftliche Umsetzung neuer Technologien sind im Zusammenhang und als Bestandteil dieses Wandels zu sehen.

- (3) Über die Beziehung zwischen Forschung und Entwicklung, technischem Fortschritt, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung liegen kaum empirisch ausreichend abgesicherte und detaillierte Untersuchungen vor. Aus der Vergangenheitsentwicklung können zwar Zusammenhänge abgeleitet werden; diese haben jedoch nur bedingt Gültigkeit für die Zukunft. Auch über die Bewertung der Chancen und Risiken von technologischen Entwicklungen und deren Auswirkungen bestehen Kontroversen.
- (a) Trotz dieser Probleme erscheinen folgende Aussagen über den Zusammenhang von Forschung und Entwicklung, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung möglich:
- Neue Produkte und Verfahren sind beim derzeitigen Technologiestand nur in begrenztem Umfang Zufallsergebnisse; ihre Schaffung ist weitgehend abhängig von gezielten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.
 - Die Einführung neuer und die Verbesserung vorhandener Technologien ist verbunden mit Veränderungen der Produktions- und Beschäftigungsstrukturen.
 - Der Einsatz neuer Produktionsverfahren und -anlagen führt in der Regel zu einer qua-

- litativen Verbesserung und kostenmäßig günstigeren Herstellung von Produkten.
- Bei zunehmender Arbeitsteilung und Produktionsverflechtung in der Wirtschaft ist ein technisch hochentwickeltes Güterangebot eine Voraussetzung für die Sicherung der internationalen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.
 - Produktivitätsfortschritte und vielfach auch Strukturwandlungsprozesse bewirken tendenziell Arbeitersparnis.
 - Moderne Produktionstechnologie sichert und schafft — gerade bei verstärktem internationalen Wettbewerb — global Arbeitsplätze, wenn sie breit und möglichst schnell, zumindest nicht später als bei den Hauptkonkurrenzländern auf dem Weltmarkt, in neue Produkte und Verfahren umgesetzt wird.
 - Neue Technologien und ihre wirtschaftlichen Umsetzungen wirken sich in der Regel auf die Qualifikationsanforderungen aus.
- (b) Die Auswirkungen technologischer Neuerungen sind in ihrem Ausmaß und ihrer Art nur bedingt abschätzbar. Infolge des Strukturwandels entstehen einerseits neue Arbeitsplätze, andererseits fallen Arbeitsplätze weg. Da die Freisetzung von Arbeitskräften nicht immer — weder zeitlich noch regional noch berufsgruppenspezifisch — zusammenfällt mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze, kann Strukturwandel Beschäftigungsprobleme zur Folge haben. Vielfach erfordern die neuen Arbeitsplätze räumliche Mobilität der Arbeitskräfte und zudem andere berufliche Qualifikationen. In einer mit hohen Steigerungsraten wachsenden Wirtschaft wirken sich arbeitssparende Wirkungen kaum nachteilig aus, weil die freigesetzten Arbeitskräfte meist umgehend andere, oftmals attraktivere Beschäftigung finden.
- (c) Durch den verstärkten Einsatz von informations- und kommunikationstechnologischen Neuerungen sind in Zukunft — zumindest kurzzeitige — Beschäftigungsrisiken nicht auszuschließen, dies insbesondere deshalb, weil die Anwendung dieser Technologien den bisher der Rationalisierung weniger zugänglichen Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich betrifft. Allerdings zeichnet sich keine Alternative zur Nutzung dieser Technologien ab. Wirtschaftsbereiche, die kostengünstige Technologien zu spät einführen, verlieren an Wettbewerbsfähigkeit. Unter diesem Aspekt wird in Branchen, die rechtzeitig technologische Neuerungen einführen, der Verlust an Arbeitsplätzen durch Rationalisierungsmaßnahmen letztlich geringer sein als in Branchen, deren Produkte durch Verlust der Wettbewerbsfähigkeit vom Markt verdrängt werden.
- (d) Die Auswirkungen technologischer Neuerungen auf die Art, den Umfang und die Anspruchshöhe der Qualifikationsanforderungen an die Arbeitskräfte sind nur in ihrer Grundtendenz
- abschätzbar. Mit Sicherheit wird jedoch auch in Zukunft bei den Arbeitskräften ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität erforderlich sein. Wenn technologische Neuerungen ohne große Schwierigkeiten umgesetzt werden sollen, bedarf es eines entsprechenden Potentials an Arbeitskräften, die in der Lage sind, sich den rasch ändernden technisch-organisatorischen Bedingungen kurzfristig anzupassen.
- (e) Staatliche Politik in den Bereichen Bildung sowie Forschung und Entwicklung kann unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technologischer Erfordernisse dazu beitragen, daß
- die Umsetzung neuer Erkenntnisse in Produkte und Verfahren beschleunigt wird
 - durch die Anwendung moderner Technologien die Qualität von Arbeitsplätzen verbessert wird
 - den durch neue Technologien ausgelösten Ansprüchen an die berufliche Qualifikation von Arbeitnehmern entsprochen wird
 - im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung soziale Belastungen, Raubbau an natürlichen Ressourcen sowie Umweltbelastungen vermieden oder abgemildert werden.
- (4) Die Auswirkungen neuer Technologien auf den Arbeitsmarkt lassen sich in ihrer Art und in ihrem Umfang nur schwer abschätzen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand erscheinen im Bildungswesen folgende planerische Konsequenzen angezeigt:
- Intensivierung der Vorbereitung von Jugendlichen in allgemeinbildenden Schulen auf die Arbeitswelt durch die Vermittlung von Kenntnissen über Arbeit, Wirtschaft und Technik
 - Überprüfung der arbeitsweltbezogenen Lerninhalte und ihre Anpassung an die Entwicklung von Wirtschaft und Technik
 - verstärkte Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie; Schaffung entsprechender Studienmöglichkeiten, auch an Fachhochschulen
 - Hinführung der Jugendlichen zur Bewertung der Chancen und Risiken technologischer Neuerungen
 - Verbesserung der Ausbildung von Facharbeitern sowohl im Hinblick auf das erforderliche Fachwissen als auch auf eine berufsfeldbreite Grundbildung, die zur Anpassung an den Wandel der Anforderungen in Wirtschaft und Technik befähigt
 - Verstärkung der beruflichen Fort- und Weiterbildung auch durch entsprechende Angebote in den Hochschulen.
- Das Bildungswesen könnte dazu beitragen, vor allem in der Zeit des bis etwa 1987 steigenden Arbeitskräfteangebots, durch Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen einer tendenziellen

Unterbeschäftigung entgegenzuwirken und qualifizierte Arbeitskräfte für die Zeit nach 1987 heranzubilden, in der das Arbeitskräfteangebot wieder stark abnimmt.

D. Finanzierung 1)

Nach dem BLK-Abkommen hat die Kommission die Aufgabe, ein gemeinsames Bildungsbudget auszuarbeiten.

Überlegungen zur Finanzierung der Bildungsausgaben durch Bund, Länder und Kommunen müssen die Vorstellungen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, den Umfang des öffentlichen Gesamthaushalts und — in Kenntnis der politischen Prioritätensetzungen — die voraussichtliche Entwicklung der übrigen öffentlichen Aufgabenbereiche berücksichtigen. Diese Vorgaben sind für den mittelfristigen Zeitraum nur teilweise vorhanden. Entsprechende Vorgaben für die langfristige Entwicklung liegen gegenwärtig nicht vor.

Für einen mittelfristigen Zeitraum kann ausgehend von Vorstellungen der Bundesregierung über die ge-

samt- und finanzwirtschaftliche Entwicklung sowie auf der Grundlage der Finanzpläne von Bund und Ländern ein Finanzrahmen für die Bildungsausgaben ermittelt werden. Diese Grundannahmen werden in dem Finanzplanungsrat von Bund und Ländern erörtert.

Für den langfristigen Zeitraum ist eine Aussage über die Finanzierbarkeit der Bildungsausgaben solange nicht möglich, als Annahmen über die langfristige gesamtwirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Entwicklung fehlen, aus denen sich Annahmen für die Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts (sog. „Staatskorridor“) als Grundlage für einen Vergleich mit der Bedarfsentwicklung ableiten ließen.

Wie der im Jahre 1973 verabschiedete Bildungsgesamtplan enthält die Fortschreibung dementsprechend ein Bildungsbudget mit Kostenberechnungen für den langfristigen Zeitraum sowie mit einem Finanzrahmen für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanungen. Gegenwärtig erstrecken sich die mittelfristigen Finanzplanungen bis zum Jahr 1984.

II. Rahmenplan

A. Bildungsbereiche

1. Elementarbereich 2)

▲ Ausgangslage

- (1) Der Elementarbereich umfaßt alle Einrichtungen, die Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrem Schuleintritt aufnehmen. In der Regel werden diese Kinder in Kindergärten nicht-öffentlicher (freier) oder öffentlicher Träger betreut, wobei, nach Ländern unterschiedlich, die nicht-öffentlichen (freien) Träger überwiegen. Die Kindergärten haben die Aufgabe, Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sind zum Teil mit Krippen und Horten zu Kindertagesstätten zusammengefaßt.
- (2) Von 1970 bis 1978 stieg die Zahl der Drei- bis Fünfjährigen³⁾ in Kindergärten von 1,1 Mio. auf 1,4 Mio. Da gleichzeitig die Zahl der Drei- bis Fünfjährigen von 3,0 Mio. auf 1,8 Mio. zurückgegangen ist, hat sich die Versorgung der entsprechenden Altersjahrgänge mit Kindergärten

plätzen, ungeachtet regionaler Unterschiede, von 37% auf 75% verbessert. Der Rückgang der Kinderzahlen sowie regionale Besonderheiten können im Einzelfall dazu führen, daß vorhandene Plätze nicht genutzt werden.

Im Jahre 1978 wurden knapp 17%⁴⁾ aller Kinder in Kindergärten ganztägig (mit Mittagessen) betreut. Ganztagskindergärten haben im Vergleich zu Teilzeitkindergärten einen höheren Personal-, Sachmittel- und Raumbedarf.

Rechnerisch hat sich die Personalrelation von 1970 bis 1978 von 20,3 auf 14 und der Anteil des Fachpersonals (staatlich anerkannte Erzieher und Sozialpädagogen) am gesamten Personal von 48% auf 61% verändert. Die Personalrelation gibt das Verhältnis der Zahl der betreuten Kinder zu der Zahl des gesamten Fach- und Hilfspersonals wider. Das Hilfspersonal (Kinderpflegerinnen u. a.) ist überwiegend für die weitere Mitarbeit in der Gruppe tätig. Der Einsatz des Hilfspersonals ermöglicht Differenzierungsmaßnahmen, die insbesondere erforderlich sind, wenn behinderte Kinder, ausländische Kinder oder Kinder von Aussiedlern zusammen mit anderen Kindern betreut werden.

1) siehe vorstehenden Bericht der Bundesregierung zum Stand der Beratungen sowie zum weiteren Verfahren der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Fortschreibung des Bildungsgesamtplans S. II.

2) Anmerkung der Bundesregierung: vgl. dazu Anhang S. 148. Die Aussagen im Text werden durch die revidierten Daten erheblich relativiert.

3) Zu dieser Gruppe zählen auch die Sechsjährigen, die am Stichtag der Einschulung noch nicht schulpflichtig sind.

4) Dieser Wert unterliegt je nach der Sozialstruktur und Bevölkerungsdichte starken Schwankungen.

- (3) Trotz ständiger Verbesserung der Personalrelation, zeichnet sich bei dem Fach- und Hilfspersonal ein Überangebot ab. Eine Verbesserung der Relation Fachpersonal zu Hilfspersonal ist im Planungszeitraum nur möglich, wenn ausgeschiedenes Hilfspersonal durch Fachpersonal ersetzt wird oder Hilfspersonal sich zu Fachpersonal qualifiziert.
- (4) Die amtliche Statistik hat bisher nur einmal (1974) Daten zur Personalausstattung erhoben; weitere Erhebungen der Länder sind nicht in allen Punkten vergleichbar. So sind z. T. auch solche Kindergartenleiterinnen, die ganz oder teilweise von Betreuungsaufgaben freigestellt sind, bei der Berechnung der Personalrelation voll als Betreuungspersonal und Praktikanten als Fachpersonal gezählt worden. Teilzeitpersonal¹⁾ wird nicht in allen Fällen in Vollzeitpersonal umgerechnet.

- (5) Im Jahre 1978 wurden die meisten Fünfjährigen in Kindergärten pädagogisch betreut; rund 6% der Fünfjährigen besuchten Vorklassen oder Eingangsstufen im Primarbereich.

Im Bildungsgesamtplan ist die Frage der Zuordnung der Fünfjährigen zum Elementar- oder Primarbereich offengelassen worden. Seither ist in der Mehrzahl der Länder entschieden worden, daß der Kindergarten die Regelform für die Betreuung der Fünfjährigen bleibt. Einzelne Länder sehen beide Formen der Zuordnung vor oder wollen sich erst dann entscheiden, wenn sie ihre Versuche mit Vorklassen und Eingangsstufen weiter ausgewertet haben.

- (6) Die Drei- bis Fünfjährigen im Elementarbereich werden zunehmend in altersgemischten Gruppen differenziert gefördert. Die Entwicklung und Erprobung von Konzepten und Materialien hat zu einer qualitativen Verbesserung des pädagogischen Angebots beigetragen und zu einer verstärkten Einbeziehung des sozialen Umfeldes in die Kindergartenarbeit geführt.

Insgesamt gesehen bedarf es jedoch noch einer stärkeren Förderung von Kindern, die sozial oder familiär benachteiligt, behindert oder von Behinderung bedroht sind und einer verbesserten Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und den sozialen Diensten.

- (7) In der Regel haben die Eltern Beiträge für den Kindergartenbesuch ihrer Kinder zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ist von Land zu Land und teilweise auch innerhalb der Länder unterschiedlich. Für Kinder von Eltern mit geringem Einkommen können die Kosten vom Jugendamt übernommen werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß ein Abbau der Elternbeiträge zu einer höheren Bildungsbeteiligung im Elementarbereich führen würde.

▲ *Zielsetzung und Maßnahmen*

Den Drei- bis Fünfjährigen soll im Elementarbereich eine Förderung angeboten werden, die ihrem

¹⁾ Teilzeitpersonal ist weniger als 40 Wochenstunden im Kindergarten beschäftigt.

Alter und ihren Bedürfnissen angemessen ist und den eigenständigen pädagogischen und sozialen Auftrag des Kindergartens in gleicher Weise einbezieht. Insbesondere soll für die Fünfjährigen — unabhängig davon, ob sie Kindergärten, Vorklassen oder Eingangsstufen besuchen — möglichst bald ein pädagogisches Angebot bereitgestellt werden, das ihnen den Übergang vom Elementarbereich in den Primarbereich erleichtert. Die Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und den sozialen Diensten ist zu verbessern.

Durch ein regional ausgewogenes, wohnnahes und bedarfsgerechtes Platzangebot soll gewährleistet werden, daß der Kindergarten allen Kindern zugänglich ist.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Sicherung und Verbesserung der Erziehungs- und Bildungsarbeit insbesondere durch
- weitere qualitative Verbesserung des pädagogischen Angebots
 - weitere Abstimmung der Erziehungs- und Bildungskonzepte von Elementar- und Primarbereich
 - verstärkte Förderung sozial oder familiär benachteiligter, behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder durch Entwicklung und Erprobung spezifischer curricularer Angebote
 - Zusammenarbeit von Erziehern, Eltern und Lehrern
 - Zusammenarbeit mit der Schulberatung und mit den sozialen Diensten (z. B. Erziehungsberatung, Einrichtungen der Elternbildung, Familien- und Gesundheitsfürsorge)
 - Zusammenarbeit der öffentlichen und nicht-öffentlichen (freien) Träger sowie Entwicklung und Erprobung geeigneter Verfahren.
- (2) Ausweitung des Kindergartenbesuchs unter Berücksichtigung regionaler und sozialer Erfordernisse.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Kinder im Elementarbereich

— in % der jeweiligen Altersjahrgänge —

	1975	1980	1985	1990
Dreijährige	36,2	40	40
Vierjährige	64,7	70	70
Fünfjährige	89,4	95	95
Sechsjährige ..	.	41,3	44,5	44,5

Kinder im Elementarbereich

— in % der drei- bis fünfjährigen Wohnbevölkerung —

1975	1980	1985	1990
66,0	77,9	82,7	82,8

Kinder in Ganztageseinrichtungen des Elementarbereichs

— in % der Kinder im Elementarbereich —

1975	1980	1985	1990
. ¹⁾	18,5	19,5	20

- (3) Weitgehende Erhaltung von wohnnahen Kindergärten auch bei zurückgehenden Kinderzahlen.
- (4) Stufenweise Reduzierung bzw. Abbau der Elternbeiträge.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Entwicklung des Anteils der öffentlichen Hand an den Gesamtaufwendungen

— in % —

	1975	1980	1985	1990
Personalausgaben	40,5	45	50	55
Sachmittel	33,6	40	45	50
Sachinvestitionen	75	75	75	75

- (5) Verbesserung der Datenlage durch
- Abstimmung der Erhebungen der Länder
 - Ergänzung der amtlichen Statistik für den Elementarbereich.

2. Primarbereich

▲ Ausgangslage

- (1) Der Primarbereich umfaßt die Grundschule mit den Jahrgangsstufen eins bis vier.²⁾ Die Grundschule ist die erste Pflichtschule; sie wird von allen Kindern gemeinsam besucht. Die Schulpflicht beginnt in der Regel nach dem vollendeten 6. Lebensjahr.

Zum Primarbereich können außerdem — soweit sie in einzelnen Ländern nicht dem Elementarbereich zugeordnet sind — Schulkindergärten, Vorklassen, Vorschulklassen und Eingangsstufen gehören. Es handelt sich dabei um Einrichtungen für Fünfjährige zur Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule und um Einrichtungen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder. Die Einrichtungen haben nicht in allen Ländern übereinstimmende Bezeichnungen.

- (2) Die Zahl der Schüler im Primarbereich stieg von 4,0 Mio. im Jahre 1970 auf 4,2 Mio. im Jahre 1972 weiter an und erreichte damit einen Höchststand. Sie ging danach zunächst lang-

¹⁾ Daten liegen erst ab 1978 vor.

²⁾ In Berlin gehören auch die Jahrgangsstufen fünf und sechs zur Grundschule.

sam, dann aber beschleunigt zurück. Im Jahre 1975 besuchten 4,0 Mio. Schüler Einrichtungen des Primarbereichs; im Jahre 1979 waren es nur noch 3,1 Mio. Schüler. Unter ihnen befanden sich 6% der Fünfjährigen in Einrichtungen für Fünfjährige außerhalb des Elementarbereichs und 6% der Sechsjährigen in Einrichtungen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder.

Die Zahl der Lehrer stieg von 109 000 im Jahre 1970 auf 133 000 im Jahre 1975, nahm dann jedoch wieder etwas ab. Im Jahre 1979 waren noch 124 000 Lehrer in Einrichtungen des Primarbereichs tätig.

Die Schüler-Lehrer-Relation verbesserte sich von 37,0 im Jahre 1970 über 30,3 im Jahre 1975 auf 24,7 im Jahre 1979.

- (3) Der Rückgang der Schülerzahlen wird sich bis zum Jahre 1985 fortsetzen. Für dieses Jahr kann mit 2,4 Mio. Schülern gerechnet werden. Danach werden die Schülerzahlen voraussichtlich wieder leicht ansteigen. Für das Jahr 1990 wird mit 2,5 Mio. Schülern gerechnet.

Der Rückgang von Schülerzahlen kann dazu führen, daß das Weiterbestehen von Grundschulen, insbesondere in ländlichen Gebieten, gefährdet ist, weil im Einzugsbereich die hierfür erforderliche Schülerzahl nicht mehr erreicht wird. Für den Fall, daß die Frage einer Auflösung in Betracht gezogen wird, muß jeweils geprüft werden, ob für die betroffenen Schüler Schulweg und Schülerbeförderung zumutbar sind. Auch die entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung werden in die Überlegungen einzubeziehen sein. Einzigige Grundschulen können oft nur aufrechterhalten werden, wenn die allgemein vorgesehenen Klassenfrequenzen unterschritten werden. In diesen Fällen muß sichergestellt sein, daß die Leistungsfähigkeit des Schulsystems gewährleistet ist.

- (4) Alle Länder haben Vorsorge getroffen, den Kindern den Übergang vom Elementar- in den Primarbereich durch besondere pädagogische Maßnahmen zu erleichtern. Insbesondere wird eine Zusammenarbeit der Pädagogen beider Bereiche angestrebt. Ein weiterer Schwerpunkt der pädagogischen Maßnahmen liegt auf der Abstimmung der Arbeitsweisen und Inhalte in beiden Bereichen.

Soweit in den Ländern Vorklassen und Eingangsstufen bestehen, wird versucht, die Übergangsschwierigkeiten vom Elementar- in den Primarbereich dadurch zu überwinden, daß vorschulische und schulische Erziehung aufeinander abgestimmt werden und daß beide Bereiche enger zusammenarbeiten.

Einige Länder sind dazu übergegangen, auf eine Versetzung am Ende der ersten Jahrgangsstufe und zum Teil auch am Ende der zweiten Jahrgangsstufe zu verzichten, um den Zeitrahmen, innerhalb dessen bestimmte Lernziele erreicht werden müssen, den individuellen Möglichkeiten der Kinder anzupassen. Die Notengebung

wird in allen Ländern in der ersten Jahrgangsstufe, in einigen Ländern auch in der ersten Hälfte und am Ende der zweiten Jahrgangsstufe durch eine Beschreibung des individuellen Lernfortschritts ersetzt.

- (5) Durch die Arbeitsweisen und Inhalte der Grundschule wird eine an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Grundbildung vermittelt. Ihrem Alter entsprechend müssen die Grundschüler befähigt werden, ihre Umwelteindrücke erlebnismäßig zu erfassen und zu strukturieren. Ferner soll ihnen geholfen werden, ihre psychomotorischen Fähigkeiten und sozialen Verhaltensweisen weiterzuentwickeln.

Im Hinblick auf diese Zielsetzungen ist das Klassenlehrerprinzip, das ein differenziertes Eingehen auf die Bedürfnisse der einzelnen Schüler und eine durchgängige pädagogische Förderung ermöglicht, von großer Bedeutung. Erst von der dritten Jahrgangsstufe an wird der Schüler stärker in den Fachunterricht eingeführt. Auf diese Weise wird der Übergang in den Sekundarbereich I vorbereitet, in dem vor allem Fachunterricht erteilt wird.

- (6) Besondere Aufmerksamkeit kommt im Primarbereich den Schülern zu, die auf bestimmten Teilgebieten Lernschwächen oder Lernstörungen aufweisen. Sofern diese Schüler sowohl im Klassenverband als auch in besonderen Gruppen nicht hinreichend individuell gefördert werden, besteht die Gefahr, daß sie den Anforderungen der Grundschule und später von Schulen im Sekundarbereich I nicht mehr nachkommen können. Die notwendige Förderung wird häufig noch durch zu hohe Klassenfrequenzen, durch die räumlichen Bedingungen und durch ungenügende Vorbereitung der Lehrer auf diese Aufgaben erschwert.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Im Primarbereich ist der Zusammenhang von Unterricht und Erziehung in besonderem Maße zu wahren und zu sichern. Von den Formen des mehr spielerischen Lernens im Elementarbereich soll allmählich zu den systematischeren Formen des schulischen Lernens hingeführt werden. Dabei ist das schulische Angebot in Inhalt und Form an die individuellen Lernvoraussetzungen und Möglichkeiten anzupassen. Ein wohnnahes und leistungsfähiges Angebot an Grundschulen ist aufrecht zu erhalten.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Wahrung und Sicherung des Zusammenhangs von Unterricht und Erziehung durch
- Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses im Bereich der kognitiven, emotionalen, kreativen und sozialen Bildung
 - Vermeidung von stofflichen Überforderungen
 - verstärkte Berücksichtigung musischer Elemente

— Stärkung des Klassenlehrerprinzips

— Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule.

- (2) Abstimmung der Erziehungs- und Bildungskonzepte von Elementar- und Primarbereich und Zusammenarbeit der Pädagogen beider Bereiche.
- (3) Erprobung von Lehrplankonzepten für den Primarbereich, die den Übergang vom Elementar zum Primarbereich besonders berücksichtigen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Elementarbereich aufzeigen.
- (4) Förderung von Schülern, die auf bestimmten Teilgebieten Lernschwächen oder Lernstörungen aufweisen, insbesondere durch Differenzierung innerhalb des Klassenverbandes, durch ergänzenden Stütz- und Förderunterricht und durch entsprechende Vorbereitung der Lehrer auf diese Aufgaben.
- (5) Beibehaltung mindestens einzügiger Schulsysteme, gegebenenfalls durch Zulassung von Klassenstärken, die unter den allgemein festgelegten Richtlinien liegen; Ausnahmen sind bei bestimmten örtlichen Gegebenheiten möglich.

3. Sekundarbereich I

▲ Ausgangslage

- (1) Der Sekundarbereich I umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 9 bzw. 10¹⁾. In den Schularten und Bildungsgängen des Sekundarbereiches I wird ein differenziertes Unterrichtsangebot bereitgestellt, das den Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen der Schüler entspricht.

Aufbauend auf der Grundschule wird den Jugendlichen eine weiterführende Grundbildung vermittelt, die sie befähigt, im Anschluß an den Sekundarbereich I eine Berufsausbildung im dualen System aufzunehmen oder in andere Bildungsgänge des Sekundarbereiches II einzutreten.

Die weiterführende Grundbildung ist in ihren Zielen, Inhalten und Methoden sowohl wissenschaftsorientiert als auch praxisbezogen. Sie wird, mit den aufsteigenden Jahrgangsstufen zunehmend, durch eine an Schwerpunkten orientierte und nach Art und Leistungshöhe gegliederte Bildung ergänzt. Auf diese Weise kann die Grundbildung vertieft und mit der Erschließung weiterer Interessenbereiche verbunden werden.

Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gehören nach dem Hamburger Abkommen zum Sekundarbereich I:

¹⁾ In Berlin gehören die Jahrgangsstufen 5 und 6 zur Grundschule; sie erfüllen auch die Funktion der Orientierungsstufe.

- a) als Regelschulen in allen Ländern
- die Hauptschule (Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 bis 9)
 - die Realschule (Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 bis 10)
 - die Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums (Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 bis 10),
- b) als Schulversuche in allen Ländern die integrierte und die kooperative Gesamtschule (Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 bis 10). In einigen Ländern sind Gesamtschulen — über das Hamburger Abkommen hinaus — gesetzlich auch als Regelschulen oder Angebotsschulen eingeführt.

Im Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) haben die Länder die Grundstruktur des Schulwesens vereinbart. Diese Grundstruktur besteht in dem im Bildungsgesamtplan als Sekundarbereich I bezeichneten Schulbereich aus Hauptschule, Realschule und Gymnasium; diese Schularten sind somit die Regelschulen. Gesamtschulen sind nach Artikel 16 des Hamburger Abkommens pädagogische Versuche, die von der vereinbarten Grundstruktur des Schulwesens abweichen; für sie gelten die Vereinbarungen der Kultusminister der Länder zur Durchführung von Schulversuchen mit Gesamtschulen vom 27. November 1969 und zur (befristeten) gegenseitigen Anerkennung der an integrierten Gesamtschulen erworbenen Zeugnisse vom 24. Juni 1977.

Nach Auffassung der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Bundes gehören zum Sekundarbereich I:

- die Hauptschule mit den Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10, sofern ein freiwilliges oder verpflichtendes 10. Schuljahr eingeführt ist
- die Realschule mit den Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10
- das Gymnasium mit den Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10
- die Gesamtschule mit den Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10. Gesamtschulen werden in einigen Ländern wie Hauptschule, Realschule und Gymnasium als Regelschulen, in anderen Ländern als Versuchsschulen geführt.

In mehreren Ländern sind die Jahrgangsstufen 5 und 6 in Orientierungsstufen zusammengefaßt.

- (2) Die Zahl der Schüler im Sekundarbereich I nahm von 4,3 Mio. im Jahre 1970 über 5,2 Mio. im Jahre 1975 auf 5,5 Mio. im Jahre 1978 zu. Sie lag im Jahre 1979 mit 5,4 Mio. erstmals wieder unter der des Vorjahres.
- Die Zahl der Lehrer nahm von 185 000 im Jahre 1970 auf 234 000 im Jahre 1975 und auf 264 000

im Jahre 1978 zu. Im Jahre 1979 betrug sie 262 000.

Die Schüler-Lehrer-Relation verbesserte sich kontinuierlich im gesamten Zeitraum, und zwar von 23,2 im Jahre 1970 über 22,3 im Jahre 1975 auf 20,8 im Jahre 1979.

Die Entwicklung der Schüler- und Lehrerzahlen sowie der Schüler-Lehrer-Relationen verlief in den einzelnen Schularten unterschiedlich. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

(Übersicht S. 31)

- (3) Die Zahl der Schüler im Sekundarbereich I wird im Planungszeitraum erheblich zurückgehen. Sie wird um das Jahr 1990 mit 3,2 Mio. ihren tiefsten Stand erreichen; danach wird die Zahl wieder leicht ansteigen.

Angesichts dieser Entwicklung werden in den nächsten Jahren Überlegungen notwendig, in welcher Weise die vorhandenen personellen und räumlichen Kapazitäten genutzt werden sollen. Der deutliche Rückgang der Schülerzahlen in allen Schularten des Sekundarbereichs I ermöglicht grundsätzlich eine verbesserte pädagogische Versorgung der kommenden Schülerjahrgänge in kleineren Klassen und Lerngruppen. Dabei dürfen jedoch die Möglichkeiten der Wahldifferenzierung nicht eingeschränkt werden.

Der Rückgang der Schülerzahlen kann unter Umständen auch im Sekundarbereich I dazu führen, daß das Weiterbestehen einzelner Schulen, insbesondere in ländlichen Gebieten, gefährdet ist. Bei Überlegungen zur Lösung des Problems kommt dem Prinzip der Wohnnähe Priorität zu; der Aufrechterhaltung eines differenzierten Bildungsangebots vor Ort dient auch eine Unterschreitung der allgemein vorgeschriebenen Klassenfrequenzen.

- (4) Die Bildungsgänge im Sekundarbereich I sind unterschiedlichen Schularten zugeordnet. Im Hinblick auf ihre Bildungsziele und Abschlüsse lassen sich die Schularten im Sekundarbereich I wie folgt beschreiben:

(a) *Hauptschule*

Die Hauptschule vermittelt wie die anderen Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I eine weiterführende Grundbildung. Ziel der Hauptschule ist es, die Schüler zu befähigen, ihren Bildungsweg im Sekundarbereich II im Rahmen beruflicher, aber auch allgemeiner Bildungsgänge fortzusetzen. Da ein Großteil der Hauptschüler in eine Berufsausbildung eintreten wird, liegt ein besonderer Schwerpunkt der Hauptschule darin, den Jugendlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie in die Berufs- und Arbeitswelt einführen und ihnen die Entscheidung bei der Wahl eines Berufes erleichtern sollen. Dieser Aufgabe dient vor allem der Unterrichtsbereich Arbeit/Wirtschaft/Technik (Arbeitslehre) und — in einigen Ländern — ein Berufswahlunterricht. Eine Abstimmung zwischen vorberuflicher Bildung und beruflicher Grundbildung wird dabei angestrebt.

**Schüler, Lehrer und Schüler-Lehrer-Relationen im Sekundarbereich I insgesamt
sowie nach Schularten in den Jahren 1970, 1975 und 1979**

	1970	1975	1979
Sekundarbereich I insgesamt ¹⁾			
— Schüler (in 1 000)	4 287,8	5 230,1	5 442,4
— Lehrer (in 1 000)	184,8	234,1	261,5
— Schüler-Lehrer-Relation	23,2	22,3	20,8
<i>darunter:</i>			
Hauptschulen			
— Schüler (in 1 000)	2 337,4	2 260,5	2 020,1
— (in % ²⁾	54,5	45,3	39,5
— Lehrer (in 1 000)	97,2	96,9
— Schüler-Lehrer-Relation	25,1	23,3	20,8
Realschulen			
— Schüler (in 1 000)	888,0	1 176,6	1 361,7
— (in % ²⁾	20,7	23,6	26,6
— Lehrer (in 1 000)	51,8	61,7
— Schüler-Lehrer-Relation	22,9	22,7	22,1
Gymnasien (Klassenstufen 5/7 bis 10)			
— Schüler (in 1 000)	1 045,7	1 396,1	1 523,6
— (in % ²⁾	24,4	28,0	29,8
— Lehrer (in 1 000)	64,2	73,5
— Schüler-Lehrer-Relation	19,9	21,7	20,7
Integrierte Gesamtschulen einschließlich Freie Waldorfschulen (Klassenstufen 5 bis 10)			
— Schüler (in 1 000)	16,7	158,1	214,1
— (in % ²⁾	0,4	3,2	4,2
— Lehrer (in 1 000)	10,1	13,9
— Schüler-Lehrer-Relation ³⁾	15,7	15,4

¹⁾ 1970 ohne, ab 1975 einschließlich Klassenstufen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Bremen sowie einschließlich Abendhaupt- und Abendrealschulen.

²⁾ 1970 Anteil an den Schülern des Sekundarbereichs I insgesamt, wobei die Schüler der schulartunabhängigen Orientierungsstufe den ausgewiesenen Schularten proportional zugeordnet worden sind. 1975 und 1979 Anteil an Schülern des Sekundarbereichs I insgesamt ohne schulartunabhängige Orientierungsstufe sowie ohne Abendhauptschulen und Abendrealschulen.

³⁾ Bei den Relationen ist zu berücksichtigen, daß in diesen Schulen der Anteil an Ganztagschülern verhältnismäßig hoch ist.

Darüber hinaus stellt die Hauptschule ein vielfältiges Angebot im Wahlpflicht- und Wahlbereich bereit, insbesondere als Lernschwerpunkte in technischen, hauswirtschaftlichen und musischen Fächern. In methodischer Hinsicht bevorzugt sie besonders praxis- und lebensnahe Lernsituationen und anschauliche Aufgabenstellungen. Diese inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung wird dadurch bestimmt, daß die Hauptschule als Pflichtschule von Schülern sehr unterschiedlicher Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen — regional in unterschiedlicher Zusammensetzung — besucht wird.

Eine Reihe von Ländern hat in den letzten zehn Jahren Möglichkeiten geschaffen, qualifizierende, zum Teil auch gestufte Abschlüsse am Ende der Hauptschule zu erwerben. In einigen Ländern kann außerdem über ein 10. Schuljahr an der Hauptschule ein erweiterter oder zusätzlicher Abschluß erreicht werden.

Die Erfolgsquote bei den Hauptschulabschlüssen hat sich wesentlich verbessert. Dennoch hatten 1979 14 % der Schüler, die die Hauptschule verließen, keinen Abschluß. In Anbetracht der Bedeutung des Hauptschulabschlusses für die Aufnahme einer Berufsausbildung sind deshalb zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

(b) *Realschule*

Das Ziel der Realschule ist es, auf der Basis einer weiterführenden Grundbildung und ausgeprägter Differenzierungsangebote die Voraussetzungen für unterschiedliche berufsqualifizierende und studienqualifizierende Bildungsgänge im Sekundarbereich II zu vermitteln. Dabei sind Systematik und Anspruchshöhe des Unterrichts bestimmt durch die Dauer des Bildungsganges, die ausgeprägten Differenzierungsangebote und die Anforderungen des angestrebten Abschlusses.

Im Wahlpflichtbereich, der zum Teil bereits in der 7. Jahrgangsstufe einsetzt, werden Lernschwerpunkte entsprechend den Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen der Schüler angeboten, vor allem im mathematisch-naturwissenschaftlichen, im sprachlichen, im wirtschaftlich-sozialkundlichen, im sozialpflegerischen, im technischen sowie im musisch-künstlerischen Bereich. Art und Umfang dieser Angebote sind in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet.

Die Realschule vermittelt am Ende der 10. Jahrgangsstufe den Realschulabschluß; er ist Voraussetzung für den Besuch einer Reihe beruflicher Schulen (z. B. bestimmter Berufsfachschulen und der Berufskollegs) sowie der Fachoberschule und eröffnet darüber hinaus bei Erfüllung besonderer Leistungsanforderungen den Zugang zur gymnasialen Oberstufe.

(c) *Gymnasium* (Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10)

Das Gymnasium führt in der Regel in 9 bzw. 7 Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Ziel des Gymnasiums ist es daher, über eine weiterführende Grundbildung hinaus durch die schrittweise Einführung in fachwissenschaftliche Inhalte und Methoden die Voraussetzungen zur Studierfähigkeit und zum Eintritt in entsprechende berufliche Bildungsgänge zu schaffen. Hierbei kommt den Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10 die Aufgabe zu, ein breites Fundament für die in der Oberstufe stärker einsetzende individuelle Schwerpunktbildung zu legen und zugleich auch den Zugang zu anderen Bildungsgängen offenzuhalten.

Gymnasien werden in Normalform und in verschiedenen Aufbauformen geführt. Sie bieten ein gestuftes System von Wahlmöglichkeiten. Charakteristische Wahlmöglichkeiten sind Zahl und Folge der Fremdsprachen. Im Rahmen der Differenzierung werden in der 9. Jahrgangsstufe weitere Lernschwerpunkte, z. B. im sprachlichen, im mathematisch-naturwissenschaftlichen, im wirtschaftswissenschaftlichen oder im musischen Bereich, angeboten. Auf diese Weise wird den verschiedenen Begabungsrichtungen einer breiten Schülerschaft Rechnung getragen.

(d) *Orientierungsstufe* (Jahrgangsstufen 5 und 6)

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden in allen Ländern eine Phase besonderer Förderung und Beobachtung, die von folgenden Zielen bestimmt ist:

- Einführung des Schülers in neue, zunehmend fachspezifische Anforderungen und Förderung seiner Lernbereitschaft und Lernfähigkeiten
- Orientierung über seine Begabungen und Fähigkeiten und damit zugleich Verbesserung der Entscheidungsmöglichkeiten für Schullaufbahn und Fächerangebot
- Ausgleich unterschiedlicher — auch sozial bedingter — Lernvoraussetzungen.

Diesen Zielen dienen insbesondere einheitliche oder weitgehend angenäherte Stundentafeln sowie einheitliche oder weitgehend abgestimmte Lehrpläne mit verschiedenen Differenzierungsangeboten.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind in den Ländern unterschiedlich organisiert. Eine Zusammenfassung als Orientierungsstufe wird teils schulartbezogen, teils schulartunabhängig, teils in beiden Formen erprobt, angeboten oder durchgeführt. Auch die Bezeichnung ist unterschiedlich.

(e) *Gesamtschule*

Die Gesamtschule umfaßt im Sekundarbereich I die 5. bzw. 7. bis 10. Jahrgangsstufe.

Ziel der Gesamtschule ist es, Bildungsangebote, Qualifikationsziele und Abschlüsse der Schularten zu verbinden. Sie bereitet dementsprechend auf den Übergang in die studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgänge des Sekundarbereichs II vor. Darüber hinaus werden in vielen Gesamtschulen studienqualifizierende Bildungsgänge bis zur Hochschulreife geführt.

Innerhalb der Gesamtschule gibt es unterschiedliche Ausprägungen, vornehmlich die integrierte Gesamtschule und die kooperative Gesamtschule.

— Integrierte Gesamtschulen unterscheiden im Sekundarbereich I nicht nach Schularten, sondern fassen alle Schüler nach Jahrgangsstufen zusammen. Die Schüler werden — nach Fächern unterschiedlich — in äußerlich nicht differenzierten Kerngruppen und in differenzierten Kursen unterrichtet. Am Ende der 9. und 10. Jahrgangsstufe werden bei entsprechenden Leistungen die Abschlüsse erworben, die auch die nach Schularten differenzierten Schulen des Sekundarbereichs I vermitteln.

— In kooperativen Gesamtschulen werden Hauptschule, Realschule und Gymnasium räumlich zusammengefaßt, bleiben aber als Schularten, Abteilungen oder Züge bestehen. Durch pädagogische Maßnahmen und organisatorische Abstimmungen arbeiten sie darüber hinaus nach Jahrgangsstufen unterschiedlich eng zusammen. Kooperative Gesamtschulen können eine einheitliche Leitung haben. Die Bildungsgänge der Schularten und ihre Abschlüsse bleiben in der kooperativen Gesamtschule erhalten.

Einige Länder haben die Gesamtschule neben Hauptschule, Realschule und Gymnasium als Regelschule eingeführt; andere Länder führen Versuche mit verschiedenen Formen der Gesamtschule durch. Bund und Länder haben derzeit eine Auswertung eingeleitet, die alle nach der Rahmenvereinbarung Modellversuche geförderten Gesamtschulen einbezieht.

- (5) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht endet in neun Ländern nach 9, in zwei Ländern nach 10 Schuljahren.

In zunehmendem Maße wird den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, ein 10. Vollzeitbildungsjahr in allgemeinbildenden Schulen oder im Bereich der beruflichen Bildung zu besuchen.

In allgemeinbildenden Schulen wird ein 10. Vollzeitbildungsjahr überwiegend an Realschulen und Gymnasien, zum Teil auch — in den Ländern unterschiedlich — an der Hauptschule und den Gesamtschulen bzw. den Schulversuchen mit Gesamtschulen angeboten.

Im Bereich der beruflichen Bildung sind rein schulische Formen sowie in der Schule und im Betrieb Formen des dualen Systems entwickelt worden, die von der inhaltlichen Gestaltung her auf eine berufliche Grundbildung abzielen. Formen eines 10. Vollzeitbildungsjahres sind¹⁾

- das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form im dualen System
- das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr)
- das 10. Schuljahr an Berufsfachschulen
- die vollzeitschulischen berufsvorbereitenden/berufsbefähigenden Bildungsgänge in beruflichen Schulen oder in Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres.

Eine besondere Gruppe bilden die sogenannten Monoberufe, da bei ihnen von den besonderen Ausbildungsanforderungen und -bedingungen her die Einführung einer berufsfeldbreiten Grundbildung nicht möglich ist. Hier wird durch didaktisch-methodische Maßnahmen zu sichern sein, daß die berufliche Grundbildung weiter verbessert wird. Es wird angenommen, daß etwa 5 bis 10 % der Jugendlichen eines Altersjahrganges auch in Zukunft eine Berufsausbildung in Monoberufen im dualen System erhalten.

Im Jahre 1975 haben 529 000 Schüler und im Jahre 1979 816 000 Schüler ein 10. Vollzeitbildungsjahr in einer der beschriebenen Formen besucht. Bezogen auf den durchschnittlichen Altersjahrgang der 15- bis 16jährigen waren das 1975 55% und 1979 77%.

Aufgrund der Planungen von Bund und Ländern zum Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres sowie auf der Grundlage der für den Zeitraum nach 1980 vorliegenden Planungen bzw. Vorausschätzungen erscheint es möglich, daß sich im Jahre 1985 etwa 85 bis 95% des entsprechenden Altersjahrganges in einem 10. Vollzeitbildungsjahr befinden werden.

Bei den Überlegungen zur Einführung eines 10. Vollzeitbildungsjahres für Jugendliche, die nicht die Realschule, das Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen, bestehen in den Ländern unterschiedliche Auffassungen darüber,

¹⁾ Nach Auffassung des Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein ferner

- das erste Ausbildungsjahr in Betrieb und Teilzeitarbeitsberufsschule mit verstärktem Berufsschulunterricht (10 bis 13 Stunden).

ob und in welchen Formen ein 10. Vollzeitbildungsjahr verpflichtend eingeführt werden soll.

Die Entwicklung hat dazu geführt, daß hinsichtlich der Regelungen für die Vollzeit- und Teilzeitschulpflicht keine überregionale Übereinstimmung besteht. Daher wird zu prüfen sein, ob und wie erreicht werden kann, daß die vermittelten Qualifikationen untereinander vergleichbar und anrechenbar sind.

(6) Die Abschlüsse im Sekundarbereich I unterscheiden sich

- nach Art, Umfang und Anspruchshöhe der Anforderungen
- nach Art und Umfang der mit ihnen erworbenen Berechtigungen zur Aufnahme weiterführender Bildungsgänge im Sekundarbereich II.

Im Sekundarbereich I können die folgenden Abschlüsse erworben werden:

(a) *Nach der 9. Jahrgangsstufe*

Nach erfolgreichem Besuch der 9. Jahrgangsstufe an Hauptschulen wird der Hauptschulabschluß erworben. Er befähigt zum Übertritt in berufsqualifizierende Bildungsgänge des dualen Systems bzw. in das Berufsgrundbildungsjahr und berechtigt zum Eintritt in bestimmte Berufsfachschulen.

Bei Vorliegen bestimmter Leistungen können Schüler nach dem Besuch der 9. Jahrgangsstufe an Realschulen oder Gymnasien ebenfalls den Hauptschulabschluß erhalten. In einigen Ländern kann auch ein qualifizierender Hauptschulabschluß erworben werden, der bei Nachweis besonderer Leistungen erteilt wird.

(b) *Nach der 10. Jahrgangsstufe*

Folgende Abschlüsse können erworben werden:

- In einigen Ländern der Hauptschulabschluß nach der 10. Jahrgangsstufe an Hauptschulen
- Der Realschulabschluß nach dem erfolgreichen Besuch der 10. Jahrgangsstufe an Realschulen

Bei Vorliegen bestimmter Leistungen können Schüler nach dem Besuch der 10. Jahrgangsstufe an Gymnasien ebenfalls den Realschulabschluß erhalten.

Der Hauptschulabschluß nach der 10. Jahrgangsstufe und der Realschulabschluß befähigen einerseits zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System und berechtigen andererseits zum Eintritt in alle Berufsfachschulen, in Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

- Der Zugang zur gymnasialen Oberstufe nach erfolgreichem Besuch der 10. Jahrgangsstufe an Gymnasien

Bei Vorliegen besonderer Leistungen kann dieser Zugang auch mit dem Realschulabschluß, in einigen Ländern auch mit dem Hauptschulabschluß nach der 10. Jahrgangsstufe eröffnet werden.

Die Qualifikation, die den Zugang zur gymnasialen Oberstufe eröffnet, schließt die Befähigungen und Berechtigungen aller übrigen Abschlüsse im Sekundarbereich I ein.

(c) *An integrierten Gesamtschulen*

Die Abschlüsse an integrierten Gesamtschulen sind den in den einzelnen Schularten des Sekundarbereichs I nach der 9. bzw. 10. Jahrgangsstufe erworbenen Abschlüssen zugeordnet.

- (7) Durch die Differenzierung der Schularten und Bildungsgänge sind in den letzten Jahren, insbesondere durch die Weiterentwicklung der Hauptschule und die Einrichtung von Gesamtschulen, Veränderungen in Gang gekommen. Eine Reihe von Abschlüssen, die an verschiedenen Schularten oder über unterschiedlich ausgerichtete Bildungsgänge erworben werden, ist als gleichwertig anerkannt worden. Ferner können Abschlüsse, die ursprünglich ausschließlich über einzelnen Schularten zugeordnete Bildungsgänge erreicht werden konnten, in zunehmendem Maße auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden. Diese Entwicklung wurde gefördert durch weitgehend gleichgerichtete Maßnahmen in den Ländern, so unter anderem durch

- Abstimmung der Stundentafeln der verschiedenen Schularten, die — soweit möglich — gleiche Lernbereiche für alle Schüler im Sekundarbereich I vorsehen
- Lehrplanreformen, die — bei Wahrung der besonderen Lernziele und spezifischen Anforderungen der einzelnen Schularten und Bildungsgänge — die Vermittlung einer weiterführenden Grundbildung für alle Schüler im Sekundarbereich I anstreben.

Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse wurde in einigen Ländern auch durch die Angleichung der Dauer von Bildungsgängen gefördert, vor allem über den zunehmenden Ausbau eines 10. Vollzeitbildungsjahres.

Die Entwicklung der Abschlüsse kann zur Ausgestaltung eines Systems von Abschlüssen im Sekundarbereich I führen, das es erlaubt, die einzelnen Abschlüsse nach Art, Umfang und Anspruchshöhe der Anforderungen abzustimmen und zu vergleichen.

- (8) Im Hinblick auf einen Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Durchlässigkeit einerseits, die durch eine allgemeine Grundbildung gesichert wird, und dem der Differenzierung schulartspezifischer Angebote andererseits sind die folgenden Probleme von besonderer Bedeutung:
- Die Sicherung einer in allen Schularten des Sekundarbereichs I gleichermaßen vermittelten weiterführenden Grundbildung für

alle Schüler erfordert eine kontinuierliche Abstimmung der Lehrpläne.

- Die Förderung des einzelnen Schülers entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen setzt eine differenzierte Gestaltung der einzelnen Schularten und Bildungsgänge sowie vielfältige Angebote individueller Schwerpunktbildung voraus.

- (9) Angesichts des vielfältigen Bildungsangebotes im Sekundarbereich I ist schließlich der Ausbau einer individuellen Bildungsberatung/Schulberatung von vordringlicher Bedeutung. Schülern und Eltern soll eine begründete Entscheidung über die Wahl des angemessenen Bildungsganges erleichtert werden. Dazu sind Informationen über die in den einzelnen Schularten vermittelten Abschlüsse und die damit gegebenen Berechtigungen und Verwendungsmöglichkeiten erforderlich.

▲ *Zielsetzung und Maßnahmen*

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung und einer individuellen Schwerpunktbildung aus. Der Verwirklichung dieses Grundsatzes dienen die folgenden Ziele:

- Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesamtentwicklung des Schülers; Erziehung zur Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit sowie zu personaler, sozialer und politischer Verantwortung
- Sicherung eines wissenschaftsorientierten Unterrichts, der in Gestaltung und Anforderungen die altersgemäße Verständnissfähigkeit der Schüler berücksichtigt
- Sicherung einer schrittweise zunehmenden Schwerpunktbildung, die individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Schüler aufgreift; sie soll durch ein differenziertes Angebot an Schularten und Bildungsgängen eine begabungsgerechte Förderung gewährleisten
- Sicherung einer Durchlässigkeit, die auch nach einer Phase der Orientierung Möglichkeiten für einen Wechsel der Schullaufbahnen eröffnet und eine endgültige Festlegung auf einen bestimmten Bildungsgang vermeidet
- Gestaltung und Abstimmung der Abschlüsse in der Weise, daß über unterschiedliche Bildungsgänge der Zugang zu den verschiedenen Qualifikationen des Sekundarbereichs II offengehalten wird.

Bei der Verwirklichung dieser Ziele ergeben sich aufgrund der jeweiligen gesetzlichen, politischen und planerischen Festlegungen folgende Auffassungsunterschiede zwischen den Ländern:

- *Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein ist die begabungs- und chancengerechte Förderung des Schülers im gegliederten Schulwesen verwirklicht. Diese Länder verfolgen daher das Ziel, das gegliederte Schulwesen mit seinen nach Anforderungen differenzierten Schularten (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) zu erhalten und, wo es notwendig*

ist, weiterzuentwickeln. Daneben führen sie Versuche mit verschiedenen Formen der Gesamtschule fort. Aufgrund der bisher vorliegenden Teilergebnisse und der zahlreichen offenen Probleme halten sie es nicht für gerechtfertigt, die Gesamtschule als eine Regelschule im Sekundarbereich I einzuführen. Auch die Absicht, die Gesamtschule auf dem Weg über sogenannte Angebotsschulen durchzusetzen und damit Schulen des gegliederten Schulwesens zu verdrängen, wird abgelehnt. Bei der weiteren Auswertung wird neben pädagogischen Fragestellungen auch die spezifische Personal-, Raum- und Sachausstattung der Gesamtschule zu berücksichtigen sein. Die Schüler-Lehrer-Relation für die Gesamtschule sollte grundsätzlich dem Durchschnittswert aus den Schüler-Lehrer-Relationen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums entsprechen. Das gleiche gilt für die Raum- und Sachausstattung.

- Für die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und den Bund sind Ausbau und Weiterentwicklung des Schulwesens Voraussetzung dafür, daß Chancengleichheit, begabungsgerechte individuelle Förderung und soziales Lernen in immer stärkerem Maße gesichert werden. Diese Länder verfolgen deshalb das Ziel, allgemeine Grundbildung und individuelle Schwerpunktbildung für alle Schüler sowohl durch Verbesserungen in Hauptschule, Realschule und Gymnasium als auch in der durchlässigen und nach Anforderungen differenzierenden Gesamtschule zu verwirklichen. Es ist für diese Länder aufgrund der umfangreichen in- und ausländischen Erfahrungen und Auswertungen gerechtfertigt, die Gesamtschule als eine Regelschule im Sekundarbereich I einzuführen, auszubauen und weiterzuentwickeln.

Wegen der organisatorisch unterschiedlichen Gestaltung ist es notwendig, die Gleichwertigkeit von Bildungsgängen im Sekundarbereich I und damit die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse entsprechend den bisherigen Regelungen für die Schularten des gegliederten Schulwesens im Hamburger Abkommen zu sichern. Gegenwärtig erfolgt die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse an Gesamtschulen auf der Grundlage von § 16 des Hamburger Abkommens in Verbindung mit der entsprechenden Vereinbarung der KMK vom 24. Juni 1977¹⁾. Die angestrebte endgültige Anerkennung setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- Einhaltung der Mindestdauerdauer, die für den Erwerb bestimmter Abschlüsse erforderlich ist
- Einhaltung eines gemeinsamen verbindlichen Fächer- und Stundenrahmens
- Abstimmung der Zielsetzungen für die Fächer und Lernbereiche einander entsprechender Schularten und Bildungsgänge

¹⁾ Anmerkung der Bundesregierung: Am 27./28. Mai 1982 hat die Kultusministerkonferenz die Rahmenvereinbarung für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen zu integrierten Gesamtschulen beschlossen; die Rahmenvereinbarung ist am 25. 6. 1982 in Kraft getreten.

- Festlegung der Anforderungen, die zum Erreichen eines bestimmten Abschlusses zu erbringen sind
- Sicherung gleichwertiger Regelungen für die Versetzungen und Übergänge im Sekundarbereich I sowie für die Übergänge in den Sekundarbereich II.

Die einzelnen Länder werden bei ihren Maßnahmen zur strukturellen, organisatorischen und curricula- ren Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I die Erfüllung dieser Bedingungen gewährleisten.

Die dazu noch erforderlichen Rahmenvereinbarungen sind rechtzeitig durch die Länder in der KMK zu treffen. Die entsprechenden Vereinbarungen, die in den Ländern eingeleiteten Maßnahmen sowie die allgemeine Entwicklung des Bildungswesens können zu einer Novellierung des Hamburger Abkommens führen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Sicherung einer allgemeinen Grundbildung und einer differenzierten Schwerpunktbildung in den Schularten und Bildungsgängen des Sekundarbereichs I durch
 - einen gemeinsamen Fächer- und Stundenrahmen
 - einen Grundbestand aufeinander abgestimmter Lernziele, Inhalte und Leistungsanforderungen
 - die Fortführung entsprechender Lehrpläne in den Ländern
- (2) Verbesserung des Übergangs von der Grundschule in den Sekundarbereich I durch
 - Abstimmung der Lehrpläne
 - enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen
- (3) Verbesserung der Orientierung der Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 durch
 - Ausgestaltung dieser Jahrgangsstufen zu einer schulartabhängigen oder schulartunabhängigen Orientierungsstufe bzw. zu einer Phase der Orientierung
 - aufeinander abgestimmte bzw. einheitliche Lehrpläne
 - besondere Förder- und Beratungsmaßnahmen
 - Zusammenarbeit von Lehrern bzw. Schulen verschiedener Schularten.
- (4) Berücksichtigung des Elternwillens beim Übergang in den Sekundarbereich I und nach der Orientierungsstufe
- (5) Entsprechend den unterschiedlichen Planungen und Voraussetzungen in den Ländern und auf der Grundlage der jeweiligen Versuchserfahrungen und -auswertungen
 - Weiterentwicklung der Schularten im Sekundarbereich I

- Fortführung der Schulversuche mit verschiedenen Formen von Gesamtschulen oder
Einführung bzw. Ausbau der Gesamtschule als einer Schulart im Sekundarbereich I
- (6) Erleichterung des Übergangs in die berufliche Bildung durch
 - berufsorientierende Angebote, insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10
 - Vermittlung von Kenntnissen aus der Berufs- und Arbeitswelt durch Aufnahme entsprechender Unterrichtsinhalte in dafür geeigneten Fächer
 - Zusammenarbeit mit anschließenden beruflichen Schulen
 - Abstimmung von Lehrplänen
- (7) Aufbau und Entwicklung eines Systems von Abschlüssen des Sekundarbereichs I und damit Gewährleistung der Anrechenbarkeit von Einzelabschlüssen durch
 - Festlegung der Abschlußprofile und Abschlußanforderungen
 - Festlegung der Übergangsbedingungen und Übergangsberechtigungen
- (8) Weiterer Ausbau eines 10. Vollzeitbildungsjahres für alle Jugendlichen in allgemeinbildenden Schulen oder in den verschiedenen Formen beruflicher Grundbildung
Es wird mit folgenden Werten gerechnet:
Schüler im 10. Vollzeitbildungsjahr
 - Anteil am durchschnittlichen Altersjahrgang der 15- bis 16jährigen (in %) —

1975	1980	1985	1990
55,3	80	80—95	90—95
- (9) Sicherung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots, das auch im ländlichen Raum den Zugang zu möglichst allen Bildungsgängen im Sekundarbereich I in zumutbarer Entfernung gewährleistet.
- (10) Fortführung der Planung und des Ausbaus von Schulzentren, soweit entsprechende regionale Bedingungen gegeben sind.

4. Sekundarbereich II

▲ Ausgangslage

- (1) Der Sekundarbereich II umfaßt alle Bildungsgänge, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen und in der Regel unmittelbar an ihn anschließen. Das Unterrichts- und Ausbildungsangebot ist durch strukturelle Vielfalt und fachliche Differenzierung gekennzeichnet.
- (a) Zum Sekundarbereich II gehören in der Regel folgende Schularten und Bildungsgänge:
 - das Gymnasium (Jahrgangsstufe 11 bis 13) einschließlich der Aufbauformen
 - die Fachgymnasien und beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufe 11 bis 13)

- die Abendgymnasien und Kollegs
- die Fachoberschule (in der Regel Jahrgangsstufe 11 bis 12)
- die Berufsoberschulen
- die Berufskollegs
- die Berufsausbildung in Betrieb und Schule und das Berufsgrundbildungsjahr
- die Berufsfachschulen
- die Berufsaufbauschulen.

Weiter gehören hierzu berufsvorbereitende/berufsbefähigende Bildungsgänge, die an beruflichen Schulen sowie überbetrieblichen/außerschulischen Einrichtungen angeboten werden.

Schließlich werden im folgenden die Einrichtungen des zweiten Bildungsweges und die Bildungsgänge an Fachschulen dargestellt.

- (b) Die Bildungsgänge im Sekundarbereich II sind auf den Erwerb einer Studienqualifikation, die zum Eintritt in Studiengänge im Hochschulbereich berechtigt, oder einer Berufsqualifikation ausgerichtet, die zur Aufnahme einer Berufstätigkeit befähigt.

Daneben werden in verschiedenen Ländern — z. T. in Modellversuchen — unterschiedliche Formen doppeltqualifizierender Bildungsgänge entwickelt, erprobt bzw. ausgebaut. Diese Bildungsgänge führen zum gleichzeitigen oder zeitlich gestuften Erwerb eines studienqualifizierenden Abschlusses sowie eines berufsqualifizierenden Abschlusses, von dem im Beschäftigungssystem unmittelbar Gebrauch gemacht werden kann.

Außerdem gibt es in verschiedenen Ländern weitere Entwicklungen und Einrichtungen, in denen ein studienqualifizierender Abschluß gleichzeitig oder zeitlich gestuft mit einer beruflichen Teilqualifikation oder beruflichen Ausrichtung erworben wird. Inwieweit solche Bildungsgänge als doppeltqualifizierend bezeichnet werden können, wird unterschiedlich beurteilt.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vertreten die Auffassung, daß nur solche Bildungsgänge als doppeltqualifizierend bezeichnet werden können, die neben einer Studienqualifikation eine Berufsqualifikation vermitteln, von der im Beschäftigungssystem unmittelbar Gebrauch gemacht werden kann.

Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und der Bund vertreten die Auffassung, daß Bildungsgänge, in denen ein studienqualifizierender Abschluß gleichzeitig oder zeitlich gestuft mit einer beruflichen Teilqualifikation oder beruflichen Ausrichtung erworben wird, als doppeltqualifizierend im weiteren Sinne bezeichnet werden können.

In einigen Ländern gibt es Verbundsysteme, in denen die Abstimmung und Verzahnung studien- und berufsqualifizierender Bildungsgänge entwickelt, erprobt bzw. ausgebaut werden (Oberstufenzentren, integrierte Sekundarstufe II, Kollegschulen).

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sind hierzu folgender Auffassung: Im Bildungsgesamtplan war lediglich eine Erprobung der Zusammenfassung der verschiedenen Bildungsgänge und Ausbildungsformen des Sekundarbereichs II in Modellversuchen vorgesehen. Die von der Bund-Länder-Kommission beschlossene überregionale Auswertung solcher Modellversuche ist noch nicht durchgeführt; gemeinsam ausgewertete Versuchsergebnisse liegen bisher nicht vor. Diese Länder behalten sich daher vor einer gegenseitigen Anerkennung die Prüfung der Abschlussszeugnisse von Verbundsystemen des Sekundarbereichs II ausdrücklich vor. Sie vertreten nach wie vor die Auffassung, daß die curriculare und organisatorische Zusammenfassung von Bildungsgängen im allgemeinen und beruflichen Bildungswesen in Form von integrierten Verbundsystemen eine klare Ausprägung der studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgänge behindert und zu einer Leistungsminderung in beiden Bereichen führt. Dies kann aber nicht im Interesse der Jugendlichen liegen.

Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und der Bund sind der Auffassung, daß Verbundsysteme im Sekundarbereich II der Zielsetzung des Bildungsgesamtplanes entsprechen, an der diese Länder und der Bund nach wie vor festhalten. Im Sekundarbereich II sollen die Schüler in allen Bildungsgängen bestmöglich qualifiziert werden. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung kommt es dabei zunehmend zur curricularen Abstimmung, zur gegenseitigen Öffnung und zur Verzahnung der Bildungsgänge, um die Durchlässigkeit zu steigern und um Doppelqualifikation zu ermöglichen. Auf diesem Wege können alle Schüler besser als bisher ihren Fähigkeiten, Neigungen und den beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen gemäß gebildet und ausgebildet werden. Diese Länder und der Bund stellen fest, daß die Bildung von Verbundsystemen zu einer Verbesserung der Qualifikationen führt.

- (2) Im Sekundarbereich II nahm die Zahl der Schüler von 2,4 Mio. im Jahre 1970 über 2,7 Mio. im Jahre 1975 auf 3,2 Mio. im Jahre 1979 zu.

Die Entwicklung im Zeitraum 1970 bis 1975 ist vor allem auf den Anstieg der Schülerzahlen in den Vollzeitschulen zurückzuführen. Hier nahmen die Schülerzahlen von 750 000 im Jahre 1970 auf 1,1 Mio. im Jahre 1975 zu. In den Teilzeitschulen blieben die Schülerzahlen dagegen mit 1,6 bis 1,7 Mio. bis zum Jahre 1975 nahezu

konstant. Bis zum Jahre 1979 stiegen die Schülerzahlen in den Vollzeitschulen auf 1,3 Mio. und in den Teilzeitschulen auf knapp 1,9 Mio. an.

Der Anstieg der Schülerzahlen in den Vollzeitschulen war begleitet von einer Zunahme des Lehrerbstandes von 48 000 im Jahre 1970 auf 77 000 im Jahre 1975 und auf 96 000 im Jahre 1979. Der Zuwachs war stärker als der bei den Schülerzahlen mit der Folge, daß sich die Schüler-Lehrer-Relation von 15,6 im Jahre 1970 über 14,2 im Jahre 1975 auf 13,7 im Jahre 1979 verbesserte. Allerdings wurde im Jahre 1975 der im Bildungsgesamtplan für dieses Jahr angestrebte Wert von 14 nicht ganz erreicht. Günstiger als dieser Wert war die Schüler-Lehrer-Relation in den allgemeinbildenden Schulen mit 13,4; ungünstiger war die Schüler-Lehrer-Relation in den beruflichen Vollzeitschulen mit 14,9. Dies gilt auch für das Jahr 1979; allerdings hat sich der Unterschied zwischen den Relationen (13,0 bzw. 14,4) etwas verringert.

In den Teilzeitschulen nahm die Zahl der Lehrer nur geringfügig zu. Die Schüler-Lehrer-Relation verbesserte sich daher nur wenig von 57,4 im Jahre 1970 über 55,8 im Jahre 1975 auf 55,1 im Jahre 1979. Der im Bildungsgesamtplan für das Jahr 1975 angestrebte Wert von 52 wurde nicht erreicht.

Wie sich die Schülerzahlen in den einzelnen Bildungsgängen des Sekundarbereichs II im Zeitraum 1970 bis 1975 entwickelt haben, kann wegen fehlender Daten nicht aufgezeigt werden. Für die Jahre 1975 und 1979 ergibt sich das aus der Tabelle auf Seite 38 ersichtliche Bild.

Bei der Aufteilung der Schüler in den berufsqualifizierenden Bildungsgängen auf das duale System einerseits und auf die Vollzeitform andererseits ist auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen worden, daß die Schüler des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres, die an sich den Vollzeitformen zugerechnet werden müssen, im Anschluß an das Berufsgrundbildungsjahr in das duale System übergehen. Weiter ist berücksichtigt, daß ein Teil der Berufsfachschüler im Anschluß an ihre vollzeitschulische Ausbildung ebenfalls in das duale System überwechselt.

Diese Darstellung trägt der Tatsache Rechnung, daß mehr Jugendliche eine Ausbildung im dualen System durchlaufen und ein größerer Anteil von Absolventen mit einer entsprechenden Berufsqualifikation zur Verfügung steht.

Die Zahl der Plätze in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten hat von 20 000 im Jahre 1970 auf 32 000 im Jahre 1975 zugenommen. Durch die verstärkte staatliche Förderung hat sich der Ausbau beträchtlich beschleunigt. So standen im Jahre 1980 bereits 65 000 überbetriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Schüler im Sekundarbereich II nach Bildungsgängen

— absolut (in 1 000) und Anteil an den Schülern im Sekundarbereich II insgesamt (in %) —

Bildungsgang	1975		1979	
	in 1 000	in %	in 1 000	in %
berufsqualifizierend	1 692,9	66,4	2 039,2	67,9
— duales System ¹⁾	1 385,3	54,4	1 668,6	55,6
— duales System und berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr ²⁾	1 408,0	55,2	1 726,0	57,5
— duales System und berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr sowie in Berufsfachschulen ³⁾	1 479,1	58,0	1 794,0	59,7
— Vollzeitform ⁴⁾	307,6	12,0	370,6	12,3
— Vollzeitform ohne berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr ⁵⁾	284,9	11,2	313,2	10,4
— Vollzeitform ohne berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr sowie in Berufsfachschulen ⁶⁾	213,8	8,4	245,2	8,2
studienqualifizierend	468,3	19,1	592,8	19,7
Bildungsgänge, die mit einer beruflichen Qualifikation oder Ausrichtung auch Bildungsgänge im Tertiären Bereich eröffnen⁷⁾	120,0⁸⁾	4,7⁸⁾	169,7⁹⁾	5,7⁹⁾
<i>darunter:</i>				
doppelqualifizierend i. e. S.			48,1 ⁹⁾	1,6 ⁹⁾
berufsvorbereitend/berufsbefähigend	248,4	9,8	201,6	6,7
— Teilzeitform	241,4	9,5	157,4	5,2
— Vollzeitform	7,0	0,3	44,2	1,5
Sekundarbereich II insgesamt (ohne Fachschulen¹⁰⁾ ...	2 547,6	100	3 003,3	100
<i>Außerdem:</i>				
Fachschulen	199,3	—	171,6	—
Sekundarbereich II insgesamt (einschließlich Fachschulen¹¹⁾	2 746,9	—	3 174,9	—

¹⁾ Auszubildende und Praktikanten mit Vertrag in Berufsschulen und in Berufsschulen für Behinderte einschließlich Jugendliche im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form sowie in Berufsaufbauschulen und Fachoberschulen in Teilzeitform (Klasse 10). Darunter befanden sich 1975 rund 14 000 und 1979 rund 75 000 Auszubildende mit einer Hochschulberechtigung. Das sind 1975 rund 0,5 % und 1979 rund 2,5 % der Schüler des Sekundarbereichs II insgesamt (ohne Fachschulen).

²⁾ Jugendliche im dualen System gemäß Fußnote 1 und Jugendliche in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres.

³⁾ Jugendliche im dualen System und in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres gemäß Fußnote 2 sowie Jugendliche in der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen, die im Anschluß hieran eine Ausbildung im dualen System absolvieren.

⁴⁾ Jugendliche in Berufsfachschulen, in Berufsaufbauschulen in Vollzeitform, im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr und in Fachoberschulen in Vollzeitform (Klasse 10).

⁵⁾ Jugendliche in vollzeitschulischen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gemäß Fußnote 4, jedoch ohne Jugendliche in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres.

⁶⁾ Jugendliche in vollzeitschulischen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gemäß Fußnote 4, jedoch ohne Jugendliche in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres sowie ohne Jugendliche in der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen, die im Anschluß hieran eine Ausbildung im dualen System absolvieren.

⁷⁾ Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein werden als doppelqualifizierend nur solche Bildungsgänge angesehen, die hier als doppelqualifizierend im engeren Sinne ausgewiesen sind (vgl. hierzu auch S. 36f.). Die übrigen Schüler müssen dementsprechend den studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgängen zugeordnet werden. Insoweit stehen die hier ausgewiesenen Werte unter Vorbehalt.

⁸⁾ Nur Fachoberschulen (Klassen 11 und 12) sowie Fachgymnasien/Berufliche Gymnasien und Berufsoberschulen/Technische Oberschulen. ⁹⁾ Schätzung im Wege der linearen Interpolation.

¹⁰⁾ Und ohne Schulen des Gesundheitswesens. ¹¹⁾ Und einschließlich Schulen des Gesundheitswesens.

Davon waren 8 500 oder 15 % mit einem Internatsplatz verbunden.

- (3) Im Planungszeitraum wird die Zahl der Schüler im Sekundarbereich II insgesamt noch bis Anfang der achtziger Jahre auf 3,3 Mio. ansteigen und dann bis 1985 auf 3,1 Mio. und bis 1990 auf 2,2 Mio. abnehmen. Dieser Rückgang setzt sich nach 1990 noch fort. Im einzelnen zeichnet sich folgende Entwicklung ab:

- In den Vollzeitschulen nimmt die Zahl der Schüler von 1,3 Mio. im Jahre 1979 auf 1,5 Mio. im Jahre 1980 zu; sie wird bis 1985 annähernd konstant bleiben und bis zum Jahre 1990 auf 1,2 Mio. sinken.
- Im Teilzeitbereich ist bis zu Beginn der achtziger Jahre mit einem Anstieg der Zahl der Schüler auf 1,9 Mio. zu rechnen. Bis 1985 sinkt die Zahl der Schüler auf 1,6 Mio. Im Jahre 1990 wird sie rund 1 Mio. betragen.

Nicht berücksichtigt worden ist hierbei, daß ein Teil der Absolventen des Sekundarbereichs II nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Ausbildung im dualen System aufnimmt¹⁾.

In der Untergliederung nach Bildungsgängen stellt sich die strukturelle Entwicklung im Planungszeitraum wie folgt dar:

- Der Anteil der Schüler in den studienqualifizierenden Bildungsgängen wird im Planungszeitraum nahezu konstant bleiben.
- Der Anteil der Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen insgesamt wird sich bis 1990 erhöhen. Schwerpunkt bleibt dabei nach wie vor das duale System. Der Anteil der Schüler im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form wird stärker ansteigen als der in vollzeitschulischer Form. Der Anteil der Schüler im Berufsgrundbildungsjahr und in den Berufsschulen wird insgesamt zunehmen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sowohl die Schüler des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres wie auch der überwiegende Teil der Berufsfachschüler zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in das duale System eintreten.
- Der Anteil der Schüler in den Bildungsgängen, die mit einer beruflichen Qualifikation oder Ausrichtung auch Bildungsgänge im Tertiären Bereich eröffnen, wird bis zum Jahre 1990 kontinuierlich auf 8 % ansteigen. Der Anteil der Schüler in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen im engeren Sinne wird sich auf 2,1 % erhöhen. Auch hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein Teil dieser Schüler anschließend eine Berufsausbildung im dualen System durchläuft.
- Hinsichtlich der Schüleranteile in den berufsvorbereitenden/berufsbefähigenden

Bildungsgängen wird von einer beträchtlichen Abnahme ausgegangen. Dabei wird angenommen, daß Jugendliche verstärkt Bildungsgänge besuchen, die zu einer Berufsqualifikation führen, und daß diese Berufsvorbereitung/Berufsbefähigung zunehmend in Vollzeitform erfolgt. (z. B. in den Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres).

- (4) Die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich II lassen sich im Hinblick auf ihre Zielsetzung und Abschlüsse wie folgt beschreiben:

(a) *Studienqualifizierende Bildungsgänge*

Die studienqualifizierenden Bildungsgänge führen zu Abschlüssen, die die Berechtigung zur Aufnahme weiterführender Bildungsgänge im Tertiären Bereich enthalten. Solche Abschlüsse in Form von Studienqualifikationen sind die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die Fachhochschulreife. Die Schularten, an denen diese Studienqualifikationen vermittelt werden, sind an dem Grundsatz orientiert, daß eine fachliche Schwerpunktbildung auf der Basis einer verpflichtenden Grundbildung die Studierfähigkeit gewährleistet, ohne sich deshalb in ihrer allgemeinen Zielsetzung hierauf zu beschränken.

- (aa) Das Gymnasium, das in der Regel in der Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 beginnt, vermittelt — auch in der Aufbauform — im Rahmen der Oberstufe die allgemeine Hochschulreife, die zur Aufnahme eines Studiums in allen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen berechtigt.

Durch die Vereinbarung der KMK vom 7. Juli 1972 ist in der Oberstufe ein nach Grund- und Leistungskursen differenziertes Kurssystem eingeführt worden, das in höherem Maße als vorher eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht, ohne jedoch eine allgemeine Grundbildung für die Schüler zu vernachlässigen. Die Differenzierung im Wahlbereich soll daher auf einer breiten Basis verpflichtender Grundkurse in den drei Aufgabefeldern — sprachlich-literarisch, gesellschaftswissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch — aufbauen.

Die organisatorische Reform der gymnasialen Oberstufe war von intensiven Bemühungen um eine inhaltliche Reform begleitet. Die Unterrichtsinhalte wurden im Zuge der zusätzlich eröffneten Wahlmöglichkeiten, z. B. durch die Aufnahme berufsbezogener Fächer, teilweise erweitert und auf die Erfordernisse der Gegenwart ausgerichtet. Zur inhaltlichen Reform der gymnasialen Oberstufe gehört neben der Einbeziehung der Lehrplanarbeit auch die stärkere Gewichtung erzieherischer und pädagogischer Aspekte, die von wesentlicher Bedeutung sind für die Förderung der Eigenverantwortung der Schüler.

¹⁾ Vgl. hierzu Fußnote 1 auf Seite 38.

Probleme bestehen u. a. im Hinblick auf die Sicherung umfassender und ausgewogener Differenzierungsmöglichkeiten, den Ausgleich zwischen Spezialisierung und allgemeiner Grundbildung, die Festlegung eines ausreichenden Fremdsprachenangebots beim Übergang aus anderen Schularten sowie die Erweiterung des Angebots durch berufsbezogene Fächer.

Die Entwicklung der gymnasialen Oberstufe und die mit ihr zusammenhängenden Probleme werden in den Ländern und in der KMK beobachtet und behandelt. Gegebenenfalls wird geprüft, welche Maßnahmen oder Änderungen erforderlich sind.

Ein möglichst hohes Maß an Einheitlichkeit soll durch die Übereinkunft zur „Einheitlichen Durchführung der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe“ in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der KMK vom 2. Juni 1977 und durch die von der KMK am 1. Juni 1979 beschlossene „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ erreicht werden. Die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ für eine Reihe von Fächern, die seit 1975 im Abitur der gymnasialen Oberstufe erprobt wurden, sind inzwischen auf der Grundlage der Erfahrungen in den Ländern z. T. überarbeitet worden. Außerdem werden „Einheitliche Prüfungsanforderungen“ für weitere Fächer, zu denen auch berufsbezogene Fächer gehören, erstellt. Auch ist durch die Vereinbarung von 1977 die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Vereinbarung durch Schulversuche ausdrücklich eingeräumt worden.

Das Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ist aufgrund der Vereinbarung der KMK vom 21. Juni 1979 von den Institutionen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) übernommen worden.

Die Bemühungen um die Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe werden sich in dem hier umrissenen Rahmen an der Sicherung der Allgemeinbildung, der Studierfähigkeit und der personalen Bezüge der Schüler orientieren müssen.

- (bb) Neben den allgemeinbildenden Gymnasien gibt es — in den Ländern unterschiedlich — Fachgymnasien bzw. berufliche Gymnasien. In ihnen werden auch berufsbezogene Fächer unterrichtet. Kennzeichnend für die jeweilige berufsbezogene Ausrichtung sind bestimmte Schwerpunktfächer (z. B. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, musische und technische Fächer, Hauswirtschaft, Psychologie, Pädagogik).

Inzwischen haben die genannten Schularten das Kurssystem der gymnasialen Oberstufe übernommen. Sie vermitteln in der Regel die allgemeine Hochschulreife. Wenn auf die zweite Fremdsprache verzichtet wird, erkennen einige Länder die fachgebundene Hochschulreife zu, die zum Studium an wissen-

schaftlichen Hochschulen in bestimmten Fächern berechtigt. Die fachgebundene Hochschulreife ist als Hochschulzugangsberechtigung befristet anerkannt.

- (cc) Fachoberschulen umfassen in der Regel die Jahrgangsstufen 11 (mit eingeschlossenem berufsbezogenen Praktikum) und 12, in einigen Ländern auch nur die Jahrgangsstufe 12. Eingangsvoraussetzung ist der Realschulabschluß oder ein als gleichwertig anerkannter mittlerer Bildungsabschluß. Bewerber mit zusätzlicher abgeschlossener Berufsausbildung können unmittelbar in das zweite Jahr (d. h. die 12. Jahrgangsstufe) der Fachoberschule eintreten.

Die Fachoberschulen, deren Rahmenbedingungen durch Vereinbarungen der KMK festgelegt sind, haben neben einer gemeinsamen allgemeinbildenden Grundlage eine berufsbezogene Ausrichtung (Fachbereiche Wirtschaft, Technik usw.). Sie vermitteln die Fachschulreife, die zum Studium an Fachhochschulen und in einigen Ländern an Gesamthochschulen berechtigt.

Neben den Fachoberschulen bestehen in den Ländern weitere Möglichkeiten zum Erwerb der Fachschulreife u. a. Vorkurse an Fachhochschulen und Telekollegs. Über die gegenseitige Anerkennung wird zur Zeit verhandelt.

- (dd) Berufsoberschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die — aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einer entsprechenden Berufspraxis und dem Realschulabschluß bzw. einem als gleichwertig anerkannten mittleren Bildungsabschluß — eine allgemeine und fachtheoretische Bildung vermitteln und in mindestens zwei Jahren zur fachgebundenen Hochschulreife führen. Über eine Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden.
- (ee) Das Berufskolleg baut auf dem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten mittleren Bildungsabschluß auf. Es vermittelt in ein bis drei Jahren eine berufliche Qualifikation und kann bei mindestens zweijähriger Dauer unter besonderen Voraussetzungen zur Fachschulreife führen. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule geführt; es kann in einzelnen Typen in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitform durchgeführt werden.

- (b) *Berufsqualifizierende Bildungsgänge*

Berufsqualifizierende Bildungsgänge haben die Aufgabe, den Jugendlichen sowohl eine qualifizierte fachliche Ausbildung zu vermitteln als auch ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Da sie unmittelbar auf eine Berufstätigkeit vorbereiten, ist das Beschäftigungssystem eine wichtige Bezugsgröße für die zu vermittelnden beruflichen Qualifikationen. Die im Laufe der Zeit entstandenen Aufgaben und die entsprechend eingerichteten Bildungsgänge

haben dazu beigetragen, daß sich das berufliche Schulwesen zu einem vielfältig gegliederten System entwickelt hat.

Die Berufsqualifikation ist ein Befähigungsnachweis, der durch eine geordnete Berufsausbildung erworben wird und die Aufnahme qualifizierter Tätigkeiten im Beschäftigungssystem ermöglicht. Berufsqualifikationen können im dualen System, in beruflichen Vollzeitschulen und in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsausbildung erworben werden.

- (aa) Die Berufsausbildung im dualen System erfolgt an zwei Lernorten, im Betrieb und in der Berufsschule. Rechtsgrundlagen für den betrieblichen Teil der Ausbildung sind das Berufsbildungsgesetz von 1969 (BBiG) sowie die Bestimmungen der Handwerksordnung (HwO), für die Seeschifffahrt das Seemannsgesetz und das Seeaufgabengesetz. Rechtsgrundlage für den schulischen Teil der Ausbildung sind die entsprechenden Gesetze der Länder.

Das BBiG bestimmt, daß für Jugendliche unter 18 Jahren eine Berufsausbildung nur in anerkannten Ausbildungsberufen stattfinden darf, für die durch Rechtsverordnung erlassene Ausbildungsordnungen, die eine sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung vorsehen, oder nach BBiG fortgeltende Regelungen vorhanden sind. Seit 1969 wurden 87 Ausbildungsordnungen für 131 Berufe nach § 25 BBiG/§ 25 HwO erlassen. Die Zahl der anerkannten Ausbildungsberufe betrug am 1. Juli 1980 451.

Für die berufsqualifizierenden Bildungsgänge im dualen System werden im betrieblichen Bereich Ausbildungsordnungen, in der Berufsschule Rahmenlehrpläne zugrunde gelegt. Die inhaltliche und zeitliche Abstimmung zwischen Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen ist zunächst nach dem gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972 geregelt.

Die für die Berufsqualifikation erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten werden im Rahmen des dualen Systems zum überwiegenden Teil in Betrieben der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft, des Dienstleistungsgewerbes, der freien Berufe und in den Einrichtungen des öffentlichen Dienstes vermittelt. Zum Teil wird die praktische Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten ergänzt.

Die Berufsschule hat im Rahmen des dualen Systems die Aufgabe, allgemeine und, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung, fachliche Lerninhalte zu vermitteln. Die Berufsschule in Teilzeitform ist die Pflichtschule für alle Jugendlichen, die nicht eine Vollzeitschule besuchen. Es bestehen kaufmännische, gewerbliche bzw. gewerblich-technische, hauswirtschaftlich-so-

zialpflegerische und landwirtschaftliche Fachrichtungen.

Durch die zeitliche Zusammenfassung von Ausbildungsabschnitten (Blockung), die inhaltlich aufeinander bezogen sind, wird eine bessere Abstimmung zwischen betrieblichem und schulischem Teil der dualen Ausbildung angestrebt.

Darüber hinaus soll eine größere Kontinuität des Lernprozesses und damit eine Verbesserung der Lernmotivation erreicht werden. Die Einführung des Blockunterrichts kann allerdings zu organisatorischen Problemen in Schule und Betrieb (z. B. hinsichtlich der Bereitstellung des erforderlichen Personals und der benötigten Räume) führen, die bei der herkömmlichen Organisationsstruktur der Berufsschule nicht bestehen.

Die berufsqualifizierenden Bildungsgänge im dualen System führen zu Berufsqualifikationen nach Maßgabe der entsprechenden Gesetze, die durch eine Prüfung vor der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

- (bb) Das erste Jahr der Berufsausbildung erfolgt zunehmend im Berufsgrundbildungsjahr, das in vollzeitschulischer Form an der Berufsschule oder in kooperativer Form in Betrieb und Berufsschule durchgeführt wird.

Ziel des Berufsgrundbildungsjahres ist es, durch eine berufsfeldbreite Grundbildung eine zu frühe berufliche Spezialisierung zu vermeiden und eine breitere Grundlage für die Fachbildung zu schaffen. Die Ausgestaltung des Berufsgrundbildungsjahres wird durch die Rahmenvereinbarung der KMK vom Mai 1978 bestimmt. Die Rahmenvereinbarung der KMK und die Bund-Länder-Absprache über die Struktur des kooperativen Berufsgrundbildungsjahres vom 5. November 1976 legen fest, daß Ziele und Berechtigungen des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form und in kooperativer Form identisch sind.

Die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit ist inzwischen vom Bund für die Ausbildungsberufe in den einzelnen Bereichen (gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, öffentlicher Dienst und Hauswirtschaft) durch Verordnung geregelt worden.

Bund und Länder haben sich bemüht, die beim Übergang vom vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr in die Fachbildung aufgetretenen Probleme zu lösen. Der Bund hat 1978 die Anrechnungsverordnung dementsprechend geändert und die Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Berufsfeldern aktualisiert. Dadurch und mit der Rahmenvereinbarung von 1978 und ländereinheitlichen Rahmenlehrplänen der KMK für das vollzeitschulische Berufsgrundbildungsjahr sind die Voraussetzungen für eine raschere Lösung der folgenden Probleme gegeben:

- Einbeziehung des Berufsgrundbildungsjahres in Ausbildungsordnungen, wobei durch

geeignete Übergangsregelungen dem Nebeneinander der unterschiedlichen Formen Rechnung zu tragen ist

- inhaltliche Abstimmung unterschiedlicher Formen beruflicher Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr (herkömmliches duales System, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschulen).
- (cc) Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie vermitteln — je nach Zugangsvoraussetzung, Ausrichtung und Dauer — entweder eine volle Berufsqualifikation oder eine auf eine nachfolgende Ausbildung anrechenbare berufliche Teilqualifikation.

Im einzelnen sind folgende Formen zu unterscheiden:

- Schulen, die eine Berufsqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG vermitteln, welche dem entsprechenden Abschluß im dualen System vergleichbar ist
- Schulen, die in anderen Berufen ausbilden und zu Berufsqualifikationen nach dem BBiG führen, die nur in Schulen erworben werden können
- Schulen, die auf eine nachfolgende Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten und deren Besuch nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung auf die Dauer der betrieblichen Ausbildung angerechnet wird.

Nur ein Teil der Berufsfachschulen vermitteln einen voll berufsqualifizierenden Abschluß. Im Jahre 1975 befanden sich 60 000 Jugendliche in solchen Bildungsgängen. Das ist knapp ein Viertel der Berufsfachschüler insgesamt.

Für die Bildungsgänge an Berufsfachschulen erlassen die Länder die schulrechtlichen Bestimmungen. Dabei orientieren sie sich an den bundesrechtlichen Anforderungen, damit die Absolventen zur Abschlußprüfung zugelassen oder ihre Prüfungszeugnisse nach dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellt werden.

Die Bildungsgänge beruflicher Erstausbildung in öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen, die zu ausschließlich in Schulen vermittelten Berufsqualifikationen führen (z. B. bestimmte Assistentenberufe, Kinderpfleger), werden durch die Länder geregelt.

Die einjährigen Berufsfachschulen werden z. T. wie ein Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form geführt.

Die KMK hat am 14. Oktober 1977 Empfehlungen zur Ausgestaltung der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen verabschiedet. Sie umfassen Regelungen über die Umwandlung von einjährigen öffentlichen Berufsfachschulen in ein vollzeitschulisches Berufs-

grundbildungsjahr sowie über Zugangsmöglichkeiten von Absolventen des Berufsgrundbildungsjahres in das zweite Jahr von Berufsfachschulen.

- (dd) Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben einer Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht werden, die in einer Berufsausbildung stehen, eine solche abgeschlossen haben oder eine entsprechende Berufstätigkeit nachweisen können. Sie vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen mit der Fachschulreife zu einem als dem Realschulabschluß gleichwertig anerkannten mittleren Bildungsabschluß.

- (ee) Überbetriebliche Ausbildungsstätten ergänzen die betriebliche Ausbildung vorwiegend in gewerblich-technischen Berufen mit Schwerpunkt im Bereich des Handwerks, vor allem dort, wo die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten im Betrieb nicht oder nicht in vollem Umfang vermittelt werden können. Sie können zu einer Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Ausbildungsstruktur führen. Dem Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungsstätten kommt für die Versorgung der Jugendlichen aus geburtenstarken Jahrgängen insofern besondere Bedeutung zu, als sie eine Voraussetzung für zusätzliche Ausbildungsplätze durch die Betriebe sind. Standort, Errichtung und Betrieb von überbetrieblichen Ausbildungsstätten hängen weitgehend von den autonomen Entscheidungen der Träger ab. Das am 5. Dezember 1977 von der BLK verabschiedete „Programm zur Durchführung vorrangiger Maßnahmen zur Minderung der Beschäftigungsrisiken von Jugendlichen“ sieht bis Ende 1982 einen Ausbau der Plätze in überbetrieblichen Ausbildungsstätten auf 77 100 vor.

Die bis zum Jahre 1982 vorgesehenen Ausbildungskapazitäten können auch in der Zeit danach, wenn die Absolventenzahlen zurückgehen, voll ausgelastet werden. Dabei spielt vor allem eine Rolle, daß die Plätze in der Regel neben der Ausbildung auch für Zwecke der Fort- und Weiterbildung, der beruflichen Umschulung, der Rehabilitation und der Durchführung von Prüfungen sowie von Sonderformen der beruflichen Bildung genutzt werden.

- (ff) Weibliche Jugendliche und Frauen sind bisher in der beruflichen Ausbildung benachteiligt. Obwohl die Mehrzahl über einen qualifizierten Schulabschluß verfügt, betrug im Jahre 1979 ihr Anteil an den Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag 59 % und bei den Auszubildenden im dualen System 39 %. Weibliche Jugendliche konzentrieren sich auf wenige sogenannte Frauenberufe mit durchschnittlich kürzerer Ausbildungsdauer, in denen insgesamt weniger Ausbildungsplätze vorhanden sind. Rund 40 % der weiblichen Jugendlichen werden in lediglich fünf Berufen ausgebildet. Hinzu kommt, daß diese Berufe oft nur geringe Auf-

stiegsmöglichkeiten bieten und häufig mit einem höheren Arbeitsplatzrisiko verbunden sind.

Der unterschiedliche Anteil der weiblichen Jugendlichen in den einzelnen Ausbildungsberufen spiegelt u. a. auch ein enges berufliches Tätigkeitsspektrum für Frauen auf dem Arbeitsmarkt wider. Die steigende Erwerbsquote der Frauen und der zunehmende Anteil der weiblichen Jugendlichen an den Auszubildenden im dualen System lassen erkennen, daß immer mehr Frauen berufstätig sein wollen. Vor besonderen Problemen stehen Frauen, die wegen Familiengründung und Kindererziehung erst später eine berufliche Erstausbildung abschließen bzw. wieder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen wollen. Für diesen Personenkreis fehlt noch ein entsprechendes Ausbildungs- und Weiterbildungsangebot.

- (gg) Besondere Probleme erwachsen in der beruflichen Bildung durch die steigende Zahl ausländischer Jugendlicher. Gegenwärtig haben nur 65 % der ausländischen Jugendlichen an Berufsschulen einen betrieblichen Ausbildungsplatz, 35 % besuchen die Berufsschule als Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag; allerdings nutzte davon ein Teil Angebote zur Berufsvorbereitung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Hindernisse bei der Aufnahme einer Berufsausbildung ergeben sich vor allem infolge nicht ausreichender Sprachkenntnisse, fehlenden Schulabschlusses und unzureichender Informationen über Möglichkeiten der beruflichen Bildung. Dies gilt vor allem für Jugendliche, die im schulpflichtigen Alter oder danach eingereist sind. Durch berufsvorbereitende Maßnahmen wird versucht, die Sprach- und Bildungsdefizite abzubauen, die einer beruflichen Eingliederung entgegenstehen.

Auch bei erfolgreicher Berufsvorbereitung stellt die Ausbildung ausländischer Jugendlicher besondere Anforderungen an Betrieb und Schule. Angesichts der Bedeutung, die einer beruflichen Ausbildung für die soziale Eingliederung zukommt, erscheinen vor allem ausbildungsbegleitende fachliche und sprachliche Förderungsmaßnahmen angezeigt, um die Jugendlichen zu einem erfolgreichen Abschluß der Berufsausbildung zu führen.

- (hh) Für behinderte Jugendliche ist eine berufsqualifizierende Ausbildung in besonderem Maße eine Voraussetzung für ihre berufliche und soziale Integration. Vorrangige Praxis ist es, behinderte Jugendliche zu einem Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Die bestehenden Förderungsmöglichkeiten umfassen vor allem Maßnahmen, die die Jugendlichen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten. Für diejenigen Jugendlichen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, ist es den zuständigen Stellen möglich, nach §§ 48, 44 BBiG und §§ 42 b, 41 HwO Regelungen zu

treffen. Darüber hinaus hat der Hauptauschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung im September 1978 Empfehlungen für die bundeseinheitliche Gestaltung von Ausbildungsgängen zur Berufsausbildung behinderter Jugendlicher verabschiedet.

(c) *Doppeltqualifizierende Bildungsgänge*¹⁾

Bildungsgänge im Sekundarbereich II können gleichzeitig oder zeitlich gestuft zu studien- und berufsqualifizierenden Abschlüssen führen bzw. neben einer Studienqualifikation eine berufliche Teilqualifikation oder eine berufliche Ausrichtung vermitteln. Die zu diesen Abschlüssen führenden Bildungsgänge stehen in ihrer zeitlichen Abfolge und didaktischen Gestaltung in einem Zusammenhang. Sie werden dem Anspruch, eine volle Doppelqualifikation zu vermitteln, nur gerecht, wenn sie neben einer Studienqualifikation eine Berufsqualifikation vermitteln, von der im Beschäftigungssystem unmittelbar Gebrauch gemacht werden kann.

Entsprechende Bildungsgänge und Abschlüsse werden z. T. in die bestehende Struktur des Sekundarbereichs II eingepaßt, z. T. neu entwickelt und in speziellen Organisationsformen — auch im Rahmen von Schulversuchen — entwickelt, erprobt bzw. ausgebaut.

Zur Zeit gibt es dafür folgende Möglichkeiten:

- Gemäß der Vereinbarung der KMK vom 7. Juli 1972 ist die gymnasiale Oberstufe auch ein Weg in berufliche Ausbildung oder Tätigkeit. Das Kurssystem kann unter anderem die Kooperation von allgemeinen und berufsbezogenen Bildungsgängen über die Aufnahme neuer Fächer bzw. beruflicher Lerninhalte ermöglichen.

Es gibt Versuche, berufsqualifizierende Elemente in das Kursangebot der Oberstufe aufzunehmen; sie werden überwiegend als Zusatzprogramm — gegebenenfalls in Verbindung mit Praktika — vermittelt. Eine volle Berufsqualifikation wird zwar in der Regel nicht angestrebt, jedoch eine beruflich verwertbare Teilqualifikation.

- Für doppeltqualifizierende Bildungsgänge im beruflichen Bildungswesen ist ein Real schulabschluß oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluß grundsätzlich als schulische Eingangsvoraussetzung erforderlich. Die organisatorische und institutionelle Gestaltung entsprechender Bildungsgänge (vollzeitschulisch/kooperativ) sowie ihre Dauer (2 bis 5 Jahre) richten sich nach den Erfordernissen des studienqualifizierenden Abschlusses.
- In einigen Ländern werden darüber hinaus besondere Verbundsysteme (z. B. berufsfeldbezogene Oberstufenzentren, inte-

¹⁾ Vgl. dazu Seite 36 f.

grierte Sekundarstufen II, Kollegschulen) entwickelt, erprobt bzw. ausgebaut, in denen studien- und berufsqualifizierende Schularten und Bildungsgänge zusammengefaßt und bestimmten Berufsfeldern bzw. Fachrichtungen zugeordnet sind. In diesen Einrichtungen werden für einen Teil der Schüler unterschiedliche Formen von Doppelqualifikationen vermittelt¹⁾.

Möglichkeiten, doppelqualifizierende Bildungsgänge einzurichten oder auszugestalten bestehen dann, wenn berufliche und allgemeine Lerninhalte sich nach Art, Umfang und Anspruchshöhe dazu eignen, curricular und lernorganisatorisch miteinander verbunden zu werden.

Die Planung und Ausgestaltung dieser Bildungsgänge setzt voraus, daß Maßstäbe gewonnen werden, die es erlauben, aufgrund der Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation insgesamt oder bestimmter Qualifikationsanteile die Eignung allgemeinbildender und beruflicher Angebote für die Vermittlung von Doppelqualifikationen zu beurteilen.

(d) *Berufsvorbereitende/berufsbefähigende Bildungsgänge*

Berufsvorbereitende/berufsbefähigende Bildungsgänge werden von Jugendlichen ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder auf die Aufnahme einer Beschäftigung besucht. Hinsichtlich der Vorbildung und des Lernverhaltens stellen diese Jugendlichen eine heterogene Gruppe dar.

Während in der Vergangenheit Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis fast ausschließlich die Teilzeitberufsschule besucht haben, sind in jüngster Zeit verstärkt vollzeitschulische berufsvorbereitende/berufsbefähigende Bildungsgänge eingerichtet worden. Der Besuch dieser Bildungsgänge wird in der Regel nicht auf eine Berufsausbildung angerechnet, da die Bedingungen der Anrechnungsverordnung nicht erfüllt sind. Es wird jedoch in einzelnen Ländern erprobt, den Schülern von berufsvorbereitenden/berufsbefähigenden Bildungsgängen den Übergang in die Berufsausbildung zu erleichtern.

(e) *Zweiter Bildungsweg*

Abendgymnasien und Kollegs sind Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, die Gelegenheit bieten, Schulabschlüsse nachzuholen. In der Regel ist Berufstätigkeit Voraussetzung für den Zugang zu den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, so daß die Angebote auf die beruflichen Befähigungen und Lebenserfahrungen ausgerichtet werden können. Die Anerkennung früher erworbener Qualifikationen ist bisher nicht in allen Fällen gesichert. Auch andere Einrichtungen (insbesondere Volkshochschulen) machen Weiterbildungsan-

gebote für Erwachsene und bieten Gelegenheit, Schulabschlüsse nachzuholen. In mehreren Ländern werden Befähigungsnachweise, z. B. Volkshochschul-Zertifikate, auf die Abschlüsse anderer Bildungseinrichtungen angerechnet.

(f) *Fachschulen*

Die Fachschulen werden von den Ländern schulrechtlich, organisatorisch und statistisch dem Sekundarbereich II zugeordnet.

Fachschulen sind Schulen, die grundsätzlich den Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Berufstätigkeit voraussetzen; darüber hinaus wird als weitere Voraussetzung in der Regel eine zusätzliche Berufsausbildung gefordert. Die Fachschulen führen zu einer vertieften beruflichen Fachbildung und fördern die Allgemeinbildung. Die Dauer richtet sich nach den Ausbildungszielen; sie beträgt in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr; Bildungsgänge an Fachschulen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

Fachschulen gibt es insbesondere für Landwirtschaft, Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheits- und Sozialwesen und für sonstige Dienstleistungsberufe. Fachschulen fallen in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Kultusministerien. Die KMK hat am 27. Oktober 1980 eine „Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer“ beschlossen, die auch ein Verzeichnis der für den Fachschulbereich erforderlichen Fachbildungsgänge (Zugangsbereufe) enthält.

Die Zahl der Schüler an Fachschulen (einschließlich Fachakademien) ist von 108 000 im Jahr 1975 auf 81 000 im Jahr 1979 zurückgegangen. Ein großer Teil der Fachschüler besuchte Einrichtungen in privater Trägerschaft. Der Besuch der Fachschulen hängt auch davon ab, in welchem Maße die berufliche Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert wird.

Der Unterricht an Fachschulen ist stark anwendungsbezogen. Die Lerninhalte orientieren sich z. T. an den spezifischen Bedürfnissen einer begrenzten Wirtschaftsregion oder eines Wirtschaftszweiges.

Durch die Gliederung der Fachschulen nach Fachrichtungen sollen jeweils eigenständige Bildungsgänge gekennzeichnet und deren fachliche Inhalte voneinander abgegrenzt werden. Zur Berücksichtigung spezieller Erfordernisse können Fachrichtungen auch in Schwerpunkte untergliedert werden.

Für den weiteren Ausbau der Fachschulen kann nicht von einer verlässlichen Bedarfsgröße ausgegangen werden. Zwar kann angenommen werden, daß die Nachfrage nach Fachschulbildungsgängen, welche Berufstätigen durch eine vertiefte Fachbildung und

¹⁾ Vgl. dazu auf Seite 36f.

durch eine erweiterte Allgemeinbildung den beruflichen Aufstieg ermöglichen sollen, sozialpolitisch bedeutsam und auch zahlenmäßig von Gewicht ist, jedoch fehlen verlässliche Indikatoren zur genaueren Bestimmung der künftigen Nachfrage, zumal die Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen (sektoral bestimmter Bedarf) und Wirtschaftsregionen (regional bestimmter Bedarf) unterschiedlich verlaufen kann. Das Angebot an Fachschulen wird daher entsprechend den differenzierten Bedürfnissen zu entwickeln sein.

(g) *Abschlüsse im Sekundarbereich II*

Im Sekundarbereich II werden studienqualifizierende, berufsqualifizierende und doppeltqualifizierende Abschlüsse erworben. Die Abschlüsse unterscheiden sich nach Art, Umfang und Anspruchshöhe der Qualifikationsanforderungen, nach der Zuständigkeit für die Erteilung der Abschlüsse und nach den mit den Abschlüssen verbundenen Berechtigungen.

Bund und Länder haben in den letzten Jahren eine Reihe von Abschlüssen im Sekundarbereich II überprüft, neue Formen von Abschlüssen entwickelt und die Abschlüsse in einzelnen Bereichen geordnet.

Die bestehenden Abschlüsse im Sekundarbereich II haben sich aus vielfältigen Gegebenheiten und Erfordernissen in den Ländern und aus strukturellen Merkmalen der verschiedenen Bildungsgänge herausgebildet. Sie sollen durch ihre Vielfalt den Jugendlichen die Möglichkeit zu einer ihren Fähigkeiten, Begabungen und Neigungen angemessenen Qualifizierung verschaffen und entsprechend den Anforderungen des Beschäftigungssystems und der Hochschulen eine angemessene Vorbereitung auf den Übertritt in eine Berufstätigkeit bzw. die Aufnahme eines Studiums gewährleisten.

Angesichts der Vielfalt der schulischen und beruflichen Abschlüsse erscheint eine Neuordnung und damit eine Abstimmung der Abschlüsse wichtig. Dies setzt voraus, daß eine nach übereinstimmenden Kriterien vorgenommene Systematisierung der Abschlüsse erfolgt. Dadurch könnte die Grundlage für die Feststellung der Vergleichbarkeit unterschiedlich ausgerichteter Bildungsgänge und Abschlüsse und damit auch für die Herstellung der Gleichwertigkeit berufs- und studienqualifizierender Abschlüsse sowie für die Entwicklung doppeltqualifizierender Bildungsgänge verbessert werden.

Für eine Neuordnung der Abschlüsse im Sekundarbereich II wird es zunächst erforderlich sein, die bestehenden Abschlüsse nach Art, Umfang und Anspruchshöhe der Qualifikationsanforderungen zu dokumentieren, darzustellen und zu ordnen sowie einheitliche Rahmenbedingungen und Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse in bezug auf ihre Verwendungsmöglichkeiten und Berechtigungen zu erarbeiten. Bund und Länder haben deshalb im Rahmen der BLK

beschlossen, zunächst eine Dokumentation und Untersuchung der Abschlüsse im Sekundarbereich II mit dem Ziel einzuleiten, Vorschläge für eine weitere Systematisierung der Abschlüsse zu entwickeln.

▲ *Zielsetzung und Maßnahmen*

Der Sekundarbereich II soll auch künftig in allen Schularten und Bildungsgängen so ausgestaltet werden, daß der Jugendliche nach Abschluß des Sekundarbereichs I verstärkt individuell fachliche Schwerpunkte setzen und zugleich seine allgemeine Bildung vertiefen kann.

Die Schwerpunktbildung soll dem Jugendlichen nach seinen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen den Erwerb spezifischer Qualifikationen eröffnen, die ihn für den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf oder für weiterführende Bildungsgänge, insbesondere für die Aufnahme eines Studiums, oder je nach den Möglichkeiten für beides befähigen. Diese Zielsetzung entspricht ebenso den Ausbildungs- und Berufsinteressen des Jugendlichen wie den besonderen Anforderungen des Beschäftigungssystems und der Hochschulen.

Die Erfahrungen, die seit der Einführung der gymnasialen Oberstufe gesammelt worden sind, müssen in weitere Verbesserungen umgesetzt werden. Notwendig sind die Aufrechterhaltung eines Kursangebots in angemessener Breite auch bei sinkenden Schülerzahlen sowie verstärkte Bemühungen, die organisatorischen Erfordernisse der Kursorganisation mit den sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Problemen für die Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schüler in der gymnasialen Oberstufe abzustimmen.

Ausbau und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung bleiben ebenfalls eine vordringliche Aufgabe. Entsprechend der Bedeutung der beruflichen Bildung ist ihr Anteil an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für das Bildungswesen zu erhöhen. Vor allem ist die Attraktivität und Vielfalt der dualen Ausbildung zu sichern. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer durchgängigen Gliederung in Grund- und Fachbildung sowie in der Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von allgemeiner, fachpraktischer und fachtheoretischer Bildung. Der Einführung des Berufsgrundbildungsjahres kommt besondere Bedeutung zu. Das Berufsgrundbildungsjahr soll das erste Jahr der Berufsausbildung sein und durch eine berufsfeldbreite Grundbildung eine breitere Grundlage für die berufliche Fachbildung des dualen Systems schaffen.

Im Interesse des Jugendlichen und zur besseren Abstimmung von Bildungs- und Beschäftigungssystem soll eine breitere Verwendbarkeit der im Sekundarbereich II erworbenen Abschlüsse und Qualifikationen ermöglicht werden.

— Berufsqualifizierende Bildungsgänge und ihre Abschlüsse sollen zum Eintritt in einen Beruf und zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen. Sie sollen auch eine Grundlage für weiterführende schulische Bil-

ungsgänge oder in der Weiterbildung für den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen sein, die für entsprechend befähigte Jugendliche auch den Zugang in die Hochschule ermöglichen.

- Studienqualifizierende Bildungsgänge und ihre Abschlüsse sollen zum Eintritt in den Hochschulbereich befähigen, aber auch eine Grundlage für andere Ausbildungsgänge und berufliche Möglichkeiten schaffen.

Wechselseitige Ergänzung bzw. Öffnung von Bildungsgängen im Sekundarbereich II gehören in den Zusammenhang der bildungspolitischen Aufgabe, Gleichwertigkeit zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung herzustellen. Zur Lösung dieser Aufgabe kann eine Abstimmung der Lehrpläne und der Abschlüsse im Sekundarbereich II als Grundlage für ein System der Abschlüsse ebenso beitragen wie die Entwicklung verschiedener Formen doppelqualifizierender Bildungsgänge und Abschlüsse. Dafür sind Beschreibung und vergleichende Bewertung der Abschlüsse, der Qualifikationen und Qualifikationsanteile nach Art, Umfang und Anspruchshöhe erforderlich. Bei der weiteren Entwicklung und Erprobung doppelqualifizierender Bildungsgänge ist jeweils zu prüfen, ob die für eine Studien- bzw. Berufsqualifikation zentralen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem angemessenen Zeitraum zugleich oder nacheinander erworben werden können.

Diese Zielsetzungen machen deutlich, daß die Gestaltung des Sekundarbereichs II durch

- eine angemessene pädagogische Aufgabe,
- strukturelle Vielfalt und fachliche Differenzierung,
- einen abgestimmten Zusammenhang von Anforderungen und Abschlüssen

bestimmt sein wird.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Verwirklichung und weitere Durchführung der Gliederung der Berufsausbildung in berufliche Grundbildung und Fachbildung; beschleunigter Erlass von Ausbildungsordnungen unter Einbeziehung beruflicher Grundbildung
- (2) Weitere Verbesserung des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmung zwischen dem Lernen im Betrieb und in der Schule, vorrangig bei der Erstellung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen sowie auf örtlicher Ebene
- (3) Weiterer Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- (4) Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung der Berufsschulen
- (5) Einrichtung von Fachklassen für Splitterberufe, auch durch länderübergreifende Maßnahmen
- (6) Weiterer Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten bei entsprechendem Bedarf zur

Ergänzung vorhandener Ausbildungsstätten im dualen System in Verbindung mit den Trägern des Ausbildungssystems und in Abstimmung mit den beruflichen Schulen

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Überbetriebliche Ausbildungsstätten

	1975	1980	1982	1985	1990
Überbetriebliche Ausbildungsplätze (in 1 000) .	32,0	65,0	77,1	77,1	77,1
Internatsplätze (in 1 000)	4,5	8,5	9,7	9,7	9,7

- (7) Bereitstellung besonderer Ausbildungsangebote für behinderte Jugendliche
- (8) Erhaltung und weiterer Ausbau der fachlichen Vielfalt der beruflichen Vollzeitschulen auch bei zurückgehenden Schülerzahlen und in Gebieten mit voraussichtlich langfristigen Ausbildungsplatzdefiziten
- (9) Sicherung eines hinreichend umfassenden, fachlich gegliederten Ausbildungsplatzangebots für alle Gruppen von Jugendlichen auch in strukturschwachen Gebieten
- (10) Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen, insbesondere auch im gewerblich-technischen Bereich
- (11) Konsolidierung der in der gymnasialen Oberstufe gegebenen Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung bei gleichzeitiger Sicherung der Grundbildung sowie der allgemeinen Studierfähigkeit
- (12) Erhaltung eines ausreichenden Differenzierungsangebots auch bei zurückgehenden Schülerzahlen
- (13) Verstärkte Abstimmung der organisatorischen Erfordernisse des Kurssystems mit den sich ergebenden Möglichkeiten und Problemen für die Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schüler in der gymnasialen Oberstufe
- (14) Entsprechend den allgemeinen Regelungen für die gymnasiale Oberstufe
 - Konsolidierung der Beruflichen Gymnasien und Fachgymnasien bzw.
 - Konsolidierung der Einbeziehung berufsbezogener und berufsorientierender Lerninhalte
- (15) Weitere Entwicklung, Erprobung bzw. Ausbau verschiedener Formen doppelqualifizierender Bildungsgänge in dafür geeigneten Bereichen
- (16) Entsprechend den Planungen und gesetzlichen Voraussetzungen in allen Ländern
 - Weiterentwicklung der Schularten im Sekundarbereich II
 - Entwicklung und Erprobung von Möglichkeiten der curricularen Abstimmung zwischen studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgängen

Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und der Bund darüber hinaus:

— *Entwicklung, Erprobung und Ausbau unterschiedlicher Formen der Zusammenfassung von studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgängen auch in Form integrierter Verbundsysteme.*

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein stimmen diesem Teil der Maßnahme, Zusammenfassung von studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgängen, aus den auf den Seiten 36/37 dargelegten Gründen nicht zu.

- (17) Fachlicher und organisatorischer Ausbau von berufsvorbereitenden/berufsbefähigenden Bildungsgängen mit dem Ziel, Jugendliche zur Aufnahme einer Berufsausbildung zu motivieren und zu befähigen
- (18) Weiterer Ausbau der Angebote des Zweiten Bildungsweges unter Berücksichtigung der eingebrachten beruflichen Befähigungen und

Lebenserfahrungen der Teilnehmer; Förderung eines Baukastensystems

- (19) Erweiterung der Möglichkeiten im Sekundarbereich II, schulische Abschlüsse des Sekundarbereichs I nachzuholen und schulische Berechtigungen durch Feststellung der Gleichwertigkeit entsprechend qualifizierter beruflicher Abschlüsse zu erwerben
- (20) Entwicklung von Verfahren zur Feststellung und Systematisierung gleichwertiger und wechselseitig anrechenbarer Qualifikationsanteile von Bildungsgängen und Abschlüssen im Sekundarbereich II durch
- Dokumentation der bestehenden schulischen und beruflichen Abschlüsse
 - Entwicklung von Kriterien zur Beschreibung und Bewertung der verschiedenartigen Abschlüsse.

Auf der Grundlage dieser Zielsetzung und der Maßnahmen (3), (15), (17) und (18) wird mit folgender Verteilung der Schüler im Sekundarbereich II nach Bildungsgängen gerechnet:

Schüler im Sekundarbereich II nach Bildungsgängen
— Anteil an den Schülern im Sekundarbereich II insgesamt (in %) —

Bildungsgang	1975	1980	1985	1990
berufsqualifizierend	66,4	67,5	66—68	68—70
— duales System ¹⁾	54,4	53	50—51	49—50
— duales System und berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr ²⁾	55,2	55	54—55	54,5—55,5
— duales System und berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr sowie in Berufsfachschulen ³⁾	58,0	57,5	56,5—57,5	58—59
— Vollzeitform ⁴⁾	12,0	14,5	16—17	19—20
— Vollzeitform ohne berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr ⁵⁾	11,2	12,5	12—13	13,5—14,5
— Vollzeitform ohne berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr sowie in Berufsfachschulen ⁶⁾	8,4	10	9,5—10,5	10—11
studienqualifizierend	19,1	20	21—19	21—19
Bildungsgänge, die mit einer beruflichen Qualifikation oder Ausrichtung auch Bildungsgänge im Tertiären Bereich eröffnen⁷⁾	4,7⁸⁾	6	7	8
<i>darunter:</i>				
doppeltqualifizierende i. e. S.	1,6	1,8	2,1
berufsvorbereitend/berufsbefähigend	9,8	6,5	6	3
— Teilzeitform	9,5	5	4	1
— Vollzeitform	0,3	1,5	2	2
Sekundarbereich II insgesamt (ohne Fachschulen⁹⁾)	100	100	100	100

¹⁾ Auszubildende und Praktikanten mit Vertrag in Berufsschulen und in Berufsschulen für Behinderte einschließlich Jugendliche im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form sowie in Berufsaufbauschulen und Fachoberschulen in Teilzeitform (Klasse 10). 1975 einschließlich, 1980, 1985 und 1990 ohne Auszubildende mit einer Hochschulberechtigung. Das waren 1975 rund 14 000 Auszubildende oder 0,5 % der Schüler des Sekundarbereichs II insgesamt (ohne Fachschulen). Für den Planungszeitraum kann von folgenden Werten ausgegangen werden: 1980: 50 000 Auszubildende oder 1,6 %; 1985: 60 000 Auszubildende oder 2,0 %; 1990: 50 000 Auszubildende oder 2,4 %.

²⁾ Jugendliche im dualen System gemäß Fußnote 1 und Jugendliche in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres.

³⁾ Jugendliche im dualen System und in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres gemäß Fußnote 2 sowie Jugendliche in der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen, die im Anschluß hieran eine Ausbildung im dualen System absolvieren.

⁴⁾ Jugendliche in Berufsfachschulen, in Berufsaufbauschulen in Vollzeitform, im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr und in Fachoberschulen in Vollzeitform (Klasse 10).

⁵⁾ Jugendliche in vollzeitschulischen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gemäß Fußnote 4, jedoch ohne Jugendliche in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres.

⁶⁾ Jugendliche in vollzeitschulischen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gemäß Fußnote 4, jedoch ohne Jugendliche in der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen, die im Anschluß hieran eine Ausbildung im dualen System absolvieren.

⁷⁾ Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein werden als doppeltqualifizierend nur solche Bildungsgänge angesehen, die hier als doppeltqualifizierend im engeren Sinne ausgewiesen sind (vgl. hierzu auch S. 36f.). Die übrigen Schüler müssen dementsprechend den studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgängen zugerechnet werden. Insoweit stehen die hier ausgewiesenen Werte unter Vorbehalt.

⁸⁾ Nur Fachoberschulen (Klassen 11 und 12) sowie Fachgymnasien/Berufliche Gymnasien und Berufsoberschulen/Technische Oberschulen.

⁹⁾ Und ohne Schulen des Gesundheitswesens.

Schüler im Sekundarbereich II nach Bildungsgängen
— absolut (in 1 000) —

Bildungsgang	1975	1980	1985	1990
berufsqualifizierend	1 692,9	2 125	1 934—1 992	1 398—1 439
— duales System ¹⁾	1 385,3	1 669	1 465—1 494	1 007—1 028
— duales System und berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr ²⁾	1 408,0	1 732	1 582—1 612	1 121—1 141
— duales System und berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr sowie in Berufsfachschulen ³⁾	1 479,1	1 810	1 655—1 685	1 192—1 213
— Vollzeitform ⁴⁾	307,6	456	469—498	391—411
— Vollzeitform ohne berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr ⁵⁾	284,9	393	352—380	277—298
— Vollzeitform ohne berufliche Grundbildung im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr sowie in Berufsfachschulen ⁶⁾	213,8	315	278—307	206—226
studienqualifizierend	486,3	630	615—557	432—391
Bildungsgänge, die mit einer beruflichen Qualifikation oder Ausrichtung auch Bildungsgänge im Tertiären Bereich eröffnen⁷⁾	120,0⁸⁾	189	205	164
<i>darunter:</i>				
doppeltqualifizierend i. e. S.		50	53	43
berufsvorbereitend/berufsbefähigend	248,4	204	176	62
— Teilzeitform	241,4	157	117	21
— Vollzeitform	7,0	47	59	41
Sekundarbereich II insgesamt (ohne Fachhochschulen⁹⁾	2 547,6	3 148	2 930	2 056
<i>Außerdem:</i>				
Fachschulen¹⁰⁾	199,3	171	176	173
Sekundarbereich II insgesamt (einschließlich Fachschulen¹⁰⁾	2 746,9	3 319	3 106	2 229

¹⁾ Auszubildende und Praktikanten mit Vertrag in Berufsschulen und in Berufsschulen für Behinderte einschließlich Jugendliche im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form sowie in Berufsaufbauschulen und Fachoberschulen in Teilzeitform (Klasse 10). 1975 einschließlich, 1980, 1985 und 1990 ohne Auszubildende mit einer Hochschulberechtigung. Das waren 1975 rund 14 000 Auszubildende oder 0,5 % der Schüler des Sekundarbereichs II insgesamt (ohne Fachschulen). Für den Planungszeitraum kann von folgenden Werten ausgegangen werden: 1980: 50 000 Auszubildende oder 1,6%; 1985: 60 000 Auszubildende oder 2,0%; 1990: 50 000 Auszubildende oder 2,4%.

²⁾ Jugendliche im dualen System gemäß Fußnote 1 und Jugendliche in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres.

³⁾ Jugendliche im dualen System und in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres gemäß Fußnote 2 sowie Jugendliche in der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen, die im Anschluß hieran eine Ausbildung im dualen System absolvieren.

⁴⁾ Jugendliche in Berufsfachschulen, in Berufsaufbauschulen in Vollzeitform, im anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr und in Fachoberschulen in Vollzeitform (Klasse 10).

⁵⁾ Jugendliche in vollzeitschulischen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gemäß Fußnote 4, jedoch ohne Jugendliche in der beruflichen Grundbildung des anrechenbaren vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres.

⁶⁾ Jugendliche in vollzeitschulischen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gemäß Fußnote 4, jedoch ohne Jugendliche in der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen, die im Anschluß hieran eine Ausbildung im dualen System absolvieren.

⁷⁾ Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein werden als doppeltqualifizierend nur solche Bildungsgänge angesehen, die hier als doppeltqualifizierend im engeren Sinne ausgewiesen sind (vgl. hierzu auch S. 36 f.). Die übrigen Schüler müssen dementsprechend den studien- und berufsqualifizierenden Bildungsgängen zugerechnet werden. Insoweit stehen die hier ausgewiesenen Werte unter Vorbehalt.

⁸⁾ Nur Fachoberschulen (Klassen 11 und 12) sowie Fachgymnasien/Berufliche Gymnasien und Berufsoberschulen/Technische Oberschulen.

⁹⁾ Und ohne Schulen des Gesundheitswesens.

¹⁰⁾ Einschließlich Schulen des Gesundheitswesens.

Aus der vorstehenden Schülerverteilung ergeben sich folgende Entwicklungen bei der Zahl der Absolventen des Sekundarbereichs II mit einer Studienqualifikation oder einer vollen Berufsqualifikation:

**Absolventen des Sekundarbereichs II mit einer vollen Berufsqualifikation
oder einer Studienqualifikation**

	1975	1980	1985	1990
Volle Berufsqualifikation¹⁾				
— absolut (in 1000)	586	653	492
<i>davon:</i>				
— duales System	552	616	458
— Vollzeitform	34	37	34
— Anteil am durchschnittlichen Altersjahrgang der 18- bis 20jährigen (in %)	59,1	64,1	66,0
<i>davon:</i>				
— duales System	55,7	60,5	61,4
— Vollzeitform	3,4	3,6	4,6
Studienqualifikation				
— absolut (in 1000)	175,1	223	274—293	228—243
— Anteil am durchschnittlichen Altersjahrgang der 18- bis 21jährigen (in %)	20,3	22,8	26,7—28,6	29,2—31,1

¹⁾ Das sind die Abgänger aus dem zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr des dualen Systems sowie die Abgänger aus dem zweiten und dritten Schuljahr der Berufsfachschulen, letztere jedoch nur insoweit, als sie einen voll berufsqualifizierenden Bildungsgang besucht haben.

5. Tertiärer Bereich

Der Tertiäre Bereich umfaßt die Hochschulen sowie sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II anbieten.

a) Hochschulen

aa) Allgemeine Grundlagen und quantitative Entwicklung Ausgangslage

- (1) Zu den Hochschulen gehören die Universitäten (einschließlich der Technischen Hochschulen), die Gesamthochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen, die Fachhochschulen sowie einzelne Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen.

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) dienen die Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaft und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den Aufgaben

der Hochschulen gehört auch das weiterbildende Studium sowie die Beteiligung an Veranstaltungen der Weiterbildung. Innerhalb des durch das HRG gezogenen Rahmens werden die unterschiedlichen Aufgaben der Hochschularten durch die Länder bestimmt. Nach Landesrecht haben Fachhochschulen in diesem Rahmen eigenständige Aufgaben, insbesondere im Bereich anwendungsbezogener Lehre. Die seit 1970 in mehreren Ländern errichteten Gesamthochschulen verbinden Aufgaben mehrerer herkömmlicher Hochschularten in Forschung, Lehre und Studium miteinander. Neben neu entwickelten integrierten, d. h. die verschiedenen Studienangebote bisher eigenständiger Hochschularten miteinander verbindenden Studiengängen bieten sie Studiengänge herkömmlicher Art an. Zu den Gesamthochschulen gehört auch die seit 1974 bestehende Fernuniversität in Hagen.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Hochschulen staatliche Einrichtungen. Sie stehen jedem offen, der eine für das gewählte Hochschulstudium erforderliche Qualifikation nachweist. Eine Ausnahme bilden die 1973 errichteten Hochschulen der Bundeswehr und die verwaltungsinternen Fachhochschulen, die nur Bewerber

ber bestimmter Laufbahnen des öffentlichen Dienstes und nur nach Maßgabe des eigenen Bedarfs aufnehmen.

- (2) Seit den sechziger Jahren haben die Hochschulen eine expansive Entwicklung genommen. Die Zahl der deutschen Studienanfänger (Erstimmatrikulierte) stieg von 81 000 im Jahre 1960 über 116 000 im Jahre 1970 auf 152 000 im Jahre 1975. Sie ist seit 1974 beinahe konstant geblieben und betrug 1979 163 000. Der Anteil der deutschen Studienanfänger an der gleichaltrigen Bevölkerung erhöhte sich von 14 % im Jahre 1970 auf 17 % im Jahre 1979. Die Zahl der ausländischen Studienanfänger lag 1970 bei 6 000, 1975 bei 11 000 und 1979 bei 13 000.

Diese Entwicklung und der weitere Anstieg der durchschnittlichen Verweildauern ließen die Zahl der deutschen und ausländischen Studenten in der Zeit von 1970 bis 1975 um fast 60 % von 525 000 auf 836 000 anwachsen. Im Jahre 1979 betrug die Zahl der Studenten 982 000; darunter befanden sich 57 000 Ausländer.

Die Zahl der Studienplätze¹⁾ stieg von 470 000 im Jahre 1971 auf 670 000 im Jahre 1975; 1979 lag sie bei 717 000.

Die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche Personal vergrößerte sich von 19 000 im Jahre 1960 über 54 000 im Jahre 1970 auf 78 000 im Jahre 1975. Seit 1975 ist die Zahl der Stellen nahezu konstant geblieben; sie betrug 79 000 im Jahre 1979. Mit der Verbesserung der personellen Ausstattung war ein deutliches Absinken des Durchschnittsalters der Stelleninhaber verbunden. Die Zahl der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal stieg von 43 000 im Jahre 1960 über 87 000 im Jahre 1970 auf 131 000 im Jahre 1975; sie betrug 140 000 im Jahre 1979.

- (3) Bei den Überlegungen zum weiteren Ausbau des Hochschulsystems sind nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFÜG) die voraussehbare *Nachfrage* nach Studienplätzen und der langfristige zu erwartende *Bedarf* an Hochschulabsolventen zu berücksichtigen.

Die Nachfrage nach Studienplätzen hängt ab von der Zahl und vom Übergangsverhalten der Hochschulberechtigten. Die geburtenstarken Jahrgänge aus den fünfziger und sechziger Jahren sowie die gestiegene Bildungsbeteiligung in den zur Hochschulberechtigung führenden Bildungsgängen des Sekundarbereichs II werden zu einer Zunahme der Zahl der Hochschulberechtigten bis etwa Mitte der achtziger Jahre führen. Danach ist aus demographischen Gründen zunächst mit einem langsamen Rückgang, ab Ende der achtziger Jahre mit einer deutlichen Abnahme zu rechnen. Wie hoch die tatsächliche Zahl der Studienanfänger im ersten Hochschulsemester jeweils sein wird, hängt außer-

dem vom Übergangsverhalten ab. Bis Mitte der siebziger Jahre betrug die Quote der Studienanfänger an den Hochschulberechtigten insgesamt zeitweilig über 90 %. Sie ging danach zurück und betrug 1977 etwa 70 %. Dabei ist zu beachten, daß die Hochschulberechtigten ihre Hochschulberechtigung teilweise mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung einlösen. Es läßt sich daher noch nicht übersehen, ob diese rückläufige Quote durch einen vorübergehenden Aufschub des Studienbeginns oder einen endgültigen Verzicht auf ein Studium bei einem Teil der Hochschulberechtigten verursacht ist. Auch wird das künftige Übergangsverhalten der Absolventen doppelqualifizierender Bildungsgänge unterschiedlich eingeschätzt. Hier kann damit gerechnet werden, daß die Übergangsquote eher niedriger sein wird als bei den Hochschulberechtigten insgesamt.

Die weitere Entwicklung wird auch von den Auswirkungen der Reform des Sekundarbereichs II (insbesondere von der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe), von den im Bereich der beruflichen Bildung zur Verfügung stehenden Ausbildungsangeboten sowie von der gesamtwirtschaftlichen Situation, insbesondere den Beschäftigungsaussichten der Hochschulabsolventen, beeinflußt werden.

Die Nachfrage nach Studienplätzen hängt außer von der Zahl der Erstimmatrikulierten wesentlich auch von der Zahl der Studienfachwechsler und der Studenten ab, die ein Zweitstudium aufnehmen.

Das auch unter dem Eindruck der Arbeitsmarktsituation veränderte Nachfrageverhalten der Studienbewerber bewirkt eine unterschiedliche Auslastung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Während in einigen Fachrichtungen die Zahl der Bewerber stark zurückgeht, steigt sie in anderen Fächern erheblich an. Die hieraus resultierenden Ungleichgewichte machen Maßnahmen erforderlich, die eine Verwendung vorhandener personeller, räumlicher und sächlicher Ressourcen für andere als die bisherigen Ausbildungszwecke ermöglichen und dadurch eine annähernd gleichmäßige Auslastung aller Hochschuleinrichtungen gewährleisten.

Zur Ermittlung des Bedarfs an Hochschulabsolventen ist in der Vergangenheit eine Reihe von Bedarfsprognosen erarbeitet worden. Bei der Bewertung dieser Prognosen ist zu berücksichtigen, daß es in der Regel feste Bedarfsgrößen nicht gibt und Prognoseergebnisse aufgrund von zuvor getroffenen speziellen Annahmen und Prämissen und auf einer meist schmalen statistischen Basis zustande kommen. Unabhängig davon können Prognosen nicht zum allein bestimmenden Maßstab für den Ausbau der Hochschulen gemacht werden, wie sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Sie können aber zusammen mit anderen Kriterien Orientierungshilfen für die Planung und die Beratung im Bildungswesen und damit für die Entscheidung des ein-

¹⁾ Es handelt sich dabei um Studienplätze nach Flächenrichtwerten, die nicht mit der vom Personal her bestimmten Ausbildungskapazität verwechselt werden dürfen. Vgl. dazu Seite 94, Fußnote¹⁾.

zelen sein. Nach den vorliegenden Bedarfsprognosen wird bei Zugrundelegung traditioneller Anforderungsprofile in der Mehrzahl der Fachrichtungen innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre die Zahl der Hochschulabsolventen den heute erkennbaren Bedarf des Beschäftigungssystems deutlich übersteigen. Es kann sich in diesem Zusammenhang ergeben, daß Hochschulabsolventen zumindest am Anfang ihrer Berufslaufbahn Positionen übernehmen, für die nach herkömmlichem Verständnis ein Studium nicht oder nicht unbedingt für erforderlich gehalten wird.

- (4) Die Planungen von Bund und Ländern für den Hochschulbau berücksichtigen diese Überlegungen bereits. Trotz der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen wird im kommenden Jahrzehnt die Nachfrage von Studienbewerbern geburtenstarker Jahrgänge, deren Studienchancen nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen zu gewährleisten sind, die Ausbildungskapazitäten in einer Anzahl von Fächern auch unter den Bedingungen der Höchstlast voraussichtlich überschreiten. Es wird deshalb im Planungszeitraum bis 1990 darauf ankommen¹⁾, nicht nur die bereits vorhandenen personellen und baulichen Kapazitäten bestmöglich einzusetzen und verfügbare Ressourcen auszuschöpfen (Höchstlast) bzw. im Rahmen des Möglichen auch zugunsten stärker nachgefragter Studieneinrichtungen einzusetzen (Umwidmung). Für die Dauer der Spitzenbelastung der Hochschulen wird es darüber hinaus notwendig sein, zusätzliche Ausbildungskapazität durch einen befristeten „Notzuschlag auf Zeit“ (Zusatzlast) u. a. auch in der Form zusätzlicher Personaleinsatzes (z. B. über Teilzeit-

beschäftigung und Zeitverträge) bereitzustellen. Wegen der erkennbaren Entwicklung des Lehrbedarfs und des mit Rücksicht darauf zu erwartenden Rückgangs der Nachfrage nach Studienplätzen gilt dies jedoch grundsätzlich nicht für die Lehramtsstudiengänge.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Das in der Rahmenplanung für den Hochschulbau nach dem HBFG festgelegte längerfristige Ausbauziel von 850 000 Studienplätzen (nach Flächenrichtwerten) bleibt unverändert Grundlage der Planung des Hochschulausbau, wobei auf eine regional und fachlich ausgewogene Verteilung der Studienangebote zu achten ist. Personelle Ausstattung der Hochschulen und Organisation von Lehre und Studium sind so auszurichten, daß auf den als Ausbauziel vorgesehenen Studienplätzen bei erschöpfender Auslastung der vorhandenen Lehrkapazität tatsächlich rund 1 Mio. Studenten ausgebildet werden können (Höchstlast). Mit Rücksicht auf die zu erwartende Nachfrage von Studienbewerbern geburtenstarker Jahrgänge werden darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen erforderlich, damit die Hochschulen vorübergehend Ausbildungskapazitäten über die Höchstbelastung hinaus zur Verfügung stellen können (Zusatzlast).

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Weiterer Ausbau der Hochschulen auf 850 000 Studienplätze (nach Flächenrichtwerten) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau²⁾

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:³⁾

Hochschulberechtigte

	1975	1980 ⁴⁾	1985	1990
absolut (in 1000)	175,1	223	274—293	228—243
Anteil am durchschnittlichen Altersjahrgang der 19- bis 23jährigen ⁵⁾ (in %)	20,7	23,6	26,7—28,5	26,0—27,7

Übergangsquote

	1975	1980	1985	1990
Anteil der deutschen Studienanfänger im ersten Hochschulsemester an den Hochschulberechtigten (in %)		75	75—80	75—85

¹⁾ Hier wird von den bereits im 8. Rahmenplan für den Hochschulbau festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen ausgegangen.

²⁾ Hierin sind die Ausbildungskapazitäten der Hochschulen der Bundeswehr, der verwaltungsinternen Fachhochschulen sowie der Hochschulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft, soweit sie nicht in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen sind, nicht enthalten.

³⁾ Die Berechnungsfaktoren werden in Teil IV. Anlagen*) im einzelnen dargelegt.

⁴⁾ Bedingt durch den Kurzschuljahreffekt atypisch niedrigen Werte.

⁵⁾ Jeweils deutsche und nichtdeutsche Wohnbevölkerung.

*) Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

Deutsche Studienanfänger
(Erstimmatrikulierte)

	1975	1980 ¹⁾	1985	1990
Struktur (in %)				
Hochschulen ²⁾	73,2	72	71	70
Fachhochschulen ²⁾	26,8	28	29	30
absolut (in 1 000)				
Hochschulen	111,4	125	146—166	123—148
Fachhochschulen	40,8	49	60—68	53—64
Insgesamt ...	152,2³⁾	174	206—234	176—212
Anteil am durchschnittlichen Altersjahrgang der 19- bis 23jährigen⁴⁾ (in %)				
Hochschulen	13,2	13,3	14,2—16,2	14,0—16,9
Fachhochschulen	4,8	5,2	5,8—6,6	6,1—7,3
Insgesamt ...	18,0	18,5	20,0—22,8	20,1—24,2

¹⁾ Bedingt durch den Kurzschuljahreffekt atypisch niedrige Werte.

²⁾ Hier und in den nachfolgenden Tabellen werden jeweils getrennt die Daten für die Hochschulen ausschließlich der Fachhochschulen und nur für die Fachhochschulen ausgewiesen.

³⁾ Darunter 3300 an Ressorthochschulen und verwaltungsinternen Fachhochschulen. 1979 betrug die Zahl 7500.

⁴⁾ Deutsche und nichtdeutsche Wohnbevölkerung.

Ausländische Studienanfänger
(Erstimmatrikulierte)

— in 1 000 —

	1975	1980	1985	1990
Hochschulen	9,3	9	9	9
Fachhochschulen	1,9	2	2	2
Insgesamt ...	11,2	11	11	11

Deutsche und ausländische Studienanfänger
(Erstimmatrikulierte)

— in 1 000 —

	1975	1980	1985	1990
Hochschulen	120,7	134	155—175	132—157
Fachhochschulen	42,7	51	62—70	55—66
Insgesamt ...	163,4	185⁵⁾	217—245	187—223

⁵⁾ Ist-Wert 1980: 190

Fachwechslerquote ¹⁾

	1975	1980	1985	1990
Hochschulen	1,35	1,27	1,15—1,20	1,15—1,20
Fachhochschulen	1,12	1,13	1,10	1,10

¹⁾ Zahl der Studienanfänger im ersten Fachsemester im Verhältnis zur Zahl der Erstimmatrikulierten.

**Deutsche und ausländische Studienanfänger
im ersten Fachsemester**

— in 1 000 —

	1975	1980	1985	1990
Hochschulen	162,8	170	178—210	152—188
Fachhochschulen	47,9	58	68— 77	61— 73
Insgesamt ...	210,7	228 ²⁾	246—287	213—261

²⁾ Ist-Wert 1980: 241

Verweildauer nach Hochschulsemestern

— in Jahren —

	1975	1980	1985	1990
Hochschulen	6,6	6,0	5,75	5,5
Fachhochschulen	3,9	4,0	3,75	3,75

Deutsche und ausländische Studenten nach Hochschularten

— in 1 000 —

	1975	1980	1985	1990
Hochschulen	690,6	816	869— 916	801— 916
— Deutsche	650,6	768	819— 866	751— 866
— Ausländer	40,0	48	50	50
Fachhochschulen	145,4	189	230— 248	217— 253
— Deutsche	138,1	181	222— 240	209— 245
— Ausländer	7,3	8	8	8
Insgesamt	836,0	1 005 ³⁾	1 099—1 164	1 018—1 169
— Deutsche	788,7 ⁴⁾	949	1 041—1 106	960—1 111
— Ausländer	47,3	56	58	58

³⁾ Ist-Wert 1980: 1032

⁴⁾ Darunter 8100 Studenten an Ressorthochschulen und verwaltungsinternen Fachhochschulen. 1979 betrug die Zahl 22300.

**Deutsche und ausländische Hochschulabsolventen¹⁾
nach Hochschularten**

— in 1 000 —

	1975	1980	1985	1990
Hochschulen	74,0	99	112	126—137
Fachhochschulen	31,9	38	50	53— 60
Insgesamt ...	105,9	137	162	179—197

¹⁾ Hochschulabgänger mit erfolgreichem Abschluß; ohne Promotion.

- (2) Ausbau der Personalkapazität entsprechend dem räumlichen Ausbau auf der Grundlage von Personalrichtwerten und mittelfristigen Personalplanungen der Länder; dabei sollte ein Teil der Stellen auf Zeit besetzt werden ²⁾
- (3) Sicherung einer gleichmäßigen und erschöpfenden Nutzung der Hochschulkapazität (Höchstlast), insbesondere in zulassungsbeschränkten und von Zulassungsbeschränkungen bedrohten Studienfächern auf der Grundlage der Kapazitätsverordnungen der Länder.
- (4) Umwidmung freierwerdender Personalstellen und Flächen auf andere Fachrichtungen oder Hochschulen, soweit eine entsprechende Studiennachfrage erwartet werden kann und bestehende Forschungsschwerpunkte dadurch nicht gefährdet werden.
- (5) Flexible Verstärkung der personellen und sachlichen Ausstattung auf Zeit sowie freiwillige Mehrleistungen der Hochschulen, besonders in Studienfächern, in denen Zulassungsbeschränkungen vorhanden oder zu erwarten sind (Zusatzlast)²⁾
- (6) Aufstellung von Ausstattungsplänen im personellen, baulichen und sachlichen Bereich.

bb) Entwicklung und Neuordnung des Studiensystems

▲ *Ausgangslage*

- (1) Die Hochschulen bieten unterschiedliche Studiengänge an. Entsprechend der Aufgabenstellung der einzelnen Hochschularten bereiten diese Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder künstlerischer Fähigkeiten erfordern.
- (2) Die Studiengänge an den Hochschulen sind im allgemeinen in einen ersten Abschnitt (Grundstudium) und in einen zweiten Abschnitt (Fachstudium oder Hauptstudium) mit der Abschlußprüfung eingeteilt. Im Zuge der Studienreform wurde an einigen Hochschulen für verwandte Fachrichtungen ein gemeinsames

Grundstudium eingerichtet, um eine zu frühe Spezialisierung und Festlegung der Studenten zu vermeiden. In den Studien- und Prüfungsordnungen sind Inhalt und Aufbau der Studiengänge auch in ihrer zeitlichen Folge geordnet.

- (3) Die Studiengänge werden entweder mit einer Staatsprüfung, bei der der Staat die Anforderungen festsetzt (Staatsexamen), mit einer Hochschulprüfung zum Erwerb des Diplomgrades, vorwiegend in geisteswissenschaftlichen Fachrichtungen auch mit der Magisterprüfung, oder mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen.
- An den Hochschulen mit Promotionsrecht, das sind vor allem Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Gesamthochschulen, kann — überwiegend nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß — der Doktorgrad erworben werden.
- (4) Zur Erweiterung, Vertiefung und Ergänzung eines wissenschaftlichen Studiums bieten verschiedene Hochschulen besondere Studiengänge an. Darüber hinaus wird von einzelnen Hochschulen — zur Zeit noch überwiegend im Rahmen von Modellversuchen — auch ein Angebot im weiterbildenden Studium für Interessenten mit Berufserfahrung bereitgehalten.

- (5) In den letzten Jahren haben sich wichtige Rahmenbedingungen für die Hochschulausbildung verändert. Dazu gehören

- die Verdoppelung der Studienanfängerzahlen in einem Zeitraum von rund 15 Jahren
- stärker in Erscheinung tretende Unterschiede nach Motivation, Interesse und Fähigkeiten der Studenten
- wissenschaftsimmanente Entwicklungen mit der Tendenz zu fortschreitender Spezialisierung
- die sich ändernden Bedingungen im Verhältnis von Hochschule und Arbeitsmarkt.

Die Hochschulen haben die sich hieraus ergebenden Folgerungen für ihre Studienangebote erst zum Teil ziehen können.

²⁾ Die Planungswerte sind in Abschnitt II B 1, S. 77 ff. „Personalbedarf“ ausgewiesen.

- (6) Die Hochschulen überprüfen im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen und unter Beteiligung der Berufspraxis, vor allem in den Studienreformkommissionen, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen in der Berufswelt und entwickeln so ihr Studienangebot weiter. Die Studienreform erweist sich damit als ständige Aufgabe.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die strukturelle und inhaltliche Neuordnung des Studienangebots nach den Zielen und Grundsätzen des Hochschulrahmengesetzes hat besondere Dringlichkeit. Die Studienreform muß, wie die Regierungschefs von Bund und Ländern in ihrem Beschluß vom 7. November 1977 hervorgehoben haben, auch dazu beitragen, die Belastung der Hochschulen zu verringern.

Die vorhandenen Studiengänge bedürfen — in unterschiedlichem Ausmaß — der Überarbeitung mit dem Ziel, die Verbindung von Wissenschaft und Praxis im Hinblick auf die in Aussicht genommenen beruflichen Tätigkeitsfelder zu verbessern, die Studieninhalte entsprechend den jeweiligen Studienzielen auszuwählen und zu begrenzen sowie die in der Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu präzisieren. Das Studium ist nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Verbindung von Wissenschaft und Praxis so zu gestalten, daß der Student eine methodisch fundierte Ausbildung erhält, die es ihm ermöglicht, sich schnell in fachverwandte und fachlich neue Probleme einzuarbeiten und einem Wandel beruflicher Anforderungen gewachsen zu sein. Seine Fähigkeiten zu fachlicher Problemlösung, zu selbständigem Urteil und zu verantwortlichem beruflichen Handeln sind durch zielgerechte Auswahl der Inhalte und Formen des Studiums zu fördern. Im Bereich der Lehrerausbildung sollen die Studienangebote zur Erhöhung der beruflichen Flexibilität erweitert und — soweit möglich — durch alternative Studienangebote ergänzt werden.

Entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschulen sind auch Unterschiede in Umfang und Intensität des Anwendungsbezuges der Studiengänge zu berücksichtigen. Dieses differenzierte Studiensystem ist auf der Grundlage der Entwicklung der Wissenschaften und der Anforderungen des Beschäftigungssystems weiter auszugestalten.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Erarbeitung von Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen durch regionale und überregionale Studienreformkommissionen; dabei sollen Hochschulen, staatliche Stellen und Sachverständige aus der Berufspraxis zusammenwirken.
- (2) Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen mit dem Ziel, sie der wissenschaftlichen Entwicklung und den beruflichen Erfordernissen anzupassen, sie von entbehrlichem Stoff zu

entlasten, die hochschuldidaktische Entwicklung zu berücksichtigen, das Studium so zu organisieren, daß es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, und die Prüfungsordnungen und -verfahren transparent und objektiver zu machen

- (3) Überarbeitung bzw. Erarbeitung von Studienplänen, die die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, ihre Abstimmung und ihre Zuordnung zu den Prüfungsanforderungen ausweisen
- (4) Intensivierung des Anwendungsbezuges in Lehre und Ausbildung unter Berücksichtigung differenzierter Ausbildungsziele; Entwicklung eines entsprechend differenzierten Studienangebotes, ausgehend von den bestehenden Hochschularten (Universitäten einschließlich der Technischen Hochschulen, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, die Fachhochschulen sowie einzelne Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen); Intensivierung des Praxisbezugs durch die Einführung berufspraktischer Tätigkeiten während des Studiums
- (5) Einsatz von apersonalen Medien, auch zur Förderung des Selbststudiums
- (6) Ausbau der Qualifikationsforschung und des Dokumentationswesens zur Unterstützung von Maßnahmen der Studienreform
- (7) Förderung der Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen, auch zur Gewinnung von mehr Praxiserfahrung und didaktischen Fähigkeiten sowie zur fachlichen Erweiterung der Lehrmöglichkeit
- (8) Berücksichtigung der internationalen Bezüge des Studiums durch Gestaltung der Lehre sowie durch Förderung des Auslandsstudiums und des Austausches von Wissenschaftlern.

cc) Forschung in der Hochschule

▲ Ausgangslage

- (1) Forschung ist unverzichtbare Aufgabe der Hochschule. Sie ist Grundlage für die wissenschaftliche Lehre und notwendig zu deren ständiger Erneuerung. Mit ihrer Forschungskapazität arbeitet die Hochschule mit der Forschung außerhalb der Hochschulen zusammen. Die Forschung in der Hochschule dient auch der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für alle Bereiche wissenschaftlicher Tätigkeit.

In den meisten Hochschulgesetzen der Länder wird für die Fachhochschulen im Rahmen ihrer Ausbildungsaufgaben ein besonderer Auftrag zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben verankert; in einigen Gesetzen wird dieser Auftrag auf praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bezogen. Den Fachhochschullehrern soll im Interesse der Qualität der Lehre und der eigenen Fortbildung die Möglichkeit anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingeräumt werden.

- (2) Trotz der wachsenden Ausbildungsaufgaben infolge steigender Studentenzahlen in den vergangenen Jahren ist es gelungen, der Forschung durch zusätzliche personelle und finanzielle Ausstattung ihren Platz in der Hochschule zu sichern. Mit dem Ausbau der Hochschulen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau sind auch die Forschungsmöglichkeiten an den Hochschulen beträchtlich erweitert worden. Die dem Ausbau zugrundeliegenden Flächenrichtwerte pro Studienplatz enthalten jeweils entsprechende Anteile für Forschung. Der Aufwand von 27 Mrd. DM für den Hochschulbau im Zeitraum von 1970 bis 1979 ist somit nicht nur der Lehre zugeflossen; er hat sich in erheblichem Umfang auf die Verbesserung der Forschungsmöglichkeiten ausgewirkt.
- (3) Durch die erkennbare Stagnation bei den Stellen für wissenschaftliches Personal, begrenzte Zuwachsraten bei den Sachmitteln und steigende Ausbildungsanforderungen wird die Lage der Forschung in den kommenden Jahren angespannt sein. Dies kann nur in bestimmten Grenzen und nicht auf Dauer hingenommen werden. Eine zu starke Inanspruchnahme der Hochschullehrer durch Lehraufgaben könnte die Forschung in der Hochschule und damit auch die Lehre selbst gefährden.
- (4) Die Forschung wird zum größten Teil durch die den Hochschulen in den Haushaltsplänen der Länder zur Verfügung gestellten Mittel finanziell abgesichert. Daneben stehen sogenannte Drittmittel zur Verfügung, die unmittelbar der Forschung in der Hochschule zufließen. Nach Schätzungen des Wissenschaftsrates beliefen sich diese Mittel im Jahre 1977 auf 1,25 Mrd. DM. Zu einem erheblichen Teil handelt es sich dabei um Mittel der öffentlichen Hand, die entweder unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft — DFG) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang sind das Normalverfahren (249 Mio. DM) und das Schwerpunktverfahren (138 Mio. DM) der DFG sowie das ebenfalls über die DFG abgewickelte Programm für Sonderforschungsbereiche (235 Mio. DM), die besonderen Förderungsmaßnahmen einzelner Länder und die Förderungsprogramme des Bundes hervorzuheben. Daneben wird die Forschung in den Hochschulen durch Stiftungen beträchtlich unterstützt. Für 1977 kann angenommen werden, daß in den Hochschulen etwa 24 000 Personen in der Forschung tätig waren, die nicht aus Haushaltsmitteln der Hochschulen bezahlt wurden.
- (5) Die Forschung in der Hochschule bildet, auch nach Gründung und Erweiterung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und dem Ausbau der Forschung in Wirtschaft und Verwaltung, in einer sonst nicht zu findenden Vielfalt den Kern des Forschungspotentials in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Potential gilt es zu erhalten und zu stärken. Angesichts begrenzter Mittel und verstärkter Anforderungen an die Lehre gewinnen daher Art und Umfang der Forschung in der Hochschule und ihre Verknüpfung mit dem übrigen Forschungssystem sowie Gesichtspunkte der Arbeitsteilung an Bedeutung. Hierbei wird eine Reihe von Struktur- und Finanzierungsfragen zu klären sein. Dazu gehören Probleme der fachlichen und regionalen Schwerpunktbildung und eine Verbesserung der Forschungsplanung in der Hochschule unter Berücksichtigung übergreifender forschungspolitischer Gesichtspunkte. Die Arbeitsteilung kann durch überregionale Abstimmung der Hochschulen untereinander, der Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit den Organisationen der Forschungsförderung verstärkt werden.
- Ziel der Bemühungen ist es, die Bedingungen der Forschung und die Förderungsinstrumente so zu gestalten, daß die Möglichkeit besteht, vielfältige Forschungsansätze und -interessen — auch außerhalb bestehender Programme — aufzugreifen und zu verfolgen und die Schwerpunktprogramme unter fachlichen und regionalen Aspekten zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die auf der Grundlage des HRG in Verbindung mit entsprechenden Einzelbestimmungen der Landesgesetze sich verstärkt entwickelnde Forschungsberichterstattung der Hochschulen und auf hochschulübergreifender Ebene zunehmende Bedeutung.
- (6) Forschung kommt in den meisten Fachrichtungen nicht mehr ohne erheblichen apparativen Aufwand aus. Dies gilt zunehmend auch für die Sozial- und Geisteswissenschaften. Ein rationeller Einsatz besonders der Großgeräte verlangt gegebenenfalls eine Nutzung durch mehrere Hochschulen und über die Hochschulen hinaus. Dazu könnte eine Koordinierung von Forschungsvorhaben — auch über die Hochschulen hinaus — beitragen. Die rasche technische Entwicklung bringt es mit sich, daß die apparative Ausstattung eine verhältnismäßig kurze Nutzungsdauer hat. Der Aufwand für ihre Erneuerung ist daher erheblich. In den kommenden Jahren wird ein steigender Anteil von Großgeräten veralten und ersetzt werden müssen. Dies bedarf rechtzeitiger Vorsorge.
- (7) Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch kleine Fächer und Langzeitvorhaben, die aus allgemeinen wissenschafts- und forschungspolitischen Gründen gesichert werden müssen. Eine Möglichkeit ihrer Erhaltung kann in der Schwerpunktbildung an einzelnen Hochschulen bestehen.
- (8) In Fachrichtungen, in denen die Forschung aus strukturellen Gründen besonders gefährdet ist (z. B. in der Zahnmedizin), sind gezielte Maßnahmen erforderlich, die nicht nur in finanzieller Förderung, sondern auch in strukturellen Veränderungen bestehen.
- ▲ *Zielsetzung und Maßnahmen*
- Die Forschung in der Hochschule ist auch angesichts besonderer Ausbildungsanforderungen in den

kommenden Jahren unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte finanziell und strukturell zu sichern.

Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Sicherung der Hochschulforschung im persönlichen, baulichen, apparativen und organisatorischen Bereich, insbesondere in Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen
- (2) Koordination von Forschungsvorhaben innerhalb der Hochschule und über die Hochschule hinaus
- (3) Konzentration von Forschungseinheiten und Forschungsmitteln, insbesondere durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen in den Hochschulen
- (4) Bestimmung und Ausbau von überregionalen Forschungsschwerpunkten, auch interdisziplinärer Art, in Zusammenarbeit von Staat, Hochschulen, Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen und Forschungsförderungsorganisationen
- (5) Einbeziehung der Hochschulen in das geplante System zur Verbesserung von Information und Dokumentation.

dd) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

▲ Ausgangslage

- (1) Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Forschung und Lehre an den Hochschulen — und auch der Forschung außerhalb der Hochschulen — hat die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Priorität. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die kommenden Jahre, in denen die Hochschulen vermehrt Ausbildungsaufgaben zu bewältigen haben und daher die Gefahr besteht, daß die Leistungsfähigkeit der Forschung beeinträchtigt wird.
- (2) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient sowohl der Heranbildung qualifizierter Hochschullehrer als auch der Verbesserung des Innovationspotentials in forschungsorientierten Einrichtungen außerhalb der Hochschulen durch die Ausbildung geeigneter Nachwuchskräfte.

Für die Phase nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß bis zur Promotion bieten die Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz (GFG)¹⁾, die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und die Förderung über Stipendien Qualifikationsmöglichkeiten für eine Tätigkeit als Hochschullehrer und für Tätigkeitsbereiche außerhalb der Hochschulen. Eine einseitige Einengung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf die Tätigkeit des Hochschullehrers würde die Qualifikationsmöglichkeiten der Hochschulab-

¹⁾ Anmerkung der Bundesregierung: Die Finanzierung dieses Förderungsprogramms war bis 1981 befristet. Bund und Länder haben sich jedoch auf eine Anlauffinanzierung der Ende 1981 bestehenden Stipendien verständigt. Die Verhandlungen mit den Ländern über eine Neuregelung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dauern an.

solventen unzulässig beschränken und ihre Beschäftigungschancen auf einen engen Sektor des Arbeitsmarktes begrenzen. Gerade unter dem Aspekt der längerfristigen wirtschaftlichen Entwicklung gewinnt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses den Charakter einer Investition zugunsten eines künftigen Bedarfs an Qualifikationen, die sich in Umfang und Struktur nicht ausschließlich am Berufsfeld des Hochschullehrers ausrichten.

Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses orientieren sich deshalb sowohl am Bedarf an qualifizierten Hochschullehrern als auch an der Nachfrage nach Möglichkeiten für wissenschaftliche Weiterqualifikation, die auch andere Berufsbereiche im Auge hat.

- (3) Die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Anschluß an die Promotion dient der Förderung des wissenschaftlichen Hochschullehrernachwuchses bis zur Habilitation. Sie erfolgt im Regelfall über eine Beschäftigung als Hochschulassistent. Hinzu kommen Habilitationsstipendien z. B. der DFG. Daneben wird den Nachwuchskräften, die sich innerhalb der Hochschule weiterqualifizieren wollen, in dieser Phase Gelegenheit gegeben, Erfahrungen im Bereich der Forschung zu sammeln und sich im Rahmen der Hochschulforschung für wissenschaftliche Tätigkeiten außerhalb der Hochschule weiter zu qualifizieren. Diese Gelegenheit wird in erster Linie geboten über die Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter und — nach Maßgabe forschungspolitischer Gesichtspunkte — über Stipendien oder die Drittmittelforschung, z. B. von Seiten der DFG.
- (4) Die beruflichen Aussichten des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Hochschulen werden einerseits durch einen erheblichen Rückgang des Ersatzbedarfs beeinflusst, andererseits dadurch, daß die Erweiterung der Stellenpläne, die in der Zeit des starken Ausbaus dem wissenschaftlichen Nachwuchs überdurchschnittlich gute Berufschancen gesichert hatte, weitgehend abgeschlossen ist. Diesem Rückgang des Stellenangebots steht eine hohe Nachfrage nach Dauerstellen gegenüber. Nach Schätzungen der KMK wird in den nächsten Jahren das Verhältnis von Nachwuchskräften zu verfügbaren Dauerstellen in den Hochschulen etwa 8:1 betragen.
Nach dem HRG ist die Zahl der Stellen für Hochschulassistenten in den einzelnen Fächern so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist. Angesichts des zu erwartenden Ersatzbedarfs bei den Hochschullehrern könnte dies zu einer Reduzierung der Stellen für Hochschulassistenten führen.
- (5) 1975 sind die Leistungen nach dem GFG auf Darlehen umgestellt worden. Seit diesem Zeitpunkt ist die Zahl der so geförderten Stipendiaten stark zurückgegangen. Im übrigen ist die Finanzierungsregelung im GFG bis Ende 1981 be-

fristet. Die Zahl der Habilitationsstipendien der DFG ist in den letzten Jahren ebenfalls rückläufig gewesen. Das mag mit den verminderten Anstellungschancen im Hochschulbereich zusammenhängen. Eine Gesamtkonzeption der Nachwuchsförderung ist deshalb erforderlich.

- (6) Eine kontinuierliche Fluktuation des wissenschaftlichen Nachwuchses (durch eine zeitliche Streckung bei der Besetzung von Dauerstellen in den Hochschulen und durch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse mit dem Ziel eines quantitativ etwa gleichbleibenden Angebots an offenen Stellen) ist zur Erhaltung des Leistungsvermögens der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen notwendig. Zugleich wird damit erreicht, daß den Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Auswahl unter mehreren Bewerbern möglich ist und daß die Berufschancen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern für den einzelnen besser abschätzbar werden.
- (7) Das von den Regierungschefs des Bundes und der Länder beschlossene „Heisenberg-Programm“¹⁾ zur Förderung hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein wichtiger und abgegrenzter Schritt zur Erhaltung und Stärkung der Qualität der Forschung.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Der wissenschaftliche Nachwuchs ist zur Erhaltung und Stärkung der Qualität von Forschung und Lehre in den Hochschulen und außerhalb der Hochschulen zu fördern. Die beruflichen Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Wirkungsmöglichkeiten für besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, auch in den Jahren geringen Stellenangebots, sind zu sichern.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Sicherung einer verstärkten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Hochschulen und bei den Organisationen der Forschungsförderung sowie den Einrichtungen zur Pflege der Wissenschaften
- (2) Befristete Programme zur Sicherung der Chancen geeigneter Nachwuchskräfte und zur Milderung der ungünstigen Auswirkungen der verzerrten Altersstruktur bei den Hochschullehrern
- (3) Verstärkung der Bemühungen, Tätigkeitsbereiche außerhalb der Hochschulen und Forschungseinrichtungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu eröffnen und zu erweitern
- (4) Begründung zeitlich befristeter Arbeitsverhältnisse und Teilzeitarbeitsverhältnisse für wissenschaftliche Nachwuchskräfte unter entsprechender Gestaltung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen.

ee) Hochschulzulassung

▲ Ausgangslage

- (1) In den Jahren von 1970 bis 1976 hat sich trotz des starken Ausbaus der Hochschulen die Zahl

der Studiengänge erhöht, in denen zentrale Auswahlverfahren durchgeführt werden mußten. Sie konnte seitdem verringert werden. In einigen Studiengängen besteht allerdings weiterhin ein erheblicher Bewerberüberhang, der Zulassungsbeschränkungen und zentrale Auswahlverfahren erforderlich macht.

- (2) Während bis etwa 1976 die Bemühungen bevorzugt dahingingen, die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Fächern zu verbessern, haben Bund und Länder mit dem Beschluß der Regierungschefs vom 4. November 1977 ihre Bemühungen um eine „Öffnung der Hochschulen“ verstärkt, um möglichst vielen Studienbewerbern das Studium ihrer Wahl zu ermöglichen. Dies soll — neben dem weiteren Ausbau — durch eine erschöpfende und möglichst flexible Nutzung der Ausbildungskapazitäten einschließlich der notwendigen Umwidmungen geschehen. Zur Bewältigung der durch die geburtenstarken Jahrgänge entstehenden Mehrnachfrage sind besondere Zusatzlastmaßnahmen („Notzuschlag auf Zeit“) vorgesehen, so daß das zentrale Auswahlverfahren auf wenige „harte“ Numerus-clausus-Fächer begrenzt bleibt.

Der erschöpfenden und gleichmäßigen Nutzung der Hochschulkapazitäten dient ein vereinfachtes Ortsverteilungsverfahren ohne Auswahl der Bewerber in den Studiengängen, in denen die Zahl der Studienbewerber etwa der Zahl der Studienplätze entspricht oder sie nur geringfügig übersteigt.

- (3) Die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erfordern eine beschleunigte Änderung des gegenwärtigen Zulassungssystems in den harten Numerus-clausus-Fächern. In diesen Fächern ist ein besonderes Auswahlverfahren notwendig, in dem neben der Hochschulzulassungsberechtigung zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse im Feststellungsverfahren nachgewiesen werden können. Zu diesem Zweck werden zur Zeit Testverfahren entwickelt, die seit Wintersemester 1980/81 erprobt werden. Solange geeignete Feststellungsverfahren nicht einsetzbar sind, können übergangsweise andere Verfahren zu Anwendung kommen.
- (4) Die Regierungschefs der Länder haben am 23. Juni 1978 einen neuen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen unterzeichnet. Dieser Vertrag ist zum 1. Juli 1979 in Kraft getreten.

Entsprechend dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 4. November 1977 hat die KMK am 19. Januar 1978 einen Beschluß zu einem Überlastprogramm im Hochschulbereich mit Vorgaben für ein flankierendes Programm zur Bewältigung der durch die geburtenstarken Jahrgänge hervorgerufenen „Überlast“ gefaßt. Auf Wunsch der Ministerpräsidentenkonferenz berichten KMK und FMK jährlich über die Entwicklung der Nachfrage

¹⁾ Vgl. Seite 143f.

nach Studienplätzen sowie über die jeweils getroffenen Maßnahmen und die inzwischen eingetretenen Änderungen in den Planungen der Länder zum personellen Ausbau der Hochschulen. Dabei wird insbesondere der Frage besondere Bedeutung beigemessen, in welchem Umfang zusätzliche Personalkapazität — auch im Hinblick auf die langfristige Entwicklung — zur Verfügung gestellt werden muß, um der erwarteten Bewerbernachfrage bei Fortdauer der gegenwärtigen Höchstlastbedingungen (KapVO) gerecht zu werden.¹⁾ Zum September 1981 wird ein zwischen KMK und FMK abgestimmter, neuer Bericht erwartet.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Bestehende Zulassungsbeschränkungen sind, soweit möglich, abzubauen und weitere Beschränkungen zu vermeiden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Absprache der Länder zur Eingrenzung örtlicher Zulassungsbeschränkungen auf Ausnahmefälle
- (2) Weiterentwicklung und Erprobung neuer Auswahl- und Testverfahren, auch zum Zwecke der Studien- und Berufsberatung.

ff) Fernstudium

▲ Ausgangslage

(1) Das Fernstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das überwiegend über schriftliche und audiovisuelle Medien angeleitet wird. Dem Studierenden wird ein differenziertes Lern- und Kommunikationssystem zur Verfügung gestellt, das in der Regel durch überregional wirkende, speziell auf das Fernstudium ausgerichtete Einrichtungen entwickelt und betreut wird. Das Fernstudium macht den Lehr- und Lernprozeß von räumlichen Bindungen der Studierenden an die Ausbildungsstätten unabhängig. Es wird als Vollzeit- oder Teilzeitstudium angeboten und erlaubt eine flexiblere Zeiteinteilung. Dadurch ermöglicht es insbesondere ein berufsbegleitendes Studium. Auch die wissenschaftliche Weiterbildung kann auf diesem Wege besser verwirklicht werden. Das Fernstudium eröffnet weiter die Möglichkeit, Fernstudienangebote mit dem herkömmlichen Präsenzstudium zu verbinden. Fernstudienangebote können auch für Bewerber vorgesehen werden, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Für die Zeit der besonderen Beanspruchung des Hochschulbereichs durch die geburtenstarken Jahrgänge kann das Fernstudium zur Entlastung der Hochschulen beitragen.

(2) 1967 wurde das Deutsche Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (DIFF) ge-

¹⁾ Vgl. KMK-Dokumentation Nr. 70: Angebot und Bedarf an Studienplätzen bis 1990.

gründet, das in Verbindung mit den Hochschulen und den Institutionen der Lehrerfort- und -weiterbildung zahlreiche Fernstudienangebote (Lehrgänge, Bausteine) entwickelt und bereitgestellt hat. Seit 1969 ist das DIFF an der Durchführung von Funkkollegs (zweisemestrige Kurse über einzelne Themen) beteiligt, die bisher von über 250 000 Personen in Anspruch genommen wurden.

Die Länder haben am 14. Februar 1974 ein Verwaltungsabkommen über die Organisation und Durchführung eines Versuchs für das Fernstudium im Medienverbund geschlossen, der seit dem 1. Januar 1977 als Modellversuch von Bund und Ländern gefördert wird. In diesem Versuch wird in Zusammenarbeit von DIFF und Hochschulen, zum Teil auch in Kooperation mit dem Fernsehen, ein das erste Studienjahr umfassendes Fernstudium in vier Fächern entwickelt und erprobt.

Seit 1975 bietet die Fernuniversität — Gesamthochschule — in Hagen integrierte Studiengänge mit Diplomabschluß, Lehramtsstudiengänge und Magisterstudiengänge in Vollzeit- und Teilzeitform sowie Kursangebote in einer Reihe von Fächern im Fernstudium an. Das Fächerangebot wird ständig erweitert. An der Fernuniversität waren zu Beginn des Studienjahres 1980/81 29 500 Studierende eingeschrieben.

(3) Für die Organisation des Fernstudiums ergeben sich aus den bisherigen Maßnahmen folgende strukturelle Möglichkeiten:

- ein überregionales Fernstudienzentrum, welches den Hochschulen und den Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung Fernstudienmaterial anbietet und sie gegebenenfalls bei der Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen und bei den Prüfungen unterstützt
- eine selbständige Fernhochschule, die ein vollständiges Fernstudium anbietet und selber durchführt und auch die notwendigen Prüfungen in eigener Zuständigkeit abnimmt
- ein Verbundsystem, das in Zusammenarbeit von Hochschulen, Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung und Rundfunk- und Fernsehanstalten Fernstudienmaterialien entwickelt und einsetzt.

Welche institutionelle Form die günstigsten Voraussetzungen für den Erfolg des Fernstudiums bietet, ist zur Zeit noch nicht abschließend zu beurteilen. Es erscheint daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt geboten, diese Formen in ihrer unterschiedlichen Struktur weiterzuentwickeln und zu erproben.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die Angebote des Fernstudiums sind als Beitrag zur Studienreform und zur Entlastung der Hochschulen auszubauen. Das Fernstudium soll sowohl als Ange-

bot für ein Erststudium und zur Ergänzung der Angebote des Erststudiums als auch zur Realisierung von Angeboten des weiterbildenden Studiums genutzt werden. Durch Fernstudienangebote sollen insbesondere Möglichkeiten des Teilzeitstudiums für Berufstätige geschaffen und Zusatzqualifikationen an Hochschulabsolventen vermittelt werden. Vorhandene Fernstudienmaterialien sollen verstärkt für eine breite Nutzung erschlossen werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Weiterer Ausbau der Fernstudienangebote unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Berufstätigen und der Verwendbarkeit für das weiterbildende Studium

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Teilnehmer am Fernstudium ¹⁾

	1975	1980	1985	1990
Fernuniversität	1 350	29 500	40 000	.
Funkkolleg ..	47 900 ²⁾	30 000	30 000	.
Lehrerweiterbildung des DIFF	3 030	8 800	13 000	.
FIM-Versuch und Folgeangebote ..	—	2 000 ³⁾	.	.

¹⁾ Der erforderliche Bedarf an Personal, Investitionen und Sachmitteln wird bei der Kostenrechnung nicht gesondert ausgewiesen.

²⁾ Überdurchschnittlich hohe Zahl von Teilnehmern infolge des besonders nachgefragten Programms „Beratung in der Erziehung“.

³⁾ Der FIM-Versuch läuft Ende 1980 aus. Über Folgeangebote ist noch nicht entschieden. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die vorhandenen Materialien an den Hochschulen weiter genutzt werden.

- (2) Zusammenarbeit zwischen Fernuniversität/Fernstudieneinrichtungen und Hochschulen
- (3) Berücksichtigung des Fernstudiums bei der Gestaltung von Prüfungsordnungen
- (4) Verstärkte Erschließung der vorhandenen Fernstudienmaterialien für eine möglichst vielfältige Nutzung
- (5) Abstimmung zwischen den Planungen der Länder für das Fernstudium
- (6) Unterstützende Maßnahmen von Staat und Wirtschaft zur Erleichterung der Teilnahme an berufsbegleitenden Studienangeboten.

gg) Weiterbildendes Studium

▲ Ausgangslage

- (1) Das weiterbildende Studium dient der Erhaltung, der Erneuerung und der Erweiterung der wissenschaftlichen Qualifikation berufstätiger Hochschulabsolventen. Es gehört zu den Aufga-

ben der Hochschule. Gemäß HRG soll es nach Möglichkeit mit den übrigen Studienangeboten abgestimmt sein. Es soll sowohl Bewerbern mit abgeschlossener Hochschulausbildung als auch solchen Bewerbern offen stehen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

- (2) Zahlreiche Hochschulen, insbesondere auch Fachhochschulen, machen seit längerer Zeit — zum Teil in Verbindung mit anderen Trägern — entweder im Rahmen ihrer regulären Veranstaltungen oder von Sonderveranstaltungen gegen Gebühren Angebote des weiterbildenden Studiums. Zu nennen sind vor allem Kontaktstudien, Kursstudien der Fernuniversität und Veranstaltungen Technischer Akademien. An einigen Hochschulen bestehen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bereits zentrale Einrichtungen für Weiterbildung (Kontaktstellen für wissenschaftliche Weiterbildung). Insgesamt steht die Entwicklung von Angeboten des weiterbildenden Studiums noch am Anfang.

- (3) Das weiterbildende Studium dient vor allem der Erweiterung und Erneuerung des Wissens sowohl für Personen, die ständig im Beruf geblieben sind, als auch für Personen, die nach einer Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit wieder den Anschluß in ihrem Beruf finden wollen. Die mit der Erstausbildung erworbenen Qualifikationen bzw. der erworbene Wissensstand veralten sehr viel rascher, als das früher der Fall war. Aus diesen Gründen und auch als Folge des künftig stärker konzentrierten Lehrangebots muß die Hochschule die ständige Anpassung an den Fortschritt der Wissenschaften, zusätzliche Vertiefungen oder Spezialisierungen sowie die Erneuerung wissenschaftsbezogenen und methodischen Arbeitens ermöglichen. Um die aus der beruflichen Praxis entstehenden Bedürfnisse hierbei hinreichend zu berücksichtigen, ist die Nutzbarmachung von berufspraktischen Erfahrungen im weiterbildenden Studium von großer Bedeutung. Dabei ist es wichtig, die Teilnehmer sowie Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der Planung der Angebote des weiterbildenden Studiums zu beteiligen.

- (4) Die bevorstehende besondere Inanspruchnahme der Hochschulkapazitäten durch die geburtenstarken Jahrgänge erlaubt zwar erst allmählich eine qualitative und quantitative Ausweitung der Angebote des weiterbildenden Studiums. In begrenztem Maß — zumal durch den Ausbau des Fernstudiums — können bereits heute die Angebote ausgeweitet und auch weitergehende Konzepte und Modelle — auch hochschulübergreifend — entwickelt und erprobt werden.

Eine wichtige Aufgabe im Planungszeitraum wird darin bestehen, die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für den Ausbau und die Durchführung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung zu schaffen. Modellversuche können dabei wertvolle Hinweise für die Planung erbringen.

- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums kann dadurch erschwert sein, daß die erforderliche individuelle Freistellung vom Beruf nicht gegeben oder möglich ist. Auch spielt die Frage der Finanzierung sowie einer möglichen Kostenbeteiligung oft eine Rolle. Sie wird gegenwärtig im Wissenschaftsrat geprüft. Es wird deshalb darauf ankommen, durch geeignete Maßnahmen die Teilnahme am weiterbildenden Studium zu erleichtern.
- (6) Die Abstimmung der Angebote im weiterbildenden Studium mit den Angeboten anderer Träger der Weiterbildung ist eine wichtige Aufgabe. In die Kooperation im Rahmen der Weiterbildung werden neben den Hochschulen die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die anderen Träger der wissenschaftlichen Weiterbildung einzubeziehen sein.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die Angebote des weiterbildenden Studiums sind auszubauen, auch als Fernstudium. Die Teilnahme an Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums ist zu erleichtern.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Ausbau der Angebote des weiterbildenden Studiums

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Teilnehmer am weiterbildenden Studium¹⁾

<u>1975</u>	<u>1980</u>	<u>1985</u>	<u>1990</u>
1 220	1 500	3 000	5 000

- (2) Entwicklung und Erprobung von inhaltlichen und didaktischen Konzeptionen für das weiterbildende Studium in Zusammenarbeit mit Vertretern der Berufspraxis
- (3) Entwicklung und Erprobung von Studienangeboten für das weiterbildende Studium, die möglichst auch im übrigen Studienangebot als Studienschwerpunkt, Zusatzqualifikationen oder Ergänzungsstudium Verwendung finden können oder Zusatzqualifikationen vermitteln
- (4) Entwicklung und Erprobung von hochschulübergreifenden Planungen für das weiterbildende Studium
- (5) Abstimmung und Kooperation der Hochschulen mit anderen Trägern der wissenschaftlichen Begleitung.

hh) Studentenwohnraumbau

▲ Ausgangslage

- (1) Der Studentenwohnraumbau dient der Schaffung bedarfsgerechter Wohnmöglichkeiten für die Studenten in Abstimmung mit dem Ausbau der Hochschulen im Hinblick auf ihre Kapazität und ihren Standort. Dazu gehört nicht nur der Bau von öffentlich gefördertem Wohnraum in

Wohnheimen, sondern auch von öffentlich geförderten Einzelzimmern und Appartements.

- (2) Der Bestand an öffentlich gefördertem Studentenwohnraum hat von 56 700 im Jahre 1970 über 90 200 im Jahre 1975 auf 107 500 Plätze im Jahre 1979 zugenommen. Der Anteil der Studenten, die öffentlich geförderten Wohnraum in Anspruch nehmen, an der Gesamtzahl der Studierenden ist seit 1970 mit knapp 11 % etwa konstant geblieben.
- (3) Bund und Länder fördern den Studentenwohnraumbau auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Richtlinien und haben dazu 1976 einen „Förderungsplan“ als vorläufige Arbeitsgrundlage erarbeitet, der sich an den Zeiträumen und den Ausbauzielen der Rahmenplanung für den Hochschulbau orientiert und eine Unterbringungsquote von mindestens 15 % — bezogen auf 850 000 Studienplätze — unter Beachtung der jeweiligen infrastrukturellen Gegebenheiten vorsieht.

Die Förderung des Studentenwohnraumbaus ist darauf ausgerichtet, den Teil der studentischen Wohnraumnachfrage zu decken, der auf dem übrigen Wohnungsmarkt nicht befriedigt werden kann. Bei der Bereitstellung von Studentenwohnraum werden die sozial schwächer gestellten Studenten und verheiratete Studenten, sofern beide Ehepartner studieren, besonders berücksichtigt. Für körperbehinderte Studenten stehen besonders eingerichtete Wohnheimplätze zur Verfügung. Es ist vorgesehen, 10 % der Plätze in Wohnheimen ausländischen Studenten bereitzustellen.

- (4) In der Verteilung der öffentlich geförderten Wohnraumplätze auf die einzelnen Hochschulorte gibt es erhebliche Unterschiede; Defizite bestehen in einer Reihe von Hochschulorten und an den meisten Fachhochschulorten, die in den bisherigen Bedarfsanalysen nicht genügend berücksichtigt waren. Für die Planung des Studentenwohnraumbaus ist die jeweilige örtliche Lage des gesamten Wohnungsmarktes von Bedeutung. Ein zusätzlicher Bedarf ergibt sich außerdem daraus, daß Studenten, die bisher bei ihren Eltern wohnten, neuerdings verstärkt öffentlich geförderte Wohnraumplätze nachfragen.
- (5) Ein Teil des vorhandenen Wohnraumbestandes, besonders aus den Jahren bis 1963, bedarf wegen mangelhaften Bauzustandes und einer den heutigen Anforderungen nicht mehr genügenden Ausstattung der Erneuerung. Betroffen hiervon sind im Planungszeitraum mindestens 25 000 Plätze in Studentenwohnheimen. Sie sollen jedoch, auch wenn Ersatzbauten schon errichtet worden sind, möglichst so lange erhalten werden, bis die derzeit hohen Studentenzahlen soweit wieder abgesunken sind, daß die Nachfrage nachläßt.

Bund und Länder haben 1978 beschlossen, sich an einmaligen größeren Instandsetzungsarbeiten bei älteren Wohnheimen gemeinsam zu beteiligen.

¹⁾ Hier nur Zahlen für das Kontaktstudium verfügbar.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Ein ausreichendes Angebot an bedarfsgerechten, öffentlich geförderten Wohnraumplätzen zu sozial tragbaren Mieten ist bereitzustellen. Dabei sind die jeweilige örtliche Lage und der Bedarf — entsprechend der Fortschreibung des „Förderungsplans“ — zu berücksichtigen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Fortführung der Förderung des Studentenwohnraumbaus

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Zahl der öffentlich geförderten Wohnraumplätze

1975	1980	1985	1990
90 200	112 300	127 500 ¹⁾	127 500 ¹⁾

- (2) Ersatz oder grundlegende Sanierung von 25 000 öffentlich geförderten Wohnraumplätzen wegen mangelhaften Bauzustandes und ungenügender Ausstattung
- (3) Sicherung der Substanz und der Wirtschaftlichkeit älterer Studentenwohnheime (Investitionsprogramm zur Instandsetzung älterer Studentenwohnheime)
- (4) Bereitstellung entsprechender Grundstücksflächen für Neu- und Erweiterungsbauten.

- b) Berufsqualifizierende Bildungsgänge im Tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen

▲ Ausgangslage

- (1) Zum Tertiären Bereich gehören neben den Hochschulen auch sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II anbieten. Wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Ausbildungen ist eine genaue Zuordnung zum Teil noch nicht möglich. Berufliche Erstausbildungen, die eine Qualifikation auf der Ebene einer herkömmlichen Berufsausbildung im Sekundarbereich II vermitteln, werden nicht zum Tertiären Bereich gerechnet²⁾.
- (2) Bisher gibt es nur einzelne Einrichtungen in staatlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, die berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II als Alternative zum Hochschulstudium anbieten. Dazu gehören die Berufsakademien in Baden-Württemberg und in Schleswig-Holstein sowie die Wirtschaftsakademie in Hamburg, die 1974 eingerichtet wurden. Die Einrichtungen vermitteln in Form einer Wechselausbildung (duales

¹⁾ 15 % bezogen auf 850 000 Studienplätze

²⁾ Die Fachschulen und Fachakademien und andere vergleichbare Ausbildungsgänge werden nicht hier, sondern in Abschnitt II A 4 erfaßt. Die von der Wirtschaft angebotenen besonderen berufsqualifizierenden Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II werden hier außer Betracht gelassen. Die Zahl der Plätze wurden vom Institut der deutschen Wirtschaft 1980 mit insgesamt 6 000 angegeben.

System) eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung, deren Abschluß einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluß gleichwertig sein soll.

Die Zahl der Plätze in diesen Einrichtungen, die Bildungsgänge in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen anbieten, liegt 1980 bei rund 2 800.

Die Ausbauplanung des Landes Baden-Württemberg sieht einen Ausbau der Berufsakademien auf 3 000 Plätze vor. Unter Berücksichtigung der Ausbauplanungen für die Einrichtungen in Schleswig-Holstein und Hamburg dürften bis 1985 rund 3 500 Plätze zur Verfügung stehen.

- (3) Für die Entwicklung berufsqualifizierender Bildungsgänge im Tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen sind in dem Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung von 1975 Grundsätze festgelegt worden. Diese Grundsätze sehen vor allem vor, daß die Bildungsgänge in besonderer Weise praxisnah zu gestalten sind, wobei die Mobilität der Absolventen im Beschäftigungssystem gewährleistet bleiben muß. Sie müssen eigenständige Aufgaben in einem gestuften Gesamtsystem übernehmen und dürfen nicht lediglich als Durchgangsstadium für ein späteres Hochschulstudium dienen. Die Bildungsgänge können in staatlicher, nichtstaatlicher oder gemischter Trägerschaft angeboten werden. Eine organisatorische Verbindung mit bestehenden Bildungseinrichtungen ist anzustreben.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Das vorhandene Angebot an berufsqualifizierenden Bildungsgängen im Tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen, das eine Alternative insbesondere auch für diejenigen Hochschulberechtigten sein kann, die u. a. wegen arbeitsmarktpolitischer Gesichtspunkte von einem Hochschulstudium absehen wollen, soll ausgebaut werden.

Die Verwirklichung dieses Zieles erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Auswertung der Erfahrungen mit bereits vorhandenen einschlägigen Bildungsgängen (insbesondere Berufsakademien) und Prüfung, ob und in welchen Bereichen auch unter Bedarfs Gesichtspunkten diese Bildungsgänge ausgebaut und weiterentwickelt werden sollen; Klärung der Frage, ob entsprechende Studienangebote auch an Fachhochschulen eingerichtet werden können
- (2) Entwicklung und Erprobung entsprechender Bildungsgänge
- (3) Ausbau berufsqualifizierender Bildungsgänge im Tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen³⁾

³⁾ Nur in den Ländern, die ein solches Angebot bereithalten.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Plätze in berufsqualifizierenden Bildungsgängen im Tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen

1975	1980	1985	1990
500	2 800	3 500	3 500

6. Sonderpädagogik

▲ Ausgangslage

- (1) Behinderte Kinder und Jugendliche, die nicht andere allgemeinbildende Einrichtungen besuchen können, werden in besonderen Einrichtungen, z. B. in Sonderkindergärten bzw. schulvorbereitenden Einrichtungen, Sonderschulen und beruflichen Einrichtungen ihrer Behinderung entsprechend gefördert und zur sozialen und beruflichen Eingliederung geführt.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung werden für Kinder von der Geburt bis zum Ende des 4. Lebensjahres 8 Früherkennungsuntersuchungen angeboten. Im Jahre 1974 sind 80 % der entsprechenden Altersjahrgänge untersucht worden. Auf der Grundlage dieser Früherkennungsuntersuchungen wird entschieden, ob Fördermaßnahmen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder einzuleiten sind. Besonders in den ersten Lebensjahren kann eine frühzeitige Diagnose und eine gezielte Förderung dazu beitragen, daß Probleme, die sich später für Behinderte im Kindergarten, in der Schule und in der Berufsausbildung ergeben können, vermieden oder in ihren Folgen eingeschränkt werden. Dabei ist die Beratung der Eltern und die Zusammenarbeit mit ihnen von großer Bedeutung.

Im Primar- und Sekundarbereich I werden behinderte Schüler in Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und Verhaltensgestörte gefördert, von denen einige, insbesondere die für Geistigbehinderte und Körperbehinderte, als ganztägige Einrichtungen geführt werden. Solche Einrichtungen können ihre Aufgabe oft nur erfüllen, wenn sie integrativer Teil heilpädagogisch-therapeutisch orientierter Wohn- bzw. Tagesheime für Behinderte sind. Darüber hinaus gibt es Sonderschulen, in denen verschiedenartig behinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam unterrichtet und betreut werden.

Im Sekundarbereich II gibt es für behinderte Schüler in verschiedenen Ländern Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie nach Bedarf Berufsschulklassen. Soweit die fachpraktische Ausbildung wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht in Betrieben stattfindet, wird sie in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt, in denen auch gleichzeitig die Eingliederung der jugendlichen Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft angestrebt wird.

Besonders befähigte behinderte Schüler können an bestimmten Schulen, die meist überregional bzw. länderübergreifend eingerichtet sind, mittlere Bildungsabschlüsse oder die Hochschulreife erwerben. Diesen Schulen sind in der Regel Schülerheime angegliedert.

Für Schüler, die aus Krankheitsgründen oder wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, kann Haus- oder Krankenhausunterricht erteilt werden. Mehrfachbehinderte Schulpflichtige werden in der Regel in der Sonderschule unterrichtet, in der sie am besten gefördert werden können.

- (2) Die Zahl der Plätze in Sonderkindergärten und in schulvorbereitenden Einrichtungen entwickelte sich von 13 700 im Jahre 1970 auf 17 000 im Jahre 1978. Wegen des allgemeinen Rückgangs der Kinderzahlen und unter der Annahme, daß die leichter behinderten Kinder in allgemeinen Kindergärten betreut werden können, wird davon ausgegangen, daß das Angebot an Plätzen ausreicht.

Das Angebot an Sonderschulen hat sich im letzten Jahrzehnt erheblich verbessert. So hat die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Sonderschulen besuchen, von 322 000 im Jahre 1970 auf 373 000 im Jahre 1979 zugenommen. Im Jahre 1979 wurden 263 000 Kinder und Jugendliche in Schulen für Lernbehinderte und 110 000 in Schulen für die anderen Behinderungsarten gefördert. Der Anteil der Schüler in Sonderschulen an der Gesamtzahl der Sechs- bis Fünfzehnjährigen betrug im Jahre 1970 noch 3,5 % und stieg bis zum Jahre 1979 auf fast 4,2 %.

Zur beruflichen Bildung jugendlicher Behinderter gibt es keine vollständigen Zahlenangaben. Die Zahl der Schüler in Berufsschulen für Behinderte betrug im Jahre 1970 7 000 und im Jahre 1979 12 000. Über die Zahl der Schüler, die sich in Klassen für Behinderte in den allgemeinen Berufsschulen befinden, liegen keine Angaben vor.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat insbesondere in den Jahren von 1969 bis 1977 auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten für noch nicht berufsreife behinderte Jugendliche gefördert, die zum Teil von außerschulischen Trägern durchgeführt wurden. Im Jahre 1969 waren es rund 300 und im Jahre 1977 rund 8 000 Teilnehmer. Danach zeichnete sich ein leichter Rückgang ab, der vor allem auf die verstärkten schulischen Angebote der einzelnen Länder in diesem Bereich zurückzuführen ist. So stieg die Zahl der Jugendlichen, die sich in berufsvorbereitenden/berufsbefähigenden Bildungsgängen (Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahr) befanden, von 7 000 im Jahre 1975 auf 44 000 im Jahre 1979.¹⁾

¹⁾ Bei diesen Jugendlichen handelt es sich nicht nur um Behinderte, sondern auch um solche, die ohne Ausbildungsplatz sind.

In den Berufsbildungswerken betrug die Anzahl der Plätze im Jahre 1970 500, im Jahre 1979 waren es 7 000. Angaben über die Zahl der behinderten Jugendlichen, die in Betrieben ausgebildet wurden, liegen nicht vor.

- (3) Die Zahl der behinderten Kinder und Jugendlichen geht bis 1990 erheblich zurück. Dennoch wird ein gewisser Ausbau der Plätze im Bereich der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen für die Behinderungsarten mit dem größten Fehlbedarf erforderlich sein. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, daß Plätze nur für solche behinderten Schüler geschaffen werden, die in anderen allgemeinbildenden bzw. beruflichen Schulen trotz besonderer Hilfen nicht mehr gefördert werden können. Auch spezifische Angebote für behinderte Jugendliche zu ihrer beruflichen Grundbildung und für ihre Berufsvorbereitung reichen noch nicht aus.

In Berufsbildungswerken ist der Bedarf an Plätzen für die meisten Behinderten gedeckt. Für lernbehinderte und verhaltensgestörte Jugendliche besteht jedoch noch ein Platzbedarf.

Durch den Ausbau und Neubau von Hochschulen wurden die Möglichkeiten für Behinderte, ein Studium aufzunehmen, verbessert. Außerdem werden bei der Verteilung der Studienplätze die Studienortwünsche von Behinderten besonders berücksichtigt. Die behindertenspezifische Ausstattung ist jedoch vielfach noch unzureichend; so fehlen noch weitgehend geeignete Plätze für Behinderte in Studentenwohnheimen.

- (4) In Sonderkindergärten betrug im Jahre 1974 die Zahl des Fach- und Hilfspersonals und des sonderpädagogischen Personals 3 075; daraus ergibt sich eine Personalrelation von 4,0. Neuere Daten liegen nicht vor.

Die Zahl der Lehrer an Sonderschulen betrug im Jahre 1970 21 000 und im Jahre 1979 40 000, sie hat damit um 90 % zugenommen. Daneben sind z. B. auch Beschäftigungstherapeuten, Krankengymnasten, Sozialpädagogen, Logopäden und Personal für die Betreuung und Pflege der Schüler tätig. Die Schüler-Lehrer-Relation betrug im Jahre 1970 für alle Behinderungsarten 15,6 und im Jahre 1979 9,3. Im Jahre 1979 betrug die Schüler-Lehrer-Relation für lernbehinderte Schüler 11,7 und für die anderen Behinderungarten 6,2.

Die Schulen für Blinde, Gehörlose und Schwerhörige sind nahezu vollständig mit sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrern besetzt. In den anderen Sonderschulen verfügen nicht alle Lehrer über eine sonderpädagogische Ausbildung.

- (5) In den vergangenen Jahren ist versucht worden, Behinderte soweit wie möglich gemeinsam mit den Nichtbehinderten zu fördern.

In Kindergärten werden behinderte Kinder, wenn die personellen und räumlichen Gegebenheiten es zulassen, zusammen mit nichtbehinderten Kindern unter Berücksichtigung ihrer besonderen Behinderung gefördert.

Im Schulbereich sind insbesondere die in der Grundschule eingeleiteten differenzierenden Maßnahmen und zusätzliche Hilfen für die Förderung behinderter, aber nicht sonderschulbedürftiger Kinder oder von Behinderung bedrohter Kinder von Bedeutung. Beobachtungs- und Förderungsmaßnahmen können jedoch nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt werden, weil die Personal-, Raum- und Sachausstattung und die pädagogischen Angebote für eine Förderung der Behinderten nicht ausreichen.

Je nach den gegebenen Möglichkeiten gibt es Kontakte von Behinderten in Sonderschulen mit Nichtbehinderten in anderen Schulen. Für die weitere Entwicklung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Schulen ausschlaggebend.

Auch im Bereich der beruflichen Bildung ist in den letzten Jahren vermehrt versucht worden, Behinderte zusammen mit Nichtbehinderten zu fördern. Dennoch reicht der Bestand an geeigneten Berufsschulen und sonstigen schulischen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation für Behinderte, die mit Nichtbehinderten ausgebildet werden, noch nicht aus.

Für die berufliche Ausbildung jugendlicher Behinderter, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden können, gibt es spezielle Ausbildungsordnungen. Nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung haben die zuständigen Stellen (im allgemeinen die Kammern) die Aufgabe, solche Ausbildungsgänge zu regeln. Aufgrund der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung aus dem Jahre 1978 besteht die Möglichkeit, daß die zuständigen Stellen einheitliche Ausbildungsregelungen für Behinderte schaffen und bestehende vereinheitlichen.

- (6) Im Bereich der außerschulischen Jugendbildung fördern Bund, Länder und Kommunen die Arbeit der Träger und Einrichtungen, die Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche machen. Insbesondere werden auch die Kontakte zwischen Behinderten und Nichtbehinderten unterstützt.

Die Möglichkeiten, die Bedürfnisse von Behinderten und Nichtbehinderten durch entsprechende Angebote der außerschulischen Jugendbildung gleichermaßen zu befriedigen, reichen jedoch noch nicht aus.

- (7) Jugendliche Behinderte, die mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnen oder in einen Beruf eintreten wollen, sind in besonderem Maße von den Angeboten auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt abhängig. Ihre berufliche Eingliederung wird in den nächsten Jahren vermehrt zu Schwierigkeiten führen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge zu erwarten sind und damit auch die Zahl behinderter Jugendlicher, die einen Arbeitsplatz brauchen, zunehmen wird. Deshalb werden seit 1977 durch die Sonderprogramme des Bundes und der Län-

der verstärkt Ausbildungs- und Arbeitsplätze bereitgestellt.

- (8) In der Weiterbildung liegt der Schwerpunkt eindeutig bei der Rehabilitation. In jüngster Zeit mehren sich allerdings auch Angebote allgemeinbildender Art, durch die eine Integration der Behinderten und damit eine persönliche Stabilisierung erreicht werden soll; doch befinden sich diese Bestrebungen sowohl konzeptionell als auch hinsichtlich der Durchführung noch in den Anfängen. ¹⁾

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die Einrichtungen zur Früherkennung von Behinderungen sowie zur Frühförderung von Behinderten sollen ausgebaut werden, um Entwicklungsstörungen vorzubeugen und eine familiennahe Förderung flächendeckend zu ermöglichen. Dabei ist eine Zusammenarbeit der pädagogischen, medizinischen, psychologischen und sozialen Dienste anzustreben.

Das Angebot an Plätzen für behinderte Kinder und Jugendliche soll für die Behinderten weiter ausgebaut werden, die trotz besonderer Hilfen sonst nicht hinreichend gefördert werden können.

Das Personal an Sonderschulen ist entsprechend den verschiedenen Behinderungsarten zu qualifizieren.

Das pädagogische Angebot soll verbessert und weiterentwickelt werden. Zugleich sollen die Möglichkeiten zur gemeinsamen Förderung Behinderter und Nichtbehinderter erweitert und die Beratung und Anleitung der Eltern intensiviert werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Ausbau von Einrichtungen für spezielle Behinderungsarten, auch als länderübergreifende Einrichtungen. Ganztageseinrichtungen und Sonderschulen mit Schülerheimen sind dem Bedarf entsprechend vorzusehen; der Haus- und Krankenhausunterricht ist zu verbessern

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Kinder in Sonderkindergärten
— in % der drei- bis fünfjährigen Wohnbevölkerung —

1975	1980	1985	1990
0,7	0,9	0,9	0,9

Sonderschüler nach Behinderungsart
— in % der sechs- bis fünfzehnjährigen Wohnbevölkerung —

	1975	1980	1985	1990
Lernbehinderte	3,0	3,1	3,2	3,2
andere Behinderungsarten	0,9	1,2	1,4	1,5

¹⁾ Vgl. Seite 72, Abs. 3

- (2) Verbesserung der beruflichen Bildung jugendlicher Behinderter durch
 - Vereinheitlichung der Sonderausbildungsregelungen für Behinderte und Verbesserung der Durchlässigkeit in anerkannte Ausbildungsberufe
 - Entwicklung und Ausbau von vollzeitschulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen
 - Ausbildung von Berufsschullehrern mit sonderpädagogischer Qualifikation
 - Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten für Behinderte

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Plätze für die berufliche Eingliederung jugendlicher Behinderter in Berufsbildungswerken ²⁾

1975	1980	1985	1990
1 500	7 800	10 000	10 000

- (3) Verbesserung der behindertenspezifischen Ausstattung von Hochschulen und fachkundige Beratung und Betreuung für behinderte Hochschulüler. Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Plätzen für Behinderte in Studentenwohnheimen
- (4) Verbesserung der Personalstruktur in Sonderschulen durch den Einsatz von fachspezifisch qualifiziertem Personal
- (5) Vermehrter Einsatz von zusätzlichem Personal (sonderpädagogische, medizinisch-therapeutische Mitarbeiter) in Schulen für geistigbehinderte Schüler und in Schulen für körperbehinderte Schüler
- (6) Vermehrte Angebote in der Fort- und Weiterbildung zur nachträglichen Qualifizierung des Personals — auch in Form mediengestützter Programme
- (7) Intensivierung von Maßnahmen zur Sicherung allgemeiner Schulabschlüsse für Behinderte durch
 - Verbesserung und Vermehrung der Übergangsmöglichkeiten von der Sonderschule in allgemeine Schulen
 - Mitarbeit von Sonderschullehrern bei Fördermaßnahmen in allgemeinen Schulen
 - freiwillige Verlängerung der Schulzeit über die Schulpflicht hinaus
 - Verbesserung der Ausstattung der Sonderschulen
 - Ausbau von Schulen mit ganztägigen Angeboten
- (8) Entwicklung und Erprobung von neuen Materialien, Unterrichtsverfahren und Organisationsformen zur Förderung von Kindern und

²⁾ Die Plätze werden durch die Bundesanstalt für Arbeit gefördert, sie sind daher nicht Teil des Bildungsbudgets.

Jugendlichen in Einrichtungen für Behinderte, auch im Hinblick auf eine gemeinsame Förderung mit den Nichtbehinderten

- (9) Verstärkte Entwicklung und Erprobung von Modellen zur Früherkennung und Verhinderung von Behinderungen sowie zur Frühförderung der Behinderten und zur Überwindung von Eingliederungsschwierigkeiten
- (10) Sicherung einer frühzeitigen und umfassenden Beratung der Eltern zur Vermeidung von Schulwechsel und Entfremdung ihrer behinderten Kinder
- (11) Verbesserung der Kontakte von Behinderten und Nichtbehinderten durch
 - Förderung gemeinsamer Angebote in allen Erziehungs- und Lernbereichen
 - Zusammenarbeit der Einrichtungen für Behinderte mit anderen Einrichtungen im Bildungswesen
 - differenzierte Unterrichtsgestaltung insbesondere im Grundschulbereich
 - Anpassung der Personal-, Raum- und Sachausstattung im Bildungswesen an die Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher
- (12) Verstärkung der Angebote der außerschulischen Jugendbildung für behinderte Kinder und Jugendliche und Ausbau der Einrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Behinderten
- (13) Unterstützung jugendlicher Behinderter bei der beruflichen Eingliederung, insbesondere durch gezielte Beratung
- (14) Entwicklung von Konzeptionen und Angeboten zur Integration Behinderter durch Weiterbildungsveranstaltungen (z. B. Interaktionsmodelle).

7. Außerschulische Jugendbildung

▲ Ausgangslage

- (1) Die außerschulische Jugendbildung ist neben Schule, Berufsbildung, Hochschule und Weiterbildung ein Bildungsbereich eigener Prägung. Sie macht jungen Menschen im Alter von etwa 6 bis etwa 25 Jahren Erziehungs- und Bildungsangebote, die in den anderen Bereichen des Bildungswesens nicht oder nicht in gleicher Weise erbracht werden.

Die außerschulische Jugendbildung will mit ihren spezifischen Möglichkeiten dazu beitragen, daß junge Menschen ihre Anlagen und Fähigkeiten entwickeln, ihre Persönlichkeit frei entfalten und Schwierigkeiten und Störungen in ihrer persönlichen Entwicklung und Reifung überwinden können.

Die außerschulische Jugendbildung ist gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme, durch die Vielfalt der Träger und

Strukturen, der Inhalte und Methoden sowie deren Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmer. Sie wird von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet.

Indem außerschulische Jugendbildung die Möglichkeit des freien Zusammenschlusses Jugendlicher in Gruppen und Verbänden bietet, erweist sie sich als ein Ort, an dem der jugendliche Anerkennung und Selbstbestätigung findet, die er zur Bewältigung der Alltagswirklichkeit braucht. Die Selbstorganisation ermöglicht und verlangt Engagement und Kooperation in gemeinschaftlichem Handeln mit anderen. Die Bildungsarbeit in Jugendgruppen und Verbänden ist eine wichtige Möglichkeit demokratischer Erziehung und sozialen Lernens. Neben der Tätigkeit haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter ist das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter ein wesentliches Element der außerschulischen Jugendbildung.

- (2) In der außerschulischen Jugendbildung werden jungen Menschen Angebote zu verschiedenen Aufgabenfeldern gemacht; sie bilden einen inhaltlichen und methodisch-didaktischen Zusammenhang, der durch übergreifende Prinzipien, wie z. B. das der Wertorientierung oder des sozialen Lernens gewährleistet wird.
 - (a) Politische Bildung will
 - Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln
 - das Interesse der jungen Menschen an politischer Beteiligung und Mitarbeit stärken
 - die Urteilsbildung über politische Vorgänge, Konflikte und unterschiedliche Wertauffassungen ermöglichen und so dazu beitragen, einen persönlichen Standpunkt zu entwickeln und zu vertreten
 - zu demokratischem Denken und Handeln befähigen
 - zur Wahrnehmung der eigenen Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und der Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft befähigen
 - zur Mitarbeit an der Gestaltung einer freiheitlich-demokratischen Lebens- und Staatsorientierung anregen.
 - (b) Soziale Jugendbildung will
 - soziale Probleme bewußtmachen
 - zum sozialen Engagement in allen Lebensbereichen befähigen
 - durch konkret wahrgenommene soziale Verantwortung Erfahrungen vermitteln
 - das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl stärken.
 - (c) Musisch-kulturelle Jugendbildung will
 - zu einer differenzierten Wahrnehmung der Umwelt anregen und die Aufnahmefähigkeit sowie das Urteilsvermögen für künstlerische

- rische oder andere ästhetische Erscheinungsformen fördern
- zum Erwerb musisch-kultureller Fertigkeiten führen
 - die Entwicklung schöpferischer Ausdrucksfähigkeit und Phantasie fördern
 - zum kreativen und kritischen Umgang mit Medien beitragen
 - zur aktiven Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft befähigen.
- (d) Arbeitsweltorientierte Jugendbildung will jungen Menschen, die vor der Berufswahl, in der Berufsausbildung, im Arbeitsprozeß stehen, sowie denjenigen ohne Arbeitsplatz oder ohne Ausbildungsplatz
- eine an den Problemen der Arbeits- und Berufswelt orientierte Bildungshilfe anbieten
 - durch berufspraktische Angebote Erfahrungen in der Arbeits- und Berufswelt vermitteln
 - die eigene Lebens- und Berufssituation durchschaubar und bewußtmachen und ihre Urteils- und Entscheidungsfähigkeit stärken
 - die Fähigkeit zur verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten und zur Mitbestimmung und Mitverantwortung in Arbeit und Beruf vermitteln.
- (e) Sportliche Jugendbildung will
- die körperliche und psychische Entwicklung stärken
 - soziale Verhaltensweisen fördern
 - zur Freude an der Bewegung, zu sportlicher Leistung und zu lebenslangem Sporttreiben hinführen
 - zur Stärkung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit beitragen.
- (f) Jugendbildung in Geselligkeit, Spiel und Erholung will
- zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit hinführen
 - soziales Lernen ermöglichen
 - zur Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit beitragen.
- (g) Internationale Jugendbildung will
- in internationalen Begegnungen gegenseitiges Kennenlernen und gemeinsame Aktivitäten ermöglichen
 - an tatsächlichen Gegebenheiten die Verflochtenheit internationaler Probleme aufzeigen und bewußtmachen
 - zur internationalen Zusammenarbeit erziehen und zur Völkerverständigung beitragen.
- (3) Neben diesen Aufgabenfeldern gibt es die von den Kirchen und kirchlichen Verbänden getragene religiöse Jugendbildung, die nicht kommunaler oder staatlicher Planung unterliegt und in der Regel auch nicht öffentlich gefördert wird. Sie will
- ebenfalls zur Auseinandersetzung mit Lebens- und Existenzfragen befähigen und die Sinnproblematik aufhellen,
 - außerdem das Bewußtsein für ethisch-religiöse Fragen stärken und zur Entwicklung einer eigenen entsprechenden ethischen Haltung befähigen sowie
 - zur Gewinnung persönlicher Glaubensüberzeugung beitragen.
- (4) Die außerschulische Jugendbildung wird von öffentlichen und nicht-öffentlichen (freien) Trägern geleistet, wobei die letzteren überwiegen. Zu den nicht-öffentlichen (freien) Trägern zählen insbesondere Verbände und Gruppen der Jugend, sonstige Vereinigungen und Institutionen sowie Kirchen und andere Religionsgemeinschaften.
- Aus dem Angebotscharakter der außerschulischen Jugendbildung und der erforderlichen pluralen Struktur ergibt sich die besondere Bedeutung der nicht-öffentlichen (freien) Träger in diesem Bereich. Sie haben ein eigenständiges Recht auf Betätigung und bestimmen eigenverantwortlich Ziele, Inhalte, Methoden und den Umfang ihrer Arbeit. Dabei beachten sie die Bedingungen und Wertprägungen der jungen Menschen und ihrer Familien sowie die Erfahrungen aus den anderen Bildungsbereichen.
- Die Vielfalt und Autonomie der Träger erfordert partnerschaftliche Zusammenarbeit; sie ist noch nicht in ausreichendem Maße verwirklicht.
- (5) Das Jugendwohlfahrtsgesetz und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder bieten rechtliche Grundlagen auch für die öffentliche Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Die Bundesregierung hatte am 8. November 1978 den Gesetzentwurf für ein neues Jugendhilferecht beschlossen, der auch Regelungen für den Bereich der außerschulischen Jugendbildung enthält, die unter dem Begriff „Jugendarbeit“ zusammengefaßt sind. Der Bundesrat hatte seinerseits am 1. Juni 1979 die Einbringung eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe beschlossen. Beide Gesetzentwürfe sind inzwischen durch Ablauf der 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erledigt. Es ist beabsichtigt, erneut einen Gesetzentwurf für ein neues Jugendhilferecht einzubringen.
- In den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist seit 1973 die Förderung der außerschulischen Jugendbildung entsprechend ihrer pädagogischen und gesellschaftspolitischen Bedeutung in besonderen Jugendbildungs- bzw. Jugendförderungsgesetzen geregelt worden. In Nordrhein-Westfalen ist ein Jugendbil-

derungsgesetz in Vorbereitung. In Bayern wird die außerschulische Jugendbildung auf der Grundlage eines Jugendprogramms gefördert. Durch derartige Regelungen der Länder werden die finanziellen und personellen Voraussetzungen zur Intensivierung und Verbesserung der außerschulischen Jugendbildung geschaffen. Damit wird auch den Trägern die kontinuierliche Planung und Durchführung ihrer Aufgaben ermöglicht.

- (6) Die Daten für die öffentliche Jugendhilfe werden im Rahmen der amtlichen Jugendhilfestatistik erhoben. Sie reichen aber für Planungszwecke der außerschulischen Jugendbildung nicht aus. Die Länder führen deshalb zum Teil eigene Erhebungen durch, die jedoch nicht alle Bereiche der außerschulischen Jugendbildung umfassen und auch nicht überregional vergleichbar sind.

Eine Verbesserung der Datenbasis für den Bereich der außerschulischen Jugendbildung wird auf der Grundlage des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 angestrebt.

- (7) Einrichtungen, in denen außerschulische Jugendbildung vermittelt wird, sind u. a. Jugendräume, Jugendheime, Jugendfreizeitstätten¹⁾, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und -gästehäuser. Daneben gibt es Einrichtungen der Weiterbildung, die auch Angebote zur außerschulischen Jugendbildung machen.

Die Anzahl dieser Einrichtungen ist nicht genau bekannt, sie ist für das Jahr 1975 auf 34 000²⁾ geschätzt worden; darunter befanden sich 10 200 Jugendheime, 650 Jugendfreizeitstätten und rund 290 Jugendbildungsstätten.

Allerdings kann bei der Planung nur von einem Teil dieser Einrichtungen ausgegangen werden, weil die Nutzung der anderen Einrichtungen für die Arbeit der außerschulischen Jugendbildung quantitativ nicht erfaßt werden kann. Berücksichtigt werden daher nur Jugendfreizeitstätten, die über eigenes pädagogisches Personal verfügen, und Jugendbildungsstätten, wenn sie neben den Möglichkeiten zur Übernachtung und zum Aufenthalt ein eigenes Kursangebot bereitstellen und über eigenes hauptberufliches Personal verfügen. Nicht einbezogen werden können Jugendherbergen, obwohl ihr pädagogisches Angebot zur außerschulischen Jugendbildung noch zunehmen wird.

- (8) Daten zum Personal liegen nur für das Jahr 1974 vor; sie sind durch eine Sondererhebung vom Statistischen Bundesamt ermittelt worden. Die Sondererhebung enthielt auch Anga-

¹⁾ Zu den Jugendfreizeitstätten zählen auch Jugendzentren, Häuser der Jugend und Häuser der offenen Tür.

²⁾ Es handelt sich um Werte, die auf der Grundlage der amtlichen Jugendhilfestatistik (Personalstrukturerhebung 1974), einer Umfrage der BLK bei den obersten Landesjugendbehörden 1975 und einer Erhebung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Jugendringes aus dem Jahre 1976 geschätzt worden sind.

ben zum Personal in der außerschulischen Jugendbildung. Danach betrug die Zahl der hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter 8 000. Diese Angabe beruht zum Teil auf Schätzungen. In der Zahl sind auch Mitarbeiter enthalten, die pädagogisch tätig sind, aber keine entsprechende Qualifikation besitzen.

Der Planung kann allerdings nur das hauptberufliche pädagogische Fachpersonal mit entsprechenden Fachqualifikationen zugrunde gelegt werden, das in Jugendfreizeitstätten, in den Jugendverbänden und in der kommunalen Jugendpflege sowie in Jugendbildungsstätten tätig ist. Über die quantitative Entwicklung des übrigen hauptberuflich tätigen pädagogischen Personals wie über die Zahl der nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter kann keine Planungsaussage getroffen werden.

- (9) Die Gesamtaufwendungen für die außerschulische Jugendbildung sind nicht feststellbar, weil die Aufwendungen der nichtöffentlichen (freien) Träger nicht erfaßt werden und nur der Bund und die Länder Aufwendungen für die außerschulische Jugendbildung besonders ausweisen. Die Aufwendungen der Länder stiegen von 47 Mio. DM im Jahre 1970 auf 237 Mio. DM im Jahre 1979. Die Aufwendungen des Bundes stiegen im gleichen Zeitraum von 86 Mio. DM auf 156 Mio. DM. Die Aufwendungen der Kommunen für außerschulische Jugendbildung werden nicht besonders ausgewiesen. Aufgrund von Länderangaben wird angenommen, daß ein Anteil von 8 % der kommunalen Ausgaben für Jugendhilfe auf die außerschulische Jugendbildung entfällt.

- (10) Die Versorgung der Jugendlichen mit Angeboten zur außerschulischen Jugendbildung ist regional unterschiedlich. In vielen Gebieten besteht noch ein Nachholbedarf, so z. B. in städtischen Neubausiedlungen, sozialen Brennpunkten und in ländlichen Gegenden. Trotz gesunkener Geburtenzahl ist der Ausbau vorhandener Einrichtungen erforderlich, wenn die Jugendlichen mit Angeboten zur außerschulischen Jugendbildung gleichmäßig versorgt werden sollen.

Für die qualifizierte Arbeit in den bestehenden Einrichtungen fehlt es weitgehend an dem entsprechend ausgebildeten pädagogischen Personal.

- (11) Die Arbeit der außerschulischen Jugendbildung ist auch an den Bedürfnissen besonderer Zielgruppen orientiert. So bieten z. B. Jugendfreizeitstätten und Verbände Sonderprogramme für junge Ausländer, Aussiedler oder Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche an. Es ist jedoch noch nicht gelungen, genügend allgemeine Programme für alle Jugendlichen anzubieten, die auch diese Zielgruppen einbeziehen. Insbesondere sind auch weibliche Jugendliche an Programmen der außerschulischen Jugendbildung bisher nicht in ausreichendem Umfang beteiligt.

(12) Die außerschulische Jugendbildung bedarf in zunehmendem Maße der wissenschaftlichen Grundlegung und Begleitung, weil gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und praxisgerechte Dokumentation in ausreichendem Umfang bisher nicht vorliegen.

(13) Im Bundesjugendplan und in den Landesjugendplänen werden Mittel zur Förderung von Maßnahmen in der Jugendhilfe und in Verbindung damit auch für die außerschulische Jugendbildung bereitgestellt. Die Abstimmung der Förderungspläne zwischen Bund, Ländern und Kommunen wie auch das Zusammenwirken von nicht-öffentlichen (freien) und öffentlichen Trägern ist noch verbesserungsbedürftig. In den Kommunen fehlen häufig konkrete Bedarfs- und Förderungspläne.

Im Jahre 1973 hat die Konferenz der Jugendminister die Abstimmung der Förderungspläne von Bund und Ländern angeregt. Der Bund hat im Januar 1978 „Perspektiven zum Bundesjugendplan“ veröffentlicht. Die Perspektiven verfolgen das Ziel, die Aufgaben des Bundes im Bereich der Jugendförderung zu verdeutlichen und die Bestrebungen zur Abstimmung zwischen dem Bundesjugendplan und den Landesjugendplänen voranzubringen. Die Bemühungen von Bund und Ländern sind noch im Gange.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die außerschulische Jugendbildung ist als Bildungsbereich eigener Prägung weiterzuentwickeln. Die Arbeit der Träger soll gesichert, die Angebote in allen Aufgabenfeldern sollen verbessert und bedarfsgerecht ausgeweitet werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Rechtliche und finanzielle Absicherung der außerschulischen Jugendbildung
- (2) Neu- und Ausbau von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung unter Berücksichtigung vorhandener Einrichtungen
- (3) Verbesserung der Angebote im Hinblick auf die Interessen und Bedürfnisse weiblicher Jugendlicher
- (4) Erweiterung des Angebots für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, insbesondere für
 - Ausländer
 - Aussiedler
 - Behinderte
 - Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit Bedrohte

sowohl durch Sonderprogramme als auch durch die Einbeziehung der benachteiligten Kinder und Jugendlichen in die allgemeinen Programme

- (5) Fortentwicklung von Didaktik und Methodik in den einzelnen Aufgabenfeldern

(6) Gewinnung zusätzlicher ehrenamtlicher Mitarbeiter und Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen; Verstärkung des hauptberuflichen pädagogischen Fachpersonals

(7) Ausweitung und Intensivierung der Fortbildung des haupt- und nebenberuflichen Personals sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter

(8) Verstärkte Berücksichtigung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung bei der Regelung und Gewährung von Bildungs- und Sonderurlaub

(9) Verbesserung der sächlichen Ausstattung in Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung

(10) Ausbau der finanziellen Förderung für die gesamte außerschulische Jugendbildung; angestrebt wird eine durchschnittliche jährliche reale Ausgabensteigerung von 3 % bis 5 %¹⁾

(11) Verbesserung der Planung der außerschulischen Jugendbildung durch

— verstärkte Abstimmung der Förderungspläne zwischen Bund, Ländern und Kommunen

— Verbesserung des Zusammenwirkens von nicht-öffentlichen (freien) und öffentlichen Trägern

— Erstellung kommunaler Jugendhilfepläne

(12) Sicherung der Planung für die außerschulische Jugendbildung durch

— Verbesserung der Jugendhilfestatistik und der Finanzstatistik

— weitere Verbesserung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Daten bei den nicht-öffentlichen (freien) Trägern

(13) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche

(14) Verstärkung praxisbezogener Forschung und Erweiterung praxisgerechter Dokumentation.

8. Weiterbildung

a) Aufgaben, Ziele und Inhalte der Weiterbildung

▲ Ausgangslage

- (1) Der Bereich der Weiterbildung/Erwachsenenbildung²⁾ umfaßt alle Formen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluß einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Berufstätigkeit. Die Weiterbildung wendet sich an Erwachsene unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Le-

¹⁾ Der Kostenrechnung wird eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 4 % zugrundegelegt.

²⁾ Die Begriffe „Weiterbildung“ und „Erwachsenenbildung“ werden vielfach synonym gebraucht.

benssituationen, Bildungsvoraussetzungen, Neigungen, Fähigkeiten und Bedürfnisse. Sie beinhaltet gleichrangig Maßnahmen der beruflichen Aufstiegs- und Anpassungsfortbildung einschließlich der Umschulung und der beruflichen Wiedereingliederung sowie Angebote zum Nachholen von Abschlüssen und Qualifikationen wie solche zu persönlicher und gesellschaftspolitischer Bildung; sie schließt Hilfen zur Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe in der Familie und zur Gesundheitspflege sowie Anregungen zur kreativen Gestaltung der Freizeit und zur Erschließung des musisch-kulturellen Bereichs ein. Organisiertes Lernen im Bereich der Weiterbildung heißt deshalb nicht Verplanung oder Verschulung; es läßt Raum für Spontaneität und flexible Arbeitsformen; es bedeutet aber auch eine kontinuierliche Durchführung von Angeboten, unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmer.

Die Weiterbildung ist durch ein vielfältiges Angebot an allgemeiner, beruflicher und politischer Bildung und durch die Pluralität von Einrichtungen öffentlicher Träger (Staat, Kommunen, Kammern) und nicht-öffentlicher (freier) Träger gekennzeichnet.

Weiterbildungsangebote machen kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften und der Kammern, der Parteien und Verbände, Berufsförderungswerke, Betriebe und die öffentliche Verwaltung, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute¹⁾. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an.

- (2) Über den quantitativen Ausbau des Weiterbildungsbereichs im Planungszeitraum von 1970 bis 1975 können mangels vollständiger statistischer Unterlagen keine umfassenden Angaben gemacht werden. Als Anzeichen für die Entwicklung der Weiterbildung kann der Anstieg des Unterrichtsvolumens der Volkshochschulen — für die statistisches Material vorliegt — von 2,9 Mio. Unterrichtseinheiten²⁾ im Jahre 1970 auf 6,2 Mio. Unterrichtseinheiten im Jahre 1975 gelten. Im Jahre 1979 wurden 8,7 Mio. Unterrichtseinheiten erreicht.

Die Kosten der Weiterbildung werden nur zum Teil von der öffentlichen Hand getragen (sie betragen 470 Mio. DM im Jahre 1975 und 813 Mio. DM im Jahre 1979).

¹⁾ Aus systematischen Gründen werden die Fachschulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Abschnitt II A 4 (S. 36 ff.) „Sekundarbereich II“ behandelt. Das weiterbildende Studium wird im Abschnitt II A 5 (S. 50 ff.) „Tertiärer Bereich“ behandelt. Funktional könnte auch eine Zuordnung zu dem Planungsbereich Weiterbildung in Frage kommen.

²⁾ Eine Unterrichtseinheit entspricht einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten.

Daneben leisten auch die nicht-öffentlichen (freien) Träger und die Teilnehmer beträchtliche Aufwendungen für die Weiterbildung. Die Nettoaufwendungen der Wirtschaft für die berufliche Fortbildung wurden für 1980 auf rund 7 Mrd. DM beziffert³⁾. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz wurden im Jahre 1975 zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie zur Einarbeitung für rund 270 000 Teilnehmer 2,5 Mrd. DM aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung aufgewendet⁴⁾.

- (3) Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik bewirkt einen ständigen Wandel der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen. Sie stellen den einzelnen immer wieder vor neue Anforderungen im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben. Weiterbildung soll die Berufschancen des einzelnen in einem sich verändernden Beschäftigungssystem erhalten bzw. verbessern und ihm den Erwerb von Zusatz- bzw. Erweiterungsqualifikationen, ggf. auch das Nachholen von Abschlüssen auf verschiedenen Ebenen ermöglichen. Zugleich dient Weiterbildung der Erschließung neuer Interessengebiete, der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und politischen Problemen und der Entfaltung kreativer und musischer Fähigkeiten.
- (4) Die Förderung des Auf- und Ausbaus des Weiterbildungssystems zu einem Hauptbereich des Bildungswesens als öffentliche Aufgabe und die Ausweitung des Bildungsangebots unter öffentlicher Verantwortung sind grundsätzliche Forderungen des Bildungsgesamtplans. Die Verwirklichung dieser Forderungen wird mit den Weiterbildungs- bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen angestrebt, die in den letzten Jahren in den meisten Ländern in Kraft getreten sind. In ihrer Zielsetzung hinsichtlich der Struktur, der Organisation und der Finanzierung unterscheiden sich die Gesetze zum Teil beträchtlich. Sie führten zu einer verstärkten Förderung der Weiterbildung aus öffentlichen Mitteln und trugen zur Klärung der Aufgabenstellung und zur institutionellen Absicherung der Weiterbildung bei.

Diese Entwicklung wurde unterstützt durch Bundesgesetze (z. B. Berufsbildungsgesetz, Fernunterrichtsschutzgesetz, Hochschulrahmengesetz) und durch Landeshochschulgesetze, durch Verordnungen des Bundes im Bereich der außerschulischen beruflichen Fortbildung sowie durch die individuellen und institutionellen Fördermaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

³⁾ Nach Angaben des Instituts der deutschen Wirtschaft. Angaben anderer Träger liegen nicht vor.

⁴⁾ Nach dem Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes war die Entwicklung zunächst rückläufig. So betragen die Aufwendungen im Jahre 1977 1,2 Mrd. DM für 135 000 Teilnehmer. Im Jahre 1979 waren es 1,9 Mrd. DM für 210 000 Teilnehmer.

- (5) Ungeachtet unterschiedlicher Regelungen in den Ländern besteht im Grundsatz weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der Aufgaben und Inhaltsbereiche: Weiterbildung soll dem Erwachsenen ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot in zumutbarer Entfernung sichern.

Bedarfsgerechte Weiterbildung ist durch inhaltliche und thematische Vielfalt im Sinne eines breit gefächerten Bildungsangebots gekennzeichnet. Es knüpft an die Erfahrungsfelder des Erwachsenen an, denen insbesondere die Lernfelder der personen-, familien- und freizeitbezogenen sowie der berufsbezogenen und der politischen Weiterbildung entsprechen. Diese sind grundsätzlich gleichwertig und im Zusammenhang zu sehen.

Ihrem spezifischen Charakter entsprechend unterliegen die Angebote der Weiterbildung jeweils bestimmten Bedingungen, so z. B. den unterschiedlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten, den zeitlichen Möglichkeiten Berufstätiger (u. a. Schichtarbeiter, Hausfrauen) sowie den besonderen Schwierigkeiten und Bedürfnissen behinderter Menschen. Die Angebote müssen an den didaktischen Prinzipien der Erwachsenenpädagogik orientiert und entsprechend dem unterschiedlichen Adressatenkreis aufbereitet sein.

Bedarfsgerechte Weiterbildung setzt voraus, daß die Angebote sich nicht ausschließlich an der vorhandenen Nachfrage ausrichten, sondern auch den latenten Bedarf bildungsferner und lernungewohnter Bevölkerungsgruppen berücksichtigen.

Es ist noch offen, welcher Teil bedarfsgerechter Weiterbildung als Versorgungsleistung, die elementare Weiterbildungsbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen hat (Grundangebot), anzusehen ist.

- (6) Bei den Bemühungen um bedarfsgerechte Weiterbildung haben sich — zum Teil im Rahmen internationaler Absprachen — Ansätze von Baukastensystemen mit überschaubaren, aufeinander bezogenen Lerninhalten (Bausteine) bewährt. Dies gilt insbesondere für das Nachholen von Abschlüssen und den Erwerb zusätzlicher beruflicher Qualifikationen. Baukastensysteme tragen hier dazu bei, die Bildungschancen berufstätiger Erwachsener zu verbessern. Das gilt vor allem für Prüfungen im Rahmen des Zweiten Bildungsweges oder der beruflichen Aufstiegsfortbildung, weil auf bewährten Fachzertifikaten aufgebaut werden kann.

Beim Ausbau von Baukastensystemen kommt folgenden Kriterien besondere Bedeutung zu. Bausteine können nur für standardisierte Angebote auf der Grundlage inhaltlicher und struktureller Mindestanforderungen entwickelt werden. Sie müssen nach Lernzielen, Stoffplan und Vorleistungen untereinander vergleichbar sein, insbesondere, wenn eine staatliche Anerkennung damit verbunden werden soll; dabei sind anderweitig in der Weiter-

bildung oder in anderen Bildungsbereichen erworbene Qualifikationen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sollen Bausteine in Teilbereichen die Prüfung zum Nachholen von Abschlüssen ersetzen, müssen sie mit den in der entsprechenden ersten Bildungsphase zu erbringenden Leistungen vergleichbar sein. Für die Prüfungsverfahren sind geeignete organisatorische Bedingungen erforderlich. Damit die Möglichkeiten eines Baukastensystems voll genutzt werden können, müssen einzelne Lerninhalte je nach Bedarf als Teilzeit-, Vollzeit- oder als Medienangebot zur Verfügung stehen.

- (7) Beim Einsatz von Medien in der Weiterbildung hat neben der Verwendung moderner Geräte der Medienverbund an Bedeutung gewonnen. Dabei arbeiten zunehmend die Rundfunk- und Fernsehanstalten, Weiterbildungsträger und Verlage in der Planungsphase zusammen, weil sich erwiesen hat, daß Bildungsangebote solcher Medien in Verbindung mit Angeboten der Weiterbildungseinrichtungen erfolgreicher eingesetzt werden können. Wachsende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Weiterverwendung von Medienproduktionen zu. Dabei sind insbesondere Probleme des Urheberrechts zu lösen. Der Teilnehmerkreis dürfte auch im Fernunterricht — nach dem Wirksamwerden des Fernunterrichtsschutzgesetzes — stark erweiterungsfähig sein¹⁾.
- (8) Weiterbildungsberatung kann Interessenten und Teilnehmer über Voraussetzungen, Anforderungen und Verwendungsmöglichkeiten des Lernangebots in der Weiterbildung unterrichten, die Auswahlentscheidung erleichtern und abstützen. Sie gewinnt um so mehr an Gewicht, je differenzierter sich das Weiterbildungsangebot darstellt (z. B. im Rahmen eines Baukastensystems). Außerdem hat die Weiterbildungsberatung die Aufgabe, die Teilnehmer während des Lernens kontinuierlich zu unterstützen.

Die Weiterbildungsberatung hat sich, abgesehen vom berufsbildenden Bereich, in dem sie u. a. von der Arbeitsverwaltung wahrgenommen wird, bis auf wenige Ausnahmen und Modellmaßnahmen noch nicht zu einer dauerhaften Dienstleistung entwickeln lassen. Im allgemeinen beschränkt sich die Weiterbildungsberatung auf Aktivitäten einzelner Einrichtungen zugunsten eigener Veranstaltungsprogramme.

Auf herkömmlichen Wegen der Information, Werbung und Beratung werden erfahrungsgemäß nur bereits interessierte Personen erreicht. Für große Gruppen der Bevölkerung, die trotz vorhandenen Weiterbildungsbedarfs bisher keinen Zugang zur Weiterbildung gefunden haben, erweist sich die schriftliche Information (Plakatanschläge, Zeitungsinserate, Aushänge, Auslagen und Verwendung von Programmheften) oft als unwirksam. Ihnen kön-

¹⁾ Vgl. Seite 139ff.

nen Weiterbildungsangebote dann näher gebracht werden, wenn die Information und Werbung im Sinne einer Animation gezielt und möglichst unter Mitwirkung von Personal geschieht, das für diese Aufgabe vorbereitet ist. Dabei hat sich ergeben, daß auch Methoden Erfolg versprechen, die sich in der Sozialarbeit bewährt haben. Die Bildungsangebote des Rundfunks und des Fernsehens dürften ebenfalls eine große Werbewirksamkeit für die Weiterbildung entwickeln.

Die bei einer intensiven Information, Werbung und Beratung gewonnenen Erfahrungen bieten die Grundlage für die Entwicklung eines bedarfsgerechten, auch den latenten Bedarf erfassenden Angebots. Dieses Angebot kann je nach örtlichen und regionalen Bedingungen auch in koordinierten Übersichten in regelmäßigen Abständen veröffentlicht werden.

- (9) Für den Ausbau des Weiterbildungsbereichs sind verbesserte Methoden und Erkenntnisse der Weiterbildungsforschung erforderlich. Entsprechende Ansätze sind seit einigen Jahren in wissenschaftlichen Einzeluntersuchungen und verschiedenen Modellvorhaben mit wissenschaftlicher Begleitung gegeben. Ein weiterer Ausbau der Forschungskapazität auf dem Gebiet der Weiterbildung, insbesondere an Hochschulen oder Einrichtungen, in denen Weiterbildungsforschung als eine Schwerpunktaufgabe wahrgenommen wird, erscheint erforderlich.
- (10) Der stufenweise Aufbau einer bundesweiten Weiterbildungsstatistik konnte bisher erst in Ansätzen erreicht werden. In einigen Ländern werden auf der Grundlage von Weiterbildungs- bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen statistische Erhebungen im Weiterbildungsbereich durchgeführt. 1977 haben die Länder ein bundeseinheitliches „Minimalprogramm für Datenerhebungen im Bereich der außerberuflichen Weiterbildung“ beschlossen. Der Bund hat in den vergangenen Jahren ebenfalls die Rechtsgrundlagen für statistische Erhebungen in der Weiterbildung erweitert bzw. weiter ausgeschöpft (z. B. Statistiken nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Hochschulstatistikgesetz, dem Finanzstatistikgesetz, dem Mikrozensusgesetz).

Um weitere Erfahrungen bei der Erarbeitung einer Weiterbildungsstatistik zu sammeln, haben der Bund und die Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen Modellerhebungen gefördert.

Um die Lücken in der Weiterbildungsstatistik zu schließen, sind die Entwicklung und die Ausschöpfung bereits vorhandener gesetzlicher Grundlagen und der Ausbau der freiwilligen und abgestimmten Zusammenarbeit mit den Weiterbildungsträgern von besonderer Bedeutung. Dabei ist wesentlich, die Informationsbasis der Weiterbildungsträger mit Hilfe einheitlicher Erhebungsmethoden und -inhalte zu verbessern, so daß auch über den Bereich

der Volkshochschulen hinaus bundesweit auswertbare Statistiken möglich werden.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die Weiterbildung ist als Hauptbereich des Bildungswesens unter öffentlicher Verantwortung weiterzuentwickeln. Die öffentliche Verantwortung wird im Zusammenwirken aller anerkannten Träger in der Weiterbildung wahrgenommen. Diesem Zusammenwirken kommt deshalb erhöhte Bedeutung zu.

Regionale und soziale Ungleichgewichte in der Weiterbildung sind abzubauen.

Ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot ist durch Angebote der öffentlichen und der nicht-öffentlichen (freien) Träger zu gewährleisten. Dabei sind auch Veränderungen in den beruflichen Anforderungen und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt besonders zu berücksichtigen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen und Bereitstellung eines bedarfsgerechten, breit gefächerten Weiterbildungsangebotes
- (2) Stärkere Berücksichtigung erwachsenenpädagogischer Grundsätze bei Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung einschließlich der Schulen mit Weiterbildungsfunktion
- (3) Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, die inhaltlich, methodisch und organisatorisch den Möglichkeiten von speziellen Gruppen angepaßt sind (z. B. Hausfrauen, Schichtarbeiter)
- (4) Entwicklung und Erprobung differenzierter Formen des Grundangebots
- (5) Entwicklung aufeinander bezogener Lerninhalte im Rahmen von Baukastensystemen in geeigneten Lernbereichen
- (6) Sicherung der gegenseitigen Anrechenbarkeit von Qualifikationen und Abschlüssen
- (7) Förderung von selbst-organisierten, nicht-standardisierten Formen der Weiterbildung zur Stützung von schöpferischer Eigenaktivität und Eigeninitiativen
- (8) Verbesserung der Effizienz im Medienbereich einschließlich Fernunterricht (z. B. Frühabstimmung zwischen Medienverbundpartnern; Regelung der Weiterverwendung von Medienproduktionen in der Weiterbildung)
- (9) Verbesserung der Beratung und der Werbung im Weiterbildungsbereich durch Aufbau von Informations-, Werbe- und Beratungsdiensten (z. B. Initiativen von Gebietskörperschaften bzw. Kooperationsgremien; Nutzung der Werbewirksamkeit von Hörfunk und Fernsehen)
- (10) Verbesserung des Instrumentariums zur Feststellung des Weiterbildungsbedarfs
- (11) Ausbau der Weiterbildungsforschung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis

- (12) Weiterentwicklung und Verbesserung der Vergleichbarkeit der bundes- und länderrechtlich geregelten sowie der von den Weiterbildungsträgern geführten Statistiken.

Für den Ausbau des Weiterbildungsbereichs insgesamt wird mit einer durchschnittlichen jährlichen realen Ausgabensteigerung in den Jahren 1981 bis 1985 von 5 %, in den Jahren 1986 bis 1990 von 6,5 % gerechnet.¹⁾

b) Formen der Organisation und der Zusammenarbeit

▲ Ausgangslage

- (1) Um ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot in öffentlicher Verantwortung zu gewährleisten, sehen die Gesetze der Länder verschiedene Organisationsstrukturen vor. Die Gewährleistung wird — ausgehend von dem Grundsatz der Gleichberechtigung öffentlicher und nicht-öffentlicher (freier) Träger — auf unterschiedliche Weise angestrebt. Einige Landesgesetze enthalten eine unmittelbare oder subsidiäre Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften zur Errichtung von kommunalen Weiterbildungseinrichtungen. Andere Gesetze sehen von einer solchen Verpflichtung ab und stellen stärker auf institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Weiterbildung ab. In einigen Gesetzen werden auch beide Ansätze miteinander verbunden.

Die Gewährleistung bedarfsgerechter Weiterbildungsangebote erfordert Zusammenarbeit — insbesondere im Sinne von Information und Erfahrungsaustausch — der einzelnen Träger und Einrichtungen bei der Bedarfsfeststellung, bei der Planung gemeinsamer Veranstaltungen, bei Maßnahmen der Information und Werbung. Außerdem kommt der Austausch von Lehrkräften und die gegenseitige Nutzung von Räumen und Medien in Betracht.

Da die Institutionen der Weiterbildung sich in erheblichem Umfang auf öffentliche Finanzierung stützen, werden sie häufig — über die freiwilligen Formen der Zusammenarbeit hinaus — auf dem Gesetzgebungswege zur Kooperation verpflichtet. Dazu sind besondere Verfahren der Planung und Abstimmung entwickelt worden.

- (2) Als Formen der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Weiterbildung kommen insbesondere in Betracht:

- Kooperationsgremien im örtlichen oder regionalen Bereich sowie auf Landesebene
- Kommunale Entwicklungsplanung für die Weiterbildung.

Beide Formen beziehen die Planungen aller Träger gleichberechtigt ein.

Da durch Zusammenarbeit weder in die Freiheit der Lehrplangestaltung noch in die grundsätzliche Autonomie der Träger eingegriffen

werden darf, beruht sie grundsätzlich auf Freiwilligkeit der Absprache. Ihre Grenzen ergeben sich aus der Unterschiedlichkeit konkurrierender Träger und deren Recht, eigene Wertvorstellungen unverkürzt in das Weiterbildungsangebot einzubringen. Im Rahmen der Zusammenarbeit kann es nützlich sein, wenn Kommunen die Weiterbildungseinrichtungen bei der Bedarfsermittlung und bei der Weiterbildungsberatung unterstützen und ihnen organisatorische Hilfen leisten. Eine bessere Nutzung aller örtlichen Angebotsmöglichkeiten sowie eine inhaltliche, methodische und organisatorische Weiterentwicklung des Angebots setzen zunächst die interne Zusammenarbeit auf der Ebene des jeweiligen Trägers voraus, z. B. die geregelte Zusammenarbeit möglichst aller kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

- (3) Neben der Kooperation zwischen den Weiterbildungsträgern und -einrichtungen selbst ist auch eine verstärkte Abstimmung mit Institutionen und Trägern anderer Bildungsbereiche von Bedeutung. Dies betrifft in erster Linie die allgemeinbildenden und beruflichen Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II, die Hochschulen sowie kulturelle Einrichtungen wie Bibliotheken, Museen, Bildstellen.

Weiterbildung und die anderen Bildungsbereiche sind insofern auch aufeinander bezogen, als sich die frühe Vermittlung von Lerntechniken und Lernmotivationen auf die Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen auswirkt. Die Beziehungen zwischen den Bildungsbereichen dürften noch enger werden, wenn sich Tendenzen zur Verlagerung von Teilen der Erstausbildung in die Weiterbildung verstärken. Auch die Hochschulen haben die Aufgabe, sich an Veranstaltungen der Weiterbildung zu beteiligen. Dazu wurden an einigen Hochschulen „Kontaktstellen für wissenschaftliche Weiterbildung“ eingerichtet. Diese Kontaktstellen sollen die wissenschaftlichen Möglichkeiten der Hochschulen für die Einrichtungen der Weiterbildung erschließen.

- (4) Die Weiterbildung ist überwiegend auf die Nutzung von Räumen anderer Zweckbestimmung angewiesen. Erfahrungsgemäß führt das teilweise zu organisatorischen Schwierigkeiten und Engpässen, so daß Weiterbildungsveranstaltungen weder in erwachsenengerechter Weise noch für wichtige Zielgruppen (Hausfrauen, Schichtarbeiter, alte Menschen, Teilnehmer am Bildungsurlaub) durchgeführt werden können.

In den letzten Jahren sind verstärkt eigene Bauten der Weiterbildung errichtet worden. Dabei wurden ganz unterschiedliche Konzeptionen für Standortwahl und Raumbedarfsplanung zugrunde gelegt. Weiterbildungseigene Bauten haben dazu beigetragen, die Anziehungskraft der Weiterbildung in der Öffentlichkeit zu stärken und den Zugang zur Weiterbildung zu erleichtern. Dies gilt auch für bestehende Weiterbildungszentren, in denen u. a. Verwaltungs- und

¹⁾ Die Ausbauwerte bedürfen noch der weiteren Abstimmung.

Kursräume, die Öffentliche Bibliothek, die Bildstelle und verschiedene Serviceeinrichtungen zusammengefaßt sein können. Trotzdem wird auch langfristig auf eine umfangreiche Mitnutzung von Bauten anderer Zweckbestimmung durch die Weiterbildung nicht verzichtet werden können, und zwar sowohl aus Kostengründen als auch zur Gewährleistung von Angeboten in zumutbarer Entfernung.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Weiterbildungsangebots ist die Kooperation zwischen den verschiedenen Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung zu verbessern. Die Abstimmung mit den anderen Bildungsbereichen ist zu verstärken.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Ausbau und Erprobung verschiedener Formen der Zusammenarbeit (Kooperationsgremien, Kommunale Entwicklungsplanung); staatliche Zuwendungen an Weiterbildungsträger bzw. -einrichtungen können nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen von Mitarbeit in den vorgesehenen Kooperationsformen abhängig gemacht werden
- (2) Unterstützung der Zusammenarbeit von Weiterbildungseinrichtungen u. a. durch Organisationshilfen der öffentlichen Verwaltung
- (3) Erschließung der wissenschaftlichen Möglichkeiten der Hochschulen für die Einrichtungen der Weiterbildung, z. B. durch Kontaktstellen für wissenschaftliche Weiterbildung
- (4) Mitbenutzung oder Nutzung — auch durch Umwidmung — vorhandener Einrichtungen (z. B. Schulen, Bibliotheken) unter erwachsenengerechten Bedingungen; Errichtung von besonderen Zweckbauten für die Weiterbildung bei besonderem Bedarf.

c) Personal in der Weiterbildung

▲ Ausgangslage

- (1) In der Weiterbildung stellen sich für das Personal vor allem folgende Aufgaben:
 - Pädagogische Planung, Organisation und Auswertung von Weiterbildungsmaßnahmen, Programmplanung
 - Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Lehrtätigkeit und Moderation.

Die einzelnen Aufgabenfelder gehen vielfach ineinander über.

In den letzten Jahren hat sich die Tendenz zur verstärkten Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben der Weiterbildung durch hauptberufliches pädagogisches Personal fortgesetzt. Dennoch bleibt die Bedeutung nebenberuflichen pädagogischen Personals in der Weiterbildung voll erhalten. Es zeichnet sich eine gewisse Differenzierung der Aufgaben ab, die von hauptberuflichem oder von nebenberuflichem Personal

wahrgenommen werden. Außerdem wird eine Reihe von Tätigkeiten von ehrenamtlichen Mitgliedern ausgeübt.

- (2) Aufgaben in Planung und Organisation werden von pädagogischem Personal wahrgenommen, für das sich außerhalb der beruflichen Weiterbildung der Begriff „pädagogischer Mitarbeiter“ durchgesetzt hat. Die pädagogischen Mitarbeiter sind zunehmend hauptberuflich tätig. Die Aufgaben in Planung und Organisation umfassen neben der Erarbeitung inhaltlicher und pädagogischer Konzeptionen einschließlich der Planung des Medieneinsatzes auch die Beratung und Fortbildung der nebenberuflichen Mitarbeiter und die Beratung der Teilnehmer.

Der pädagogische Mitarbeiter übt auch Lehrtätigkeit aus, deren Umfang u. a. von der Art der Einrichtung und der Personalausstattung abhängt; dies gilt insbesondere für Einrichtungen mit Internatsbetrieb.

Außer einer erwachsenenpädagogischen Eignung sind fachliche Kompetenz und berufliche Erfahrung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter wichtig. Ihre Qualifikation ist ein wesentlicher Faktor für den Ausbau des Weiterbildungsbereichs.

Gegenwärtig gibt es unterschiedliche Wege zu einer Tätigkeit als hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter. Zu diesen Wegen zählen ein Fachstudium beliebiger Fachrichtung (auch mit erwachsenenpädagogischer Zusatzqualifikation), ein erziehungswissenschaftliches Studium mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung, ein geeigneter beruflicher Werdegang sowie sonstige Formen des Qualifikationserwerbs.

Bei dem Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung werden Probleme vor allem darin gesehen, daß ein besonderer fachwissenschaftlicher Bezug fehlt und zum anderen nicht ausreichend auf die besonderen beruflichen Funktionen in Planung und Organisation vorbereitet wird. Studienreformkommissionen überprüfen bereits die bestehende Rahmenordnung dieses Studiengangs bezüglich der Ziele, Inhalte und Formen des Studiums, insbesondere im Hinblick auf eine Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis.

Für die Tätigkeit in der Weiterbildung ist für alle Ausbildungswege der Bezug zur Praxis von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang erscheint die weitere Entwicklung und Erprobung von berufseinführenden Maßnahmen zweckmäßig.

- (3) Aufgaben der Lehrtätigkeit und der Moderation werden von pädagogischem Personal erfüllt, das im folgenden als „Lehrkräfte“ bezeichnet wird (in der Praxis auch: nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeiter, Weiterbildungslehrer, Dozent, Kursleiter, Studienleiter). Diese Aufgaben werden überwiegend von nebenberuflichen Lehrkräften wahrgenommen. Sie erfüllen eine

notwendige und eigenständige Funktion für die Sicherung eines vielfältigen und flexiblen Weiterbildungsangebots.

Die erwachsenenpädagogischen und fachliche Weiterbildung der nebenberuflichen Lehrkräfte ist eine wichtige Aufgabe der Träger von Weiterbildungsmaßnahmen. In einigen Ländern wird diese Aufgabe auch von Landesorganisationen wahrgenommen.

Auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung werden in unterschiedlichem Umfang bereits heute hauptberufliche Lehrkräfte eingesetzt. Deren Qualifikation richtet sich überwiegend nach den fachspezifischen Anforderungen. Daneben wird eine allgemeine pädagogische Eignung für notwendig erachtet.

Mittelfristig kann es sich als erforderlich erweisen, auch außerhalb der beruflichen Weiterbildung als Ergänzung zu nebenberuflichen Lehrkräften hauptberufliche Weiterbildungslehrkräfte einzusetzen. Dies empfiehlt sich bei bestimmten Zielgruppen und bei besonderen Maßnahmen, die in Vollzeitform durchgeführt werden sollen (z. B. Weiterbildung von Arbeitslosen; Bildungsurlaubsveranstaltungen).

- (4) Ein weiterer Ausbau des Weiterbildungsbereichs ist auf längere Sicht nicht ohne verstärkten Einsatz hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter möglich. Dazu ist in erster Linie eine nicht nur fachwissenschaftliche, sondern auch erwachsenenpädagogische Ausbildung des hauptberuflich tätigen Weiterbildungspersonals erforderlich. Nur entsprechend ausgebildetes Personal kann die pädagogische Arbeit einer Vielzahl nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätiger didaktisch betreuen und bietet die Gewähr für eine hinreichende Qualität und Effizienz der Weiterbildung, u. a. auch im Hinblick auf die in den Einrichtungen der Weiterbildung zu erwerbenden Abschlüsse und Qualifikationen. Wegen der vielfältigen Aufgaben in der Weiterbildung kann keiner wissenschaftlichen Disziplin Priorität eingeräumt werden.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die erwachsenenpädagogische Qualifikation der haupt- und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter ist zu verbessern. Der Einsatz von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern ist zu verstärken.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Weitere Entwicklung und Erprobung unterschiedlicher Angebote zum Erwerb erwachsenenpädagogischer Zusatzqualifikationen
- (2) Verbesserung grundständiger Ausbildungsgänge für pädagogische Mitarbeiter in der Weiterbildung unter stärkerer Berücksichtigung der fachwissenschaftlichen Bezüge und der Praxisorientierung
- (3) Entwicklung und Erprobung von berufseinführenden Maßnahmen für hauptberufliches pädagogisches Personal

- (4) Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Weiterbildung und den Hochschulen bei der Entwicklung geeigneter Aus- und Weiterbildungsangebote für das pädagogische Personal.

d) Bezahlter Bildungsurlaub

▲ Ausgangslage

- (1) Bezahlter Bildungsurlaub bedeutet kurzzeitige Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Weiterbildung bei Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Bildungsurlaub dient sowohl der beruflichen und politischen als auch der allgemeinen Weiterbildung. Damit sollen auch bisher bildungsferne Gruppen an die Weiterbildung herangeführt werden.
- (2) Bezahlter Bildungsurlaub ist in fünf Ländern gesetzlich geregelt, dabei z. T. auf Personen bis zum 25. Lebensjahr beschränkt. Der Umfang des Bildungsurlaubs beträgt in der Regel fünf Arbeitstage im Jahr. Für das gesamte Bundesgebiet gibt es Bildungsurlaubsregelungen im Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz, ferner im Arbeitssicherheitsgesetz, im Schwerbehindertengesetz und in Sonderurlaubsverordnungen für Beamte. Daneben enthalten rund 200 Tarifverträge Bestimmungen über — z. T. unbezahlten — Bildungsurlaub für insgesamt etwa 2,7 Mio. Arbeitnehmer. Damit haben insgesamt rund 4 Mio. Arbeitnehmer Anspruch auf Bildungsurlaub. Dieser Anspruch ist zum Teil auf bestimmte Funktionsträger (z. B. Betriebsräte) beschränkt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahre 1976 das Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über bezahlten Bildungsurlaub ratifiziert und sich darin zu einer Politik der schrittweisen Einführung von bezahltem Bildungsurlaub verpflichtet.

- (3) Bisher macht nur ein geringer Teil der Anspruchsberechtigten vom Recht auf Bildungsurlaub Gebrauch. Die Beteiligungsquote nach den Bildungsurlaubsgesetzen der Länder beträgt nur 1 bis 5 %. Dies liegt daran, daß die Bildungsurlaubsregelungen vergleichsweise neu und deshalb noch wenig bekannt sind; auch die Sorge um die Erhaltung des Arbeitsplatzes spielt eine Rolle. Durch verbesserte Aufklärungsarbeit über Bildungsurlaubsveranstaltungen könnten auch bildungsferne Gruppen an die Weiterbildung herangeführt werden. Vor allem aber ist der Weiterbildungsbereich noch nicht genügend entwickelt, um ein bedarfsgerechtes, insbesondere auf Zielgruppen zugeschnittenes Angebot zu machen. Die Ausweitung des Bildungsurlaubs setzt daher eine kontinuierliche Weiterentwicklung des öffentlich geförderten Weiterbildungsangebots voraus.
- (4) Um verlässliche Erkenntnisse über geeignete Organisationsformen, Methoden und Inhalte von Bildungsveranstaltungen zu gewinnen, wurden zahlreiche Modellversuche und wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben.

ben. Weitere Versuche sind in Aussicht genommen.

- (5) Entsprechend der längerfristigen Zielperspektive, für alle Arbeitnehmer den Anspruch auf Bildungsurlaub zu sichern, haben die Regierungschefs des Bundes und der Länder am 8. Oktober 1974 eine einheitliche Regelung des Bildungsurlaubs in der Bundesrepublik Deutschland für wünschenswert erklärt. Eine solche Regelung steht noch aus.

Angesichts der bereits bestehenden, insbesondere aus der Beschäftigung resultierenden Belastung der Wirtschaft kann ein solcher Freistellungsanspruch nur schrittweise — gegebenenfalls zielgruppenorientiert — ausgeweitet werden.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen¹⁾

Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung nur schrittweise ausgeweitet werden.

Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Schrittweise, ggf. zielgruppenorientierte Ausweitung des Bildungsurlaubs
- (2) Stufenweiser Ausbau eines entsprechenden Weiterbildungsangebots.

B. Übergreifende Planungsbereiche

1. Personalbedarf

Die Bedarfsplanung für das Personal betrifft das Fach- und Hilfspersonal im Elementarbereich, die Lehrer an den Schulen und das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal an den Hochschulen. Für die übrigen Bildungsbereiche stößt eine gesonderte Darstellung des Personalbedarfs wegen der lückenhaften Datenlage auf Schwierigkeiten.

Die der Personalbedarfsermittlung zugrunde gelegten Werte haben den Charakter von Orientierungswerten²⁾.

a) Elementarbereich³⁾

▲ Ausgangslage

- (1) Der Personalbedarf im Elementarbereich umfaßt den Bedarf an Fach- und Hilfspersonal. Dieser Personalbedarf wird anhand der Relation Kinder je Personal berechnet.

Die Personalrelation für den Personalbedarf berücksichtigt sowohl

¹⁾ Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen gehen davon aus, daß die Zielsetzung und Maßnahmen(1) nicht im Widerspruch zu ihren Bildungsurlaubsregelungen stehen.

²⁾ Zur Bedeutung dieser Orientierungswerte für die gemeinsame Rahmenplanung vgl. Teil IV (Anlagen).*)

*) Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

³⁾ Anmerkung der Bundesregierung: vgl. dazu Anhang S. 148 sowie Fußnote²⁾ auf S. 26.

— den Bedarfsanteil für die Gruppenbetreuung, der sich aus der Gruppenbetriebszeit und dem Differenzierungsaufwand zusammensetzt

— die durchschnittliche Gruppenfrequenz

— die auf die Gruppenbetreuung entfallende Arbeitszeit und die Arbeitszeit für Aufgaben des Personals außerhalb der Gruppenbetreuung

in den allgemeinen Kindergärten ohne Mittagsbetreuung als auch den Bedarf für

— die Betreuung von Kindern in allgemeinen Kindergärten mit Mittagsbetreuung

— die Förderung von ausländischen Kindern sowie von Kindern der Aussiedler

— den Ausgleich des Ausfalls von Betreuungsstunden bei längerer Krankheit, Kur und Schwangerschaft des Personals

— den Ausgleich des Ausfalls von Betreuungsstunden bei der Teilnahme des Personals an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

- (2) In den allgemeinen Kindergärten stieg der Personalbestand von 55 000 im Jahre 1970 auf 99 000 im Jahre 1975; das war ein Zuwachs um 80 %. Im selben Zeitraum nahm die Zahl der Kinder von 1,1 Mio. auf 1,5 Mio., d. h. um 33 % zu. Damit lag der prozentuale Zuwachs beim Personalbestand über dem prozentualen Anstieg bei der Zahl der Kinder mit der Folge, daß sich die Personalrelation verbesserte, und zwar von 20,3 im Jahre 1970 auf 15,0 im Jahre 1975. Die erreichte Personalrelation war damit um 3 Punkte günstiger als der Planungswert des Bildungsgesamtplans.

Die Verbesserung der personellen Ausstattung hat sich bis zum Jahre 1978 fortgesetzt. Der Personalbestand nahm zwar geringfügig ab; der Rückgang bei den Kinderzahlen war jedoch stärker, so daß sich die Personalrelation weiter verbesserte und 14 erreichte.

In den Sonderkindergärten wurden im Jahre 1974 16 000 Kinder von 4 000 Personen betreut. Die Personalrelation betrug somit 4,0.

- (3) Für den Planungszeitraum geht es darum, bildungspolitische Ziele zu verwirklichen, die bisher noch nicht oder nur in begrenztem Umfang erreicht worden sind. Dies betrifft vor allem die Bereitstellung von Personal

— für ein wohnnahes Angebot, insbesondere in solchen Gebieten, in denen bei zurückgehenden Kinderzahlen wegen fehlender Zusammenlegungsmöglichkeiten Kindergärten auch mit Unterbelegungen weitergeführt werden müssen

— für die Förderung der ausländischen Kinder.

- (4) Die Qualität der Betreuung im Elementarbereich hängt ferner von einer Verstärkung des Fachpersonals ab. Dem Fachpersonal obliegt in der Regel die Leitung einer Gruppe, während das Hilfspersonal überwiegend für die weitere Mitarbeit in der Gruppe tätig ist.

Im Zeitraum 1970 bis 1975 hat sich der Anteil des Fachpersonals am Personal insgesamt von 48 % auf 50 % erhöht. Dieser Anstieg hat auch nach 1975 angehalten. Für den Planungszeitraum wird eine weitere Verbesserung angestrebt.

Der leichte Rückgang beim Bedarf an Hilfspersonal wird keine Probleme für die Weiterbildung von Hilfspersonal nach sich ziehen, da davon ausgegangen werden kann, daß

- bei der starken Fluktuation des Personals im Elementarbereich genügend Stellen von Hilfspersonal frei werden
- Hilfspersonal sich in Weiterbildungsveranstaltungen zu Fachpersonal qualifizieren kann.

- (5) Die derzeitigen Schüler- bzw. Studentenzahlen in den Einrichtungen, in denen das Personal für den Elementarbereich ausgebildet wird, lassen erwarten, daß der Einstellungsbedarf im Planungszeitraum leicht gedeckt werden kann. Voraussichtlich wird das Neuangebot den Einstellungsbedarf übertreffen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß für die Absolventen der genannten Einrichtungen auch Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Elementarbereichs bestehen.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Für die Betreuung der Kinder in den allgemeinen Kindergärten und Sonderkindergärten ist eine ausreichende quantitative und qualitative Personalausstattung sicherzustellen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Bereitstellung des erforderlichen Personals für die allgemeinen Kindergärten.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Personalrelation sowie Personalbedarf für die allgemeinen Kindergärten

	1975	1980	1985	1990
Personalrelation	15,0	14,3	14,0	13,9
Personalbedarf (in 1 000) ..	99,0	94,5	105,1	112,1

- (2) Verbesserung der Personalstruktur in den allgemeinen Kindergärten.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Fachpersonal und Hilfspersonal in den allgemeinen Kindergärten

— in % des Personalbedarfs insgesamt —

	1975	1980	1985	1990
Fachpersonal	50,0	60	63	67
Hilfspersonal	50,0	40	37	33

- (3) Sicherstellung der personellen Ausstattung in den Sonderkindergärten.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Personalrelation sowie Personalbedarf für die Sonderkindergärten

	1975 ¹⁾	1980	1985	1990
Personalrelation	4,0	4	4	4
Personalbedarf (in 1 000) ..	3,9	4,0	4,0	4,3

b) Schulbereich

▲ Ausgangslage

- (1) Der Personalbedarf im Schulbereich umfaßt vor allem den Lehrerberauf (einschließlich Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen), in Sonderschulen für andere Behinderungsarten darüber hinaus auch den Bedarf an sonstigem Personal (Pädagogisch-therapeutisches Personal und Betreuungs-/Pflegepersonal), ferner den Bedarf an weiterem Personal (z. B. Schulsekretärinnen, Hausmeister), den Bedarf an Schulpsychologen sowie in einigen Ländern den Bedarf an Schulassistenten.

In diesem Unterabschnitt wird der Lehrerberauf behandelt. Der Bedarf an weiterem Personal kann lediglich bei der Kostenrechnung berücksichtigt werden, da hinreichende Daten für dieses Personal nicht vorliegen. Hinsichtlich des Bedarfs an Schulpsychologen wird auf den Abschnitt II B 5 (S. 106 ff.) verwiesen.

- (2) Der Lehrerberauf setzt sich zusammen aus dem allgemeinen und dem besonderen Lehrerberauf.
- (a) Der allgemeine Lehrerberauf umfaßt alle Bedarfsfaktoren, die üblicherweise bei allen Schulen normaler Größe in vergleichbarer Weise auftreten. Dieser allgemeine Lehrerberauf wird berechnet mit Hilfe von schulbereichsspezifischen Schüler-Lehrer-Relationen.²⁾ Wegen der Unterschiede in den einzelnen Ländern und Schularten beschreiben diese Werte die bundesdurchschnittliche Bedarfssituation.

Die Schüler-Lehrer-Relationen für den allgemeinen Lehrerberauf berücksichtigen

- den Bedarfsanteil für die Unterrichterteilung, d. h.

¹⁾ Schätzung.

²⁾ Die schulbereichsspezifischen Schüler-Lehrer-Relationen sind als Mittelwerte aus den schulartenspezifischen Relationen rechnerisch abgeleitet worden. Die schulartenspezifischen Werte werden im Teil IV (Anlagen)* ausgewiesen. Mit der Ausweisung schulbereichsspezifischer Schüler-Lehrer-Relationen für die überregionale Bildungsplanung wird nicht die Lehrerausbildung berührt.

* Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

- den nach den Stundentafeln anfallenden Pflichtunterricht
 - die schulorganisatorisch notwendigen Klassenteilungen (z. B. in den Fächern Sport und Religion sowie im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen)
 - den Unterricht mit zwei Lehrern je Klasse bzw. Gruppe (z. B. bei Laborübungen)
 - die Unterrichtsdifferenzierungen (z. B. im Wahlpflichtunterricht, bei verschiedenen Leistungskursen oder bei Fördermaßnahmen im Rahmen des normalen Unterrichts)
 - den Wahlunterricht und die Arbeitsgemeinschaften
- die von den Lehrern erteilten Unterrichtsstunden, d. h.
- das Regelstundenmaß der Lehrer
 - die Anrechnungsstunden für die sonstigen schulischen Tätigkeiten der Lehrer, insbesondere für die schulbezogenen Funktionen der Lehrer (z. B. Leitung und Verwaltung der Schule, Fachberatung, Verwaltung von Sammlungen) sowie für vorbereitungsintensive Unterrichtseinsätze und aufwendige Unterrichtsnachbereitungen
 - die Anrechnungsstunden für die Personalratstätigkeit
 - die Ermäßigungsstunden aus Altersgründen und bei Erwerbsminderung
- die jeweiligen Richtlinien für die Klassenbildung.
- (b) Der besondere Lehrerbedarf umfaßt zum einen solche Bedarfsfaktoren, denen aus bildungspolitischer und pädagogischer Sicht eine besondere Bedeutung zukommt, und zum anderen solche, die je nach den Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und den verschiedenen Schularten bzw. Schulbereichen in unterschiedlichem Umfang auftreten.

Dieser besondere Lehrerbedarf wird berechnet mit Hilfe gesonderter Relationen und Bezugsgrößen für die einzelnen Bedarfsfaktoren. Wegen der Unterschiede in den einzelnen Ländern und Schularten beschreiben diese Werte die bundesdurchschnittliche Bedarfssituation.

Der besondere Lehrerbedarf umfaßt insbesondere den Bedarf für

- die Bildungsberatung/Schulberatung¹⁾
- die Betreuung von Schülern in Schulen mit ganztägigen Angeboten
- Die Förderung von ausländischen Schülern und Aussiedlern

¹⁾ Ausgenommen der Bedarf an Schulpsychologen, der im Abschnitt II B 5 (S. 106 ff.) dargestellt ist.

- die Betreuung besonderer Schülergruppen außerhalb des normalen Unterrichts (z. B. Legastheniker und leichtbehinderte Schüler in Schulen für nichtbehinderte Schüler; Schulsonderturnen)
- die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Unterrichtsdifferenzierung und Klassenteilung auch an kleinen Schulen
- die Lehrer, die auch in der Lehreraus- oder -fortbildung eingesetzt sind²⁾
- den Ausgleich des Unterrichtsausfalls bei längerer Krankheit, Kur und Schwangerschaft der Lehrer
- den Ausgleich des Unterrichtsausfalls von Lehrern, die an Lehrerfortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Nicht berücksichtigt ist der Lehrerbedarf für die Durchführung von Schulversuchen. Dieser künftige Bedarf läßt sich im voraus nicht quantifizieren; er muß im Einzelfall festgelegt werden.³⁾

- (c) Allgemeiner und besonderer Lehrerbedarf ergeben zusammen den Lehrerbedarf insgesamt. Hierfür wird rechnerisch eine Gesamrelation gebildet. Sie dient dem Vergleich mit den Ist-Personalrelationen.

- (3) Die Zahl der „Lehrer insgesamt“⁴⁾ stieg von 391 000 im Jahre 1970 auf 507 000 im Jahre 1975, d. h. um 30 %. Die Zahl der Schüler nahm dagegen von 11,0 Mio. im Jahre 1970 auf 12,4 Mio. im Jahre 1975 zu, d. h. um 12 %. Insgesamt hat sich die personelle Ausstattung im Schulbereich damit verbessert.

Diese Entwicklung hat auch bis zum Jahre 1979 angehalten. Der Lehrerbstand stieg auf 556 000 Lehrer insgesamt an, während die Schülerzahlen leicht zurückgingen.

Für die einzelnen Schulbereiche ergibt sich für den Zeitraum 1970 bis 1979 folgende Entwicklung:

- ²⁾ Nur hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer, die sowohl Unterricht erteilen als auch in der Lehreraus- und -fortbildung tätig sind. Zum Personalbedarf für die Lehrerfortbildung vgl. Abschnitt II B 4 (S. 101 ff.).
- ³⁾ Vgl. hierzu auch Abschnitt II D 2 (S. 133 ff.), „Modellversuche im Bildungswesen“.
- ⁴⁾ Bei der Einheit „Lehrer insgesamt“ werden vollzeitbeschäftigte hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer unabhängig von der Zahl ihrer Entlastungsstunden generell als eine Person gezählt. Die Unterrichtsstunden der teilzeitbeschäftigten hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer, der selbständig erteilte Unterricht von Lehrern im Vorbereitungsdienst sowie die im Nebenamt, Nebenberuf oder als Mehrarbeit erteilten Unterrichtsstunden werden mit Hilfe des durchschnittlichen Pflichtstundenmaßes in Vollzeitlehrerfälle umgerechnet. Nicht berücksichtigt sind die langfristig abwesenden Lehrer (z. B. bei längerer Krankheit, Kur und Schwangerschaft sowie bei Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen).

**Lehrer insgesamt ¹⁾, Schüler und Schüler-Lehrer-Relation insgesamt nach Schulbereichen
in den Jahren 1970, 1975 und 1979**

	1970	1975 ²⁾	1979
Primarbereich			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	109,3	132,7	124,3
— Schüler (in 1 000)	4 042,5	4 021,0	3 073,4
— Schüler-Lehrer-Relation	37,0	30,3 (33—30)	24,7
Sekundarbereich I			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	184,8	234,1	261,5
— Schüler (in 1 000)	4 287,8	5 230,1	5 442,4
— Schüler-Lehrer-Relation	23,2	22,3 (22—21)	20,8
Sekundarbereich II (Vollzeit)			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	48,0	76,8	96,3
— Schüler (in 1 000)	749,5	1 089,9	1 318,4
— Schüler-Lehrer-Relation	15,6	14,2 (14)	13,7
davon:			
<i>Allgemeinbildende Schulen</i>			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	36,2	47,8
— Schüler (in 1 000)	486,3	621,6
— Schüler-Lehrer-Relation	13,4	13,0
<i>Berufliche Schulen</i>			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	40,6	48,5
— Schüler (in 1 000)	603,6	696,8
— Schüler-Lehrer-Relation	14,9	14,4
Sekundarbereich II (Teilzeit)			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	28,4	29,7	33,7
— Schüler (in 1 000)	1 630,7	1 657,0	1 856,5
— Schüler-Lehrer-Relation	57,4	55,8 (52)	55,1
Sonderschulen			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	20,6	33,4	40,2
— Schüler (in 1 000)	321,6	393,8	373,4
— Schüler-Lehrer-Relation	15,6	11,8	9,3
davon:			
<i>Sonderschulen für Lernbehinderte</i>			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	21,2	22,5
— Schüler (in 1 000)	305,0	262,9
— Schüler-Lehrer-Relation	14,4 (14)	11,7
<i>Sonderschulen für andere Behinderungsarten</i>			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	12,2	17,7
— Schüler (in 1 000)	88,8	110,5
— Schüler-Lehrer-Relation	7,3	6,2
Schulbereich insgesamt			
— Lehrer insgesamt (in 1 000)	391,1	506,7	556,0
— Schüler (in 1 000)	11 032,1	12 391,8	12 064,1

¹⁾ Jeweils ohne langfristig abwesende Lehrer.

²⁾ In Klammern die Werte des Bildungsgesamtplans.

(4) Die aufgezeigten Verbesserungen bei den Schüler-Lehrer-Relationen haben jedoch nicht im gleichen Ausmaß zu einer Senkung der Klassenfrequenzen bzw. zu einer Ausweitung der Unterrichtsdifferenzierungen geführt, weil die zusätzlichen Lehrer auch zum Ausgleich von Unter-

richtsdefiziten sowie zunehmend zur Erfüllung solcher Aufgaben eingesetzt worden sind, für die im Bildungsgesamtplan keine Bedarfsfaktoren vorgesehen waren. Hierzu gehörten insbesondere die Betreuung von ausländischen Schülern, die Aufrechterhaltung kleiner Schulen und die

Bereitstellung von Lehrern für den Ausgleich des Unterrichtsausfalls bei längerer Abwesenheit der Lehrer. Aus diesem Grunde sind die erreichten Schüler-Lehrer-Relationen auch nur bedingt vergleichbar mit den Planungswerten des Bildungsgesamtplans.

Der Vergleich der Ist-Relationen des Jahres 1975 mit den Planungswerten des Bildungsgesamtplans zeigt, daß lediglich im Primarbereich die angestrebte Schüler-Lehrer-Relation erreicht werden konnte; in allen anderen Schulbereichen wurde sie dagegen nicht erreicht. Besonders in den beruflichen Schulen waren die erreichten Schüler-Lehrer-Relationen deutlich schlechter als die Planungswerte des Bildungsgesamtplans. Dies lag vor allem an dem unzureichenden Angebot an Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

- (5) Zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben ist eine weitere Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relationen notwendig mit dem Ziel, die Klassenfrequenzen zu senken und eine stärkere Unterrichtsdifferenzierung zu erreichen. Daneben wird es im Planungszeitraum vor allem erforderlich sein, durch entsprechende Bereitstellung von Lehrern
- eine wohnnahe schulische Versorgung durch die Erhaltung kleiner Schulen, besonders im Primarbereich, auch dann zu gewährleisten, wenn die Zahl der Schüler wegen des eingetretenen Geburtenrückgangs sinkt
 - die schulische Ausbildung der ausländischen Kinder und Jugendlichen über das bisherige Maß hinaus zu sichern, damit auch ihnen Ausbildungschancen gegeben werden, die denen der deutschen Kinder und Jugendlichen vergleichbar sind
 - die besondere Betreuung leicht behinderter Kinder an den Regelschulen zu gewährleisten, um sie in ihrem Klassenverband zu halten und zu fördern.

Weiterhin gilt es, die für den Ausbau der Bildungsberatung/Schulberatung erforderlichen Lehrer bereitzustellen und eine verstärkte pädagogische Betreuung und besondere individuelle Hilfen in Schulen mit ganztägigen Angeboten vorzusehen. Schließlich ist es notwendig, dem durch längerfristig abwesende Lehrer (z. B. bei längerer Krankheit, Kur und Schwangerschaft sowie bei Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen) bedingten Unterrichtsausfall, der nicht im Rahmen des normalen Vertretungsunterrichts ausgeglichen werden kann, durch die Bereitstellung einer „Lehrerreserve“ Rechnung zu tragen.

- (6) Unabhängig von finanziellen Erwägungen können die angestrebten Verbesserungen in der personellen Ausstattung der Schulen, die teilweise durch den Rückgang der Schülerzahlen erleichtert werden, nur schrittweise verwirklicht werden. Aus bildungspolitischer Sicht ist dabei von besonderer Bedeutung, daß im gesamten Planungszeitraum Einstellungsmöglichkeiten

für qualifizierte Bewerber gewährleistet werden und durch eine kontinuierliche Einstellung einer altersmäßig nicht ausgewogenen Personalstruktur vorgebeugt wird.

- (7) Bei der Festlegung des Lehrerbedarfs für den Planungszeitraum kann auch die Entwicklung des Neulehrerangebots nicht außer acht gelassen werden.

Für die allgemeinbildenden Schulen dürfte das voraussichtliche Neulehrerangebot nach den gegenwärtigen Erkenntnissen und Bedingungen den erforderlichen Einstellungsbedarf erheblich überschreiten. Dabei spielt auch eine Rolle, daß wegen der Altersstruktur im Planungszeitraum nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Lehrern aus dem Berufsleben ausscheiden wird.

Damit auch künftig qualifizierte Bewerber eingestellt werden können, müssen besondere Maßnahmen in Aussicht genommen werden. Dazu könnten zählen u. a.

- ein weitgehender Abbau von Unterricht, der bisher im Nebenamt/Nebenberuf, als bezahlte Mehrarbeit und von Lehrern im Vorbereitungsdienst erteilt worden ist
- die Verbesserung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung von hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern.

Für die beruflichen Schulen werden die zur Deckung des Einstellungsbedarfs erforderlichen Lehrer dagegen erst mittelfristig zur Verfügung stehen.

- (8) Die Personalbedarfsberechnung geht aus von den heute geltenden Lehrerpflichtstunden je Woche. Bei Veränderungen der Arbeitszeit der Lehrer müssen die Werte daher neu festgelegt werden. Eine Verringerung der Arbeitszeit der Lehrer um eine Stunde würde den Bedarf um rund 4,5 % erhöhen.
- (9) Für geistigbehinderte, körperbehinderte und schwerst-/mehrfachbehinderte Schüler besteht über den Lehrerbedarf hinaus noch ein Bedarf an „sonstigem Personal“. Dieses „sonstige Personal“ umfaßt das pädagogisch-therapeutische Personal sowie das Betreuungs-/Pflegepersonal. Es wird unterstellt, daß hierfür folgende Personalrelationen gelten:

Relation geistigbehinderte, körperbehinderte und schwerst-/mehrfachbehinderte Schüler je „sonstiges Personal“

<u>1975</u>	<u>1980</u>	<u>1985</u>	<u>1990</u>
7,5	5	4	4

Auf die rechnerische Umsetzung dieser Personalrelationen in absolute Bedarfswerte wird jedoch verzichtet, insbesondere deshalb, weil die Kosten für das „sonstige Personal“ in der Kostenrechnung ebenso wie die Kosten für das weitere Personal mit bei den Personalkosten für die Lehrer erfaßt werden.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen¹⁾

Die personelle Ausstattung der Schulen soll verbessert werden. In die Verbesserungen sollen vor allem einbezogen werden:

- die Verringerung der Klassenfrequenzen und die Ausweitung der Unterrichtsdifferenzierungen
- der Ausbau der Bildungsberatung/Schulberatung
- die Verstärkung ganztägiger Angebote
- die verstärkte Betreuung der ausländischen Kinder und Jugendlichen und der Aussiedler
- die Förderung behinderter Kinder in den Schulen für nichtbehinderte Schüler

- die Aufrechterhaltung eines wohnnahen Bildungsangebotes
- die Verhinderung von Unterrichtsausfällen bei längerfristiger Abwesenheit der Lehrer.

Für den qualifizierten Lehrernachwuchs sollen im gesamten Planungszeitraum Einstellungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relationen für den allgemeinen Lehrerberdarf.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

**Schüler-Lehrer-Relationen für den allgemeinen Lehrerberdarf
sowie allgemeiner Lehrerberdarf²⁾**

	1980		1985		1990	
	Schüler-Lehrer-Relation	Lehrer —in 1000—	Schüler-Lehrer-Relation	Lehrer —in 1000—	Schüler-Lehrer-Relation	Lehrer —in 1000—
Primarbereich	26	110,0	22	109,3	19	130,9
Sekundarbereich I	20,5	253,2	18	208,9	17	187,4
Sekundarbereich II (Vollzeit)						
— allgemeinbildende Schulen ...	13,5	46,7	12	48,8	11	37,5
— berufliche Schulen	15	57,1	12	76,4	11	70,3
Sekundarbereich II (Teilzeit) ³⁾ ..	50	36,6	40	40,1	30	34,8
Sonderschulen						
— Lernbehinderte	12	21,1	10	20,1	9	20,6
— andere Behinderungsarten ...	7,5	14,7	6	14,8	5	18,0
Schulbereich insgesamt		539,4		518,4		499,5

¹⁾ Soweit im folgenden quantitative Ziele und Maßnahmen aufgeführt sind, bedürfen sie noch der weiteren Abstimmung.

²⁾ In Teil IV (Anlagen)*) wird dargestellt, wie sich diese schulbereichsspezifischen Werte auf die Schularten verteilen und welche Senkungen der Klassenfrequenzen und Ausweitungen der Unterrichtsdifferenzierungen bei den angestrebten Verbesserungen der Schüler-Lehrer-Relationen möglich sind.

³⁾ Einschließlich Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form.

*) Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

- (2) Bereitstellung von Lehrern für die nachfolgenden besonderen Bedarfsfaktoren.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Besonderer Lehrerbedarf nach Bedarfsfaktoren und Schulbereichen¹⁾

— in 1 000 —

Schulbereiche	1980							
	Schulbereich insgesamt	Primarbereich I	Sekundarbereich	Sekundarbereich II, VZ, allgmeinb. Schulen	Sekundarbereich II, VZ, berufl. Schulen	Sekundarbereich II, (Teilzeit)	Sonderschulen für Lernbehinderte	Sonderschulen für andere Behinderungsarten
Bedarfsfaktoren	1	2	3	4	5	6	7	8
Bildungsberatung/Schulberatung	2,7	0,6	1,1	0,2	0,2	0,4	0,1	0,1
Betreuung in Schulen mit ganztägigen Angeboten	9,0	0,7	4,2	0,8	—	—	0,2	3,1
Förderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen sowie der Aussiedler	9,9	5,9	3,2	—	0,1	0,4	0,3	—
Betreuung besonderer Schülergruppen	2,4	1,4	0,6	0,1	0,1	0,2	—	—
Kleine Schulen	4,6	3,3	1,3	—	—	—	—	—
Lehrer, die auch in der Lehreraus- oder -fortbildung eingesetzt sind	3,2	0,6	1,8	0,6	—	—	0,1	0,1
Ausgleich des Unterrichtsausfalls bei längerer Krankheit, Kur und Schwangerschaft	11,7	3,7	5,3	0,5	0,6	0,4	0,7	0,5
Ausgleich des Unterrichtsausfalls von Lehrern, die an Lehrerfortbildungsveranstaltungen teilnehmen	2,8	0,6	1,3	0,2	0,3	0,2	0,1	0,1
insgesamt	46,3	16,8	18,8	2,4	1,3	1,6	1,5	3,9

¹⁾ Die für die Berechnung zugrundegelegten Bezugsgrößen und Relationen werden in Teil IV (Anlagen)*) ausgewiesen.

*) Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteile dieses Berichts.

Besonderer Lehrerberfordernis nach Bedarfsfaktoren und Schulbereichen

— in 1 000 —

1985								1990							
Schulbereich insgesamt	Primarbereich	Sekundarbereich I	Sekundarbereich II, VZ, allgmeinb. Schulen	Sekundarbereich II, VZ, berufl. Schulen	Sekundarbereich II, (Teilzeit)	Sonderschulen für Lernbehinderte	Sonderschulen für andere Behinderungsarten	Schulbereich insgesamt	Primarbereich	Sekundarbereich I	Sekundarbereich II, VZ, allgmeinb. Schulen	Sekundarbereich II, VZ, berufl. Schulen	Sekundarbereich II, (Teilzeit)	Sonderschulen für Lernbehinderte	Sonderschulen für andere Behinderungsarten
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
2,6	0,6	1,0	0,2	0,2	0,4	0,1	0,1	3,5	1,0	1,3	0,2	0,3	0,5	0,1	0,1
14,3	2,0	7,2	0,9	—	—	0,7	3,5	19,4	3,5	8,4	0,8	—	—	1,3	5,4
11,7	5,9	4,9	—	0,1	0,4	0,4	—	10,2	5,0	4,2	—	0,2	0,4	0,4	—
2,5	1,5	0,6	0,1	0,1	0,2	—	—	2,4	1,6	0,5	0,1	0,1	0,1	—	—
6,9	4,2	2,7	—	—	—	—	—	8,4	4,4	3,6	0,4	—	—	—	—
3,1	0,5	1,8	0,6	—	—	0,1	0,1	2,8	0,5	1,5	0,6	—	—	0,1	0,1
16,7	5,0	6,8	1,0	1,5	0,8	0,9	0,7	16,8	5,9	6,2	0,8	1,4	0,7	0,9	0,9
5,6	1,2	2,3	0,5	0,8	0,4	0,2	0,2	5,5	1,5	2,1	0,4	0,7	0,4	0,2	0,2
63,4	20,9	27,3	3,3	2,7	2,2	2,4	4,6	69,0	23,4	27,8	3,3	2,7	2,1	3,0	6,7

Aus den dargestellten und begründeten allgemeinen und besonderen Bedarfsfaktoren ergeben sich folgende Werte für den Lehrerberarf insgesamt sowie durch Rückrechnung folgende Rechenwerte für die den Lehrerberarf insgesamt beschreibenden Schüler-Lehrer-Relationen:

Lehrerberarf insgesamt sowie Rechenwerte für die Schüler-Lehrer-Relation insgesamt ¹⁾

	1975		1980		1985		1990	
	Lehrer — in 1 000 —	Schüler- Lehrer- Relation (Rechen- wert)	Lehrer — in 1 000 —	Schüler- Lehrer- Relation (Rechen- wert)	Lehrer — in 1 000 —	Schüler- Lehrer- Relation (Rechen- wert)	Lehrer — in 1 000 —	Schüler- Lehrer- Relation (Rechen- wert)
Primarbereich	132,7	30,3	126,8	22,6	130,2	18,5	154,3	16,1
Sekundarbereich I	234,1	22,3	272,0	19,1	236,2	15,9	215,2	14,8
Sekundarbereich II (Vollzeit)								
— allgemeinbildende Schulen ...	36,2	13,4	49,1	12,8	52,1	11,2	40,8	10,1
— berufliche Schulen	40,6	14,9	58,4	14,7	79,1	11,6	73,0	10,6
Sekundarbereich II (Teilzeit) ²⁾ ..	29,7	55,8	38,2	48,0	42,3	37,9	36,9	28,3
Sonderschulen								
— Lernbehinderte	21,2	14,4	22,6	11,2	22,5	8,9	23,6	7,8
— andere Behinderungsarten ...	12,2	7,3	18,6	5,9	19,4	4,6	24,7	3,6
Schulbereich insgesamt	506,7	.	585,7	.	581,8	.	568,5	.

- (3) Sicherung der Einstellungsmöglichkeiten für den qualifizierten Lehrernachwuchs u. a. durch
- Abbau des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts, der Mehrarbeit und des selbständig erteilten Unterrichts von Lehrern im Vorbereitungsdienst
 - Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer.

c) Hochschulen

▲ *Ausgangslage*

- (1) Der Personalbedarf in den Hochschulen umfaßt den Bedarf an Stellen für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal in Lehre und Forschung sowie in den zentralen Einrich-

¹⁾ 1975 ohne langfristig abwesende Lehrer. 1980, 1985 und 1990 einschließlich Lehrerberarf für den Ausgleich des Unterrichtsausfalls von langfristig abwesenden Lehrern.

²⁾ Einschließlich Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form.

³⁾ Der Lehrerberarf 1980 lag um rund 15 000 unter dem für dieses Jahr festgelegten Planungswert. Seit 1982 ist die Zahl der Planstellen in einzelnen Ländern rückläufig.

tungen.⁴⁾ Dieser Stellenbedarf ist definiert in Haushaltsstellen (Stellenäquivalente); er ist nicht gleichzusetzen mit der Personalzahl.

- (2) Die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche Personal stieg von 19 000 im Jahre 1960 über 54 000 im Jahre 1970 auf 78 000 im Jahre 1975. Im selben Zeitraum nahm die Zahl der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal von 43 000 über 87 000 auf 131 000 zu. Seit 1975 ist die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche Personal nahezu konstant geblieben; sie betrug im Jahre 1979 79 000. Hierin kommt auch zum Ausdruck, daß in der Gründungsphase neuer Hochschulen in der Ausstattung mit Personalstellen ein gewisser Vorlauf stattgefunden hat. Die Zahl der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal nahm dagegen weiter zu. Sie betrug im Jahre 1979 140 000.

Bei einem Vergleich der Zahlen ist zu berücksichtigen, daß sich die Abgrenzungen teilweise verändert haben.

In der Untergliederung nach Hochschularten und Fächergruppen ergibt sich für die Jahre 1975 und 1979 folgendes Bild:

⁴⁾ Zum Bedarf an Studienberatern vgl. Abschnitt II B 5 (S. 106 ff.), „Beratung im Bildungswesen“.

Personelle Ausstattung der Hochschulen in den Jahren 1975 und 1979

Hochschulart/Fächergruppe	1975				1980			
	Wissenschaftliches Personal ¹⁾		Nichtwissenschaftliches Personal		Wissenschaftliches Personal ¹⁾		Nichtwissenschaftliches Personal	
	Stellen —1000—	Relation ²⁾	Stellen —1000—	Relation ³⁾	Stellen —1000—	Relation ²⁾	Stellen —1000—	Relation ³⁾
Hochschulen⁴⁾	68,8		125,0		68,8		132,2	
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	23,8	4,14	6,8	0,29	24,1	.	6,9	0,29
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	22,6	2,42	21,5	0,95	23,6	.	22,6	0,96
— Medizin ⁵⁾	18,8	0,50	49,5	2,63	18,1	.	51,8	2,86
— Zentrale Einrichtungen	3,6	0,06	47,2	0,72	3,0	.	50,9	0,77
Fachhochschulen	9,5		6,4		9,9		7,5	
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	3,2	6,22	0,4	0,13	3,6	.	0,7	0,19
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	6,1	4,59	2,6	0,43	6,1	.	2,8	0,46
— Zentrale Einrichtungen	0,2	0,02	3,4	0,37	0,2	.	4,0	0,41
Hochschulen insgesamt	78,3		131,4		78,7		139,7	

¹⁾ Außerdem Lehrbeauftragte, die hier nicht ausgewiesen werden. Die Kosten der Lehraufträge fließen in die Kostenrechnung mit ein.

²⁾ Für die Fächergruppen Geistes-, Gesellschaftswissenschaften, Natur-, Ingenieurwissenschaften und Medizin: Studienanfänger im 1. Fachsemester je Stelle für wissenschaftliches Personal. Für die Zentralen Einrichtungen: Stellen für wissenschaftliches Personal in Zentralen Einrichtungen je Stelle für wissenschaftliches Personal in Lehre und Forschung der betreffenden Hochschulart.

³⁾ Für die Fächergruppen Geistes-, Gesellschaftswissenschaften, Natur-, Ingenieurwissenschaften und Medizin: Stellen für nichtwissenschaftliches Personal je Stelle für wissenschaftliches Personal. Für die Zentralen Einrichtungen: Stellen für nichtwissenschaftliches Personal in Zentralen Einrichtungen je Stelle für wissenschaftliches Personal in Lehre und Forschung der betreffenden Hochschulart.

⁴⁾ Hier und im folgenden: Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen, Kunsthochschulen.

⁵⁾ Hier und im folgenden: Allgemeine Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin.

(3) Aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge der sechziger Jahre wird die Zahl der Hochschulberechtigten in den achtziger Jahren stark zunehmen. Es ist zu erwarten, daß aus diesem Grunde auch die Zahl der Studienanfänger und Studenten zunehmen wird. Diesem Bewerberanstieg kann jedoch nicht mit einem auf Dauer angelegten personellen Ausbau der Hochschulen begegnet werden. Vielmehr muß bei der Entscheidung über die Ausweitung der personellen Dauerkapazität der starke Geburtenrückgang seit Mitte der sechziger Jahre mit entsprechend reduzierter Bewerbernachfrage in den Hochschulen Ende der achtziger Jahre berücksichtigt werden. Dies bedeutet, daß im Zeitraum des Spitzenbedarfs der Hochschulen zusätzliche befristete Mittel für die notwendige Ausweitung der Ausbildungskapazitäten bereitzustellen sind.

(4) Der starke Bewerberanstieg im Planungszeitraum erfordert die erschöpfende Auslastung der jeweils vorhandenen Personalkapazitäten. Bei der Bemessung des Stellenbedarfs im Planungszeitraum wird daher von den Höchstlastkriterien der Kapazitätsverordnung ausgegangen.

Die im Rahmen der Kapazitätsverordnung festgelegten Curricular-Normwerte gewährleisten die gleichmäßige und erschöpfende Nutzung der personalabhängigen Ausbildungskapazitäten bei noch vertretbaren Studienbedingungen. Sie unterscheiden sich daher grundsätzlich von den vom Wissenschaftsrat verabschiedeten Personalrichtwerten, die für eine Normsituation gelten sollen, in der verstärkt Lehraufgaben für Wahlveranstaltungen, Vertiefungsstudien, Aufbaustudien und Fort- und Weiterbildungsaufgaben wahrgenommen werden.

Der weitere Ausbau mit Dauerstellen muß sich an der normalen Belastung der Hochschulen mit Aufgaben der Forschung und Lehre nach 1990 orientieren. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, daß die Hochschulen insbesondere in der Zeit nach 1990 vermehrt Aufgaben in der Weiterbildung zu erfüllen haben.

(5) Im Zuge des starken Personalausbaus in den Hochschulen seit den sechziger Jahren ist das Durchschnittsalter der Stelleninhaber beim wissenschaftlichen Personal zurückgegangen. Dies

hat zur Folge, daß der Ersatzbedarf in den kommenden Jahren geringer werden wird. Besonders in den achtziger Jahren muß mit einem niedrigen Ersatzbedarf gerechnet werden. Aus diesem Grunde und wegen des geringen Stellenzuwachses werden sich die Einstellungschancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Planungszeitraum verschlechtern.

Um die Kontinuität der Berufungspolitik der Hochschulen im gesamten Planungszeitraum zu gewährleisten und einer altersmäßig nicht ausgewogenen Personalstruktur vorzubeugen, ist es daher notwendig, die Besetzung der freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen für das wissenschaftliche Personal auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

- (6) Die Ausschöpfung der Ressourcen der Hochschulen im Interesse einer höchstmöglichen Zahl von Studienplätzen entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat bewirkt, daß die Lehraufgaben im Vordergrund stehen. Die Zuweisung von Studenten auf der Grundlage der Kapazitätsverordnung hat zur Folge, daß diese starke Auslastung in den kommenden Jahren, in denen die geburtenstarken Jahrgänge auf den Hochschulen zu erwarten sind, andauern wird.

Mit dem Rückgang der Studentenzahlen Ende der achtziger Jahre muß wieder eine ausgewogene Normalbelastung durch Lehraufgaben einerseits und Forschungsarbeit andererseits herbeigeführt werden. Das bedeutet, daß die Zahl der Hochschullehrer nicht im Verhältnis zu einer etwa zurückgehenden Zahl von Studienanfängern auf der Grundlage der Kapazitätsverordnung zurückgenommen werden kann.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen¹⁾

In den Hochschulen müssen die personellen Voraussetzungen zur Bewältigung der starken Studienplatznachfrage geschaffen werden. Beim Ausbau der Dauerstellen ist der Nachfragerückgang Ende der achtziger Jahre zu berücksichtigen. Im gesamten Planungszeitraum sollen Einstellungsmöglichkeiten für den qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs gewahrt werden. Die durch die starke Inanspruchnahme mit Lehraufgaben bedingte Einengung der Forschung ist parallel zum Nachfragerückgang abzubauen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Erschöpfende Auslastung der vorhandenen personellen Ausbildungskapazitäten.
- (2) Ausbau der Dauerstellen für das wissenschaftliche Personal.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

¹⁾ Soweit im folgenden quantitative Ziele und Maßnahmen aufgeführt sind, bedürfen sie noch der weiteren Abstimmung.

Dauerstellen für das wissenschaftliche Personal

— in 1 000 —

	1980	1985	1990
Hochschulen	69,2	67,0	70,9
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	24,0	20,8	21,1
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	24,7	24,9	27,9
— Medizin	17,7	18,5	19,1
— Zentrale Einrichtungen	2,8	2,8	2,8
Fachhochschulen	10,7	13,6	15,1
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	3,8	4,8	5,4
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	6,7	8,5	9,4
— Zentrale Einrichtungen	0,2	0,3	0,3
Hochschulen insgesamt	79,9	80,6	86,0

- (3) Sicherung der Einstellungsmöglichkeiten für den besonderen qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs im gesamten Planungszeitraum dadurch, daß die Wiederbesetzung bzw. Besetzung freiwerdender und neugeschaffener Stellen auf einen längeren Zeitraum verteilt wird und gleichzeitig Lehraufgaben durch Lehrbeauftragte oder befristet eingestellte Personen wahrgenommen werden.
- (4) Befristete Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das wissenschaftliche Personal zur Bewältigung des Spitzenbedarfs der Hochschulen.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Zusatzlastmaßnahmen beim wissenschaftlichen Personal

— Stellenäquivalente (in 1 000) —

	1980	1985	1990
Hochschulen	3,3	5,8	3,0
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	1,0	1,8	0,4
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	0,6	2,2	0,7
— Medizin	1,7	1,8	1,9
— Zentrale Einrichtungen	—	—	—

	1980	1985	1990
Fachhochschulen	0,5	1,6	0,9
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	0,2	0,6	0,3
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	0,3	1,0	0,6
— Zentrale Einrichtungen	—	—	—
Hochschulen insgesamt	3,8	7,4	3,9

Aus den dargestellten Werten für den Dauerbedarf und die Zusatzlastmaßnahmen ergeben sich folgende Werte für den Bedarf an Stellen/Stellenäquivalenten für das wissenschaftliche Personal insgesamt sowie durch Rückrechnung folgende Rechenwerte für die Personalrelationen:¹⁾

¹⁾ Diese Rechenwerte treffen nicht zu für die Ressorthochschulen und für die verwaltungsinternen Fachhochschulen.

**Bedarf an Stellen/Stellenäquivalenten für das wissenschaftliche Personal insgesamt ²⁾
sowie Rechenwerte für die Personalrelationen ³⁾**

	1975		1980		1985		1990	
	Stellen/ Stellen- äquiva- lente — in 1000 —	Personal- relation	Stellen/ Stellen- äquiva- lente — in 1000 —	Personal- relation	Stellen/ Stellen- äquiva- lente — in 1000 —	Personal- relation	Stellen/ Stellen- äquiva- lente — in 1000 —	Personal- relation
Hochschulen	68,8		72,5		72,8		73,9	
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	23,8	4,14	25,0	4,04 ⁴⁾	22,6	4,91	21,5	4,47
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	22,6	2,42	25,3	2,17 ⁴⁾	27,1	2,55	28,6	2,10
— Medizin	18,8	0,50	19,4	0,72	20,3	0,69	21,0	0,67
— Zentrale Einrichtungen	3,6	0,06	2,8 ⁵⁾	0,04	2,8 ⁵⁾	0,04	2,8 ⁵⁾	0,04
Fachhochschulen	9,5		11,2		15,2		16,0	
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	3,2	6,22	4,0	6,75	5,4	5,19	5,7	4,39
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	6,1	4,59	7,0	4,43	9,5	4,74	10,0	4,20
— Zentrale Einrichtungen	0,2	0,02	0,2	0,02	0,3	0,02	0,3	0,02
Hochschulen insgesamt	78,3		83,7		88,0		89,9	

²⁾ 1975 ohne, 1980, 1985 und 1990 einschließlich Stellenäquivalente aus Mitteln für Lehrbeauftragte und befristet eingestellte Personen.

³⁾ Für die Fächergruppen Geistes-, Gesellschaftswissenschaften, Natur-, Ingenieurwissenschaften und Medizin: Studienanfänger im 1. Fachsemester (jeweils Mittelwert aus der Bandbreite) je Stelle/Stellenäquivalent für wissenschaftliches Personal. Für die Zentralen Einrichtungen: Stellen/Stellenäquivalente für wissenschaftliches Personal in Zentralen Einrichtungen je Stelle/Stellenäquivalent für wissenschaftliches Personal in Lehre und Forschung der betreffenden Hochschulart.

⁴⁾ Bedingt durch den Kurzschuljahreffekt atypisch niedrige Werte.

⁵⁾ Festgelegt unter der Annahme, daß der — gegenüber 1975 anders abgegrenzte — Ist-Wert des Jahres 1976 im Planungszeitraum konstant bleibt.

- (5) Volle Wiederherstellung des Freiraums für die Forschung bei zurückgehenden Studienanfängerzahlen ab Ende der achtziger Jahre.
- (6) Ausbau der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Nichtwissenschaftliches Personal

Hochschulart/Fächergruppe	1975		1980		1985		1990	
	Stellen —1000—	Rela- tion ¹⁾	Stellen —1000—	Rela- tion ¹⁾	Stellen —1000—	Rela- tion ¹⁾	Stellen —1000—	Rela- tion ¹⁾
Hochschulen	125,0		129,2		134,5		139,9	
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	6,8	0,29	6,6	0,28	6,4	0,31	6,2	0,29
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	21,5	0,95	23,3	0,94	25,4	1,02	27,6	0,99
— Medizin	49,5	2,63	52,5	2,97	54,4	2,94	56,3	2,95
— Zentrale Einrichtungen	47,2	0,72	46,8	0,70	48,3	0,75	49,8	0,73
Fachhochschulen	6,4		8,1		9,8		11,4	
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	0,4	0,13	0,6	0,16	0,7	0,15	0,9	0,17
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	2,6	0,43	3,2	0,48	3,9	0,46	4,5	0,48
— Zentrale Einrichtungen	3,4	0,37	4,3	0,41	5,2	0,39	6,0	0,41
Hochschulen insgesamt	131,4		137,3		144,3		151,3	

¹⁾ Für die Fächergruppen Geistes-, Gesellschaftswissenschaften, Natur-, Ingenieurwissenschaften und Medizin: Stellen für nichtwissenschaftliches Personal je Stelle für wissenschaftliches Personal. Für die Zentralen Einrichtungen: Stellen für nichtwissenschaftliches Personal in Zentralen Einrichtungen je Stelle für wissenschaftliches Personal in Lehre und Forschung der betreffenden Hochschulart.

2. Raumbedarf, Sachmittelbedarf

a) Raumbedarf

Die Raumbedarfsplanung betrifft die auf Grund bildungspolitischer und pädagogischer Zielsetzungen notwendige und für die Zweckbestimmung und Nutzung der Gebäude typische Fläche (Hauptnutzfläche) in den jeweiligen Bildungsbereichen.

In diesem Unterabschnitt wird der Raumbedarf für den Elementar- und Schulbereich sowie für die Hochschulen behandelt. Für die übrigen Bildungsbereiche ist wegen der lückenhaften Datenlage auf eine gesonderte Darstellung des Raumbedarfs verzichtet worden. Hinsichtlich der planerischen Überlegungen zur Raumausstattung für diese Bildungsbereiche wird auf die entsprechenden Abschnitte verwiesen.

Grundlage für die Raumbedarfsermittlung im Elementar- und Schulbereich sowie in den Hochschulen sind Flächenwerte, die angeben, wieviel m² Hauptnutzfläche auf einen Platz bzw. Teilnehmer in diesen Bildungsbereichen wahrscheinlich entfallen werden. Die hier ausgewiesenen Flächenwerte dienen ausschließlich als Berechnungsgrundlage für

die Kostenermittlung im Rahmen der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans. Sie können daher nicht als Maßstab für konkrete Einzelvorhaben herangezogen werden.

aa) Elementarbereich²⁾

▲ Ausgangslage

- (1) Die räumliche Ausbauplanung im Elementarbereich bezieht sich auf die neu zu schaffenden oder durch Ersatzbauten zu sichernden Plätze.

Ein Platz ist definiert als die Summe aller erforderlichen Teilflächen (Hauptnutzflächen), die zum Zweck der Betreuung, Erziehung und Bildung eines Kindes bereitgestellt werden müssen.

- (2) Im Zeitraum 1970 bis 1975 ist die flächenmäßige Ausstattung im Elementarbereich erheblich verbessert worden. So nahm die Zahl der Kindergartenplätze in diesem Zeitraum von 1,1 Mio. auf fast 1,5 Mio. und damit um mehr als 30 % zu. Gleichzeitig war mit diesem Platzausbau auch

²⁾ Anmerkung der Bundesregierung: vgl. Anhang S. 148

eine beträchtliche Verbesserung der durchschnittlichen Flächenausstattung je Kindergartenplatz verbunden. Im Jahre 1975 standen in den Kindergärten ohne Mittagsbetreuung je Platz 3,9 m² Hauptnutzfläche und in den Kindergärten mit Mittagsbetreuung je Platz 4,7 m² Hauptnutzfläche zur Verfügung. Im Jahre 1970 waren es in den Kindergärten ohne Mittagsbetreuung dagegen erst 2,2 m² Hauptnutzfläche je Platz.

- (3) Die weitere Entwicklung im Elementarbereich ist gekennzeichnet durch eine anhaltende Abnahme der Zahl der Kinder, die für den Besuch dieser Einrichtungen in Betracht kommen. In den achtziger Jahren kann jedoch mit einem leichten Anstieg der Zahl der Kinder aus der Altersgruppe der Drei-, Vier- und Fünfjährigen gerechnet werden.

Die bei den sinkenden Jahrgangsstärken freierwerdenden Plätze können nicht in vollem Umfang für die vorgesehene Erhöhung der Bildungsbeteiligung genutzt werden. Dies liegt zum einen daran, daß in bestimmten Gebieten, die vom Bevölkerungsrückgang besonders getroffen sind, auch Kindergärten mit Unterbelegungen weitergeführt werden müssen, um ein wohnortnahes Angebot aufrechtzuerhalten. Zum anderen müssen in bestimmten Gebieten, wo noch ein Nachholbedarf besteht, auch neue Kindergärten errichtet werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß die Bildungsbeteiligung der ausländischen Kinder noch erheblich unter der der deutschen Kinder liegt.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Im Elementarbereich ist ein ausreichendes Platzangebot entsprechend der Entwicklung der Kinderzahlen und bei Aufrechterhaltung eines wohnnahen Angebotes sicherzustellen. Der Altbestand soll an die pädagogischen Erfordernisse angepaßt werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Ausbau der Plätze entsprechend der Entwicklung der Kinderzahlen im Elementarbereich unter Berücksichtigung regional bedingter Unterschiede in der Belegung.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Plätze im Elementarbereich

— in 1 000 —

	1975	1980	1985	1990
Allgemeine Kindergärten	1 459,5	1 420	1 546	1 637
— ohne Mittagsbetreuung	1 214,3	1 157	1 245	1 310
— mit Mittagsbetreuung	245,2	263	301	327
Sonderkindergärten	16,0	16	16	16

Dabei wird von konstanten durchschnittlichen Flächenwerten je Platz ausgegangen.¹⁾

- (2) Erneuerung der Altbausubstanz und Anpassung an die pädagogischen Erfordernisse.¹⁾

bb) Schulbereich

▲ Ausgangslage

- (1) Die räumliche Ausbauplanung im Schulbereich bezieht sich auf die neu zu schaffende oder durch Ersatzbauten zu sichernde Schulfläche. Dieser Schulflächenbedarf wird ermittelt auf der Grundlage von Flächenwerten. Sie umfassen die Hauptnutzfläche (HNF) je Schüler, d. h. die für die Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes typische Fläche (Raumprogrammfläche).
- (2) Angaben über die Entwicklung des Schulflächenbestandes in der Zeit von 1970 bis 1975 liegen nicht vor. Rückschlüsse lassen sich jedoch aus den Investitionen in diesem Zeitraum ziehen.

In der Zeit von 1971 bis 1975 hat die öffentliche Hand für Investitionen im Schulbereich 34,8 Mrd. DM aufgewendet. Bis 1979 sind weitere 24,8 Mrd. DM investiert worden. Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Investitionen zu einer erheblichen Ausweitung des Schulflächenbestandes insgesamt und damit auch zu einer Verbesserung der durchschnittlichen Raumausstattung je Schüler geführt haben.

- (3) Auf der Grundlage von Erhebungen und Schätzungen einzelner Länder errechnen sich für das Jahr 1975 die nachfolgend ausgewiesenen Werte für die vorhandene Fläche je Schüler. Diesen Werten sind die Flächenwerte gegenübergestellt worden, die auf den im Jahre 1975 geltenden Raumprogrammen sowie den Richtfrequenzen für die durchschnittliche Klassen- bzw. Gruppenstärke basieren und in den Ländern gegenwärtig als notwendig angesehen werden. Diese Flächenwerte werden als Planungswerte für das Jahr 1990 zugrundegelegt. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß diese Werte den längerfristig zu erwartenden Flächenbedarf bereits berücksichtigen, der aus Veränderungen der Schülerzahl sowie der Klassen- bzw. Gruppenfrequenzen abzuleiten ist.

Flächen und Flächenwerte 1975 je Schüler

	vorhandene Fläche m ² HNF/Schüler	Flächenwert m ² HNF/Schüler
Primarbereich		
— Schulgebäude (Halbtagsbetrieb)	2,9	3,6
— gedeckte Sportstätten	0,7	1,3

¹⁾ Die für die Berechnung zugrundegelegten Werte werden im Teil IV (Anlagen^{*)} ausgewiesen.

^{*)} Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

	vor- handene Fläche m ² HNF/ Schüler	Flächen- wert m ² HNF/ Schüler
Sekundarbereich I		
— Schulgebäude (Halbtags- betrieb)	3,9	5,0
— gedeckte Sportstätten	0,8	1,1
Sekundarbereich II (Vollzeit)		
— <i>allgemeinbildende Schulen</i>		
— Schulgebäude (Halbtags- betrieb)	4,5	6,7
— gedeckte Sportstätten ..	0,8	1,3
— <i>berufliche Schulen</i>		
— Schulgebäude (Halbtags- betrieb)	5,0	7,5
— gedeckte Sportstätten ..	0,5	0,9
Sekundarbereich II (Teilzeit)		
— Schulgebäude	1,7	2,5
— gedeckte Sportstätten	0,2	0,3
Sonderschulen		
— <i>Lernbehinderte</i>		
— Schulgebäude (Halbtags- betrieb)	4,2	7,2
— gedeckte Sportstätten ..	0,9	1,1
— <i>sonstige Behinderte</i>		
— Schulgebäude (Halbtags- betrieb)	7,4	12,7
— gedeckte Sportstätten ..	2,2	2,6

- (4) Der tatsächliche Ausbau der Schulfläche muß sich an dem langfristigen Trend der Schülerzahlen orientieren. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, müssen deshalb in Übergangszeiten auf den jeweils vorhandenen Schulflächen mehr Schüler untergebracht werden, als es den pädagogischen Erfordernissen entspricht. Zielvorstellung für die Berechnung der Neuinvestitionen im Planungszeitraum ist es, noch vorhandene Überbelegungen allmählich abzubauen und die vorgegebenen Flächenwerte spätestens im Jahre 1990 zu erreichen.
- (5) Überlegungen müssen insbesondere noch im Sekundarbereich II in Kauf genommen werden, da in diesem Bereich die Schülerzahlen bis Mitte der achtziger Jahre noch erheblich ansteigen werden. Der dann zu erwartende Rückgang wird voraussichtlich erst um das Jahr 1995 zum Stillstand kommen. Die Versorgung der Schüler erfordert z. T. zusätzliche räumliche Kapazitäten. Diese werden insbesondere in solchen Schularten bzw. Bildungsgängen zu schaffen sein, in denen unabhängig von der demographischen Entwicklung ein bildungspolitisch erwünschter Ausbau erfolgen soll (z. B. im Berufsgrundbildungsjahr).

- (6) Der noch andauernden Überbelegung im Sekundarbereich II steht auf der anderen Seite eine sich abzeichnende Unterauslastung der vorhandenen Schulfläche in den Schulbereichen gegenüber, in denen die Schülerzahlen entweder bereits zurückgehen oder aber in naher Zukunft abnehmen werden. Dies gilt vor allem für den Primarbereich und für den Sekundarbereich I. Dem Rückgang der Schülerzahlen kann jedoch nicht durch eine vollständige Anpassung des Schulanlagenbestandes begegnet werden. Zur Sicherung eines wohnnahen Bildungsangebots und zur Vermeidung von hohen Schulwegbelastungen der Schüler müssen teilweise Schulen weitergeführt werden, in denen einzelne Räume nicht, nur mit geringem Nutzungsgrad oder nur mit unterdurchschnittlichen Klassenfrequenzen genutzt werden.
- (7) Nachdem in den vergangenen Jahren überwiegend Schulneubauten geschaffen worden sind, kommt im Planungszeitraum den Ersatzinvestitionen besondere Bedeutung zu. Dabei muß berücksichtigt werden, daß Altbausanierungen sowie Umbauten und Umrüstungen aufgrund pädagogischer Erfordernisse bereits vor Ablauf der technisch bedingten Lebensdauer von Gebäuden und Anlagen sowie von beweglichen Sachen erforderlich werden. Die Nutzungsdauer liegt zum Teil erheblich unter der technisch bedingten Lebensdauer.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die räumliche Ausstattung der Schulen soll entsprechend den bildungspolitisch angestrebten und pädagogisch erforderlichen Flächenwerten je Schüler verbessert werden. Dabei sollen der langfristige Trend der Entwicklung der Schülerzahlen berücksichtigt und Möglichkeiten für Übergangsmaßnahmen ausgeschöpft werden, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

In die Verbesserung der räumlichen Ausstattung sollen einbezogen werden

- die Erhöhung der Flächenwerte, die sich aus der Verringerung der Klassen- bzw. Gruppenfrequenzen ergibt
- der Schulflächenverlust, der durch die unvermeidbare Aufhebung von Schulen entsteht
- die Unterauslastung der Räume in Schulen, die trotz zu geringer Schülerzahlen zur Aufrechterhaltung eines wohnnahen Bildungsangebotes fortbestehen müssen
- der zusätzliche Flächenbedarf für Schulen mit ganztägigen Angeboten.

Der Schulflächenbestand soll kontinuierlich im erforderlichen Umfang an die bildungspolitischen und pädagogischen Erfordernisse angepaßt werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Erhöhung der Flächenwerte für die Schulen mit Halbtagsbetrieb
- Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Flächenwerte für Schulen mit Halbtagsbetrieb— m² HNF/Schüler —

	1975	1980	1985	1990
Primarbereich				
— Schulgebäude ..	2,9	3,6	3,6	3,6
— gedeckte Sportstätten	0,7	0,9	1,1	1,3
Sekundarbereich I¹⁾				
— Schulgebäude ..	3,9	4,3	4,6	5,0
— gedeckte Sportstätten	0,8	0,9	1,0	1,1
Sekundarbereich II (Vollzeit)				
— <i>allgemeinbildende Schulen</i>				
— Schulgebäude	4,5	5,2	6,0	6,7
— gedeckte Sportstätten	0,8	0,95	1,1	1,3
— <i>berufliche Schulen</i>				
— Schulgebäude	5,0	5,9	6,7	7,5
— gedeckte Sportstätten	0,5	0,65	0,75	0,9
Sekundarbereich II (Teilzeit)				
— Schulgebäude ..	1,7	2,0	2,2	2,5
— gedeckte Sportstätten	0,2	0,25	0,25	0,3
Sonderschulen				
— <i>Lernbehinderte</i>				
— Schulgebäude	4,2	5,2	6,2	7,2
— gedeckte Sportstätten	0,9	0,95	1,05	1,1
— <i>andere Behinderungsarten</i>				
— Schulgebäude	7,4	9,2	10,9	12,7
— gedeckte Sportstätten	2,2	2,35	2,45	2,6

(2) Abbau der Überbelegungen im Planungszeitraum²⁾(3) Umwidmung von Schulflächen zum Ausgleich der Überbelegungen²⁾¹⁾ Die schulartspezifischen Flächenwerte werden in Teil IV (Anlagen)* ausgewiesen.²⁾ Die für die Berechnung zugrundegelegten Werte werden in Teil IV (Anlagen)* ausgewiesen.

* Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

(4) Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung der Schüler in Schulen mit ganztätigen Angeboten

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Zusätzlicher Flächenbedarf für Schulen mit ganztätigen Angeboten
— m² HNF / Schüler —

Primarbereich, Sekundarbereich I und allgemeinbildende Schulen des Sekundarbereichs II Vollzeit	0,9
Sonderschulen für Lernbehinderte	1,0
Sonderschulen für andere Behinderungsarten	1,8

(5) Erneuerung des Altbaubestandes und Anpassung an die pädagogischen Erfordernisse²⁾.**cc) Hochschulen****▲ Ausgangslage**

(1) Die räumliche Ausbauplanung der Hochschulen bezieht sich auf die neu zu schaffenden oder durch Ersatzbauten zu sichernden flächenbezogenen Studienplätze und Räume für die zentralen Einrichtungen mit Dienstleistungsaufgaben.

Ein flächenbezogener Studienplatz ist definiert als die Summe aller erforderlichen Teilflächen (Hauptnutzflächen), die zum Zweck der Ausbildung eines Studenten in Lehre und Forschung bereitgestellt werden müssen.

(2) Die räumliche Ausstattung in den Hochschulen ist in den letzten Jahren erheblich verbessert worden. So nahm die Zahl der flächenbezogenen Studienplätze von 470 000 im Jahre 1971 auf 670 000 im Jahre 1975 und auf 717 000 im Jahre 1979 zu. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehende Gesamtbestand an Hauptnutzfläche von 4,4 Mio. m² auf knapp 5,7 Mio. m² bzw. 5,9 Mio. m². Hierin sind nicht enthalten die Hauptnutzflächen für die Medizin und für die zentralen Einrichtungen. In den Werten des Jahres 1979 sind außerdem nicht enthalten die Flächen, die im Rahmen der Baubestandsbewertung³⁾ abgemindert wurden.

(3) Die Hochschulen werden in den kommenden Jahren aufgrund der starken Geburtenjahrgänge und wegen der steigenden Zahl von Hochschulzugangsberechtigten einer besonders großen Belastung ausgesetzt sein. Da nach 1985, verstärkt aber nach 1990 wieder mit einer erheblich reduzierten Nachfrage nach Studienplätzen zu rechnen ist, kann sich der räumliche Ausbau der Hochschulen nicht allein an der zu erwartenden Spitzenbelastung orientieren.

³⁾ Unter dem Stichwort „Baubestandsbewertung“ wurden erstmals zum 9. Rahmenplan durchgängig notwendige Korrekturen der unmittelbar studienplatzbezogenen Flächen unter dem Gesichtspunkt der Studienplatzrelevanz und der Nutzungstauglichkeit durchgeführt. Diese konnten zum 10. Rahmenplan zu einem vorläufigen Abschluß gebracht werden.

Der Planungsausschuß für den Hochschulausbau hat dieser sich abzeichnenden Entwicklung mit seinem Beschluß vom 9. Februar 1976 Rechnung getragen. Danach ist der weiteren Rahmenplanung das vom Wissenschaftsrat empfohlene Gesamtausbauziel von 850 000 flächenbezogenen Studienplätzen zugrunde zu legen.

Wegen der bis Mitte der achtziger Jahre stark steigenden Nachfrage nach Studienplätzen und wegen der begrenzten Ausbildungskapazitäten in anderen Bereichen sollte versucht werden, den vorgesehenen Ausbau auf 850 000 flächenbezogenen Studienplätze so schnell wie möglich zu realisieren.

- (4) Trotz des vorgesehenen Ausbaus auf 850 000 flächenbezogenen Studienplätze wird es notwendig sein, durch Überbelegung voraussichtlich mehr als 1 Mio. Studenten zu versorgen. Im Planungszeitraum wird es deshalb vor allem auch darauf ankommen, die vorhandenen räumlichen Kapazitäten möglichst intensiv auszunutzen.
- (5) Im Planungszeitraum wird den Ersatzinvestitionen zunehmend stärkere Bedeutung zukommen.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen¹⁾

Das in der Rahmenplanung für den Hochschulbau nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) festgelegte längerfristige Ausbauziel von 850 000 flächenbezogenen Studienplätzen bleibt unverändert Grundlage der Planung des Hochschulausbaus. Dabei sollte versucht werden, diese Dauerkapazität sobald wie möglich zu erreichen. Entsprechend dem HBFG ist eine regional und fachlich ausgewogene Verteilung der flächenbezogenen Studienplätze anzustreben.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Weiterer Ausbau der Hochschulen auf 850 000 flächenbezogene Studienplätze im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau
Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Flächenbezogene Studienplätze

— in 1 000 —

	1975	1980 ²⁾	1985 ²⁾	1990
Hochschulen	563,9	612,2	678	704
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	322,6	357,9	388	403
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	187,8	192,4	224	233
— Medizin	53,5	61,9	66	68

¹⁾ Soweit im folgenden quantitative Ziele und Maßnahmen aufgeführt sind, bedürfen sie noch der weiteren Abstimmung.

²⁾ Stand 10. Rahmenplan

	1975	1980 ²⁾	1985 ²⁾	1990
Fachhochschulen .	105,9	119,9	141	146
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	39,2	45,4	52	54
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	66,7	74,5	89	92
Hochschulen insgesamt	669,8	732,1	819	850

- (2) Erneuerung der Altbausubstanz und Anpassung an die Erfordernisse von Lehre und Forschung.³⁾

b) Sachmittelbedarf

Der Sachmittelbedarf umfaßt die für den laufenden Betrieb in den jeweiligen Bildungsbereichen notwendige Grundausrüstung mit Sachmitteln.

In diesem Unterabschnitt wird der Sachmittelbedarf für den Elementar- und Schulbereich sowie für die Hochschulen behandelt. Für die übrigen Bildungsbereiche ist wegen der lückenhaften Datenlage auf eine gesonderte Darstellung des Sachmittelbedarfs verzichtet worden. Hinsichtlich der planerischen Überlegungen zum Sachmittelbedarf für diese Bildungsbereiche wird auf die entsprechenden Abschnitte der Fortschreibung verwiesen.

Für den Elementar- und Schulbereich sowie für die Hochschulen wird der Sachmittelbedarf ermittelt mit Hilfe von Kostenwerten, die angeben, wieviel DM pro Jahr und Teilnehmer im Durchschnitt für die Sachmittelausrüstung wahrscheinlich aufgewendet werden. Die hier ausgewiesenen Kostenwerte dienen jedoch ausschließlich als Berechnungsgrundlage für die Kostenermittlung im Rahmen der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans. Sie können daher nicht als Maßstab für konkrete Einzelvorhaben herangezogen werden.

aa) Elementarbereich

▲ Ausgangslage

- (1) Im Elementarbereich umfaßt der Sachmittelbedarf neben den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume vor allem die Kosten für die Ausstattung mit Spiel-, Sport- und Arbeitsmaterialien.
- (2) Verlässliche Angaben über die Entwicklung der Sachmittelausgaben insgesamt bzw. je Kind im Elementarbereich im Zeitraum 1970 bis 1975 liegen nicht vor. Im Jahre 1975 sind in den allgemeinen Kindergärten je Kind schätzungsweise 362 DM aufgewendet worden. Es wird angenommen, daß in den Sonderkindergärten die Sach-

³⁾ Die für die Berechnung zugrundegelegten Werte werden in Teil IV (Anlagen) ausgewiesen.

mittelausgaben je Kind das Doppelte betragen haben.

Von den Sachmittelausgaben insgesamt in Höhe von 530 Mio. DM entfielen 34 % oder 185 Mio. DM auf die öffentliche Hand und 66 % oder 365 Mio. DM auf die nichtöffentlichen (freien) Träger.

- (3) Die öffentliche Hand gewährt in gewissem Umfang auch Zuschüsse für die Sachmittelausgaben der freien Träger. Diese Zuschüsse werden bei einem Abbau der Elternbeiträge steigen, so daß sich der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung des Elementarbereichs im Planungszeitraum erhöht.
- (4) Für eine vergleichbare Grundausstattung der Kindergärten mit Spiel-, Sport- und Arbeitsmaterialien gibt es gegenwärtig noch keine einheitlichen Regelungen. Auch innerhalb der Länder ist die Ausstattung in den einzelnen Kindergärten unterschiedlich. Hinzu kommt, daß insbesondere auch die Qualität der Arbeitsmaterialien häufig nicht den Entwicklungen und Erkenntnissen in der Kleinkindpädagogik entspricht.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen ¹⁾

Die Sachmittelausstattung soll so verbessert werden, daß alle Kindergärten vergleichbar ausgerüstet und soweit erforderlich auch dem neuesten Stand angepaßt sind.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Anpassung der Arbeitsmaterialien an die Entwicklungen und Erkenntnisse in der Kleinkindpädagogik
- (2) Erhöhung der Sachmittelkosten je Kind

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Kostenwerte für den Sachmittelbedarf je Kind

— DM (Preise 1975) —

	1975	1980	1985	1990
allgemeine Kindergärten	362	371	380	390
Sonderkindergärten	724	742	760	780

bb) Schulbereich

▲ Ausgangslage

- (1) Im Schulbereich umfaßt der Sachmittelbedarf neben den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume vor allem die Kosten für die Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie für die Schülerbeförderung.
- (2) Im Zeitraum 1970 bis 1979 sind die Sachmittelausgaben je Schüler wie folgt gestiegen:

Sachmittelausgaben je Schüler

— DM (Preise 1975) —

	1970	1975	1979
Primarbereich	208	288	385
Sekundarbereich I ...	319	451	542
Sekundarbereich II (Vollzeit)			
— allgemeinbildende Schulen	360	448	521
— berufliche Schulen	423	575	624
Sekundarbereich II (Teilzeit)	140	157	173
Sonderschulen	754	1 013	1 208

Wegen der unzureichenden Datenlage mußten bei der Ableitung der schulbereichsspezifischen Werte zahlreiche Annahmen gemacht werden, so daß die aufgezeigten Veränderungen nur Tendenzaussagen ermöglichen. Insgesamt zeigt sich jedoch, daß die im Bildungsgesamtplan für den Zeitraum 1970 bis 1975 zugrundegelegte Zuwachsrate von rund 18% bis auf den Sekundarbereich II (Teilzeit) in allen Schulbereichen übertroffen wurde. Diese Tendenz hat sich bis 1979 fortgesetzt.

Angaben darüber, wie sich die Ausgaben je Schüler für die Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie für die Schülerbeförderung entwickelt haben, die einen wesentlichen Teil der Sachmittelausgaben ausmachen, liegen nur aus wenigen Ländern vor. Sie können nicht als repräsentativ für die Entwicklung im Bundesgebiet angesehen werden.

- (3) Da für das Basisjahr 1975 keine nach Ausgabearten differenzierten Werte für die Sachmittelausgaben je Schüler vorliegen (z. B. für die Lernmittel und für die Schülerbeförderung), können für den Planungszeitraum ebenfalls nur Kostenwerte festgelegt werden, die den gesamten Sachmittelbedarf je Schüler umfassen.

Die Entwicklung dieser Kostenwerte im Planungszeitraum hängt insbesondere ab von den bildungspolitisch gewollten qualitativen Verbesserungen der Sachmittelstandards. Daneben ergibt sich ein weiterer Anstieg bei den Kostenwerten, der aus den angestrebten Verbesserungen in der personellen und räumlichen Ausstattung resultiert, teilweise aber auch auf die demographische Entwicklung zurückzuführen ist.

Quantitative Verbesserungen sind vor allem aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die Qualität der Schülerbeförderung muß weiterhin durch Verkürzung der Fahr- und Wartezeiten, Verminderung bzw. Abbau der Zahl der Stehplätze und Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen angehoben werden. Außerdem sind Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen über den Kreis der Teilnehmer an der Schülerbeförderung und über die

¹⁾ Anmerkung der Bundesregierung: vgl. Anhang S. 148

Beförderungsgrenzen zu erwarten. Keine Kostensteigerungen je Schüler erwachsen voraussichtlich aus dem Rückgang der Schülerzahlen, da bei der angestrebten Erhaltung eines wohnnahen Bildungsangebots davon ausgegangen werden muß, daß der Anteil der Fahrschüler an den Schülern insgesamt im wesentlichen konstant bleibt.

- Im Bereich der Lernmittelfreiheit werden durch Verbesserung des Benutzungssystems und durch Erweiterung des Kreises der Geförderten im Durchschnitt höhere Kosten je Schüler entstehen.
- Die Ausstattung mit Lehr- und Unterrichtsmitteln wird entsprechend dem technischen Fortschritt verbessert.
- Eine besondere Bedeutung kommt dem Einsatz technischer Medien im Unterricht zu. Dabei werden eine gleichmäßigere Versorgung und eine verbesserte Ausstattung, insbesondere in den ländlichen Gebieten, angestrebt.

Neben diesen aus qualitativen Verbesserungen resultierenden Kostensteigerungen ergeben sich zwangsläufig Steigerungen der Sachmittelkosten je Schüler, die vor allem auf folgende Entwicklungen zurückzuführen sind:

- Ein Teil der Lehr- und Unterrichtsmittel ist auf die Zahl der Klassen — unabhängig von der Zahl der Schüler — bezogen. Bei sinkenden Klassenfrequenzen ergeben sich somit rein rechnerisch steigende Kosten je Schüler.
- Der flächenabhängige Sachmittelbedarf (z. B. Kosten für Heizung, Wasser, Strom, Reinigung) wird — bezogen auf die Zahl der Schüler — im Planungszeitraum steigen, da von einer Verbesserung der Flächenwerte je Schüler ausgegangen wird.
- Der lehrerabhängige Sachmittelbedarf wird — bezogen auf die Zahl der Schüler — im Planungszeitraum steigen, weil von einer Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation im Planungszeitraum ausgegangen wird.

Die Veränderungen der Kostenwerte, die sich aus den geplanten qualitativen Verbesserungen sowie aus anderen Entwicklungen zwangsläufig ergeben, können nur grob geschätzt werden.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen¹⁾

Im Schulbereich soll die Sachmittelausstattung entsprechend den pädagogischen Erfordernissen verbessert werden.

Die Verwirklichung dieses Zieles erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Erhöhung der Sachmittelkosten je Schüler

¹⁾ Zu den Zielsetzungen und Maßnahmen für die Lernmittelfreiheit und für die Schülerbeförderung vgl. Abschnitt II B 3 (S. 88ff.).

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Kostenwerte für den Sachmittelbedarf je Schüler

— DM (Preise 1975) —

	1975	1980	1985	1990
Primarbereich	288	388	403	418
Sekundarbereich I	451	546	567	588
Sekundarbereich II (Vollzeit)				
— allgemeinbildende Schulen .	488	525	545	566
— berufliche Schulen	575	629	653	677
Sekundarbereich II (Teilzeit)	157	174	181	188
Sonderschulen	1 013	1 217	1 263	1 311

- (2) Berücksichtigung eines erhöhten Sachmittelbedarfs in Schulen mit ganztägigen Angeboten durch einen Zuschlag von 15%.

cc) Hochschulen

▲ Ausgangslage

- (1) In den Hochschulen umfaßt der Sachmittelbedarf neben den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume vor allem die Kosten für Geräte, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände, ferner die Kosten für die Lehr- und Lernmittel einschließlich Forschungsmittel.
- (2) Im Zeitraum 1970 bis 1978 haben sich die absoluten Sachmittelausgaben und die Sachmittelausgaben je Student in den Hochschulen insgesamt wie folgt entwickelt:

Sachmittelausgaben in den Hochschulen insgesamt im Zeitraum 1970 bis 1978

— Preise 1975 —

	1970	1975	1979
Sachmittelausgaben insgesamt			
— absolut (in Mio. DM)	1 720,6	2 601,8	3 078,9
— Veränderung (in %) ²⁾	+ 51,2	+ 78,9
Sachmittelausgaben je Student			
— absolut (in DM)	3 221	3 112	3 136
— Veränderung (in %) ²⁾	- 3,4	- 2,6

²⁾ Jeweils gegenüber 1970.

Die Zahlen machen deutlich, daß die Sachmittelausgaben insgesamt im Zeitraum 1970 bis 1975 in konstanten Preisen zwar erheblich zugenommen haben, die Sachmittelausgaben je Student jedoch geringfügig zurückgegangen sind. Demgegenüber sah der Bildungsgesamtplan eine Steigerungsrate von rund 15% bei den Sachmittelausgaben je Student vor.

- (3) Der Sachmittelbedarf hängt maßgeblich ab von der Entwicklung der Zahl der Studenten und des Personals sowie vom Ausbau des Flächenbestandes. Aus diesem Grunde sind die Sachmittelausgaben des Jahres 1975 auf die studenten-, personal- und flächenbedingten Ausgaben aufgeteilt worden und auf die jeweiligen Faktoren — Zahl der Studenten, Zahl der Stellen für das Personal, m² Hauptnutzfläche — bezogen worden.

Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Sachmittelausgaben nach Ausgabearten im Jahre 1975

— in DM je Student bzw. je Personalstelle bzw. je m² HNF —

	studentenabhängige Sachmittelausgaben je Student	personalabhängige Sachmittelausgaben je Personalstelle	flächenabhängige Sachmittelausgaben je m ² HNF
Hochschulen			
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften ...	242	1 291	32
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	645	1 288	78
— Medizin ¹⁾	8 875	6 280	11 738 ²⁾
— Zentrale Einrichtungen ...	204	1 598	80
Fachhochschulen			
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften ...	160	1 278	72
— Natur-, Ingenieurwissenschaften	225	2 011	44
— Zentrale Einrichtungen ...	35	1 278	111

- (4) Der Rückgang der Sachmittelausgaben je Student im Zeitraum 1970 bis 1979 ist vor allem zurückzuführen auf

¹⁾ Einschließlich der Ausgaben für die Krankenversorgung.

²⁾ Je Studienplatz/Student.

- die ungünstige Situation der öffentlichen Haushalte Mitte der 70er Jahre
- die Tatsache, daß in diesem Zeitraum insbesondere durch Zulassungsbeschränkungen die jeweils höchstmögliche Auslastung der Ressourcen erreicht worden ist.

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze kann daher nicht die Grundlage für die Bildung entsprechender Kostenwerte im Planungszeitraum sein.

Die studenten- und personalbedingten Sachmittelausgaben je Student bzw. je Personalstelle müssen im Planungszeitraum vor allem aus folgenden Gründen verbessert werden:

- Bedingt durch den hohen Anstieg der Studentenzahlen sind die Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände einer stärkeren Nutzung und damit einem schnelleren Verschleiß unterworfen
- Darüber hinaus erfordern Studienreform und Einführung der Regelstudienzeiten einen verstärkten Einsatz von Lehr- und Lernmitteln sowie von Verbrauchsmitteln. Ferner müssen auch die Ausgaben für kunst- und wissenschaftliche Sammlungen sowie Bibliotheken verstärkt werden.
- Für die Fachhochschulen spielt auch die beabsichtigte Zunahme der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre eine bedeutende Rolle.
- Schließlich trägt auch der beabsichtigte Ausbau des Weiterbildungsstudiums zu einem Anstieg der Sachmittelkosten bei.

Hinsichtlich der flächenbezogenen Sachmittelausgaben kann dagegen von unveränderten Ausgaben je m² Hauptnutzfläche ausgegangen werden, da die 1975 erreichte Ausstattung bereits als ausreichend angesehen werden kann.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

In den Hochschulen ist die Sachmittelausstattung an die Entwicklung der Studentenzahlen sowie an den Ausbau der personellen und räumlichen Kapazitäten anzupassen. Daneben sind insbesondere im Hinblick auf die Studienreform und den beabsichtigten Ausbau des Weiterbildungsstudiums strukturelle Verbesserungen vorzunehmen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahme:

- (1) Verbesserung der Kostenwerte für die studenten- und personalbedingten Sachmittelausgaben

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

**Kostenwerte für den studenten-, personal- und flächenbedingten Sachmittelbedarf
je Student bzw. je Personalstelle bzw. je m² Hauptnutzfläche
— DM (Preise 1975) —**

	1975			1980			1985			1990		
	je Student	je Personalstelle	je m ² HNF	je Student	je Personalstelle	je m ² HNF	je Student	je Personalstelle	je m ² HNF	je Student	je Personalstelle	je m ² HNF
Hochschulen												
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	242	1 291	32	243	1 297	32	268	1 432	32	311	1 660	32
— Natur-, Ingenieurwissenschaften ...	645	1 288	78	648	1 294	78	715	1 429	78	829	1 656	78
— Medizin ¹⁾	8 875	6 280	11 738 ²⁾	8 919	6 311	11 738 ²⁾	9 846	6 967	11 738 ²⁾	11 414	8 077	11 738 ²⁾
— Zentrale Einrichtungen	204	1 598	80	205	1 606	80	226	1 773	80	262	2 055	80
Fachhochschulen												
— Geistes-, Gesellschaftswissenschaften	160	1 278	72	161	1 284	72	178	1 417	72	206	1 643	72
— Natur-, Ingenieurwissenschaften ...	225	2 011	44	226	2 021	44	249	2 231	44	289	2 586	44
— Zentrale Einrichtungen	35	1 278	111	35	1 284	111	39	1 417	111	45	1 643	111

¹⁾ Einschließlich Kosten für die Krankenversorgung.

²⁾ Je Student/Studienplatz.

3. Bildungsförderung

▲ Ausgangslage

Die Bildungsförderung ist der Beitrag der öffentlichen Hand zu den individuellen Kosten der Ausbildung, die Schülern, Auszubildenden und Studenten oder ihren Unterhaltspflichtigen entstehen (Lebenshaltungs-, Ausbildungs- und Studienkosten).

Die Bildungsförderung umfaßt die individuelle Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und nach sonstigen Vorschriften sowie unterstützenden Maßnahmen für die Beschaffung von Lernmitteln (Lernmittelfreiheit) und für die Schülerbeförderung.

Im Zusammenhang mit der Bildungsförderung müssen folgende Maßnahmen gesehen werden, die jedoch im Bildungsgesamtplan nicht berücksichtigt sind:

- Kindergeld für Volljährige bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Schul- oder Berufsausbildung
- Steuerliche Freibeträge für den Unterhalt von Volljährigen in Schul- oder Berufsausbildung
- Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit zur individuellen Förderung der Berufsvorbereitung, der beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie der Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz³⁾

(1) Wichtigstes Instrument für die Bildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von 1971, mit dem die materiellen Voraussetzungen für gleiche Chancen bei der Schul- und Berufsausbildung der jungen Menschen aus den unteren und mittleren Einkommensschichten wesentlich verbessert worden sind. Durch das Gesetz sind gleichartige Regelungen von Bund und Ländern abgelöst worden.

Auf Grund des Gesetzes wird Schülern und Studenten Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Die Förderung ist in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen des in der Ausbildung Stehenden, seines Ehegatten und seiner Eltern; sie geht von Bedarfssätzen aus, die nach Art der Ausbildung und Unterbringung differenzieren, und gliedert sich bei Studenten in ein Grunddarlehen und einen darauf aufbauenden Zuschuß. Förderung in voller Höhe der Bedarfssätze wird geleistet, wenn die zugrunde gelegten Einkommen und Vermögen bestimmte, nach der Fami-

³⁾ Änderungen aufgrund des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 und des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

liensituation gestaffelte Freibeträge nicht übersteigen. Soweit das Einkommen die Freibeträge übersteigt, wird es in der Regel zu einem Teil — nach Prozentsätzen, die wiederum im wesentlichen nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie gestaffelt sind — auf den Bedarfssatz angerechnet.

- (2) Im Durchschnitt des Jahres 1972 wurden 493 000 Schüler und Studenten gefördert, im Jahre 1975 waren es 665 000 und 1980 etwa 830 000. Ausschlaggebend für diese Steigerung waren in erster Linie der Anstieg der Zahl der Schüler und Studenten aus den geburtenstarken Jahrgängen, die Erweiterung des Kreises der Geförderten und die Vermehrung des Platzangebots in Schulen und Hochschulen.

Der Finanzaufwand für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betrug 1972 insgesamt 1,6 Mrd. DM, 1975 2,6 Mrd. DM und 1980 3,7 Mrd. DM. Der Bundesanteil beträgt jeweils 65%, der Anteil der Länder 35%.

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der voraussichtlichen Steigerung der Einkommen ist zu erwarten, daß der Finanzbedarf für die Ausbildungsförderung bei gleichbleibendem Förderungsbereich im Zeitraum bis 1990 zurückgehen wird.

- (3) Die im Bildungsgesamtplan genannte Zielvorstellung, durch die individuelle Ausbildungsförderung einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit zu leisten, ist in beträchtlichem Umfang verwirklicht worden. Folgende Verbesserungen der Förderung sind erreicht worden:
- (a) Ausdehnung des Kreises der Förderungsberechtigten auf
- alle Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11 seit 1. Januar 1974
 - Ausländer gem. § 8 Abs. 2 BAföG seit 1. August 1974
 - die Schüler der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Berufsfachschulen seit 1. Januar 1975, deren auswärtige Unterbringung notwendig ist.
 - in der Ausbildung Stehende aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaften, deren Eltern im Geltungsbereich des BAföG wohnen und erwerbstätig sind, seit 1. August 1975
 - alle Schüler der Klasse 10 von Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres) seit 1. August 1978, befristet bis zum 31. Juli 1983.
- (b) Verbesserung der Leistungen durch
- Ausweitung der Fälle elternunabhängiger Förderung in den Jahren 1974 und 1979
 - Erweiterung der Möglichkeiten für den Besuch von Ausbildungsstätten in außereuropäischen Staaten seit 1. August 1975
 - dreimalige Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Pauschalen für die soziale

Sicherung in den Jahren 1974, 1977 und 1979 mit Steigerungsraten von durchschnittlich 20, 16 bzw. 6%

- pauschale Zwischenanpassung der Freibeträge um durchschnittlich 3% zum Herbst 1980 aufgrund des 6. Änderungsgesetzes zum BAföG als Beitrag zur Verstärkung der Förderungsleistungen.

Diese Verbesserungen haben dazu beigetragen, daß die in der Zwischenzeit eingetretenen Preissteigerungen ausgeglichen und die gesetzlich vorgesehenen Leistungen seit Herbst 1971 von einer zunehmenden Anzahl von Schülern und Studenten in Anspruch genommen worden sind.

Entsprechend einer Anregung des Bildungsgesamtplans wurde im Zuge der Anpassung 1974 ein Darlehensanteil an der Förderung für Studenten eingeführt. Hierfür war bestimmend, daß es einem in der Ausbildung Stehenden zugemutet werden kann, einen Teil der für seine Ausbildung aufgewendeten öffentlichen Mittel aus seinem späteren Einkommen an die Gemeinschaft zurückzuführen, wenn ihm durch diese Gemeinschaft die Chance zur Verwirklichung des von ihm persönlich angestrebten Ausbildungs- und Berufsziels geboten wird. Außerdem sollte die Eigenverantwortung bei der Inanspruchnahme von Bildungsmöglichkeiten gestärkt werden. Die Regelungen über Laufzeit, Tilgungshöhe, Zinslosigkeit und Erlaßmöglichkeit sowie die einkommensabhängige Rückzahlung wurden so gestaltet, daß die Belastung im allgemeinen als zumutbar angesehen wird.

- (4) Die Frage, ob an der derzeitigen Grundstruktur des Systems der individuellen Ausbildungsförderung festgehalten werden soll, ist vom Bund und in der BLK geprüft worden¹⁾.

Bund und Länder sind zu der Auffassung gekommen, daß die der Entlastung von Ausbildungsaufwendungen dienenden staatlichen Maßnahmen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz und dem Einkommensteuergesetz es besser ermöglichen, den bürgerlich-rechtlich begründeten Unterhaltungspflichten, der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Familien sowie dem verfassungsrechtlichen Gebot der gleichmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen.

- (5) Nach dem geltenden Förderungsrecht sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Pauschalen für die soziale Sicherung in Abständen von zwei Jahren zu überprüfen und den eingetretenen Entwicklungen anzupassen. Da sich insbesondere die für die Bemessung der Förderungsbeiträge maßgeblichen Elterneinkommen oft schneller ändern, haben die bisherigen Anpas-

¹⁾ Eine Arbeitsgruppe der BLK, in der Sachverständige mitgewirkt haben, hat im Mai 1977 vorgeschlagen, an dem gegenwärtigen System festzuhalten, es jedoch durch die Zusammenfassung von Steuerfreibeträgen und Kindergeld zu einem familienunabhängigen Sockelbetrag zu ergänzen.

sungen zu größeren Schwankungen in Zahl und Quote der Geförderten sowie in der Höhe der Förderungsbeträge geführt. Ein Anspruchsberechtigter erhält bei wachsendem Elterneinkommen — auch wenn das Einkommen im Realwert unverändert bleibt — zunächst höhere, dann niedrigere, dann wieder höhere Förderungsbeträge. Dies hat dazu geführt, daß ein mehrjähriger Ausbildungsgang ein schwer zu kalkulierendes wirtschaftliches Risiko darstellt. Durch die Zwischenanpassung der Freibeträge im Herbst 1980 ist ein erster Schritt zur Verstetigung der Förderungsleistungen erfolgt.

b) Sonstige Ausbildungsförderung

- (1) Zur sonstigen Ausbildungsförderung rechnet eine Reihe von Maßnahmen unterschiedlichen Charakters außerhalb des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, wie insbesondere die Gewährung von Ausbildungsförderung, von Erziehungs- oder von Ausbildungsbeihilfen für Schüler¹⁾ und ergänzende Förderungsmaßnahmen für Studenten, die Hochbegabtenförderung und die Graduiertenförderung.

Ausbildungsförderung oder Erziehungsbeihilfen für Schüler können in einigen Ländern vielfach in besonderen Härtefällen als Zuschuß zu den üblichen durch den Schulbesuch entstehenden Kosten der Lebenshaltung geleistet werden.

Ergänzende Förderungsmaßnahmen für Studenten betreffen die Gewährung von Verpflegungs- und Unterkunftsbihilfen in unterschiedlichen Formen. Die häufigste und wichtigste Form ist die Förderung des Mensaessens durch die öffentliche Hand über die Studentenwerke. Außerdem werden Zuwendungen für die Bereitstellung von Wohnraum für Studenten geleistet.

Bei der Hochbegabtenförderung handelt es sich um Zuwendungen, die besonders begabten Studierenden und Doktoranden weitgehend unabhängig von der Höhe des eigenen oder des elterlichen Einkommens eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Ausbildung bzw. Qualifikation ermöglichen sollen.

Als Graduiertenförderung werden Zuwendungen an besonders qualifizierte Hochschulabsolventen zur Vorbereitung auf die Promotion und für ein vertieftes oder ergänzendes Studium vergeben. Diese Förderung wird seit 1976 ausschließlich als Darlehen gewährt.

- (2) Die in der sonstigen Ausbildungsförderung zusammengefaßten recht unterschiedlichen Förderungsmaßnahmen sind im Bildungsbudget in einer Summe erfaßt. Im Jahre 1975 sind dafür schätzungsweise 420 Mio. DM ausgegeben worden. Davon entfallen auf die Hochbegabtenförderung 47 Mio. DM und auf die Graduiertenförderung 61 Mio. DM.

¹⁾ Ausbildungsförderung: Bayern; Erziehungsbeihilfen: Baden-Württemberg, Niedersachsen; Ausbildungsbeihilfen: Bremen.

Einzelangaben zu den übrigen genannten Positionen sind wegen der bestehenden Datenlage nicht möglich, u. a. weil Umfang und Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen in den Ländern nicht einheitlich sind.

- (3) Im Rahmen der sonstigen Ausbildungsförderung sind vielfach gleiche oder ähnliche Tatbestände wie im Bundesausbildungsförderungsgesetz erfaßt. Oft ist jedoch der Kreis der Förderungsberechtigten anders abgegrenzt. Dies gilt insbesondere für die Ausbildungsförderung oder Erziehungsbeihilfen für Schüler und die ergänzenden Förderungsmaßnahmen für Studenten. Wegen ihrer besonderen Zielsetzung, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, haben die Hochbegabtenförderung und die Graduiertenförderung auch in Zukunft ihren besonderen Platz in der Bildungsförderung.

Angesichts des starken Rückgangs der Nachfrage nach Graduiertenstipendien seit der Umstellung auf die ausschließliche Förderung durch Darlehen ist die Wirksamkeit der Graduiertenförderung zurückgegangen. Im übrigen ist die Finanzierungsregelung des Graduiertenförderungsgesetzes bis Ende 1981 befristet.

c) Lernmittelfreiheit und Schülerbeförderung

- (1) Lernmittel für den Unterricht sind nach näherer Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen Schulbücher, unterrichtstechnische Hilfsmittel und ähnliches Material für den Unterricht in der Hand des Schülers. Die Formen und das Ausmaß der kostenfreien Bereitstellung sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. In drei Ländern werden bis zur Einführung der Lernmittelfreiheit für die Beschaffung von Lernmitteln Erziehungsbeihilfen unter Berücksichtigung der Einkommen und der Familiengröße gewährt.

Für die Beförderung der Schüler werden, soweit der Weg zur Schule bestimmte Entfernungen übersteigt, öffentliche oder private Verkehrsmittel in Anspruch genommen oder besonders bereitgestellt. Die dadurch entstehenden Kosten werden ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand getragen. Hierbei gelten in den Ländern unterschiedliche Regelungen, die die Entfernung der Schule von der Wohnung, das Alter der Schüler und die Bedürftigkeit betreffen.

Lernmittelfreiheit und Kostenübernahme für die Schülerbeförderung beruhen in der Regel auf Landesgesetzen oder sind in der Landesverfassung verankert.

- (2) Die Aufwendungen für Lernmittelfreiheit und Schülerbeförderung sind im Bildungsbudget bei den Sachmitteln zusammengefaßt. Wegen der Datenlage ist eine Aufschlüsselung der Aufwendungen nach diesen beiden Positionen nicht möglich; sie verursachen jedoch einen hohen Anteil an den Sachmittelkosten für Schüler.
- (3) Trotz bestehender Unterschiede in der Gewährung der Lernmittelfreiheit in den Ländern ist das erstrebte Ziel der Lernmittelfreiheit für

Schüler weitgehend erreicht. Die Unterschiede beruhen auf verschiedenen Erfahrungen mit den einzelnen Formen der Bereitstellung von Lernmitteln, die auf fiskalische, verwaltungstechnische und hygienische Gründe zurückzuführen sind.

Bei der Schülerbeförderung, von deren Kosten Schüler und Eltern weitgehend entlastet sind, erscheinen angesichts dieser Sachlage weniger quantitative als qualitative Verbesserungen möglich. Dazu gehören Wartezeitverkürzungen, verbesserte Verkehrsverbindungen und Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Schulstandort und Schulgröße.

▲ *Zielsetzung und Maßnahmen*

Die Bildungsförderung als Beitrag der öffentlichen Hand zu den individuellen Kosten der Ausbildung soll Schüler und Studenten unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage in den Stand setzen, die Angebote des Bildungswesens entsprechend ihren Leistungen, Neigungen und Befähigungen wahrzunehmen.

Die individuelle Bildungsförderung soll in ihrer jeweils erreichten Wirkung erhalten und nach Maßgabe vorhandener Mittel weiter verbessert werden. Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen regelmäßigen Anpassungen ist auf eine weitere Verstärkung der Förderungsleistungen in angemessener Relation zur Leistungsfähigkeit der Geförderten bzw. ihrer Familien hinzuwirken.

Das Prinzip der Subsidiarität soll erhalten bleiben. Weiter ist an der Elternabhängigkeit der Förderung festzuhalten. Elternunabhängige Förderung soll nur dann eintreten, wenn von einer Unterhaltspflicht der Eltern nach dem bürgerlichen Unterhaltsrecht nicht mehr auszugehen ist.

Der Darlehensanteil an der Förderung der Studenten soll unter sozial-, bildungs- und finanzpolitischen sowie ökonomischen Gesichtspunkten überprüft werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahme:

- (1) Ausbau der Förderung nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz durch
 - weitere Verstärkung der Förderungsleistungen
 - Überprüfung der Förderung der Schüler der Klasse 10 von Berufsfachschulen einschließlich der Schüler des Berufsgrundbildungsjahres unter Berücksichtigung der Entwicklung des 10. Vollzeitbildungsjahres und der daraus zu ziehenden Konsequenzen in der Ausbildungsförderung
 - Überprüfung der Förderungshöchstdauer nach dem jeweiligen Stand der Studienreform.

Für die Entwicklung der Ausgaben im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird mit folgenden Werten gerechnet:

Ausgaben für Ausbildungsförderung nach dem BAföG

— in Mio. DM, Preise 1975 —

	1975	1980	1985	1990
Bund	1 706	.	1 790	1 623
Länder	920	.	965	874
Insgesamt ...	2 626	3 060 ¹⁾	2 755	2 497

- (2) Sicherung der sonstigen Ausbildungsförderung, insbesondere durch den Ausbau der Begabtenförderung und der Graduiertenförderung im Rahmen einer Konzeption zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Ausgaben für die Sicherung der sonstigen Ausbildungsförderung

— in Mio. DM, Preise 1975 —

	1975	1980	1985	1990
Hochbegabtenförderung	47	.	.	.
Graduiertenförderung	61	.	.	.
Übrige Bereiche ...	312	.	.	.
Insgesamt	420	400	400	400

- (3) Sicherung der Lernmittelfreiheit durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Rahmen der Sachmittelkosten
- (4) Sicherung und Verbesserung der Schülerbeförderung im Rahmen der Sachmittelkosten durch
 - Wartezeitverkürzungen
 - verbesserte Verkehrsverbindungen
 - verstärkte Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Schulstandort und Schulgröße.

4. Aus- und Fortbildung des Personals²⁾

a) Elementarbereich

▲ *Ausgangslage*

- (1) Im Elementarbereich ist Fach- und Hilfspersonal tätig. Zum Fachpersonal gehören vor allem staatlich anerkannte Erzieher und Sozialpädagogen. Als Hilfspersonal sind überwiegend

¹⁾ rückgerechnet aufgrund vorläufiger Angaben über das Ist 1980

²⁾ Zur Aus- und Fortbildung des Personals im Tertiären Bereich und in der Weiterbildung vgl. die Abschnitte II A 5 und II A 8 (S. 50 u. S. 70 f.).

Kinderpflegerinnen beschäftigt, daneben auch Personal ohne Ausbildung.

- (2) Sozialpädagogen werden an Fachhochschulen oder Gesamthochschulen¹⁾ ausgebildet. Die Ausbildung ist durch Landesgesetze geregelt. Danach dauert das Studium entweder drei oder vier Jahre. Bei einer dreijährigen Ausbildung wird die praktische Ausbildung nach dem Studium abgeleistet. Bei einer vierjährigen Ausbildung sind zwei Praxissemester in das Studium einbezogen. Die Ausbildungsangebote der verschiedenen Fachhochschulen und Gesamthochschulen sind nach Art und Umfang zum Teil unterschiedlich.
- (3) Die Erzieher werden an Fachschulen oder Fachakademien ausgebildet. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre.

In den meisten Ländern wird als Zugangsvoraussetzung außer einem mittleren Bildungsabschluß auch eine berufliche Vorbildung verlangt. In den ersten beiden Jahren findet die vorwiegend theoretische Ausbildung in der Fachschule statt, im dritten Jahr wird ein von der Fachschule oder der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum abgeleistet.

In zwei Ländern ist weder eine berufliche Vorbildung noch das abschließende Berufspraktikum als Zugangsvoraussetzung erforderlich. Dort ist während der dreijährigen Ausbildungszeit die praktische Ausbildung eng mit der theoretischen verzahnt.

Die Ausbildungsangebote der Fachschulen oder Fachakademien unterscheiden sich teilweise in der Schwerpunktsetzung innerhalb des Pflichtstundenangebots, in den Inhalten und in der für die Ausbildung vorgeschriebenen Stundenzahl.

Die KMK hat im Jahre 1967 und 1969 Rahmenvereinbarungen über die sozialpädagogischen Ausbildungsstätten mit dem Ziel erlassen, vergleichbare Bedingungen für die Ausbildung von Erziehern herzustellen.

- (4) Kinderpfleger erhalten eine zweijährige Ausbildung an Berufsfachschulen nach den Bestimmungen der Rahmenordnung der KMK über die Berufsfachschule aus dem Jahre 1971. In den meisten Ländern wird für die staatliche Anerkennung als Kinderpfleger ein einjähriges Berufspraktikum vorgesehen, das sich an die Ausbildung an Berufsfachschulen anschließt.
- (5) Die Zahl der Absolventen von Fachhochschulen, Fachschulen oder Fachakademien und Berufsfachschulen für Kinderpfleger hat erheblich zugenommen. Auch wenn berücksichtigt wird, daß die Absolventen nicht nur für den Elementarbereich ausgebildet werden, zeichnet sich ab, daß in Zukunft der Einstellungsbedarf in vollem Umfang gedeckt werden kann.
- (6) In der Ausbildung des Personals werden Kenntnisse vor allem in Pädagogik, Psychologie und Soziologie, in Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis und in den Fächern der

Kinder- und Jugendbildung vermittelt. Gleichzeitig wird die Persönlichkeitsbildung des einzelnen gefördert.

Die Lehr- und Studienpläne der Fachschulen und Fachakademien sind zum Teil untereinander nicht vergleichbar; dies gilt auch für die Studienordnungen der Fachhochschulen oder Gesamthochschulen. Außerdem sind die Pläne bisweilen nicht genügend an der Praxis orientiert. Wissenschaftliche Erkenntnisse über die Weiterentwicklung der Kleinkinderpädagogik werden nur allmählich in die Lehr- und Studienpläne übernommen. Erkenntnisse über Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Erziehern, Eltern und Lehrern sowie der Einbeziehung des sozialen Umfeldes in die Erziehungs- und Bildungsarbeit sind noch nicht überall Bestandteil der Ausbildung.

Hinzu kommt, daß das lehrende Personal an Fachhochschulen oder Gesamthochschulen und an Fachschulen oder Fachakademien nicht immer über ausreichende Praxiserfahrung verfügt. Bei der Einstellung von Fachhochschullehrern wird vielfach auf eine einschlägige Praxiserfahrung zugunsten einer nur wissenschaftlichen Qualifikation verzichtet. Die Einstellung von Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen, die sich durch eine Zusatzausbildung für die Lehre an Fachhochschulen oder Gesamthochschulen qualifiziert haben, wird zunehmend erschwert.

Bei der Einstellung von Fachschullehrern ist eine vorhergehende praktische Tätigkeit als Bedingung nicht vorgesehen. Die Möglichkeiten für Sozialpädagogen, an Fachschulen zu unterrichten, werden zunehmend geringer.

- (7) In der Fort- und Weiterbildung des Personals im Elementarbereich werden praktische Erfahrungen der Teilnehmer wissenschaftlich aufgearbeitet, Lücken in der Ausbildung ausgeglichen und neue, insbesondere durch Modellversuche gewonnene pädagogische Erkenntnisse zur Umsetzung in die tägliche Erziehungsarbeit vermittelt. Die vorhandenen Angebote in der Fort- und Weiterbildung reichen noch nicht aus, um das Fach- und Hilfspersonal kontinuierlich zu fördern.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Das Fach- und Hilfspersonal im Elementarbereich soll vor allem praxisbezogen aus- und fortgebildet werden. Dabei sind auch neue Erkenntnisse über die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten zu berücksichtigen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Sicherung einer praxisbezogenen und vergleichbaren Ausbildung der Erzieher durch eine entsprechende Rahmenvereinbarung der Länder
- (2) Überprüfung der Lehrpläne bzw. Studienordnungen für die Ausbildung der Erzieher und der Sozialpädagogen, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten

¹⁾ In Bremen auch an der Universität.

- (3) Formulierung unabdingbarer Anforderungen hinsichtlich der Praxiserfahrung des Ausbildungspersonals an Fachschulen oder Fachakademien und, soweit noch erforderlich, an Fachhochschulen oder Gesamthochschulen
- (4) Zusammenarbeit zwischen dem Personal an den Ausbildungsstätten und dem Fachpersonal im Elementarbereich, auch zur Entwicklung und Umsetzung curricularer Angebote
- (5) Ausbau eines differenzierten Fortbildungsangebots, das die Fachberatung des Personals im Elementarbereich einbezieht.

b) Schulbereich

▲ Ausgangslage

- (1) Die Lehrerbildung umfaßt für alle Lehrämter mehrere Phasen: Das Studium, den Vorbereitungsdienst, die Fortbildung und Möglichkeiten der Weiterbildung.

Die Gliederung der Lehrämter entspricht in der Mehrzahl der Länder der Gliederung des Schulwesens nach Schularten (Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium, berufliche Schulen und Sonderschulen). In einigen Ländern (Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen) richtet sich die Ausbildung für die Lehrämter ganz oder zum Teil nach schulstufenbezogenen Schwerpunkten. In Berlin ist das Studium des Lehrers und des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern schularten- und schulstufenübergreifend konzipiert. In Bremen gibt es für alle Lehrer ein einheitliches Lehramt an öffentlichen Schulen, das nach Stufenschwerpunkten gegliedert ist.

- (a) Das Lehramtsstudium findet an wissenschaftlichen Hochschulen statt. Die wesentlichen Inhalte der Ausbildung sind fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studien. Für eine Reihe von Ausbildungsgängen muß vor oder während des Studiums ein Praktikum abgeleistet werden.

Die Studienzeit ist vom angestrebten Lehramt abhängig. Die Studienzeit für die Lehrämter im Primarbereich dauert in der Regel mindestens sechs Semester¹⁾. Für die Lehrämter im Sekundarbereich ist die Studienzeit unterschiedlich geregelt. Sie beträgt für das Lehramt an Hauptschulen, an Realschulen sowie für das stufenbezogene Lehramt der Sekundarstufe I mindestens sechs Semester und für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen sowie für das stufenbezogene Lehramt der Sekundarstufe II mindestens acht Semester.

Die Zahl der Fächer richtet sich nach dem angestrebten Lehramt bzw. Schwerpunkt. Im einzelnen gilt folgendes:

Das Studium für die Lehrämter im Primarbereich wird in den meisten Ländern zur Zeit neu

geregelt. Die Entwicklung tendiert allgemein zu einem Lehrer, der — nach einem erziehungswissenschaftlichen Studium und dem Studium von mindestens zwei Fächern oder von mindestens einem Fach und mindestens einem Lernbereich bzw. der Didaktik der Grundschule — als Klassenlehrer einen erheblichen Teil des Unterrichts in einer Grundschulklasse geben kann. Dabei werden auch die besonderen Gegebenheiten, die sich aus dem Unterricht in einzügigen Grundschulen ergeben, berücksichtigt.

Das Studium für die verschiedenen Lehrämter im Sekundarbereich I umfaßt neben dem erziehungswissenschaftlichen Studium das Studium von mindestens zwei Fächern oder das Studium eines Faches und der Didaktiken einer Fächergruppe.

Die Lehrämter im Sekundarbereich II setzen vertiefte fachwissenschaftliche Studien voraus. Für berufliche Schulen bzw. das entsprechende stufenbezogene Lehramt der Sekundarstufe II tritt an die Stelle eines Faches eine berufliche Fachrichtung.

Für das Lehramt an Sonderschulen ist zu unterscheiden zwischen einer grundständigen Ausbildung und einem Aufbaustudium. Bei einer grundständigen Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für das entsprechende stufenbezogene Lehramt tritt an die Stelle des zweiten Faches mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung. Das Aufbaustudium für das Lehramt an Sonderschulen umfaßt das Studium mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach abgeschlossener Lehramtsausbildung oder nach abgeschlossenem Lehramtsstudium.

- (b) Im Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärter auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis von Unterricht und Erziehung im allgemeinen und in den von ihnen gewählten Unterrichtsfächern vertraut gemacht.

Der Vorbereitungsdienst wird an Studienseminaren²⁾ und Ausbildungsschulen abgeleistet.

Die allgemeine Ausbildung im Studienseminar umfaßt dabei die Pädagogik einschließlich der didaktischen, psychologischen und soziologischen Aspekte von Erziehung und Unterricht, das Schulrecht und das Beamtenrecht. In der fachbezogenen Ausbildung werden fachdidaktische und methodische Probleme sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den Unterrichtserfahrungen der Lehramtsanwärter behandelt.

Die Ausbildung in der Unterrichtspraxis gliedert sich in der Regel in Hospitationen, Erteilung von Unterricht unter Anleitung und selbständig zu erteilenden Unterricht.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab; mit dem Bestehen dieser Prüfung wird dem Lehramtsanwärter die Befähigung für das jeweilige Lehramt zuerkannt.

¹⁾ In Bremen beträgt die Mindeststudienzeit für alle Schwerpunkte acht Semester.

²⁾ Die amtlichen Bezeichnungen sind in den Ländern und für die verschiedenen Lehrämter unterschiedlich.

- (c) Die Fortbildung der Lehrer dient der Vertiefung und Ergänzung der für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Durch die Fortbildung soll der Kontakt des Lehrers mit der Entwicklung der Wissenschaft aufrechterhalten und gewährleistet werden, daß er neue Einsichten gewinnen und Kenntnisse aktualisieren kann, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die thematischen Schwerpunkte für die Lehrerfortbildung liegen in den Fachwissenschaften, in den Bereichen der Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken, bei der Einführung neuer Lehrpläne sowie bei den Fragen der Schulorganisation. Der Ausbau der Lehrerfortbildung hat in einer Reihe von Ländern zur Gründung von staatlichen Einrichtungen zur Lehrerfortbildung geführt.

Zentrale Fortbildungsmaßnahmen werden vielfach ergänzt durch regionale Veranstaltungen. Daneben führt eine Anzahl nicht-staatlicher Träger in Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen Fortbildungsmaßnahmen durch.

- (d) In einer Reihe von Ländern unterrichten Fachlehrer, für die keine Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen vorausgesetzt wird. Zu diesen zählen insbesondere Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen, Fachlehrer und technische Lehrer an Sonderschulen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer.

Die Ausbildung der Fachlehrer weist in bezug auf die Zugangsvoraussetzungen und die Gliederung der Ausbildung sowie auf Art und Umfang der Prüfung in den einzelnen Ländern Unterschiede auf¹⁾.

- (2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden die Lehramtsanwärter in der Regel zum Beamten auf Widerruf ernannt. Die Zahl der Lehramtsanwärter insgesamt ist von 55 200 im Jahre 1976 auf 72 100 im Jahre 1979 gestiegen. Über die Beteiligung der Lehrer an der Fortbildung liegen keine bundesweiten statistischen Angaben vor.
- (3) Für die einzelnen Phasen der Lehrerbildung ergeben sich folgende Probleme:

- (a) Das Studium für die Lehrämter ist in bezug auf Inhalt und Dauer unterschiedlich angelegt. Die differenzierten pädagogischen und fachlichen Anforderungen in den Schularten und -bereichen erfordern von allen Lehrern fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Qualifikationen. Meinungsverschiedenheiten bestehen im Hinblick auf die jeweiligen Anteile der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Studien an der Lehrerbildung. Dies gilt auch für die Einbeziehung von Unterrichtspraktika in das Studium.

Aus der unterschiedlichen Orientierung der Lehrämter an Schularten oder Schulstufen erge-

¹⁾ Die KMK hat am 6. Juli 1973 eine Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen beschlossen.

ben sich insbesondere Probleme bezüglich der Besoldung der Lehrer und der Anerkennung von Lehramtsprüfungen²⁾ außerhalb des jeweiligen Prüfungslandes. Diese Probleme sind auch für die Mobilität der Lehramtsanwärter von Bedeutung.

Neue Anforderungen an die Lehrerbildung ergeben sich insbesondere aus der Forderung nach besserer Abstimmung von Bildungssystem und Beschäftigungssystem, aus der steigenden Anzahl ausländischer Schüler und den Bemühungen um eine gemeinsame Förderung von Behinderten und Nichtbehinderten.

Angesichts der künftigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrer ist die Verwendbarkeit fachlicher Qualifikationen auch außerhalb des Schulbereichs von Bedeutung. Dies macht es erforderlich, zu prüfen, ob und inwieweit die im Rahmen der Lehrerbildung erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem breiteren beruflichen Spektrum zu verwenden sind.

- (b) Der Vorbereitungsdienst ist hinsichtlich der Dauer der Ausbildung, ihrer zeitlichen Gliederung sowie des Umfangs der Ausbildungs- und Unterrichtsverpflichtungen zwischen den Ländern unterschiedlich geregelt. Wegen der Bedeutung des Vorbereitungsdienstes zwischen Hochschulausbildung und Berufspraxis sollte das Studienseminar so nah wie möglich mit der Schule und so nah wie nötig mit der Hochschule in Verbindung stehen. In einigen Ländern wurden die Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und ihr Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen (Beratung, Mediendienst, Fortbildung) so gestaltet, daß sie auch Aufgaben als Zentren für Information und Innovation in der Schule übernehmen können.
- (c) Die Lehrerfortbildung ist in allen Ländern in verstärktem Maße systematisiert und ausgebaut worden. Trotz dieser Ausbaumaßnahmen bleiben noch wichtige Aufgaben zu lösen. Hierzu gehören u. a. folgende Themenbereiche: Lehrplanarbeit, Leistungsmessung und -bewertung, Erziehungsauftrag der Schule, Probleme bestimmter Schülergruppen, insbesondere der ausländischen Kinder und Jugendlichen, Verwaltung und Schulorganisation, Unterrichtstechnologie. Bei der Lösung können auch die Möglichkeiten des Fernstudiums genutzt werden.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die Lehrerbildung ist an den Erfordernissen eines differenzierten Bildungsangebots und der Schulpraxis auszurichten.

— Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, die das gegliederte Schulwesen mit

²⁾ Die KMK hat am 18./19. Januar 1979 „Gemeinsame Regelungen für Lehramtsprüfungen“ beschlossen und den Auftrag erteilt, Vorschläge zur Verbesserung der Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen zu erarbeiten.

seinen nach Anforderungen differenzierten Schularten erhalten und weiterentwickeln wollen, werden daher auch eine Lehrerbildung sichern, die nach Lehrämtern, Aufgabenorientierung und Studienorganisation differenziert. Dabei wird die Gewichtung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildungsanteile je nach Schularten verschieden sein, um den individuellen Fähigkeiten und Neigungen, Interessen und Förderungsansprüchen der unterschiedlichen Schülergruppen Rechnung zu tragen.

- Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, die zunehmend eine allgemeine Grundbildung und individuelle Schwerpunktbildung für alle Schüler stufenbezogen verwirklichen wollen, werden ihre Lehrerbildung mit entsprechenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildungsanteilen in verstärktem Maße stufenbezogen ausrichten. Auf diese Weise wird unterschiedlichen Fähigkeiten, Neigungen und Förderungsmöglichkeiten besser entsprochen, die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und Bildungsgängen erhöht und die Trennung nach sozialen Gruppierungen überwunden.

Wegen der organisatorisch unterschiedlichen Gestaltung der Lehrerbildung ist es erforderlich, auf der Grundlage einheitlicher Grundsätze die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse zu sichern. Der Vorbereitungsdienst und die Lehrerfortbildung sind entsprechend ihrer Bedeutung für die Schule weiterzuentwickeln.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Differenzierung und Gestaltung der Lehrerbildung gemäß den fachlichen und pädagogischen Anforderungen
- (2) Sicherung erziehungswissenschaftlicher Studienanteile in allen Lehramtsstudiengängen
- (3) Prüfung der Möglichkeit, die Lehrerbildung so anzulegen, daß die im Rahmen der Lehrerbildung erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem breiteren beruflichen Spektrum zu verwenden sind
- (4) Weiterentwicklung einheitlicher Grundsätze für die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen
- (5) Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die Berufs- und Arbeitswelt
- (6) Verbesserung der Abstimmung der Ausbildungsinhalte von Studium und Vorbereitungsdienst
- (7) Ausbau der Funktion der Studienseminare, insbesondere für die Information und Innovation in der Schule
- (8) Verbesserung der Zusammenarbeit von Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes mit der Hochschule, den Einrichtungen der Lehrerfortbildung und anderen Einrichtungen (Beratung, Mediendienste)

- (9) Verstärkung der Fortbildungsangebote für alle Lehrer.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:¹⁾

Zahl der Tage für Fortbildung je Lehrer pro Jahr

1975	1980	1985	1990
2,4	3,6	4,8	5,6

- c) Betrieblicher Teil der beruflichen Bildung

▲ Ausgangslage

- (1) Ausbilder für den betrieblichen Teil der dualen Ausbildung ist, wer den Ausbildungsinhalt in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und im wesentlichen Umfang vermittelt. Ausbilder haben insbesondere die Aufgabe, die Auszubildenden im dualen System im fachpraktischen Teil der Ausbildung zu unterweisen. Ihr Aufgabenbereich umfaßt die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen entsprechend den jeweiligen Ausbildungsordnungen sowie darüber hinaus von Einsichten in die sozialen und ökonomischen Zusammenhänge und Betriebsabläufe und die Förderung der persönlichen Entwicklung der Auszubildenden.

- (2) Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind in der „Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft“ (Ausbilder-Eignungsverordnung) vom April 1972 erstmals die Voraussetzungen für die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse der Ausbilder festgelegt. Außerdem bestehen inzwischen Ausbilder-Eignungsverordnungen für die Landwirtschaft, die Hauswirtschaft und den öffentlichen Dienst. In den Geltungsbereich der Ausbilder-Eignungsverordnung sind das Handwerk, das graphische Gewerbe und die freien Berufe nicht einbezogen. Für das Handwerk enthält der berufsspezifische Teil der Meisterprüfung entsprechende Anforderungen an berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse.

Zur Konkretisierung und Erläuterung der Inhalte hinsichtlich der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse hat der Bundesausschuß für Berufsbildung im März 1972 eine „Empfehlung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung von Ausbildern“ erarbeitet.

Ferner hat der Bundesausschuß für Berufsbildung im Januar 1973 „Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse“ für Ausbilder beschlossen.

- (3) Im Januar 1979 waren in den Bereichen Industrie und Handel, Landwirtschaft und öffentlicher Dienst knapp 350 000 betriebliche Ausbil-

¹⁾ Der hiervon beim besonderen Lehrerberuf berücksichtigte Bedarf für den Ausgleich des Unterrichtsausfalls von Lehrern, die an der Fortbildung teilnehmen, ist im Abschnitt II B 1 (S. 77 ff.), „Personalbedarf“ ausgewiesen.

der¹⁾ (Ausbilder, Ausbildungsmeister und Ausbildungsleiter) bzw. selbst ausbildende Betriebsinhaber registriert.

- (4) Die Ausbilder unterscheiden sich nicht nur in bezug auf Beruf, Vorbildung und Qualifikationsniveau, sondern auch nach Art und Umfang der Ausbildungstätigkeit.

Die Qualität der Berufsausbildung wird entscheidend mitgeprägt von der persönlichen, pädagogischen und fachlichen Qualifikation der Ausbilder. Seit 1972 führt eine Vielzahl von Trägern Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung durch. Trägerschaft, Formen und Verfahren der Ausbildung der Ausbilder sind nicht festgelegt und variieren sehr stark.

Es sind unterschiedliche Organisationsformen von Kurz- und Langzeitlehrgängen bis hin zu den Fernlehrgängen und zum Fernsehkurs im Medienverbund entstanden, die zum gleichen Ziel führen, nämlich zur Ablegung der Ausbilder-Eignungsprüfung vor der zuständigen Stelle nach dem BBiG und der Ausbilder-Eignungsverordnung. Träger dieser Maßnahmen sind Industrie- und Handelskammern, privatwirtschaftliche Unternehmen, Ausbildungsbetriebe, Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen. In Zusammenarbeit zwischen dem Bundesinstitut für Berufsbildung und den Ländern werden Modellversuche durchgeführt.

- (5) Der Gesetzgeber hat für den nicht handwerklichen Bereich auf die Einführung eines Berechtigungsnachweises verzichtet und sich statt dessen im BBiG auf Mindestvoraussetzungen für die Eignung als Ausbilder beschränkt. Die fachlichen Anforderungen an die Ausbilder sind im BBiG selbst weiter konkretisiert worden. Die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sind in der Ausbilder-Eignungsverordnung näher umrissen. Eine verbindliche Regelung über Art, Dauer und Inhalt einer Vorbereitung von Ausbildern, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sein könnte, besteht nicht. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausbilder von der Ablegung der Ausbilder-Eignungsprüfung befreit werden. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft können in Einzelfällen Ausbilder, die fachlich geeignet sind, von der zuständigen Stelle bis zum 31. Dezember 1984 vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse befreit werden, wenn dadurch eine Gefährdung der Ausbildung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Diese Änderung erfolgte, um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche aus geburtenstarken Jahrgängen nicht dadurch in Frage zu stellen, daß noch nicht alle Ausbilder den Nachweis ihrer pädagogischen Eignung erbracht haben.

¹⁾ Über die Zahl der Ausbilder bzw. selbst ausbildenden Betriebsinhaber in den übrigen Wirtschaftsbereichen liegen keine Angaben vor. Im Handwerk gab es im Jahr 1979 rund 497 000 Inhaber von Handwerksbetrieben. Diese Handwerksmeister verfügen gem. §§ 21 und 22 Handwerksordnung über die fachliche Eignung zur Ausbildung.

- (6) Neben der Gestaltung der Ausbildung von Ausbildern ist ihre berufliche Weiterbildung von großer Bedeutung. Ihre Intensität und ihr Umfang richten sich zur Zeit im wesentlichen nach der Eigeninitiative der Ausbilder und den Berufsförderungsmaßnahmen der Unternehmen, Gewerkschaften, Kammern und Verbände. Eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen wird vom Bund gefördert, z. B. die pädagogische Weiterbildung von Ausbildern in freien Berufen, von Ausbildern für körperbehinderte Jugendliche, die fachliche Weiterbildung unter Nutzung des didaktischen Potentials des Deutschen Museums München oder der Auslandsaufenthalt von Ausbildern. Einzelne Länder fördern ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Ausbildern.

Außerdem werden seit 1976 auf Initiative des Bundes sowie unter Mitwirkung der an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen Modell-Lehrgänge im „Ausbildungsförderungszentrum (AFZ)“ in Essen durchgeführt, die insbesondere die Förderung der pädagogischen Weiterbildung der Ausbilder zum Ziel haben.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die fachliche und die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation der Ausbilder für die betriebliche Ausbildung soll neben der persönlichen Eignung wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Berufsausbildung sein. Sie soll daher in Zusammenarbeit mit allen an der beruflichen Bildung Beteiligten für alle Ausbildungsbereiche nach einheitlichen Grundsätzen entwickelt werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Schaffung eines Rahmenkonzepts für die Ausbildung und die Prüfung der Ausbilder
- (2) Festlegung der berufs- und arbeitspädagogischen Anforderungen an die Ausbilder
- (3) Förderung einer berufs- und arbeitspädagogisch orientierten Weiterbildung für betriebliche Ausbilder.

5. Beratung im Bildungswesen

▲ Ausgangslage

- (1) Beratung im Bildungswesen²⁾ umfaßt die Bildungsberatung/Schulberatung und die Studienberatung. Sie dient der Aufklärung, Orientierung und Hilfe, durch die der einzelne kontinuierlich in seiner Entwicklung und bei Entscheidungen über seinen Bildungsgang unterstützt wird.

Das differenzierte Bildungsangebot und die notwendige Individualisierung der Lernprozesse in Schule, Hochschule, Betrieb und Weiterbildung sowie die Veränderungen im Beschäftigungssy-

²⁾ Im folgenden wird nur die Beratung in Schule und Hochschule erörtert. Soweit in anderen Bildungsbereichen Beratungsaufgaben anfallen, z. B. in der Weiterbildung, wird auf die entsprechenden Kapitel verwiesen.

stem machen es erforderlich, eine kontinuierliche Beratung vom Zeitpunkt vor Eintritt in das Bildungswesen bis zum Schul- oder Hochschulabschluß bzw. zum Übergang in das Beschäftigungssystem bereitzustellen. Die Einrichtung und der weitere Ausbau eines wirksamen und umfassenden Beratungssystems gehören daher zu den besonderen Aufgaben im Bildungswesen. Ihren Schwerpunkt hat die Beratung in Schule und Hochschule.

Die Bildungsberatung/Schulberatung richtet sich an Schüler, Eltern und Lehrer. Sie informiert über das Bildungsangebot, berät über individuelle Bildungsmöglichkeiten und vermittelt Hilfen bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen. Dabei arbeitet sie eng zusammen mit der Berufsberatung, der Erziehungsberatung und anderen Beratungsdiensten, insbesondere für soziale Fragen und Gesundheitsfragen.

Die Studienberatung berät Schüler, Studienbewerber und Studierende über Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Anforderungen und Gestaltung von Studiengängen. Sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine Studieneingangsbegleitung, eine studienbegleitende allgemeine und fachliche Beratung sowie eine psychologische Beratung in Problemsituationen. Die Studienberatung fördert darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit die berufliche Orientierung der Schüler, Studienbewerber und Studenten.

Die Beratung der Schüler und ihrer Eltern gehört zu den grundlegenden pädagogischen Aufgaben eines jeden Lehrers; ebenso ist die Mitwirkung in der Studienberatung Aufgabe der Hochschullehrer. Angesichts der Fülle von Kenntnissen, die in der Beratung erforderlich sind, und der Beratungsanlässe werden darüber hinaus eigene Beratungsaufgaben im Schulbereich von besonders vorgebildeten Beratungsfachkräften (z. B. Beratungslehrern, Schulpsychologen und Bildungsberatern), in der Hochschule von Studienberatern und Studienfachberatern wahrgenommen.

Die im Bildungswesen tätigen Berater werden in der Regel an den einzelnen Schulen und Hochschulen, in regionalen Einrichtungen und zentralen Stellen eingesetzt. Diese Einrichtungen haben auch die Aufgabe, die Beratung zu koordinieren, in der Aus- und Fortbildung der Lehrer mitzuwirken, Informationen zu sammeln und zu verbreiten sowie Erfahrungen und Ergebnisse aus der Beratungstätigkeit an Schule, Hochschule und Lehrpersonal weiterzugeben.

Die besonderen Aufgaben der Berufsberatung und ihre Zusammenarbeit mit den Schulen und Hochschulen ergeben sich aus dem Arbeitsförderungs-gesetz. Die KMK hat am 5. Februar 1971 eine „Rahmenvereinbarung“ beschlossen und dazu ein Übereinkommen mit der Bundesanstalt für Arbeit getroffen. Auf der Grundlage dieses Übereinkommens haben die einzelnen Länder und die Bundesanstalt für Arbeit jeweils eine besondere Vereinbarung über die Zusammenar-

beit geschlossen oder die Rahmenvereinbarung übernommen und für verbindlich erklärt. Zur „Beratung in Schule und Hochschule“ hat die KMK am 14. September 1973 eine Empfehlung verabschiedet. Außerdem gibt es entsprechende Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hochschule sowie zwischen Berufsberatung und Hochschule.

- (2) Über Ausbildung und Einsatz des Beratungspersonals seit 1970 liegt nur in begrenztem Umfang statistisches Material vor.

Für die Beratung im Schulbereich standen 1975 im Bundesdurchschnitt rechnerisch ein Beratungslehrer für 3 000 Schüler und ein Psychologe für etwa 25 000 Schüler zur Verfügung. Die Studienberatung für die Hochschulen wird von zentralen Beratungsstellen durchgeführt, die inzwischen für alle Hochschulen eingerichtet, aber noch recht unterschiedlich ausgestattet sind. Im Jahre 1978 betrug für die allgemeine Studienberatung die Relation Studenten je Studienberater etwa 5 000 : 1.

- (3) Die Aufgaben der Bildungsberatung/Schulberatung liegen überwiegend im Bereich der Orientierung über Wege und Möglichkeiten des Bildungswesens und haben das Ziel, konkrete Hilfen anzubieten und Entscheidungsalternativen aufzuzeigen. Die Aufgaben liegen ferner im Bereich der Hilfe bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und -schwierigkeiten.

- (a) Es werden vor allem folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Rechtzeitige Information und Beratung der Schüler und Eltern bei der Schullaufbahnberatung und Berufswahlvorbereitung als allgemeine Orientierung über verschiedene Wege im Bildungswesen und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und Inanspruchnahme anderer Beratungs- und Informationsmöglichkeiten sowie Hinweis auf finanzielle Hilfen
- Beratung und Unterstützung der Schüler bei Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten durch frühzeitige Erfassung und Förderung von Problemschülern sowie Angebot von pädagogischen Hilfen und Vermittlung von therapeutischer Unterstützung
- Beratung der Lehrer u. a. bei der Eignungsbeurteilung von Schülern, bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen für einzelne Schüler bzw. Schülergruppen; Hilfen bei der Nutzung außerschulischer Bildungs- und Beratungsmöglichkeiten sowie Mitwirkung bei der Lehrerfortbildung
- Psychologische Hilfen für die pädagogische Praxis der Lehrer im Rahmen der Lehrerfortbildung
- Beratung der Bildungseinrichtungen bei der Organisation von Bildungsangeboten
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten.

Obwohl die Bildungsberatung/Schulberatung in allen Ländern an Bedeutung zugenommen hat, gibt es noch Defizite und Unterschiede im regionalen Angebot an Beratungsdiensten. Zudem bestehen bei einzelnen Schularten Defizite. Insbesondere bei den beruflichen Schulen besteht ein erheblicher Nachholbedarf.

Die schulpsychologischen Beratungsdienste sind vielfach nicht in der Lage, den Ratsuchenden in allen vordringlichen und wichtigen Fällen ohne lange Wartezeiten zu helfen.

- (b) Bildungsberatung/Schulberatung wird, unbeachtet der Beratungsaufgabe eines jeden Lehrers, von Beratungslehrern, Schulpsychologen und Bildungsberatern wahrgenommen.

Beratungslehrer übernehmen in allen Schularten und Schulstufen neben ihrer eigentlichen Unterrichtstätigkeit die Beratungsfunktion, für die sie besonders ausgebildet sind. Sie erhalten für die Beratungstätigkeit Stundenentlastung. Durch ihre Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern wie auch den Beratungsdiensten sollen sie eine kontinuierliche Beratung während des gesamten Bildungsweges eines Schülers sichern. Die Ausbildung der Beratungslehrer ist nach Art, Inhalt und Dauer in den einzelnen Ländern unterschiedlich angelegt.

Die Schulpsychologen und Bildungsberater arbeiten eng mit den Lehrern und Beratungslehrern zusammen. Sie nehmen vor allem Beratungsaufgaben in schwierigen Fällen wahr und geben Hilfen bei Lernstörungen, bei erzieherischen Problemen und bei Störungen des Sozialverhaltens. Unter Anwendung pädagogischer und psychologischer Diagnostik und Bereitstellung entsprechender Hilfen unterstützen sie die pädagogische Arbeit und die Beratungsaufgabe der Schule.

Schulpsychologische Beratung wird vorwiegend von Diplompsychologen durchgeführt, die nach Möglichkeit auch über eine pädagogische Ausbildung und Unterrichtserfahrung verfügen sollten. In einigen Ländern nehmen auch Lehrer mit einer psychologischen Zusatzausbildung im Rahmen der Bildungsberatung/Schulberatung schulpsychologische Tätigkeiten wahr.

- (c) Die Organisationsformen der Bildungsberatung/Schulberatung sind abhängig von der institutionellen Anbindung der Beratungsdienste, den regionalen Verhältnissen und den Bedingungen des Bildungswesens. Beratung wird sowohl in Schulen als auch in regionalen und zentralen Beratungsstellen durchgeführt. Die Aufgaben der schulintegrierten und regionalen Beratungsdienste können durch eine zentrale Beratungsstelle unterstützt und koordiniert werden. Arbeiten zur Verbesserung der Beratungsmethoden und Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung können auf dieser Ebene zusammengefaßt werden.
- (d) Die Zusammenarbeit zwischen den an der Beratung beteiligten Personen und Institutionen ist oftmals noch nicht befriedigend gelöst. Beratung

als pädagogisch-psychologische Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit von Schule, Schülern und Eltern. Außerdem bedarf Beratung im Schulbereich der Ergänzung und Unterstützung durch die Schulverwaltung, die Erziehungsberatung, die Berufsberatung und die psychotherapeutischen Einrichtungen in einer Region. Daneben bestehen auch Beratungsangebote der Kirchen.

- (4) Umfang und Art der Studienberatung an den Hochschulen sind nach Schwerpunkten und Organisationsformen unterschiedlich.

Die Beratung in der Hochschule umfaßt die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung. Die allgemeine Studienberatung betrifft Zulassungsvoraussetzungen, Studienbedingungen und Organisation des Studiums an den Hochschulen, Studienmöglichkeiten, -inhalte und -abschlüsse, individuelle Studienneigung sowie bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die Studienfachberatung befaßt sich mit der Beratung in der jeweiligen Fachrichtung.

Während die Aufgaben der Studienfachberatung bereits in allen Hochschulen — jedoch in unterschiedlichem Umfang — wahrgenommen werden, sind Beratungsstellen für die allgemeine Studienberatung noch unterschiedlich weit entwickelt. Vor allem bei der psychologischen Beratung zeigen sich vielfach noch Defizite.

- (a) Schwerpunkte des Beratungsbedarfs ergeben sich beim Übergang von der Schule in die Hochschule oder in eine alternative Berufsausbildung, während des Studiums bei individuellen, organisatorischen und finanziell bedingten Studienschwierigkeiten und — in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit — in zunehmendem Maße beim Übergang in den Beruf. Im Beratungsangebot wird daher zwischen studienvorbereitender Beratung, insbesondere für Schüler des Sekundarbereichs II, Studieneingangsberatung und studienbegleitender Beratung für Studierende bis zum Studienabschluß unterschieden.
- (b) Die Qualität der Beratung hängt entscheidend ab von der Qualifikation des Personals in der Studienberatung. Während in der zentralen Studienberatung in der Regel besonders ausgebildete Mitarbeiter (Studienberater) tätig sein sollen und auch bereits tätig sind, wird die Studienfachberatung auf Fachbereichsebene in zunehmendem Maße durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter wahrgenommen. Die personelle Ausstattung der Studienberatung ist vielfach durch einen Mangel an ausreichend qualifiziertem Personal und an Planstellen und infolgedessen durch eine hohe Fluktuation der Mitarbeiter gekennzeichnet. Für Studienberater und Studienfachberater werden Aus- und Fortbildungsprogramme erprobt.
- (c) Beratung in der Hochschule ist in zentralen Beratungsstellen und in den Fachbereichen organisiert. Die zentrale Beratungsstelle dient der Organisation und Koordinierung aller Beratungs-

aktivitäten, als Kontaktstelle für Ratsuchende sowie der Aufbereitung und Weitergabe allgemeiner und fachübergreifender Studieninformationen. Sie bedarf eigener Stellen für hauptamtliches Personal. Die Studienberatung arbeitet mit der Bundesanstalt für Arbeit und den anderen Beratungsstellen innerhalb und außerhalb der Hochschulen zusammen. Zentrale Beratungsstellen geben und vermitteln auch psychologische bzw. psychotherapeutische Beratung für Studenten bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.

- (d) Die vielfältigen Aufgaben der Studienberatung können nur durch Kooperation der Beratungseinrichtungen innerhalb der Hochschulen und in Zusammenarbeit mit den Beratungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen — insbesondere mit der Bildungsberatung/Schulberatung — erfüllt werden. Angesichts der Situation im Beschäftigungssystem ist eine enge Zusammenarbeit der Studienberatung mit der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung besonders dringlich.

▲ *Zielsetzung und Maßnahmen*

Der Ausbau der Bildungsberatung/Schulberatung und der Studienberatung ist fortzusetzen mit dem Ziel, ein kontinuierliches und flächendeckendes Beratungsangebot in allen Bereichen des Bildungswesens zu sichern.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Ausbau und Sicherung eines kontinuierlichen Beratungsangebots mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:
- Ausbau der Schullaufbahnberatung
 - Verbesserung der Berufswahlvorbereitung durch die Schule in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung
 - Ausbau der Beratung zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen
 - Verbesserung der Beratung der Schüler, Lehrer und Eltern bei der Lösung pädagogischer Problemfälle
 - Ausbau der sonderpädagogischen Beratung zur Intensivierung der Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

a) Ausbau der Bildungsberatung/Schulberatung*)

	1975	1980	1985	1990
Schüler je Beratungslehrer ¹⁾	3 000	1 000	800	500
Schüler je Schulpsychologe/Bildungsberater	25 000	15 000 bis 20 000	8 000 bis 12 000	5 000 bis 8 000

b) Ausbau der allgemeinen Studienberatung

	1975	1980	1985	1990
Studenten je Studienberater ²⁾	5 000	3 000 bis 4 000	3 000 bis 3 000	1 000 bis 2 000

- (2) Verbesserung der begleitenden Beratung während des Studiums
- (3) Ausbau der Angebote in der Aus- und Fortbildung für die Vorbereitung von Lehrern auf die Tätigkeit als Beratungslehrer
- (4) Weiterentwicklung und Erprobung von Aus- und Fortbildungsprogrammen für Beratungsfachkräfte der Bildungs-/Schulberatung und Studienberatung
- (5) Einrichtung von zentralen und regionalen Beratungsstellen in den Ländern
- (6) Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Bildungs-/Schulberatung und Studienberatung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung
- (7) Intensivierung der Forschung sowie Erprobung und Weiterentwicklung erfolgreicher Formen von Bildungsberatung/Schulberatung und Studienberatung; Sicherung des Informationsaustausches zwischen Forschung und Praxis
- (8) Verstärkung der Information und Dokumentation für die Beratung im Bildungswesen.

6. Schulen mit ganztägigen Angeboten

▲ *Ausgangslage*

- (1) Zu den Schulen mit ganztägigen Angeboten werden hier u. a. folgende Einrichtungen gezählt
- Ganztagschulen
 - Tagesheimschulen
 - Heimschulen.

Zwischen diesen Einrichtungen kann es fließende Übergänge geben.

Daneben gibt es auch Angebote der Halbtagschulen, die über den planmäßigen Unterricht und das übliche Maß an Wahlunterricht hinausgehen.

Der ganztägigen Betreuung und Erziehung von Schulkindern dienen außerdem Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe, insbesondere Horte.

¹⁾ Vgl. dazu Abschnitt II B 1 (S. 77 ff.), „Personalbedarf“, in dem beim besonderen Lehrbedarf der Bedarf an Beratungslehrern ausgewiesen ist. Bei den hier angegebenen Werten handelt es sich nicht um Stellen für Beratungslehrer; die Tätigkeit der Beratungslehrer wird in der Regel mit 5 Wochenstunden abgegolten.

²⁾ Hauptamtliche Studienberater.

*) Baden-Württemberg behält sich eine besondere Aussage zu diesen Ausbauwerten vor.

- (a) Für Ganztagsschulen sind folgende Merkmale charakteristisch:
- Verteilung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben auf die Vormittage und mindestens drei Nachmittage
 - Besondere pädagogische und organisatorische Konzeption über die Erteilung des Unterrichts hinaus
 - Im Vergleich zur Halbtagschule zusätzliche Veranstaltungen (Übungsstunden, Arbeitsstunden und Freizeitangebote) für alle Schüler.
- Die Länder führen entsprechend einer Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates auf der Grundlage einer Vereinbarung der KMK vom 3. Juli 1969 ein Experimentalprogramm mit Ganztagsschulen durch. Dabei werden die Möglichkeiten und Bedingungen einer voll ausgebauten Ganztagsschule erprobt, die ihr differenziertes Angebot so über den Vor- und Nachmittag verteilt, daß ein durch den Wechsel zwischen pflichtmäßigem Unterricht und Wahlmöglichkeiten, zwischen systematischem Lernen und Freizeit rhythmisiertes Programm entsteht.
- (b) Tagesheimschulen sind dadurch gekennzeichnet, daß die über den Unterricht hinausgehenden Maßnahmen Angebotscharakter haben und somit nicht alle Schüler von den ganztägigen Angeboten Gebrauch machen müssen. Dies bedeutet eine Abgrenzung des in der Regel am Vormittag stattfindenden Unterrichts nach Stundentafel gegen die zusätzlichen Maßnahmen des ganztägigen Angebots, denen der Nachmittag vorbehalten bleibt.
- (c) In Heimschulen bilden Schule und Schülerheim eine organisatorische Einheit. Der Träger der Schule und des Heims ist in diesem Fall identisch. Die besonderen Maßnahmen der ganztägigen Angebote werden in der Regel auf den Nachmittag konzentriert, sind für die Schüler des jeweiligen Heims verpflichtend und stehen zum Teil auch externen Schülern offen. Daneben besteht die Möglichkeit ganztägiger Angebote in Schülerheimen oder Wohnheimen, die nicht mit einer bestimmten Schule verbunden sind.
- (d) Bei den Angeboten an Halbtagschulen, die über den planmäßigen Unterricht und das übliche Maß an Wahlunterricht hinausgehen, handelt es sich um
- klassen- und jahrgangsübergreifende Angebote von Wahl- und Neigungskursen, die über das an Halbtagschulen übliche Maß hinausgehen und zum Teil als „offene Ganztagsangebote“ in Modellversuchen durchgeführt werden
 - Angebote für Hausaufgabenbetreuung und pädagogische Freizeitbetreuung an Schulen mit erheblichem Fahrschüleranteil mit dem Ziel, Wartezeiten pädagogisch sinnvoll zu gestalten
 - Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit.
- (2) Der quantitative Ausbau von Einrichtungen mit ganztägigen Angeboten ist in den vergangenen Jahren nicht entsprechend den Planungswerten des Bildungsgesamtplans verlaufen. Vor allem eine breitere Einführung von Ganztagschulen ist mit Schwierigkeiten verbunden, die nicht nur in dem personellen, räumlichen und sächlichen Mehrbedarf, sondern auch in den Auswirkungen begründet sind, die die ganztägige Organisationsform von Schule auf den Arbeits- bzw. Lebensrhythmus von Schülern, Lehrern und Familien hat.
- (3) Die Versuche mit Ganztagschulen haben diese Schwierigkeiten und Aspekte offengelegt und gezeigt, daß bei der Einführung von Ganztagschulen insbesondere auf Seiten der Eltern und Schüler sehr unterschiedliche Einstellungen und Erwartungen zu berücksichtigen sind. Einerseits fragen Eltern, ob und in welchem Umfang durch die Ganztagschulen ihre Erziehungsrechte und Möglichkeiten sowie das Zusammenleben der Familie eingeschränkt werden, ähnlich können insbesondere ältere Schüler die Ganztagschule als Beeinträchtigung ihrer Freizeit und der freien Gestaltung ihres Arbeitsrhythmus verstehen. Andererseits sind vielfach Familien und Schüler gerade an der Ganztagschule und ihrem differenzierten Angebot interessiert und setzen auf ihre pädagogischen und sozialen Wirkungen. Das gilt vor allem für Familien, in denen sowohl der Vater als auch die Mutter berufstätig sind, und für unvollständige Familien.
- (4) Erste Ergebnisse aus diesen Schulversuchen sind
- die genauere Kenntnis der äußeren Voraussetzungen von Ganztagschulen und Tagesheimschulen hinsichtlich der personellen Mehrausstattung mit Lehrern und Fachkräften, des Raumangebots und der zusätzlichen sächlichen Ausstattung
 - die Entwicklung differenzierter Konzepte und praktikabler Programme für verschiedene Ausformungen ganztägiger Angebote, die unterschiedliche Interessen und regionale Gegebenheiten berücksichtigen
 - die Einschätzung der Ganztagschule als eines alternativen schulischen Angebots.
- (5) Im Bereich der Sonderschulen haben ganztägige Angebote bereits heute eine verhältnismäßig große Bedeutung. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil behinderte Kinder mehr Zeit brauchen, sich den Unterrichtsstoff anzueignen. Außerdem sind zusätzliche zeitaufwendige sonderpädagogische Maßnahmen wie z. B. Heilgymnastik, Sprachanbahnung oder Behandlung von Sprach- oder Verhaltensstörungen notwendig.
- (6) Die bisherigen Erfahrungen mit ganztägigen Angeboten zeigen, daß neben bildungs- auch familien- und sozialpolitische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Für die Gestaltung der ganztägigen Angebote sind nicht nur pädagogische und organisatorische Konzepte von Bedeutung, son-

dern auch Gesichtspunkte wie Wohnungs- oder Wohnortnähe, Öffnungszeit und Höhe der finanziellen Leistungen der Eltern.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Ein Ausbau von Einrichtungen mit vielfältigen ganztägigen Angeboten ist anzustreben. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen, z. B. die Nachfrage, soziale und regionale Gegebenheiten, die Standortfrage zu berücksichtigen, so daß bei der Festlegung von Orientierungswerten für die quantitative Entwicklung Bandbreiten erforderlich sind.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Verstärkung der ganztägigen Angebote durch
 - fachgebundene und fachübergreifende Förderstunden
 - Anleitung zum selbständigen und gemeinsamen Arbeiten
 - Hilfen bei den Hausaufgaben
 - Wahlkurse für die gebundene Freizeit
 - Vorschläge und Anregungen für die ungebundene Freizeit

- (2) Fortführung der Modelle zur Gestaltung des Schultags der Ganztagschule unter pädagogischen und physiologischen Aspekten, sowie unter Berücksichtigung der Leistungs- und Lernfähigkeit der Schüler.

- (3) Ausbau von Schulen mit ganztägigen Angeboten¹⁾

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Schüler in allgemeinbildenden Schulen mit ganztägigen Angeboten

— Anteil an den Schülern in allgemeinbildenden Schulen insgesamt

in % —

1975	1980	1985	1990
2,8	5	5—15	10—20

- (4) Sicherstellung der erforderlichen Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung²⁾
- (5) Erprobung unterschiedlicher Formen ganztägiger Angebote
- (6) Entwicklung und Erprobung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit öffentlichen und nichtöffentlichen (freien) Trägern der Jugendhilfe
- (7) Verstärkte Entwicklung geeigneter Formen der Zusammenarbeit mit Eltern innerhalb der Schulen mit ganztägigen Angeboten
- (8) Erweiterung der Aus- und Fortbildungsangebote für Lehrer und sonstiges pädagogisches Personal im Hinblick auf besondere Anforderungen der ganztägigen Betreuung

¹⁾ Baden-Württemberg behält sich eine besondere Aussage zu diesen Ausbauwerten vor.

²⁾ Vgl. dazu Abschnitt II B 1 (S. 70 ff.) und II B 2 (S. 90 ff.)

7. Bibliotheken

▲ Ausgangslage

- (1) Zum Bibliotheksbereich gehören vor allem die Öffentlichen Bibliotheken, die wissenschaftlichen Bibliotheken, die Schulbibliotheken sowie staatliche Büchereinstellen und zentrale Bibliothekseinrichtungen.³⁾

Die einzelnen Bibliotheken haben unterschiedliche Funktionen.

- (a) Die Hauptaufgabe der Öffentlichen Bibliotheken besteht in der allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung. Sie leisten einen wirksamen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Unterhaltung. Sie schaffen damit sachliche Voraussetzungen für die Teilnahme des einzelnen an der Entwicklung des kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens.

Die Öffentlichen Bibliotheken werden weitgehend von Kommunen getragen, zu einem geringeren, in einzelnen Ländern unterschiedlichen Teil von anderen Trägern (z. B. Kirchen, Betrieben).

Die Versorgung der Bevölkerung in Gebieten mit geringer Siedlungsdichte und in Randzonen von Ballungsgebieten übernehmen vielfach Fahrbibliotheken.

Sonderformen des Öffentlichen Bibliothekswesens wurden für verschiedene Bevölkerungsgruppen geschaffen, insbesondere auch unter sozialen Gesichtspunkten, z. B. für Kranke, für Kinder und alte Menschen, für Ausländer, für Blinde sowie für Strafgefangene.

Der Aufgabenbereich der Öffentlichen Bibliotheken erweitert sich zunehmend durch die Einbeziehung weiterer Medien, insbesondere Tonträger, Lichtbilder und Filme.

- (b) Wissenschaftliche Bibliotheken betreiben in erster Linie die Sammlung, Erschließung und Bereitstellung der Literatur für Forschung, Lehre, Ausbildung, Bildung und Beruf. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung. Sie gliedern sich einerseits in Universalbibliotheken, die weitgehend Literatur aus allen größeren Wissensgebieten sammeln (z. B. Staats- und Landesbibliotheken oder zentrale Hochschulbibliotheken), und andererseits in Fach- oder Spezialbibliotheken, die ihre Sammeltätigkeit weitgehend auf ein Fachgebiet beschränken; zu nennen sind hier die Bibliotheken in Forschungseinrichtungen, bei Behörden, Verbänden, Kirchen und in der Industrie, aber auch die zahlreichen Fach- und Institutsbibliotheken in den Hochschulen. Von zunehmender Bedeutung für die überregionale Literaturversorgung sind die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten zentralen Fachbibliotheken und die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sondersammelgebiete.

³⁾ Wegen des Ausbaus der Fachinformationssysteme vgl. Kapitel II E, Seiten 144 und 146.

- (c) Die Schulbibliotheken stellen Lehrern und Schülern Arbeitsmaterial für alle Unterrichtsgebiete und für das Selbststudium zur Verfügung. Nicht selten kooperieren gut ausgebaute Schulbibliotheken mit Stadtbibliotheken und dienen somit der Bevölkerung zur allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung.
- (d) Die zentralen Bibliothekseinrichtungen nehmen bei der Lösung von Problemen, die das gesamte Bibliothekswesen betreffen, zentrale Aufgaben (z. B. Planung, Organisation und Entwicklung) und Dienstleistungen (z. B. für den Bestandsaufbau durch zentrale Lektoratsdienste) wahr. Dabei kommt dem Deutschen Bibliotheksinstitut als Nachfolgeeinrichtung der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen und der Arbeitsstelle für Bibliothekstechnik besondere Bedeutung zu.
- (e) Die staatlichen Büchereinstellen (Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen) sind zuständig für die Durchführung der staatlichen Förderung der Öffentlichen Bibliotheken. Sie beraten die Bibliotheken und ihre Träger und unterstützen und fördern Maßnahmen zur Bibliotheksplanung. Außerdem leisten sie fachliche Dienste und Hilfen für einen normengerechten Ausbau der Bibliotheken. Im Bereich der kirchlichen Bibliotheken gibt es entsprechende Einrichtungen.
- (2) Die Entwicklung des Bibliothekswesens spiegelt sich insbesondere in der Zunahme der Bestände (Medieneinheiten) und in höheren Ausleihzahlen wider¹⁾: Bei den Öffentlichen Bibliotheken nahm der Bestand im Zeitraum von 1970 bis 1975 von 34,5 Mio. auf 46,0 Mio. Medieneinheiten zu; 1979 betrug der Bestand 55,5 Mio. Bei den großen wissenschaftlichen Bibliotheken stieg der Bestand von 55,1 Mio. Bänden im Jahr 1973 auf 80,2 Mio. Bände im Jahr 1979. Die gestiegene Inanspruchnahme der Bibliotheken ergibt sich u. a. daraus, daß z. B. von den wissenschaftlichen Bibliotheken, den zentralen Fachbibliotheken und den wissenschaftlichen Stadtbibliotheken 1975 17,4 Mio. und 1979 bereits 21,5 Mio. Bände ausgeliehen wurden. Von denselben Bibliotheken wurden in der Fernleihe 1975 1,4 Mio. Bestellungen positiv erledigt, 1979 bereits 1,8 Mio.
- Die Fahrbibliotheken wurden ebenfalls ausgebaut. Ihre Zahl stieg von 80 im Jahre 1970 auf 122 im Jahre 1975. 1979 betrug sie 139.
- Bei den Öffentlichen Bibliotheken erhöhte sich die Zahl des Bibliothekspersonals von 5 400 im Jahre 1970 über 6 600 im Jahre 1975 auf 7 500 im Jahre 1979. Der Ausbau des Personalbestandes blieb gegenüber der Entwicklung des Buchbestandes leicht zurück.
- (3) Im Bibliothekswesen ist seit 1979 eine Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen. Sie gründet sich auf öffentliche Förderung, den Ausbau zentraler Dienstleistungen, die Ausrichtung auf neue Arbeitsschwerpunkte, die Verbesserung der Benutzerforschung und zusätzliche, spartenübergrei-

fende Planungsbemühungen (Bibliotheksplan, Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle, regionale und örtliche Bibliotheksentwicklungspläne und -programme).

Der Zusammenschluß von wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken in einem gemeinsamen Institutionenverband und die Wahrnehmung zentraler Dienstleistungen für beide Sparten in einer Arbeitsstelle seit 1973 hat zu fortschreitender Kooperation und Rationalisierung geführt.

Die zentralen Dienstleistungen sind allerdings weiterhin ausbaubedürftig. Erhebliche Defizite sind noch insbesondere zu verzeichnen beim Ausbau regionaler Bibliothekszentren im regionalen und überregionalen Leihverkehr, bei der Informationsvermittlung, bei der Zielgruppenarbeit sowie im Bereich der Schulbibliotheken.

Moderne, leistungsfähige und den pädagogischen Zielen angemessene Schulbibliotheken müssen hinsichtlich ihres organisatorischen Aufbaus, ihrer personellen Besetzung mit qualifizierten Fachkräften und ihrer räumlichen Unterbringung bestimmten Standards entsprechen. Pädagogen und Bibliothekare sind in der schulbibliothekarischen Arbeit auf engste Kooperation angewiesen. Als nützlich hat sich die Einrichtung „Schulbibliothekarischer Arbeitsstellen“ bei öffentlichen Bibliotheken oder die enge Kooperation mit ihnen erwiesen. Auf diese Weise können den Schulbibliotheken auch dort, wo die Größenverhältnisse oder örtlichen Gegebenheiten noch keine befriedigende personelle Besetzung zulassen, durch Beratung der Lehrer beim Bestandsaufbau, durch Unterstützung bei der technischen Durchführung des Buchkaufs und der Buchbearbeitung sowie durch das Vermitteln geeigneter Methoden bei der Bestandsererschließung wertvolle fachliche Hilfen gegeben werden.

- (4) Die volle Funktionsfähigkeit und die optimale Nutzung aller Bibliotheken setzen ein alle Bibliothekseinheiten und -typen umfassendes Netz voraus. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken mit den regionalen Zentralkatalogen zu. Ein Zusammenwirken mit dem Dokumentationswesen wird zunehmend wichtiger. Der Bibliotheksplan 1973, das Programm der Bundesregierung zur Förderung der Information und Dokumentation, das mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgebaute System der überregionalen Literaturversorgung für Wissenschaft und Forschung einerseits sowie die regionalen und örtlichen Bibliotheksentwicklungspläne und -programme andererseits sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Die Entwicklung des Ausbaus der Öffentlichen Bibliotheken durch Einbeziehung weiterer Medien läßt sich noch nicht überblicken.

Die sinnvolle Weiterentwicklung des Einsatzes der Datenverarbeitung führt zu einer fortschreitenden Rationalisierung und zur Verbesserung

¹⁾ Genaue Zahlenangaben aus dem gesamten Bibliotheksbereich liegen nicht vor.

der Informationsdienstleistungen in den Bibliotheken, z. B. durch die Errichtung regionaler Bibliothekszentren, durch Verbund verschiedener Bibliotheken oder durch den Aufbau einer zentralen Zeitschriftendatenbank.

- (5) Die Aus- und Fortbildung der Bibliothekare an Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken ist vielfach uneinheitlich. Obwohl die Tätigkeitsbilder bis zu einem gewissen Grad vergleichbar sind, sind insbesondere die Ausbildungspläne und die Prüfungsnormen auf den verschiedenen Ausbildungsebenen unterschiedlich. Dies gilt auch für den verwandten Bereich der Dokumentation, in dem es zur Zeit noch keine staatliche Ausbildungsregelung gibt. Im Hinblick auf die gestellten Anforderungen ist eine Verbesserung und Vereinheitlichung innerhalb der Ausbildung wünschenswert. Für den Assistenten an Bibliotheken wurde 1975 durch eine entsprechende Verordnung nach dem Berufsbildungsgesetz ein neues bundeseinheitliches Berufsbild geschaffen.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Das Bibliothekswesen ist zu einem leistungsfähigen und in den Regionen ausgewogen benutzerorientierten System im Verbund aller Bibliotheken auszubauen. Die Kooperation der Bibliotheken auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung der Einrichtungen ist weiterzuentwickeln.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Ausbau bzw. Aufbau leistungsfähiger Bibliotheken insbesondere auch im ländlichen Raum
Es wird mit folgenden Werten gerechnet:¹⁾

Öffentliche Bibliotheken

	1975	1980	1985	1990
Zahl der Medieneinheiten (in Mio.)	46,0	57,2	65,6	74,0
Zahl der Fahrbibliotheken	122	150	170	200

- (2) Verbesserung der Personalausstattung in Öffentlichen Bibliotheken

¹⁾ Gesondert ausgewiesen und berechnet werden in diesem Abschnitt nur Büchereien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht der Wissenschaft zugeordnet sind. Die wissenschaftlichen Bibliotheken werden hinsichtlich der Sach- und Personalausstattung an anderer Stelle erfaßt (vgl. II A 5 a), S. 50 ff., Tertiärer Bereich und II E, S. 142 ff., — Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder.

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Personal in Öffentlichen Bibliotheken

	1975	1980	1985	1990
Personal in Bibliotheken				
Bibliothekare ...	2 600	3 000	3 225	3 365
Weiteres Personal	4 000	4 500	4 920	5 885

- (3) Ausbau des Deutschen Bibliotheksinstituts als Dienstleistungsbetrieb für den gesamten Bibliotheksbereich
- (4) Auf- und Ausbau von Schulbibliotheken als Informationszentren im Schulbereich im Verbund oder in enger Kooperation mit dem allgemeinen Bibliotheksnetz, insbesondere auch durch Errichtung schulbibliothekarischer Arbeitsstellen
- (5) Stärkung des Bibliotheksverbundes
- (6) Verbesserung der regionalen Literaturversorgung durch verstärkte Zusammenarbeit und Arbeitsteilung von Bibliotheken einschließlich der Hochschulbibliotheken
- (7) Ausbau von Informationsvermittlungsstellen an Bibliotheken zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit überregionalen Informationszentren
- (8) Rationalisierung der Bibliotheksarbeit durch zweckentsprechende Weiterentwicklung des Einsatzes der Datenverarbeitung und zentraler Dienstleistungen
- (9) Vereinheitlichung bzw. Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Bibliothekare an Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken möglichst in Abstimmung der Ausbildung der Dokumentare.

C. Besondere Planungsaufgaben

1. Ausländische Kinder und Jugendliche

▲ Ausgangslage

- (1) Im Jahre 1979 wohnten in der Bundesrepublik Deutschland über 4,2 Mio. Ausländer, von denen 1,9 Mio. in einem Beschäftigungsverhältnis standen. Insgesamt sind knapp 7 % der Wohnbevölkerung Ausländer. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen aus den Herkunftsländern Griechenland, Italien, Jugoslawien, Portugal, Spanien und der Türkei (3,0 Mio.).

Im Jahre 1973 betrug die Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung 4,1 Mio., von denen 2,6 Mio. in einem Beschäftigungsverhältnis standen. Bedingt durch Anwerbestopp, den Ge-

burtenanstieg der ausländischen Kinder noch bis zum Jahre 1974, steigende Aufenthaltsdauer und die weiter stattfindende Familienzusammenführung hat seither innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung eine Umschichtung stattgefunden, die insbesondere eine Vergrößerung des Anteils der Kinder und Jugendlichen zur Folge hat.

Ausländer nach Ländern

Stand: 31. 12. 1979

Land	Ausländer		Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung in %
	in 1 000	in %	
Baden-Württemberg	873,4	20,5	9,5
Bayern	667,2	15,7	6,1
Berlin	210,8	5,0	11,1
Bremen	39,8	0,9	5,7
Hamburg	135,3	3,2	8,2
Hessen	470,2	11,1	8,4
Niedersachsen	268,2	6,3	3,7
Nordrhein-Westfalen	1 306,1	30,7	7,7
Rheinland-Pfalz ...	155,0	3,6	4,3
Saarland	45,1	1,1	4,2
Schleswig-Holstein	79,3	1,9	3,1
Bundesgebiet	4 250,4	100	6,9

Der Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung liegt mit 11 % in Berlin und knapp 10 % in Baden-Württemberg am höchsten, mit 3 % in Schleswig-Holstein am niedrigsten. In vielen Großstädten ist der Ausländeranteil überdurchschnittlich hoch: Frankfurt 20 %, München 17 %, Stuttgart 17 %, Köln 15 %; in einzelnen Stadtbezirken liegt der Anteil noch beträchtlich darüber.

Rund 60 % der ausländischen Kinder und Jugendlichen lebten 1979 in Ballungsgebieten, 40 % außerhalb der Ballungsräume. Diese Verteilung dürfte sich auf mittlere Sicht nicht wesentlich ändern.

- (2) Die Zahl der ausländischen Kinder und Jugendlichen wird in den nächsten 10 Jahren wegen des Anstiegs bei den 10- bis 15jährigen und den 16- bis 18jährigen noch insgesamt zunehmen. Für die Altersgruppen im Bildungswesen wird mit folgender Entwicklung gerechnet:

Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Altersgruppen¹⁾

Stand: 31. 12. 1979

— in 1 000 —

Im Alter von ... bis ... Jahren	1975	1979	1980*)	1985	1990
3— 5	253,7	272,0	243	207	186
6— 9	247,0	336,4	354	307	265
10—15	288,3	403,7	365	505	461
16—18	134,3	179,7	149	181	272
Zusammen .	923,3	1 191,8	1 111	1 200	1 184

Die ausländischen Kinder und Jugendlichen bilden keine einheitliche Gruppe. Sie unterscheiden sich vielmehr nach ihrer Sprachzugehörigkeit, kultureller Eigenart, Religion, Bildungsstand, Lebensalter bei der Einreise, Dauer des Aufenthaltes und Kenntnis der deutschen Sprache.

Die Aufteilung nach Staatsangehörigkeit ergibt für 1979 folgendes Bild:

Ausländische Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren nach Staatsangehörigkeit¹⁾

Stand: 31. 12. 1979

Land	in 1 000	in %
Türkei	529,2	44,4
Italien	169,2	14,2
Jugoslawien	143,0	12,0
Griechenland	95,3	8,0
Spanien	51,3	4,3
Portugal	34,6	2,9
Übrige	169,2	14,2
Insgesamt	1 191,8	100

Kulturelle Überlieferungen, Erfahrungen im Herkunftsland sowie in der Bundesrepublik Deutschland, spezifische Haltungen und Einstellungen gegenüber den Anforderungen des täglichen Lebens bestimmen Lebensgestaltung und Zukunftserwartungen. Übertriebene Anpassung, Aggressionen, Orientierungslosigkeit oder mangelnde Sprachkompetenz sowohl in der Muttersprache als auch in der deutschen Sprache können Anzeichen dafür sein, daß ausländische Kinder und Jugendliche ihre Situation nicht meistern. Sie werden noch zusätzlich belastet durch die Unsicherheit, die bei ihren Eltern über Lebensgewohnheiten und Aufenthaltsdauer besteht, durch häufigen Wohnungs-

¹⁾ Ab 1980 aufgrund einer Prognose aus dem Jahre 1980.

²⁾ Abgeleitet aus den Daten des Ausländerzentralregisters.

*) Istwerte für 1980: 3 bis 5 Jahre: 263, 6 bis 9 Jahre: 371, 10 bis 15 Jahre: 457, 16 bis 18 Jahre: 227, insgesamt: 1318.

wechsel und die z. T. ablehnende Haltung ihrer deutschen Altersgenossen.

Bei der Eingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland bei gleichzeitiger Anerkennung und Förderung kultureller Eigenständigkeit müssen alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mitwirken. Dem Bildungswesen fällt hierbei eine wichtige Aufgabe zu.

- (3) Die Länder haben in den letzten Jahren ausländischen Kindern und Jugendlichen in großem Umfang besondere Förderungsprogramme angeboten und Maßnahmen durchgeführt. Zur Erleichterung der sozialen Eingliederung und zur Erhaltung sprachlicher wie kultureller Identität hat die KMK am 8. April 1976 eine Vereinbarung über den „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ geschlossen, die am 25. Oktober 1979 erweitert wurde.

Zusätzlich fördert der Bund Maßnahmen insbesondere im Bereich der Sprachvermittlung, der Berufsvorbereitung, der beruflichen Bildung und der Weiterbildung.

Die Gemeinden und die nicht-öffentlichen (freien) Träger haben jährlich in zunehmendem Umfang Mittel bereitgestellt, um den besonderen Bedürfnissen ausländischer Kinder und Jugendlicher gerecht zu werden, und haben durch eine Vielfalt von Maßnahmen und Initiativen einen bedeutenden Beitrag zur Eingliederung der ausländischen Familien und ihrer Kinder geleistet.

Private Gruppen und Initiativen unterstützen die Maßnahmen von Ländern, Gemeinden und nicht-öffentlichen (freien) Trägern durch eigene Angebote.

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände haben Vorschläge für die Eingliederung der jugendlichen Ausländer in das deutsche Ausbildungssystem und die Arbeitswelt vorgelegt.

Bund und Länder fördern gemeinsam Modellversuche zur Weiterentwicklung bestehender Programme und zur Erprobung neuer Vorhaben mit dem Ziel der Erhöhung der Bildungsbeteiligung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Am 10. Dezember 1979 hat die BLK die Förderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen zu einem gemeinsamen Förderungsschwerpunkt erklärt.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Abstimmung zwischen den Herkunftsländern und der Bundesrepublik Deutschland haben „Gemischte Kommissionen“ ihre Arbeit aufgenommen.

- (4) Im Elementarbereich besuchten im Jahre 1975 20 % der ausländischen Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren einen Kindergarten und im Jahre 1978 47 %. Bei den deutschen Kinder betrug im Jahre 1975 der Anteil 72 % und im Jahre 1978 80 %. Diese Prozentsätze werden je nach den regionalen Gegebenheiten unter- oder überschritten.

Ausländische Kinder werden in den Kindergärten in der Regel zusammen mit deutschen Kindern in einer Gruppe gefördert, wobei der Anteil der ausländischen Kinder aus pädagogischen Gründen nicht zu hoch sein sollte. Die deutsche Sprache wird vor allem im Umgang und Spiel mit den anderen Kindern erlernt. Die Besonderheiten des Herkunftslandes werden dabei berücksichtigt und auch den deutschen Kindern und Eltern verständlich gemacht.

Die Arbeit der deutschen Erzieherinnen wird bisweilen durch ausländische Kontaktpersonen unterstützt, die zwischen Kindergarten und Eltern vermitteln. Auch sind ausländische Erzieherinnen eingestellt worden.

Die Beteiligung und Förderung ausländischer Kinder im Kindergarten wird durch folgende Probleme erschwert:

- Ausländische Eltern sind häufig über die Bedeutung des Kindergartens für die weitere Entwicklung ihrer Kinder nicht hinreichend informiert.
 - Viele ausländische Eltern betrachten die Erziehung als eine ausschließlich familiäre Aufgabe und befürchten die Entfremdung ihrer Kinder; auch glaubensmäßige Bindungen können bewirken, daß eine Betreuung im häuslichen Bereich bevorzugt wird.
 - Ein Mangel an geeigneten Plätzen und die Elternbeiträge bzw. als zu hoch empfundene Elternbeiträge können einem Kindergartenbesuch entgegenstehen.
 - Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten ist erschwert durch Sprachschwierigkeiten, unterschiedliche Erwartungen und Einstellungen der Erzieher, der deutschen und der ausländischen Eltern.
 - In Wohngebieten mit einem hohen Ausländeranteil kann der Anteil der ausländischen Kinder im einzelnen Kindergarten überdurchschnittlich hoch sein.
 - Die Personalausstattung reicht für die Förderung ausländischer Kinder häufig nicht aus.
 - Den Erziehern stehen geeignete Materialien für die gemeinsame Erziehung von ausländischen und deutschen Kindern nicht immer in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
 - Viele Erzieher sind in der Aus- und Fortbildung nicht genügend auf die Arbeit mit ausländischen Kindern vorbereitet worden.
 - Ausländische Erzieher mit den entsprechenden sozialpädagogischen Berufsqualifikationen fehlen noch.
- (5) An den allgemeinbildenden Schulen hat die Zahl der ausländischen Schüler von 1975 bis 1979 von 390 000 auf 552 000 zugenommen. Die ausländischen Schüler verteilen sich auf die verschiedenen Schularten wie folgt; dabei wird deutlich, daß im Sekundarbereich I der weitaus größte Teil der Schüler Hauptschulen besucht.

**Ausländische Schüler
in allgemeinbildenden Schulen**

— in 1 000 —

	1975	1979
Grund- und Hauptschule	329,0	453,1
<i>darunter:</i>		
Hauptschule		163,6
Sonderschule	12,6	23,9
Realschule	14,2	23,4
Gymnasium	26,1	35,3
Gesamtschule und Freie Waldorfschule	8,1	16,4
insgesamt	390,0	552,1

Bei einem Vergleich mit den entsprechenden Zahlen für die deutschen Schüler muß man berücksichtigen, daß Unterschiede in der Altersstruktur bestehen, insbesondere aber die Sozialstruktur der deutschen und der ausländischen Bevölkerung nicht gleichgesetzt werden kann. Auch ist die Situation der ausländischen Schüler von Land zu Land unterschiedlich. Die Unterschiede ergeben sich vor allem aus der regionalen Verteilung der ausländischen Wohnbevölkerung und der Zugehörigkeit zu bestimmten Herkunftsländern.

Die ausländischen Schüler in den allgemeinbildenden Schulen verteilen sich nach Herkunftsländern wie folgt:

**Ausländische Schüler in allgemeinbildenden
Schulen nach Herkunftsländern**

— absolut und in % —

	1975		1979	
	absolut	%	absolut	%
Griechenland	51,0	13,1	49,3	8,9
Italien	66,4	17,0	73,8	13,4
Spanien	28,7	7,4	24,9	4,5
Türkei	126,5	32,4	252,2	45,7
Jugoslawien	36,0	9,2	56,8	10,3
Portugal	12,0	3,1	18,1	3,3
sonstige Staaten ...	69,4	17,8	77,0	13,3
insgesamt	390,0	100	552,1	100

Diese Tabelle zeigt, daß sich die Verteilung der ausländischen Schüler nach Herkunftsländern von 1975 bis 1979 verschoben hat. Insbesondere die Gruppe der türkischen Schüler ist angewachsen; ihr Anteil beträgt im Jahre 1979 mehr als die Hälfte aller ausländischen Schüler aus den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer.

(6) Ausländische Schüler haben dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Schüler. Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit ausländische Kinder und Jugendliche sich in ihrer Umwelt zu rechtfinden und einen qualifizierten schulischen und beruflichen Abschluß erreichen können.

Für ausländische Schüler ist aber auch die Pflege der heimatlichen Kultur und der Muttersprache von großer Bedeutung. Damit bleiben auch Voraussetzungen für eine Rückkehr in das Herkunftsland erhalten.

Zur Erfüllung beider Aufgaben werden nach der KMK-Vereinbarung „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ neben der Regelklasse folgende Formen der Unterrichtsorganisation angeboten:

- Vorbereitungsklassen
- Klassen mit Muttersprache und deutscher Sprache als Unterrichtssprache
- Intensivkurse
- Förderstunden.

Diese Organisationsformen sind in den Ländern entsprechend den regionalen Gegebenheiten eingerichtet und aufgrund der gesammelten Erfahrungen weiterentwickelt worden.

(a) Zur Vorbereitung auf den Unterricht in Regelklassen werden ausländischen Kindern und Jugendlichen besondere Angebote gemacht, um ihnen die erforderlichen deutschen Sprach- und Fachkenntnisse zu vermitteln. Dazu gehört die Einrichtung von Vorbereitungsklassen, die von ausländischen Schülern für die Dauer von höchstens zwei Jahren besucht werden sollen.

In zweisprachigen Klassen werden Schüler gleicher Muttersprache auf einen deutschen Schulabschluß vorbereitet und, sofern sie dies wünschen, in eine deutsche Regelklasse aufgenommen.

Lehrpläne und Lehrmaterialien sollen sich an denen der deutschen Regelklasse orientieren. Schwerpunkt des Unterrichts in Vorbereitungsklassen und zweisprachigen Klassen ist das Erlernen der deutschen Sprache. Die Schüler erhalten daher

- Unterricht in deutscher Sprache, zu dem Deutsch als Zweitsprache und auch als Sprache des Fachunterrichts gehören kann
- Unterricht in der Muttersprache, zu dem der Sprachunterricht, der Fachunterricht und landeskundlicher Unterricht gehören können
- Unterricht gemeinsam mit deutschen Schülern im musisch-technischen Bereich in der Regelklasse.

Da Dauer und Organisationsformen der Maßnahmen sowie die örtlichen Gegebenheiten in den Ländern unterschiedlich sind, weichen die Unterrichtsanteile dieser drei Lernbereiche und die Zusammensetzung der Klassen nach Her-

kunftsländern voneinander ab. Der Unterricht in der Muttersprache wird von ausländischen Lehrern erteilt.

- (b) Ausländische Kinder und Jugendliche mit den erforderlichen Deutschkenntnissen werden grundsätzlich in die ihrem Alter und ihren Leistungen entsprechenden Regelklassen aufgenommen. Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden und die Gelegenheit hatten, einen Kindergarten zu besuchen, werden in den meisten Fällen in die erste Klasse der Grundschule eingeschult. Der Anteil dieser Kinder nimmt zu.

Den ausländischen Kindern und Jugendlichen werden in der Regelklasse zur Erleichterung des Übergangs Hilfen angeboten.

Dazu zählen

- verschiedene Fördermaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse
- Berücksichtigung des Kulturgutes der verschiedenen Herkunftsländer im Unterricht
- Beschreibung der Deutschkenntnisse statt Benotung und
- Angebot und Anerkennung der Heimatsprache als erste Fremdsprache in weiterführenden Schulen.

- (c) Der Unterricht in Vorbereitungsklassen, in zweisprachigen Klassen und in Regelklassen wird noch durch folgende Probleme erschwert:

- Durch die starke Fluktuation, bedingt durch Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland, Umzug oder die vorübergehende Rückkehr in das Herkunftsland, werden Bildungsangebote nicht kontinuierlich wahrgenommen.
- Durch die im schulpflichtigen Alter häufig erst nach Schuljahresbeginn in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Kinder und Jugendlichen ergeben sich häufig zu hohe Klassenfrequenzen und besondere Schwierigkeiten bei der Gestaltung des Unterrichts.
- Die Kenntnisse der deutschen Lehrer reichen noch nicht aus hinsichtlich
 - der Situation der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sowohl im Herkunftsland als auch in der Bundesrepublik Deutschland
 - der Didaktik und Methodik der deutschen Sprache als Zweitsprache.
- Die deutschen Sprachkenntnisse sowie die Kenntnisse über die deutschen Lehrpläne und Lehrmaterialien bei den ausländischen Lehrern sind häufig noch zu gering.
- Nicht alle Schüler erfüllen die Schulpflicht.
- In Vorbereitungsklassen und zweisprachigen Klassen entsprechen die Lehr- und Lernmittel für ausländische Schüler nicht immer den methodisch-didaktischen Erfor-

dernissen der betreffenden Altersgruppen und denen der deutschen Regelklasse.

— In Vorbereitungsklassen

- wird der Lernerfolg durch die Zusammenfassung mehrerer Altersjahrgänge beeinträchtigt
- wird der vorgesehene Zeitraum von ein bis zwei Jahren häufiger überschritten
- ist der Anteil des in deutscher Sprache erteilten Unterrichts vielfach zu gering.

— In der Regelklasse ist die Arbeit mit deutschen und ausländischen Schülern erschwert, wenn

- der Anteil der ausländischen Schüler besonders hoch ist
- die ausländischen Schüler nicht in die ihrem Alter entsprechende Regelklasse aufgenommen werden können
- die Deutsch- und Fachkenntnisse der ausländischen Schüler noch nicht ausreichen und der zusätzlich vorgesehene Förderunterricht nicht erteilt werden kann
- die Möglichkeiten zu einem für deutsche und ausländische Schüler gewinnbringenden Miteinanderlernen noch nicht voll genutzt werden.

Ausländische Jugendliche, die erst gegen Ende ihrer Vollzeitschulpflicht in die Bundesrepublik Deutschland kommen, verursachen die schwierigsten Probleme. Sie werden in besonderen Klassen zusammengefaßt und unterrichtet. Diese spät eingereisten Jugendlichen können in der verbleibenden Zeit nicht mehr den Hauptschulabschluß erreichen. Die berufliche Eingliederung ist damit erheblich erschwert. Die ausländischen Eltern sind in diesem Zusammenhang nicht hinreichend über die Bedeutung eines kontinuierlichen und langfristigen Bildungsganges informiert.

In Wohngebieten mit sehr hohem Ausländeranteil sind häufig keine Regelklassen mit deutschen Schülern vorhanden, in die die ausländischen Schüler aufgenommen werden könnten. Sie müssen auf Schulen mit einem geringeren Ausländeranteil verteilt oder in eigens für sie gebildete Regelklassen geschickt werden.

Anders stellt sich das Problem in Gemeinden mit niedrigem Ausländeranteil. Dort muß aus personellen Gründen häufig darauf verzichtet werden, für eine geringe Zahl von ausländischen Schülern Vorbereitungsklassen oder sonstige Fördermaßnahmen einzurichten, so daß diese Schüler ohne entsprechende Vorbereitung in die Regelklasse aufgenommen werden müssen.

- (7) Nach der KMK-Vereinbarung „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ wird ausländischen Kindern und Jugendlichen muttersprachlicher Ergänzungsunterricht angebo-

ten,¹⁾ der nicht in allen Ländern der deutschen Schulaufsicht untersteht. Die Schüler erhalten durch ausländische Lehrer in der Regel drei bis sechs Unterrichtsstunden je Woche zusätzlich in ihrer Muttersprache. In diesem Unterricht werden Schulbücher und Lehrpläne des Herkunftslandes verwendet, in denen jedoch die Erfahrungen der ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland häufig nicht hinreichend berücksichtigt werden. Außerdem bestehen kaum Verbindungen zum deutschen Regelunterricht.

Belastungen der ausländischen Schüler durch den zusätzlichen muttersprachlichen Unterricht werden gemindert, wenn es gelingt diesen Unterricht vormittags anzubieten.

Die Verbesserung des muttersprachlichen Ergänzungunterrichts gehört zu den wichtigsten Aufgaben der „Gemischten Kommissionen“.

- (8) Die Zahl der ausländischen Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren betrug im Jahre 1975 134 000; davon befanden sich 62 000 an beruflichen Schulen. Im Jahre 1979 gab es 180 000 ausländische Jugendliche in der entsprechenden Altersgruppe, von denen 75 000 berufliche Schulen besuchten.

Ausländische Schüler in den beruflichen Schulen nach Schularten

— in 1 000 —

	1975	1979
— Berufsschule	47,8	53,7
— Berufsfachschule	5,4	8,4
— Fachoberschule/ Fachgymnasium	1,7	2,3
— Berufsgrundbildungs- jahr	0,5	6,7
— übrige Schulen	6,3	3,6
insgesamt	61,7	74,7

Gegenwärtig haben nur 65% der Berufsschüler einen betrieblichen Ausbildungsplatz; 35% besuchen dagegen die Berufsschule als Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag. Ein Teil dieser Jugendlichen nahm Angebote zur Berufsvorbereitung nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Anspruch.

- (9) Zur Erleichterung der Berufsfindung und Verbesserung der Berufsvorbereitung ausländischer Jugendlicher ist eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet worden.
- (a) Bei der Berufsfindung werden die Eltern und Jugendlichen durch die Schul- und die Berufsberatung unterstützt. Diesem Ziel dient auch die

¹⁾ Vgl. auch die Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern.

Vermittlung von Kenntnissen über die Berufswelt im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen. Im Rahmen von Stütz- und Förderkursen sowie der berufsvorbereitenden / berufsbefähigenden Bildungsgänge (z. B. Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahr) werden Angebote zum Erreichen oder Nachholen des Hauptschulabschlusses gemacht. Die Berufsvorbereitung wird vornehmlich durch das Programm „Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer (MBSE)“, gefördert; es wurde im Jahre 1980 von 15 000 ausländischen Jugendlichen in Anspruch genommen. Ferner nahmen im Jahre 1979 1 330 ausländische Jugendliche an berufsvorbereitenden Bildungsgängen nach § 40 Arbeitsförderungsgesetz teil. Daneben werden ausländische Jugendliche ebenso wie die deutschen in den berufsvorbereitenden / berufsbefähigenden Bildungsgängen auf den Beruf vorbereitet.

- (b) Die berufliche Ausbildung ausländischer Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen soll die Jugendlichen befähigen, einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit — auch nach Rückkehr in ihr Heimatland — nachzugehen.

Bund und Länder, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind bemüht, die bei der Berufsausbildung ausländischer Jugendlicher in Betrieb und Schule auftretenden Probleme durch ausbildungsbegleitende fachliche und sprachliche Fördermaßnahmen, den Einsatz von Ausbildungsberatern und Informationen für Ausbilder und Lehrer zu lösen. Diese Bemühungen werden durch die zunehmende Bereitschaft der Betriebe, ausländische Jugendliche auszubilden, gestützt.

Die Eingliederung ausländischer Jugendlicher in das berufliche Leben wurde auch in rechtlicher Hinsicht verbessert. Ausländische Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihrer Familie in die Bundesrepublik Deutschland gefolgt sind, erhalten vorbehaltlich des Vorrangs Deutscher und anderer EG-Staatsangehöriger eine Arbeitserlaubnis im Anschluß an eine zweijährige Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet. Einen von diesem Vorrang unabhängigen Rechtsanspruch auf Arbeitserlaubnis haben diejenigen Jugendlichen, die einen deutschen Schul- oder Ausbildungsabschluß, ein berufliches Vollzeitschuljahr, eine zehnmonatige Berufsvorbereitungsmaßnahme oder einen Ausbildungsvertrag nachweisen können.

- (c) Ausländische Jugendliche haben bei der Berufsfindung, Berufsvorbereitung und bei der Berufsausbildung noch Schwierigkeiten. Sie sind über die Möglichkeiten der beruflichen Bildung nicht hinreichend informiert, ihre deutschen Sprachkenntnisse reichen nicht aus, und ein deutscher Schulabschluß kann häufig nicht nachgewiesen werden. Vor allem spät eingereiste Jugendliche erfüllen nicht die Anforderungen, die Betriebe an Bewerber für Ausbildungsplätze stellen.

Nachteilig wirkt sich aus, daß bei ausländischen Jugendlichen von der Möglichkeit der Befrei-

ung von der Berufsschulpflicht häufiger als bei deutschen Jugendlichen Gebrauch gemacht wird. Auch die berufsvorbereitenden Angebote in Teilzeitform an der Berufsschule werden nicht immer den Belangen der ausländischen Jugendlichen gerecht, insbesondere, weil bedingt durch die geburtenstarken Jahrgänge die Klassenstärken oft zu hoch sind.

Die Eingliederung der ausländischen Jugendlichen in Berufsausbildung und Arbeitswelt gestaltet sich auch deshalb schwierig, weil in den kommenden Jahren noch geburtenstarke Jahrgänge deutscher Jugendlicher in die Berufsausbildung und das Erwerbsleben eintreten. Angesichts der ab Mitte der achtziger Jahre rückläufigen Zahl an deutschen Jugendlichen kommt der berufsqualifizierenden Ausbildung ausländischer Jugendlicher besondere Bedeutung zu.

Rund die Hälfte der ausländischen Jugendlichen erfüllt nicht die Berufsschulpflicht, die auch für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis besteht. Gründe hierfür können auch in den Vorstellungen der Eltern liegen, die einen Beitrag der Jugendlichen zum Familienunterhalt einer Berufsausbildung vorziehen, oder in unrealistischen Berufswünschen. Lassen sich die Berufswünsche, die sich auf ein schmales Berufsspektrum mit hohem theoretischen Anforderungsniveau, wie z. B. auf den Beruf des Technikers oder des Autoelektrikers und bei Mädchen auf überwiegend frauentypische Berufe beziehen, nicht verwirklichen, ziehen ausländische Jugendliche häufig eine ungelernte Tätigkeit einer Ausbildung vor. Vielfach überschätzen sie dabei die Möglichkeiten, bei einer Tätigkeit als ungelernte Arbeitskraft im Laufe der Zeit dennoch eine volle berufliche Qualifikation zu erreichen.

In der Berufsausbildung bestehen vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil die personelle und sächliche Ausstattung noch nicht hinreichend an den Bedürfnissen ausländischer Jugendlicher orientiert ist. Die ausländischen Auszubildenden beherrschen die deutsche Sprache nicht immer in dem Umfang, der erforderlich wäre, um den Ausführungen der Ausbilder und Lehrer über komplizierte Sachverhalte und Verfahren folgen zu können. In der Regel stehen zweisprachige Ausbildungsunterlagen in Deutsch und in der jeweiligen Heimatsprache nicht zur Verfügung. Der Einsatz von Ausbildern aus den entsprechenden Herkunftsländern bleibt in den meisten Fällen Großbetrieben vorbehalten.

- (10) Behinderte ausländische Kinder und Jugendliche, die nicht andere allgemeinbildende Einrichtungen besuchen können, werden in den ihrer Behinderungsart entsprechender Sonderschulen unterrichtet.

Im Jahre 1975 besuchten 12 600 ausländische Schüler eine Sonderschule. Bezogen auf die Wohnbevölkerung im Alter von sechs bis fünfzehn Jahren betrug ihr Anteil 2,4%. Im Jahre 1979 waren es 23 900 ausländische Schüler; der

Anteil betrug 3,5%. Bei den deutschen Schülern in Sonderschulen betrug der Anteil im Jahre 1975 4% und im Jahre 1979 4,3%.

Hinsichtlich der Aufnahme von ausländischen Schülern in Sonderschulen für Lernbehinderte bestehen noch Unsicherheiten, vor allem, weil auf die besondere Situation ausländischer Schüler zutreffende Entscheidungskriterien häufig fehlen. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache als Kriterium für Sonderschulbedürftigkeit scheiden dabei aus. Ausländisches Fachpersonal steht nur in seltenen Fällen zur Verfügung.

- (11) Zur Vorbereitung der Erzieher, Lehrer und Ausbilder auf die Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen sind von Bund, Ländern und Kommunen, den nicht-öffentlichen (freien) Trägern sowie von der Wirtschaft eine Reihe von Maßnahmen und Initiativen eingeleitet worden. In Fachschulen und Hochschulen werden Fragen der Ausländerpädagogik zunehmend berücksichtigt. Im Rahmen der Fortbildung haben Erzieher und Lehrer die Möglichkeit, die Kenntnisse zu erwerben, die für Betreuung und Unterricht der ausländischen Kinder und Jugendlichen erforderlich sind.

Die Vorbereitung von Erziehern, Lehrern und betrieblichen Ausbildern auf die Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen reicht noch nicht überall aus. Sprachschwierigkeiten, nicht hinreichende Kenntnisse über die Mentalität und soziale Situation der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sowie fehlende oder nicht ausreichende Arbeitsmaterialien erschweren häufig die Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Vor allem betriebliche Ausbilder und Lehrer an beruflichen Schulen stehen vor dem Problem, daß die ausländischen Jugendlichen trotz guter Kenntnis der Umgangssprache die Fachsprache nicht verstehen.

- (12) Für die ausländischen Kinder und Jugendlichen ist es von entscheidender Bedeutung, daß sie und ihre Eltern durch die Bildungsberatung / Schulberatung, Berufsberatung und andere beratende Dienste zu Fragen von Bildung, Erziehung, Arbeit und Beruf beraten werden. Hierzu ist bereits umfangreiches Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen erarbeitet worden. Zur Unterstützung der Beratung werden in Kindergärten, Schulen und Beratungsstellen Kontaktpersonen und ausländische Mitarbeiter hinzugezogen. Die Arbeitsverwaltung intensiviert Angebote zur Information und Motivation der ausländischen Jugendlichen und ihrer Eltern. Hilfreich sind auch die Beratungsangebote der nicht-öffentlichen (freien) Träger. Auch Elternberatung als Teil der Gemeinwesenarbeit erreicht ausländische Eltern und kann Aufgeschlossenheit für Bildungsangebote bewirken.

Die Bildungsberatung / Schulberatung sowie die Jugend- und Familienberatung setzen erst nach und nach die gesammelten Erfahrungen mit der Beratung von Ausländern um. Die Zahl

der ausländischen Sozialberater, die zur örtlichen Beratung eingesetzt sind, ist noch zu gering. Insgesamt müßten die Angebote zur Beratung besser koordiniert sein und den Bedürfnissen der Ausländer angemessen Rechnung tragen.

- (13) Von Ländern, Kommunen und nicht-öffentlichen (freien) Trägern wurden im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere in Gebieten mit einem hohen Anteil an ausländischen Kindern und Jugendlichen, Sprach-, Lern- und Hausaufgabenhilfen, Spielnachmittage sowie Veranstaltungen zur musisch-kulturellen Bildung eingerichtet. Auch die vielfältigen Bemühungen im privaten Bereich sind von großer Bedeutung.

Das Angebot reicht jedoch noch nicht aus; zudem ist die für die Integration erforderliche Mitwirkung von deutschen Kindern und Jugendlichen nicht überall gegeben.

Auch Vereine haben integrationsfördernde Wirkung; insbesondere Sportvereine besitzen für Ausländer große Anziehungskraft. Oft wissen Ausländer nicht, daß sie auch deutschen Vereinen beitreten können. Es gibt jedoch auch Vereine, die nur eine begrenzte Zahl von Ausländern aufnehmen. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit sollten Vereine stärker darauf hinweisen, daß sie auch für ausländische Kinder und Jugendliche offenstehen.

Bei vielen Ausländern besteht der Wunsch nach nationalitätenspezifischen Einrichtungen und Veranstaltungen. Geeignete Räume und Sportstätten sind jedoch für Ausländer oft schwer zugänglich.

Wichtig erscheint, daß Erfahrungen, die bei der Durchführung von Freizeitaktivitäten gewonnen werden, an alle Beteiligten weitergegeben werden.

- (14) Im Bereich der Weiterbildung werden die Sprachkenntnisse der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen durch besondere Kurse verbessert und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Integration in die Gesellschaft geschaffen. Auch ermöglichen Weiterbildungseinrichtungen, z.T. in Tageskursangeboten schulische Abschlüsse und berufliche Qualifikationen nachzuholen. Daneben spielen stadtteil- und integrationsbezogene Weiterbildungsangebote zur persönlichen Entfaltung und zur gesellschaftlichen Integration der ausländischen Einwohner eine große Rolle. Bund und Länder führen in Zusammenarbeit mit den Trägern der Weiterbildung Modellversuchsprogramme für ausländische Arbeitnehmer und ausländische Frauen durch.

Die Teilnahme an speziellen Weiterbildungsangeboten ist noch zu gering. Die Gründe dafür sind vielfältig: soziale Herkunft, Bildungsstand, arbeitsrechtlicher Status, Arbeitsbelastung (Schichtarbeit), kultureller Hintergrund. Daher kommt einer verstärkten Zielgruppenarbeit sowie beratender und koordinierender Informa-

tion (z. B. über Bedarfsdaten) durch die Kommunen besondere Bedeutung zu.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Ausländischen Kindern und Jugendlichen soll die Integration in das deutsche Bildungswesen ermöglicht werden, damit sie einen deutschen Schulabschluß erlangen und eine Berufsausbildung erfolgreich beenden können. Zugleich ist die Verbindung zur Familie und zur Kultur des Herkunftslandes auch durch Unterricht in der Muttersprache zu fördern; damit soll auch die Möglichkeit für eine Rückkehr in das Herkunftsland offengehalten werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Gemeinsame Förderung deutscher und ausländischer Kinder und Jugendlicher
- (2) Steigerung des Anteils ausländischer Kinder in Kindergärten bis zur Höhe des Anteils der deutschen Kinder bis 1985 durch
 - ein ausreichendes wohnnahes Angebot an Kindergartenplätzen auch als Ganztagsangebot
 - stufenweise Reduzierung bzw. Abbau der Elternbeiträge
 - Anpassung der Öffnungszeiten auch an die besonderen Bedürfnisse der berufstätigen Eltern
- (3) Verbesserung des Bildungsangebots im Elementarbereich durch
 - Weiterentwicklung von pädagogischen Konzepten für die gemeinsame Erziehung von deutschen und ausländischen Kindern
 - Entwicklung interkultureller Angebote und altersgerechter Materialien
 - Berücksichtigung von Sprache, Kultur und Religion der ausländischen Kinder auch durch Mitwirkung ausländischer Eltern und ausländischer Erzieherinnen oder Kontaktpersonen
 - Intensivierung der Elternarbeit in Zusammenarbeit mit den entsprechenden sozialen Diensten (z. B. auch durch Stadtteilarbeit)
 - Angebote für Kinder, die kurz vor der Schulpflicht stehen und vorher keinen Kindergarten besucht haben
- (4) Verbesserung der Personal- und Sachmittelausstattung im Elementarbereich bei einem überdurchschnittlich hohen Anteil ausländischer Kinder
- (5) Ausbau der Fachberatung im Elementarbereich mit dem Schwerpunkt Förderung und Eingliederung ausländischer Kinder zur Vorbereitung des Fach- und Hilfspersonals auf die Arbeit mit ausländischen Kindern
- (6) Einschulung bzw. Aufnahme von ausländischen Kindern, die über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen, in die deutsche Regelklasse¹⁾

¹⁾ Bayern macht dies von der Entscheidung der Eltern abhängig.

- (7) Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen in Vorbereitungsklassen, zweisprachigen Klassen und in Regelklassen durch
- Entwicklung und Erprobung von Lehr- und Lernmaterialien zum Erlernen der deutschen Sprache als Zweitsprache sowie von muttersprachlichen und zweisprachigen Lehr- und Lernmaterialien für einen integrierten Sprach- und Fachunterricht
 - Erteilung des Unterrichts im Fach Deutsch durch deutsche Lehrer
 - Verbesserung der Personal- und Sachmittelausstattung
 - flexible Handhabung der Schulbezirksgrenzen
 - stärkere Berücksichtigung von Themen aus den Herkunftsländern und der Erfahrungswelt der ausländischen Schüler in Lehrplänen und bei den Lernmitteln
 - Ausbau unterrichtsergänzender Angebote durch die Schule bis zur ganztägigen Betreuung
 - Motivation von Schülerpatenschaften
 - Angebote für deutsche Schüler in den Sprachen der Herkunftsländer im Rahmen des wahlfreien Unterrichts
 - verstärkte Anpassung des Fachunterrichts an den Fachunterricht der Regelklasse
 - in Vorbereitungsklassen Erhöhung der in Deutsch erteilten Unterrichtsstunden
 - in Vorbereitungsklassen zeitlich befristete Förderung¹⁾
- (8) Überprüfung der Voraussetzungen und Möglichkeiten zur Erteilung von islamischem Unterricht
- (9) Einrichtung von Förderkursen oder Eingangsklassen an Realschulen und Gymnasien sowie besondere Fremdsprachenregelung
- (10) Entwicklung von Lehrplänen und Lehrmaterialien für das Fach Muttersprache an Stelle der ersten und zweiten Fremdsprache
- (11) Einrichtung von Auffangklassen zur Förderung von spät eingereisten Jugendlichen
- (12) Stärkung der Bereitschaft ausländischer Eltern und ihrer Kinder, die Schulpflicht zu erfüllen
- (13) Minderung der Mehrbelastung ausländischer Schüler, die am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht teilnehmen, und Verbesserung dieses Unterrichts durch
- Abstimmung der Unterrichtsinhalte mit deutschen Lehrplänen und Schulbüchern
 - Entwicklung von Lehrplänen und Schulbüchern, die den Erfahrungshintergrund der ausländischen Schüler einbeziehen
- Aufnahme des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts, soweit wie möglich in den Regelstundenplan
 - Einhaltung des von der KMK vorgesehenen Richtwerts von fünf Wochenstunden für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht
- (14) Überprüfung der Zuständigkeit für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht
- (15) Verbesserung und Ausbau von Fördermaßnahmen zur Berufsfindung, Berufsvorbereitung und zur beruflichen Ausbildung durch
- intensive Berufswahlvorbereitung im Unterricht, Betriebspraktika und -beschäftigungen, nach Möglichkeit mit ergänzendem Informationsmaterial in der jeweiligen Herkunftssprache
 - Entwicklung von Angeboten für berufsbezogene Sprachprogramme für ausländische Jugendliche
 - angemessene Berücksichtigung der Belange ausländischer Jugendlicher bei der Lehrplan-, Lehrbuch- und Unterrichtsgestaltung
 - spezielle Angebote für solche Jugendliche, die dem Unterricht in deutscher Sprache noch nicht folgen können, in den berufsvorbereitenden/berufsbefähigenden Bildungsgängen bzw. im Rahmen der Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres
 - Intensivsprachkurse für spät eingereiste Jugendliche
 - Ausbau des Programms „Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und zur sozialen Eingliederung (MBSE)“ bis 1982 auf 20 000 Plätze
 - Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen auch für ausländische Jugendliche
 - gemeinsamer Unterricht für deutsche und ausländische Jugendliche in beruflichen Schulen
 - Verstärkung der Personal- und Sachmittelausstattung zur Förderung der Eingliederung ausländischer Jugendlicher
 - Förderung der Ausbildungsmotivation und der selbständigen Nutzung beruflicher Möglichkeiten auch durch sozialpädagogische Hilfen
 - ausbildungsbegleitende fachliche und sprachliche Förderung
 - Einsatz von speziell geschulten Ausbildungsberatern und Entwicklung von Kooperationsformen, insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben
 - Entwicklung von Informationsmaterial für Ausbilder und betreuende Personen
 - Entwicklung von zweisprachigen Ausbildungsunterlagen
- (16) Einrichtung vollzeitschulischer Bildungsgänge im Berufsgrundbildungsjahr und in Berufsfach-

¹⁾ Bund: Der Aufenthalt sollte grundsätzlich nicht mehr als zwei Jahre betragen.

- schulen für Jugendliche, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten haben
- (17) Sicherstellung der Erfüllung der Berufsschulpflicht mit Unterstützung der Betriebe und Behörden
- (18) Entwicklung und Erprobung geeigneter Materialien und spezifischer Verfahren zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit ausländischer Schüler
- (19) Vorbereitung von Erziehern, Lehrern und betrieblichen Ausbildern auf die Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen durch
- stärkere Berücksichtigung der Belange ausländischer Kinder und Jugendlicher während der pädagogischen Ausbildung
 - Studiengänge, in denen deutsche Lehrer zusätzliche Qualifikationen für die pädagogische Arbeit mit ausländischen Schülern erwerben können, z. B. für das Fach Deutsch als Zweitsprache
 - inhaltliche und organisatorische Verbesserung der Fortbildung, einschließlich der Qualifizierung der Fortbildungsreferenten
 - Qualifizierung ausländischer Erzieher, Lehrer und Ausbilder
 - gezielte Werbung bei ausländischen Jugendlichen zur Aufnahme einer pädagogischen Ausbildung
- (20) Verbesserung der Beratung ausländischer Schüler und Berücksichtigung ihrer kulturellen Belange durch
- Ausbau der Bildungsberatung/Schulberatung und Berufsberatung
 - Zusammenarbeit der bestehenden Beratungsdienste
 - Hinzuziehung ausländischer Kontaktpersonen
 - stärkere Nutzung der Gemeinwesenarbeit zur Information und Motivation ausländischer Eltern, Bildungsangebote anzunehmen
 - Nutzung der Angebote in der außerschulischen Jugendbildung
- (21) Ausbau und Verbesserung der gemeinsamen Angebote für deutsche und ausländische Jugendliche sowie auch nationalitätenspezifische Angebote in der außerschulischen Jugendbildung
- (22) Verstärkung der Weiterbildungsangebote für Ausländer, insbesondere zum Nachholen von Abschlüssen, zur Förderung und Unterstützung beruflicher Bildung und zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse.

2. Aussiedler

▲ Ausgangslage

- (1) In der Zeit von 1970 bis 1975 sind jährlich durchschnittlich 23 000 Aussiedler aus ost- und südeu-

ropäischen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Im Jahre 1975 waren es 20 000. Im Jahre 1978 erreichte die Zahl der einreisenden Aussiedler 58 000; im Jahre 1980 betrug sie 52 000. Entsprechend entwickelte sich die Zahl der ausgesiedelten Kinder und Jugendlichen. Ungefähr 50% aller Aussiedler wählten Nordrhein-Westfalen als neue Heimat.

Jährlich einreisende Aussiedler nach ausgewählten Altersgruppen

— Absolut und in %
aller jährlich einreisenden Aussiedler —

Im Alter von ... bis ... Jahren	1975	%	1980	%
0— 5	1 400	7,3	3 800	7,4
6—17	4 400	22,7	9 600	18,4
18—24	2 400	12,7	7 300	14,0
insgesamt ...	8 200	42,7	20 700	39,8

- (2) Die Eingliederung der Kinder und Jugendlichen in das deutsche Bildungssystem ist vor allem durch erhebliche Sprachdefizite erschwert. Außerdem entsprechen die bisher erworbenen Kenntnisse häufig nicht den Anforderungen in den Schulen; die Informationen über die gesellschaftlichen und sozialen Gegebenheiten sind unzureichend.
- (3) Bund, Länder, Kommunen und nicht-öffentliche (freie) Träger bieten für Kinder und Jugendliche Fördermaßnahmen an, die zwei bis vier Jahre dauern. Sie sind darauf gerichtet, die Schwierigkeiten bei der Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in das Bildungs- und Beschäftigungssystem abzubauen.
- (a) Im Elementarbereich werden Kinder von Aussiedlern zusammen mit den anderen Kindern gefördert. Erzieher sind für diese Aufgabe jedoch nicht immer genügend vorbereitet. Die Eltern werden z. T. von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (b) Zur Eingliederung von Aussiedlern in Schule und Berufsausbildung bieten die Länder auf der Grundlage der Empfehlung der KMK vom 17. November 1977 folgende Fördermaßnahmen an:

In Förderklassen, Förderschulen oder im Förderunterricht werden Kinder und Jugendliche auf den Übergang in die entsprechende Klasse der Grundschule oder der weiterführenden allgemeinbildenden oder beruflichen Schule vorbereitet. Zusätzlich werden ausgesiedelten Jugendlichen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, Intensivsprachkurse angeboten:

- Förderklassen werden eingerichtet, wenn genügend Schüler — auch bis zu drei Altersjahrgänge in einer Klasse — teilnehmen. Der Besuch der Förderklassen dauert in der Regel nicht länger als ein bis zwei Jahre.

- Förderschulen, denen häufig Internate zugeordnet sind, können auch von nicht-öffentlichen (freien) Trägern geführt werden. Sie können dann eingerichtet werden, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen eine Aufteilung nach Altersgruppen zuläßt. In einigen Ländern bestehen für alle Schularten Förderschulen, an denen zum Teil die entsprechenden Abschlüsse erreicht werden können.
- Förderunterricht wird vor allem dann erteilt, wenn die Anzahl der für den Unterricht in Förderklassen oder Förderschulen in Frage kommenden Kinder und Jugendlichen nicht groß genug ist. Er wird zusätzlich zu dem Unterricht in der Regelklasse erteilt.
- Mit Intensivsprachkursen soll ausgesiedelten Jugendlichen geholfen werden, eine weiterführende Schule zu besuchen, eine Berufsausbildung zu beginnen oder weiterzuführen oder einen Beruf auszuüben.

Flankierende Maßnahmen der nicht-öffentlichen (freien) Träger auch zur Pflege des Kulturgutes des bisherigen Heimatlandes unterstützen diese Angebote.

Die Bewertung und Anerkennung der schulischen Bildungsnachweise von Aussiedlern über im Herkunftsland abgeschlossene durchlaufene Bildungsgänge als gleichwertig mit entsprechenden Schul- oder Hochschulabschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland ist Aufgabe der KMK. So wird z. B. das im Herkunftsland erworbene Abschlußzeugnis bei erfüllter Schulpflicht dem Abschlußzeugnis der Hauptschule gleichgestellt.

- (4) Für die Zulassung zu den Hochschulen und Fachhochschulen, d. h. für die Aufnahme eines Hochschulstudiums, hat die KMK Grundsätze erarbeitet.¹⁾ Danach werden die Zulassungen für die Fachhochschulen und Hochschulen geregelt.

Aussiedler, die nicht die in der Empfehlung der KMK festgelegten Voraussetzungen erfüllen, können durch den Besuch eines mindestens einjährigen Sonderlehrganges und das Bestehen einer Abschlußprüfung die Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Die Bedingungen für die Aufnahme in einen der Sonderlehrgänge sind in der Empfehlung der KMK geregelt. Diese Lehrgänge werden vor allem von der Otto-Benecke-Stiftung gefördert. Der regionale Aufbau der Beratungs- und Betreuungsstellen richtet sich nach den Schwerpunkten, die durch die Studenten und Studienbewerber entsprechend den Studienorten gebildet werden.

- (5) Im Bereich der außerschulischen Jugendbildung bemühen sich die Jugendgemeinschaftswerke, die durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk vertreten werden, durch Beratung und Betreuung die Eingliederungsschwie-

rigkeiten jugendlicher Aussiedler zu mindern. Im Jahre 1975 wurden 13 500 junge Aussiedler von den Jugendgemeinschaftswerken betreut; im Jahre 1979 waren es 32 600.

Den Schwerpunkt der Eingliederungsbemühungen bildet der Übergang von der Schule zum Beruf. Die jungen Aussiedler bedürfen einer vielfältigen und intensiven Hilfe im sprachlichen, schulischen, beruflichen, außerschulischen und außerberuflichen Bereich. Diese Arbeit wird durch Einzelberatung geleistet und durch gruppenpädagogische Maßnahmen unter Einbeziehung der Familiensituation ergänzt. Darüber hinaus hat sich eine erhebliche Ausdehnung der Tätigkeit der Jugendgemeinschaftswerke auf die Beratung der anderen Familienangehörigen als erforderlich und wichtig erwiesen.

Die übrigen Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung versuchen durch Hausaufgabenbetreuung und vor allem durch Angebote, die den Kontakt mit einheimischen Kindern und Jugendlichen fördern, Hilfen zu geben.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die Eingliederung der ausgesiedelten Kinder und Jugendlichen in das deutsche Bildungswesen und in die Gesellschaft ist besonders zu fördern.

Die Verwirklichung dieses Zieles erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Besondere Betreuung der ausgesiedelten Kinder in Kindergärten und finanzielle Entlastung beim Elternbeitrag
- (2) Ausbau des zusätzlichen Förderunterrichts in allen Schularten

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Zahl der zu fördernden Schüler

1975	1980	1985	1990
34 000	67 000	65 000	.

Fördermittel ²⁾

— DM/Schüler — (Preise 1975) —

1975 ³⁾	1980	1985	1990
1 500	1 600	1 600	.

- (3) Entwicklung und Bereitstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel
- (4) Einbeziehung der Arbeit mit ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen in die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Lehrern
- (5) Hinführung zur Berufsausbildung, z. B. durch berufsbezogene Sprachlehrgänge

¹⁾ Empfehlung zur Eingliederung von deutschen Aussiedlern in Schule und Berufsausbildung in der Fassung vom 17. November 1977.

²⁾ In den allgemeinen Sachmitteln enthalten.

³⁾ Geschätzt.

- (6) Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen in Sonderlehrgängen zum Erwerb der Hochschulberechtigung
- (7) Zusammenarbeit der Schulen und der nicht-öffentlichen (freien) Träger zur Abstimmung der Fördermaßnahmen
- (8) Verstärkung der Bemühungen zur Schaffung von Kontakten zwischen einheimischen und ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Hilfe der Jugendgemeinschaftswerke
- (9) Verstärkung der Information über Bildungsmöglichkeiten für Aussiedler.

3. Musisch-kulturelle Bildung

Musisch-kulturelle Bildung weckt schöpferische Fähigkeiten und Kräfte im Menschen. Musisch-kulturelle Bildung soll

- zu einer differenzierten Wahrnehmung der Umwelt anregen und die Fähigkeit fördern, künstlerische oder andere ästhetische Erscheinungsformen des Alltags zu beurteilen
- zu eigen- und zu nachschöpferischen Tätigkeiten hinführen
- die intellektuelle Bildung vervollständigen
- die Persönlichkeitsbildung und -entfaltung fördern.

Musisch-kulturelle Bildung ist nur bedingt planbar. Die Planung dient hier vornehmlich der Erschließung und Strukturierung von Angeboten und Aktivitäten. Daneben sollen aber Freiräume für solche Initiativen und Aktivitäten gesichert bleiben, die vom Moment des Kreativen und Zufälligen leben. Detailliertere Planung ist in der musisch-kulturellen Bildung dort sinnvoll, wo deren Ausbau quantitativ erfaßt werden kann.

Die Kommission hat im Jahre 1977 den Ergänzungsplan zum Bildungsgesamtplan „Musisch-kulturelle Bildung“ verabschiedet. Die in diesem Ergänzungsplan entwickelten Vorschläge zielen weitgehend auf Bildungsangebote ab, die von den Kommunen erwartet werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die außerordentlichen Leistungen der Kommunen den Einsatz beträchtlicher Mittel erfordern. Die Empfehlungen der musisch-kulturellen Bildung können angesichts der begrenzten finanziellen Möglichkeiten nur sehr langfristig und schrittweise verwirklicht werden.

Der Ergänzungsplan hat die Träger musisch-kultureller Bildung zu vielfältigen Überlegungen angeregt. So haben der Deutsche Musikrat ein Realisierungsprogramm, der Deutsche Volkshochschulverband Orientierungshilfen und die Arbeitsgemeinschaft der Landesbildstellenleiter Aussagen zur Realisierung erarbeitet. Einzelne Länder haben Landesmusikräte gegründet und Landesmusikpläne erstellt. Die Gründung einer weiteren überregionalen Akademie für kulturelle Bildung wird ebenso überlegt wie der weitere Ausbau museumspädagogischer Angebote.

Musisch-kulturelle Bildung¹⁾ wird vermittelt

- in den Einrichtungen des Elementar-, Primar- und Sekundarbereichs sowie des Tertiären Bereichs
- in der außerschulischen Jugendbildung
- in der Weiterbildung
- in der Kunst- und Kulturpflege
- durch freie Gruppen, Vereine und Verbände (Amateurarbeit).

a) Elementar-, Primar- und Sekundarbereich sowie Tertiärer Bereich

▲ Ausgangslage

(1) Im Elementarbereich (Kindergarten) sind musisch-kulturelle Anregungen und Vermittlungsformen wesentlicher Bestandteil aller Angebote. Im Kindergarten kann die Freude am schöpferischen Handeln geweckt werden; vermehrte Angebote die Bereitschaft und Neigung zur weiteren Betätigung im musisch-kulturellen Bereich stärken.

(2) Die Einrichtungen des Primar- und Sekundarbereichs haben ebenfalls den Auftrag, durch ein allgemeinverbindliches Angebot in grundlegende Inhalte und Formen der musisch-kulturellen Bildung einzuführen, und zwar vor allem im Musik-, Kunst-, Sprach- und Literaturunterricht, aber auch im Sportunterricht, sowie in den Arbeitsgemeinschaften für bildende Kunst, Chor, Orchester, darstellendes Spiel und für Sport. In Grund- und Sonderschulen liegt das Schwergewicht bei der rhythmisch-musikalischen Erziehung und der allgemeinen Kunsterziehung. Die Schulen erfüllen eine entscheidende Aufgabe bei der Förderung der Schüler im musisch-kulturellen Bereich, denn aus der Schulzeit verbleibende Defizite sind später nur noch schwer auszugleichen.

Obwohl die musisch-kulturelle Bildung in ihrer Bedeutung anerkannt ist, entspricht ihr nicht überall der Umfang des schulischen Angebots; es ergeben sich Begrenzungen aus den Anforderungen der übrigen Fächer im Rahmen der Pflichtstundenzahl. An beruflichen Schulen ist, abgesehen von besonderen Einrichtungen, das Angebot an musikischem Unterricht gering.

Ein Teil des vorgesehenen Unterrichts in den musischen Fächern fällt gegenwärtig noch aus, weil fachlich ausgebildete Lehrer fehlen oder weil Lehrer mit entsprechenden Lehrbefähigungen anderweitig eingesetzt werden. Doch ist die Situation je nach Schulart und Region verschieden.

(3) Im Tertiären Bereich dienen Musik- und Kunsthochschulen in erster Linie der Berufsausbildung. Andere Bildungseinrichtungen im Tertiären

¹⁾ Die Vermittlung musisch-kultureller Bildung durch Hörfunk und Fernsehen ist hier unberücksichtigt gelassen.

ren Bereich mit breitgestreutem Fächerangebot (Universitäten, Pädagogische Hochschulen) verfügen zwar zum Teil auch über besondere Angebot der musisch-kulturellen Bildung, tragen aber insgesamt nur in geringem Maße zu einer Verbesserung der musisch-kulturellen Bildung bei.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

In der vorschulischen und schulischen Bildung und Erziehung soll ein angemessenes Angebot musisch-kultureller Aktivitäten in Spiel und Unterricht vorgesehen werden.

Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Sicherstellung der vollen Durchführung des musischen Unterrichts im Primar- und Sekundarbereich, insbesondere durch
 - vermehrten Einsatz von Lehrern mit entsprechender Lehrbefähigung
 - Beratung der Lehramtsstudenten zur Aufnahme des Studiums eines musischen Faches
- (2) Erweiterung musischer Angebote im Elementarbereich und im Bereich der beruflichen Bildung
- (3) Einführung zusätzlichen Wahlunterrichts zur Ergänzung des regulären musischen Unterrichts
- (4) Verstärkung der musisch-kulturellen Inhalte in geeigneten Unterrichtsfächern
- (5) Verstärkung der Zusammenarbeit mit Künstlern und Einrichtungen des musisch-kulturellen Bereichs
- (6) Verstärkte Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele der musisch-kulturellen Bildung in der Lehreraus- und -fortbildung.

b) Außerschulische Jugendbildung

▲ Ausgangslage

- (1) In der außerschulischen Jugendbildung ist musisch-kulturelle Bildung fester Bestandteil der Jugendarbeit nicht-öffentlicher (freier) und öffentlicher Träger. Mit besonderem Nachdruck widmen sich der musisch-kulturellen Bildung diejenigen Fachorganisationen der außerschulischen Jugendbildung, die sich in der „Bundesvereinigung kultureller Jugendbildung“ zusammengeschlossen haben.
- (2) Die Angebote der musisch-kulturellen außerschulischen Jugendbildung sind zwar vielfältig, häufig aber nicht aufeinander abgestimmt. Das hängt insbesondere damit zusammen, daß diese Arbeit weitgehend von ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern getragen wird. Diese bedürfen zur sachgerechten Erfüllung ihres Auftrages einer besonderen Qualifizierung und fachlichen Betreuung durch Fortbildungsveranstaltungen entweder regional in Jugendbildungsstätten oder überregional in den Bundesakademien für kulturelle Bildung.

- (3) Hauptberufliche Mitarbeiter, die in der Regel eine Ausbildung als Pädagoge, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder Künstler haben, stehen mangels entsprechender Stellen nur in geringem Umfang zur Verfügung. Musisch-kulturelle außerschulische Jugendbildung kann sich aber neben den anderen Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nur dann verstärkt weiterentwickeln, wenn hierfür eine personelle Basis gefunden wird. Dies wäre am ehesten gewährleistet, wenn die Träger über mehr hauptberufliche Bildungsreferenten für musisch-kulturelle Jugendbildung verfügten und vorhandene Jugendbildungsreferenten durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen hierfür qualifiziert würden.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

In der außerschulischen Jugendbildung sollen Angebote der musisch-kulturellen Bildung in dem Umfang verstärkt werden, wie es ihrer besonderen Bedeutung für Kinder und Jugendliche entspricht.

Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Verstärkte Verwendung der den Verbänden zur Verfügung gestellten allgemeinen Fördermittel für Maßnahmen der musisch-kulturellen Bildung
- (2) Stärkere Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter
- (3) Schaffung von Personalstellen für hauptberufliche Bildungsreferenten
- (4) Abstimmung der Förderungskonzepte bei den fördernden Stellen.

c) Weiterbildung

▲ Ausgangslage

- (1) Die Einrichtungen der Weiterbildung vermitteln Angebote musisch-kultureller Bildung als freiwilliges, organisiertes Lernen, das sich an der individuellen Nachfrage orientiert.

Die Pluralität der Träger der Einrichtungen der Weiterbildung bestimmt die Art und Vielfalt der Angebote und trägt dazu bei, daß die musisch-kulturellen Angebote von weiten Bevölkerungskreisen angenommen werden.

Dies ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil dadurch auch diejenigen Erwachsenen einbezogen werden können, die in ihrer Jugend nicht oder nur in geringem Umfang mit musisch-kultureller Bildung in Berührung gekommen sind.
- (2) Angebote systematischer musisch-kultureller Weiterbildung werden überwiegend von Volkshochschulen und kirchlichen Einrichtungen der Weiterbildung gemacht. Der Anteil der musisch-kulturellen Angebote der Volkshochschulen an ihrem gesamten Kursangebot belief sich 1979 auf gut ein Fünftel. Das entspricht 73 000 Kursen, die von 1 Mio. Personen belegt wurden. An-

gaben der kirchlichen Weiterbildungseinrichtungen über entsprechende Aktivitäten liegen ebenso wenig vor wie die anderer nicht-öffentlicher (freier) Träger.

- (3) Musisch-kulturelle Angebote und Aktivitäten der Weiterbildung tragen zur Bildung von Gemeinschaften bei. Sie sind vor allem für ländliche Räume und in Randgebieten von Großstädten von Bedeutung. Deshalb besteht hier die besondere Aufgabe, alle vorhandenen Aktivitäten und Angebote zu stützen und in einem aufeinander abgestimmten System anzubieten.
- (4) Das Kursangebot musisch-kultureller Bildung wurde in den letzten Jahren zunehmend umfassender und systematischer. Dennoch wäre eine weitere Verbesserung der Angebote in der musisch-kulturellen Weiterbildung in methodisch-didaktischer Hinsicht wünschenswert. Dazu wäre der Einsatz von mehr hauptberuflichem Personal erforderlich, das auch zur Fortbildung der an den Weiterbildungseinrichtungen — regional in Heimvolkshochschulen und entsprechenden Einrichtungen oder überregional in den Akademien für kulturelle Bildung — tätigen Lehrkräfte eingesetzt werden sollte.
- (5) Unentbehrlich für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtungen bleibt die Mitarbeit von nebenberuflichem Personal. Dafür kommen nicht zuletzt Künstler der verschiedenen Sparten in Frage, soweit sie über didaktisch-methodische Kenntnisse verfügen.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

In der Weiterbildung sollen die Angebote und Aktivitäten musisch-kultureller Bildung ausgebaut und verstärkt werden.

Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Weitere Systematisierung der Angebote musisch-kultureller Bildung
- (2) Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots musisch-kultureller Bildung durch Zusammenarbeit aller Träger musisch-kultureller Bildung
- (3) Einsatz hauptberuflicher Mitarbeiter für den Bereich der musisch-kulturellen Bildung in den Einrichtungen der Weiterbildung sowie für regionale und überregionale Veranstaltungen der Mitarbeiterfortbildung.

d) Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege

▲ Ausgangslage

- (1) Die Verbindung von Bildung und Kultur prägt zunehmend die kulturellen Angebote der Städte. Vor allem die kommunalen Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sowie der Weiterbildung (z. B. Museen, Theater, Orchester, Bibliotheken, Volkshochschulen) haben in den letzten Jahren Konzepte entwickelt und aufeinander abgestimmt. Über die Pflege von Kunst und Kultur hinaus orientieren sie sich in ihren pädagogischen Zielen und Formen gerade auch an den

Bedürfnissen von Erwachsenen. Neuartige Angebote und übergreifende Organisationsformen, insbesondere die systematische Zusammenarbeit zwischen den einzelnen kulturellen Einrichtungen, wurden erprobt.

In Ansätzen gelang auch eine Kooperation mit den Bildungseinrichtungen. In diesem Zusammenhang bedarf es aber einer größeren Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf Seiten der Länder und insbesondere der staatlichen Schulaufsicht. Darüber hinaus müssen Formen des Zusammenwirkens gefunden werden, die auf Kontinuität angelegt sind und möglichst viele Kultur- und Bildungseinrichtungen einbeziehen. Entsprechend den örtlichen Voraussetzungen einer Gemeinde oder eines Kreises ist daher auch an die Einrichtung kulturpädagogischer Dienste zu denken, um zwischen den Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege und den Bildungseinrichtungen zu vermitteln. Dabei könnten die Aufgaben der kulturpädagogischen Dienste durch bestehende Einrichtungen in öffentlicher oder nicht-öffentlicher (freier) Trägerschaft mit erfüllt werden. Die Dienste können aber auch eigenständig wirken.

- (2) Vor allem bei den Museen haben sich Formen einer Systematisierung der pädagogischen Arbeit herausgebildet. Im Jahre 1980 gab es etwa 60 hauptberufliche Mitarbeiter, die an museumspädagogischen Zentren und Museen museumspädagogische Aufgaben wahrnahmen oder besondere Modelle durchführten. Daneben ist auch nebenberufliches Personal tätig. Vornehmlich geht es hier um eine Kooperation mit den Schulen und auch um unmittelbare Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Behinderte. Mit den insgesamt immer noch steigenden Besucherzahlen in den Museen — 1979 rund 38 Mio. — wächst auch die Nachfrage nach speziellen Bildungsangeboten, die durch den Ausbau museumspädagogischer Zentren sowie durch eine bessere Mittelausstattung für haupt- oder nebenberufliches Personal besser befriedigt werden könnte. Mit der Sicherung der Kontinuität und der wissenschaftlichen Auswertung und Fortentwicklung der bisherigen museumspädagogischen Modelle hat das Institut für Museumskunde der Staatlichen Museen Preussischer Kulturbesitz (Berlin) begonnen.
- (3) Ähnliche Ansätze — wenngleich in geringem Umfang — gibt es auch bei den Theatern. So werden Dramaturgen für theaterpädagogische Arbeiten eingesetzt. Verstärkte Kontakte mit Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen führen zu beachtlichen Erfolgen in Theaterstädten wie auch — durch die Landestheater — in ländlichen Regionen. Oft bewirken sie Eigeninitiativen der Schüler (wie z. B. Bildung von Theatergruppen, eigenes Schreiben von Theaterstücken). Die Erfahrungen in der theaterpädagogischen Arbeit sind jedoch insgesamt noch zu wenig bekannt. Sie bedürfen der Aufarbeitung.

Die Theater führen nur in unzureichender Zahl dem Alter entsprechende Stücke für Kinder und Jugendliche auf. Sie sind daher meist auf die

normalen Spielpläne angewiesen. Durch Förderung und Ausbau besonderer Theaterangebote würden die besonderen Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei der Wahl der Stücke und der Vermittlungsformen besser berücksichtigt. Dabei hätten in Flächenstaaten mobile Theaterangebote besondere Bedeutung.

- (4) Die Bibliotheken haben — über die Ausleihe von Büchern und anderen Medien hinaus — vielfältige Formen der Vermittlung musisch-kultureller Inhalte z. B. Dichterlesungen, Konzerte, Ausstellungen entwickelt. Sie sind oftmals zu kulturellen Kommunikationszentren geworden. Dies gilt vor allem für die größeren Städte, in denen durch die Zusammenarbeit mit Bildstellen, Museen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen diese Vermittlungsformen in vielen Fällen verbessert und erweitert wurden. Solche Angebote sind aber oft noch durch mangelnde Kooperationsbereitschaft beeinträchtigt.

Auch die Archive vermitteln in zunehmendem Maße musisch-kulturelle Bildung durch Führungen und Ausstellungen sowie Arbeitsgruppen, in denen Archivalien in zeitgeschichtlichem Zusammenhang und insbesondere in Verbindung mit der Orts- und Heimatgeschichte aufbereitet werden.

- (5) Auf dem Gebiet der Musik sind die Angebote vielseitig. Öffentliche Orchester führen fast überall besondere Konzerte für Kinder und Jugendliche auf. Orchestermitglieder gehen in die Schulen und erläutern Instrumente und Musikwerke. Viele Kommunen räumen den Jugendlichen Vergünstigungen beim Konzertbesuch ein. Dennoch besteht in den Angeboten ein deutliches Stadt-Land-Gefälle.

In den meisten Ländern und auch in einigen Kommunen sind Jugendorchester entstanden, in denen begabte jugendliche Instrumentalisten mitwirken.

Die Musikschulen — in kommunaler und z. T. in nicht-öffentlicher (freier) Trägerschaft — werden als ein Angebot der Kulturpflege oder der außerschulischen Jugendbildung verstanden, das zu einer verstärkten Musikerziehung führen soll. Trotz der in den letzten Jahren erheblichen Zunahme an Unterrichtsplätzen in Musikschulen (1970: 223 000; 1979: 551 000) übersteigt die Nachfrage immer noch die Zahl der vorhandenen Plätze. Dies beruht darauf, daß Kinder und Jugendliche zunehmend wünschen, ein Musikinstrument zu spielen, und daß die Unterweisung durch freiberuflich tätige Musikerzieher aus Kostengründen vielfach nicht wahrgenommen werden kann. Der Ausbau der Musikschulen und des Musikschulnetzes würde eine Verbesserung der Personalstruktur — Erhöhung des Anteils hauptberuflicher Mitarbeiter — und eine Sicherung der Finanzierung erfordern.

- (6) Die musisch-kulturelle Bildung in den Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege wird auch durch überörtliche Initiativen gefördert. Ihr Ziel ist die Verbesserung der kulturellen Infrastruktur, die eine Stärkung kultureller Eigeninitiative

bewirken und ein Bedürfnis nach kultureller Teilnahme wecken und steigern soll. Diese kulturellen Konzepte sind dann besonders erfolgreich, wenn sie vorhandene Aktivitäten vor Ort aufgreifen und stützen, sich auf überschaubare Räume erstrecken sowie wenn sie mit den regionalen oder ortsansässigen öffentlichen und nicht-öffentlichen (freien) Trägern abgestimmt, von diesen getragen und durch staatliche finanzielle Zuschüsse gefördert werden. Allerdings finden sich diese Ansätze bisher nur vereinzelt und haben den Charakter von Modellversuchen.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

In den Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sollen die Möglichkeiten zu musisch-kultureller Bildung besser genutzt werden.

Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Verstärkte Kooperation zwischen den Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege und den Bildungseinrichtungen, gegebenenfalls durch Einrichtung kulturpädagogischer Dienste oder durch Förderung bestehender Kulturzentren
- (2) Erweiterung der museumspädagogischen Angebote durch
 - Weiterentwicklung museumspädagogischer Zentren
 - Verbesserung der Personal- und Raumausstattung
- (3) Verbesserung und Verstärkung eines altersentsprechenden Theaterangebots für Kinder und Jugendliche durch
 - neue Formen des Theaterspiels
 - Aufarbeitung theaterpädagogischer Erfahrungen
- (4) Ausbau von Bibliotheken zu kulturellen Kommunikationszentren, insbesondere durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen
- (5) Verbesserung der Angebote außerschulischer Musikerziehung durch
 - stärkere Einbeziehung ländlicher Gebiete in musikpädagogische Aktivitäten
 - Förderung des eigenen Musizierens in Gruppen
 - Ausbau der Musikschulen und des Musikschulnetzes
- (6) Entwicklung regionaler Konzepte zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur.

- e) Freie Gruppen, Vereine und Verbände (Amateurarbeit)

▲ Ausgangslage

- (1) In der Amateurarbeit haben Jugendliche wie Erwachsene die Möglichkeit zu eigener musisch-

kultureller Aktivität. Vorwiegend wird diese in Vereinen ausgeübt, die sich in Verbänden zusammengeschlossen haben. Dadurch werden die Voraussetzungen für den überregionalen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie die Durchführung überregionaler Fortbildungskurse und Wettbewerbe verbessert. Die Zahl derjenigen, die sich als Amateure allein oder zusammen künstlerisch oder kunsthandwerklich betätigen, steigt. Allerdings verhält sich der größere Teil der Bevölkerung gegenüber musisch-kulturellen Angeboten weiterhin rezeptiv.

- (2) Amateurvereine spielen für die musisch-kulturelle Bildung in Kommunen eine wesentliche Rolle. Insbesondere in kleineren Kommunen machen es sich die Amateurvereine zur Aufgabe, die Bevölkerung zu eigener musisch-kultureller Tätigkeit anzuregen. Diese Aufgabenstellung hat in den letzten Jahren zu einer verstärkten Aktivierung der Vereinsarbeit geführt. Es besteht eine wachsende Nachfrage nach Angeboten, die die lokale und regionale Kultur, insbesondere Heimatgeschichte und Mundart, zum Inhalt haben. Die Förderung der Amateurvereine durch die Kommunen ist daher ein wichtiger Beitrag zur örtlichen Kultur- und Bildungspolitik.
- (3) Die Qualität der Arbeit in den Amateurvereinen könnte noch verbessert werden, wenn ihre Leiter und Mitglieder besser qualifiziert würden. Dazu dient neben einer verstärkten Beratung der Amateure durch besondere Beratungsdienste eine intensive Fortbildung. Die Ansätze der Vereine oder Verbände zu eigenen Fortbildungsveranstaltungen zeigen teilweise bereits ein beachtliches Niveau; z. T. müßten diese Aktivitäten noch verstärkt werden. Dies könnte in erster Linie durch die Erhöhung der dafür erforderlichen Mittel erreicht werden.
- (4) Die Einrichtungen der Weiterbildung, insbesondere die Heimvolkshochschulen, können ebenso wie künstlerische Ausbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Fort- und Weiterbildung leisten. Allerdings steht dem entgegen, daß sich die Nachfrage mehr den anderen Weiterbildungsveranstaltungen zuwendet, und zwar verstärkt in den Ländern, die den Bildungsurlaub eingeführt haben.
- (5) Die Angebote der beiden bestehenden überregionalen Akademien (Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung sowie Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen) reichen ebenfalls nicht aus, um die Nachfrage nach Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu decken, zumal dort auch Personal für Aufgaben im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und der Weiterbildung betreut wird. Außerdem werden durch diese beiden Akademien auch nicht alle Sparten der Kunst und der Medien abgedeckt. Eine Verstärkung der Fortbildungsbemühungen sollte daher durch Außenstellen der bestehenden überregionalen Akademien und durch eine neue, zusätzliche Einrichtung erreicht werden. Diese Akademie für kulturelle Bildung sollte im

norddeutschen Raum angesiedelt sein. Damit würde auch regionalen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die musisch-kulturelle Amateurarbeit sollte verstärkt gefördert werden.

Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Ideelle und finanzielle Förderung der musisch-kulturellen Amateurarbeit vor Ort durch Kreise und Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten
- (2) Finanzielle Förderung der überregionalen Fortbildung für musisch-kulturelle Amateurarbeit durch die Länder und den Bund
- (3) Einrichtung oder Ausbau von Beratungsmöglichkeiten für die musisch-kulturelle Amateurarbeit
- (4) Ausbau der Angebote an musisch-kulturellen Fortbildungsveranstaltungen durch
 - Erweiterung der bestehenden überregionalen Akademien
 - Schaffung einer weiteren überregionalen Akademie für kulturelle Bildung, möglichst im norddeutschen Raum.

4. Sportliche Bildung

Der Sport ist ein eigenständiger Bereich von Bildung und Erziehung. Er leistet spezifische Beiträge zur individuellen, sozialen und kulturellen Bildung.

Schul- und Hochschulsport gehören zu den Aufgaben, die die öffentliche Hand grundsätzlich in eigener Verantwortung wahrnimmt. Im Elementarbereich, in der außerschulischen Jugendbildung und in der Weiterbildung zählt der Sport zum Aufgabenbereich öffentlicher und nicht-öffentlicher (freier) Träger.

▲ Ausgangslage

- (1) Im Elementarbereich gehören Sport, Spiel und Bewegung zur täglichen Kindergartenarbeit. Sie entsprechen dem natürlichen Bewegungsbedürfnis von drei- bis fünfjährigen Kindern und sind geeignet, die sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten dieser Kinder zu wecken. Aufgrund der Umweltbedingungen sind jedoch Sport, Spiel und Bewegung häufig eingeschränkt.

Im Hinblick auf den entscheidenden und prägenden Wert aller Lern-, Erziehungs- und Sozialisationsprozesse in der Frühphase gehört der Sport zum Auftrag des Kindergartens.

Derzeit jedoch werden die Möglichkeiten von Sport, Spiel und Bewegung in den Kindergärten noch unterschiedlich verwirklicht oder genutzt:

- Räume, Flächen und Geräte reichen für eine in die Kindergartenarbeit integrierte Sport-erziehung nicht aus

- Vorhandene Sportstätten sind für Sport, Spiel und Bewegung mit Kinder nicht immer hinreichend geeignet oder werden nicht angemessen genutzt
 - Geeignete Sportprogramme für den Elementarbereich stehen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung; vorhandene sind noch nicht völlig in die Praxis umgesetzt
 - Viele Erzieher sind während ihrer Ausbildung nicht ausreichend für die Sporterziehung im Elementarbereich qualifiziert worden.
- (2) Die Schulen im Primar- und Sekundarbereich haben die Aufgabe im Rahmen des Pflichtunterrichts, systematischen Sportunterricht zu erteilen und darüber hinaus auch außerunterrichtliche Sportangebote zu machen.
- Die Länder und Kommunen haben auch auf der Grundlage des „Aktionsprogramms für den Schulsport“¹⁾ die Bereitstellung und Verbesserung der notwendigen Sportstätten in den letzten Jahren verstärkt gefördert. Die Länder haben
- eine Mindestzahl von Pflichtwochenstunden für den Sportunterricht in den Stundentafeln festgelegt
 - gewährleistet, daß der Sportunterricht überwiegend von Lehrern erteilt wird, die für diese Aufgaben qualifiziert ausgebildet sind.
- Ziel des Sportunterrichtes in den Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist es,
- im Primarbereich die elementare Sporterziehung des Kindergartens durch ein vielseitiges Angebot an Übungs- und Lernmöglichkeiten fortzusetzen
 - im Sekundarbereich die wachsende Vielfalt der sportlichen Fähigkeiten des Schülers zu fördern und dabei auch der Unterschiedlichkeit von sportlichen Interessen und Neigungen durch in Art und Umfang differenzierte Angebote Rechnung zu tragen
 - in Sonderschulen behinderte Kinder und Jugendliche ihrer Behinderung entsprechend durch spezifischen Sportunterricht zu fördern und sie dadurch besser auf ihre soziale und berufliche Eingliederung vorzubereiten.
- Neben dem verbindlichen Sportunterricht wird in vielfältiger Form auch außerunterrichtlicher Schulsport angeboten. Hierzu zählen insbesondere
- Sportarbeitsgemeinschaften und Kurse für besonders sportinteressierte und zum Leistungssport hin orientierte Schüler
 - Sportförderunterricht für haltungsschwache und bewegungsgehemmte Schüler

¹⁾ Das Aktionsprogramm für den Schulsport wurde aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der KMK, des Deutschen Sportbundes, der kommunalen Spitzenverbände und des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft am 7. Juli 1972 verabschiedet.

- Schulsportveranstaltungen
- Schulsportwettkämpfe mit sowohl breiten-sport- als auch leistungsportorientierten Akzenten (z. B. Bundesjugendspiele, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“)
- sportliche Aktivitäten im Rahmen von Schullandheimaufenthalten
- Angebote in Sportarten, die sich für den verbindlichen Sportunterricht nicht eignen oder regionalen Gegebenheiten entgegenkommen (z. B. Skikurse, Segelkurse)
- gelegentlich auch — zur Überbrückung von unvermeidbaren Wartezeiten — Sportangebote für Fahrschüler

Trotz erheblicher Fortschritte bei der Förderung des Schulsports muß festgestellt werden, daß die für den verbindlichen Sportunterricht vorgesehene Wochenstundenzahl noch nicht überall erreicht ist, weil z. T. für den Schulsport ausgebildetes Lehrpersonal (insbesondere weibliches Lehrpersonal) noch fehlt, noch nicht überall für den Schulsport genügend geeignete Sportstätten zur Verfügung stehen oder vorhandene Sportstättenkapazitäten nicht immer optimal genutzt werden. Auch die Schulhöfe entsprechen oft nicht den Bedürfnissen der Schüler nach Bewegung und Ausgleich zum schulischen Unterricht. Es zeichnet sich jedoch ab, daß mittelfristig in den meisten Schularten das Angebot an Lehrpersonal den Einstellungsbedarf übertreffen wird. Es bestehen ferner Schwierigkeiten, den verbindlichen Sportunterricht an beruflichen Schulen zu erteilen, besonders Schüler, die nur an einem Tag in der Woche die Berufsschule besuchen, erhalten häufig noch keinen Sportunterricht.

- (3) An den Hochschulen ist Sport Gegenstand von Forschung und Lehre. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Ausbildung von Sportlehrkräften für den schulischen und den außerschulischen Bereich zu.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind in den vergangenen Jahren verstärkt Hochschullehrerstellen geschaffen worden, die jedoch noch nicht ausreichen, um alle wichtigen Forschungsfelder der Sportwissenschaft abzudecken.

Ferner werden an allen Hochschulen neben dem Sportstudium freiwillige Sportveranstaltungen zum Leistungs- und Breitensport angeboten. Die Hochschulsporteinrichtungen sind zur Zeit noch durch die Ausbildung der Sportstudenten weitgehend ausgelastet und die unterschiedliche Ausstattung des Hochschulsports mit Personal und Sachmitteln behindert derzeit noch eine stärkere Beteiligung der Studierenden an den Hochschulsportprogrammen.

- (4) Die Förderung des außerschulischen Sports ist Aufgabe öffentlicher und nicht-öffentlicher (freier) Träger. Die nicht-öffentlichen (freien) Träger leisten einen wesentlichen Beitrag sowohl in der außerschulischen Jugendbildung als auch zur Weiterbildung im Sport. Vor allem Sportvereine

und -verbände, die die Ziele, Inhalte, Methoden und den Umfang ihrer Arbeit eigenverantwortlich bestimmen, gewährleisten zahlreiche Angebote zur sportlichen Bildung auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Unabhängigkeit.

Durch vielseitige Angebote zum Breiten- und Leistungssport wirken sie entscheidend hin auf

- die Fortführung und Ergänzung des schulischen Angebots
 - eine sportliche Betätigung im Sinne gesundheitsbewußter und gesundheitsfördernder Lebensführung
 - Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung und Kommunikation durch selbständige sportliche Aktivitäten
 - das zwanglose Erlernen von Sportarten
 - die gezielte Förderung zum Leistungssport.
- (5) Sportliche Bildung im Sinne der Weiterbildungsgesetze der Länder wird von Einrichtungen öffentlicher und nicht-öffentlicher (freier) Träger angeboten. Dabei handelt es sich um Kurse, die im Sinne eines organisierten Lernens der Vorbereitung auf selbständige sportliche Aktivitäten, der Gesundheitserziehung und der Gestaltung von Freizeit dienen.

In einigen Ländern haben die Sportorganisationen eigenständige Weiterbildungswerke gegründet. Diese sind z. T. als nicht-öffentliche (freie) Träger von Weiterbildung anerkannt.

Die in Sportvereinen und -verbänden geleistete Arbeit wird zu mehr als 90 % ehrenamtlich und nebenberuflich erbracht. Die Aus- und Fortbildung des Personals liegt in der Verantwortung der Spitzenverbände und der Landessportverbände, die in zunehmendem Maße bemüht sind, die Ausbildungsgänge fachlich und regional aufeinander abzustimmen.

Bund, Länder und Kommunen fördern den außerschulischen Sport (einschließlich des Aus- und Neubaus von Sportstätten sowie der Aus- und Fortbildung und der Honorierung von Mitarbeitern in Sportvereinen und -verbänden) im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips bzw. anderer in einzelnen Ländern geltenden Regelungen.

In den vergangenen Jahren sind auch auf der Grundlage des „Goldenen Plans“¹⁾ viele Sportstätten neu errichtet bzw. modernisiert worden. Dennoch besteht mancherorts, insbesondere im Bereich der beruflichen Schulen sowie bei Schulen und Vereinen in dicht bebauten Stadtzentren noch ein Mangel an Sportstätten.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Sportliche Bildung soll als eine wichtige Aufgabe in allen Bereichen des Bildungswesens unter spezifischer Berücksichtigung aller Altersstufen und Be-

¹⁾ Der „Goldene Plan in den Gemeinden“ von 1961 bis 1974

völkerungskreise und unter Erhaltung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Verbände und Vereine auch weiterhin gefördert werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Verstärkte Einbeziehung der sportlichen Bildung in die tägliche Kindergartenarbeit insbesondere durch die Weiterentwicklung und Umsetzung geeigneter Programme
- (2) Verstärkte Berücksichtigung der elementaren Sporterziehung im Kindergarten bei der Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals
- (3) Verbesserte Ausstattung der Kindergärten mit Räumen und Flächen für Spiel, Sport und Bewegung, ggf. durch Umwidmung freiwerdender Räume, und Bereitstellung entsprechender Geräte und Materialien
- (4) Verbesserung der Situation des Sportunterrichts im Primar- und Sekundarbereich, insbesondere an beruflichen Schulen, durch
 - Einführung — soweit noch nicht geschehen — des verbindlichen Sportunterrichts auch an allen beruflichen Schulen
 - volle Erteilung des in den Studentafeln vorgesehenen Sportunterrichts
 - Ausbildung und Beschäftigung der noch erforderlichen Lehrkräfte mit entsprechender Fachqualifikation, insbesondere für Berufs- und Sonderschulen
 - Errichtung von noch erforderlichen Sportstätten bzw. Anpassung vorhandener Sportstätten an die erforderlichen Standards, insbesondere an Berufs- und Sonderschulen
 - weitere Erarbeitung differenzierter Programme für Neigungs- und Leistungsgruppen
 - Verstärkung des Förderunterrichts im Schulsport (Schulsonderturnen)
 - Weiterentwicklung des außerunterrichtlichen Schulsports
- (5) Weitere Differenzierung der Forschungsfelder entsprechend der Struktur der Sportwissenschaften
- (6) Weitere Verbesserung der personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine den heutigen Anforderungen entsprechende praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Ausbildung von Sportlehrern für den schulischen und außerschulischen Sport
- (7) Verstärkte Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Sportwissenschaften
- (8) Verstärkte Förderung des Hochschulsports durch Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung sowie durch ein erweitertes Angebot an Sportprogrammen und Wettkampfmöglichkeiten für alle Hochschulangehörigen

- (9) Weiterer Ausbau von sportlichen Angeboten in der außerschulischen Jugendbildung für alle interessierten Kinder und Jugendlichen und verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse von besonderen Gruppen (z. B. Behinderte, arbeitslose Jugendliche, Ausländer)
- (10) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Weiterbildung und den Sportorganisationen bei der Programmabstimmung
- (11) Erweiterung der Angebote in der Aus- und Fortbildung zur Qualifizierung des hauptberuflichen Fachpersonals sowie der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung und in der Weiterbildung
- (12) Ausbau der vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen
- (13) Verbesserte Kooperation von Schulen (bzw. ihren Trägern), Hochschulen, Sportorganisationen und anderen Trägern der Jugendarbeit und Weiterbildung zum Zwecke einer optimalen Nutzung der vorhandenen Sportstätten und Sachmittel zu angemessenen Bedingungen für alle Nutzergruppen
- (14) Errichtung weiterer Anlagen für organisierte oder individuelle sportliche Freizeitgestaltung, soweit nicht ein Ausbau vorhandener Sportstätten oder ihre Anpassung an die erforderlichen Standards genügen.

D. Innovationen im Bildungswesen

1. Lehrplanentwicklung

▲ Ausgangslage

- (1) Lehrplanentwicklung und Lehrplanreform haben sich als eine ständige Aufgabe im Bildungswesen erwiesen. Sie ermöglichen es, neue Einsichten über Ziele, Inhalte, Verfahren und Mittel von Unterricht und Erziehung aufzugreifen und in die Schulpraxis umzusetzen; dabei wird ein Ausgleich zwischen individuellen Bildungserwartungen und gesellschaftlichen Anforderungen angestrebt. Lehrplanentwicklung ist deshalb ein zentraler Arbeitsbereich der Bildungsplanung in den Ländern; sie ist auch bei allen strukturellen Veränderungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Lehrplanentwicklung ist während der letzten Jahrzehnte wesentlich von der Curriculumforschung und Curriculumtheorie angeregt und beeinflusst worden. Heutige Lehrpläne, die in den Ländern unterschiedlich als Lehrpläne, curriculare Lehrpläne, Rahmenpläne oder Rahmenrichtlinien bezeichnet werden, sind daher keine stofflichen Fundamentalpläne mehr. Sie sind vielmehr durch die Einbeziehung von Elementen des Curriculums — Aufbau des Unterrichts nach Lernzielen, Inhalten, Empfehlungen zu Unterrichtsmethoden und Medienverwendung,

Umfang und Abfolge der Lernschritte sowie der Lernerfolgskontrolle — gekennzeichnet und führen zu einer Intensivierung der Lehr- und Lernplanung.

Es hat sich allerdings gezeigt, daß eine geschlossene curriculare Durchplanung von Unterricht angesichts der Gefahr, den Gestaltungsspielraum des Lehrers einzuschränken, nicht wünschenswert ist. Zudem ist es im Hinblick auf die zum Teil sehr unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen und methodischen Ansätze der Curriculumforschung schwierig, allgemeingültige Vorgaben für die Lehrplanentwicklung aus dem Bereich der Wissenschaft zu übernehmen oder abzuleiten.

- (3) In allen Ländern sind in den vergangenen Jahren bestehende Lehrpläne verändert oder neu entwickelt worden. Lehrplanentwicklung und Lehrplanrevision haben sich dabei auf alle Schularten, Schulstufen und Fächer erstreckt. Für die berufliche Bildung im dualen System ist darüber hinaus in einem kooperativen Verfahren zwischen Bund und Ländern die Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne eingeleitet worden.
- (4) Planung, Durchführung und Auswertung von Modellversuchen haben dazu beigetragen, die Lehrplanentwicklung für neue Bildungsgänge, Lernbereiche und Fächer auch im Zusammenhang mit strukturellen Veränderungen zu fördern.
- (5) Im Rahmen der vielfältigen methodischen Arbeitsansätze sind wichtige Erfahrungen und Ergebnisse für sachgerechte und praktikable Verfahren der Lehrplanentwicklung gewonnen worden. Diese betreffen — unter Wahrung der Verantwortung von Legislative und Exekutive das notwendige Zusammenwirken von Bildungsverwaltung — Bildungspraxis und Wissenschaft sowie die Effektivität sowohl zentraler als auch dezentraler Verfahren und verschiedener Formen einer Beteiligung von Schülern, Eltern oder anderer gesellschaftlicher Gruppen.
- (6) Bei der bisherigen Entwicklung und Revision von Lehrplänen sind — unbeschadet des unterschiedlichen Verfahrensstandes in den einzelnen Ländern — aber auch ungelöste Probleme schärfer hervorgetreten und neue Fragestellungen sichtbar geworden, deren Bewältigung die Zielsetzungen und Maßnahmen der folgenden Phase bestimmen wird.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Lehrplanentwicklung und Lehrplanreform müssen sich — wie die Schule insgesamt — an den Grundwerten der verfassungsmäßigen Ordnung und den gesetzlichen festgelegten Aufgaben der Schule orientieren. Sie sind auf drei gleichrangige Grundsätze zu beziehen: die Bildungsansprüche der Schüler und die Angemessenheit der schulischen Anforderungen, die Erkenntnisse und Methoden der Wissenschaft, die Bedingungen und Anforderungen der Gesellschaft. Diese Grundsätze sind in den Lehrplänen

und bei der Planung von Unterricht zum Ausgleich zu bringen.

Bei der Gestaltung der Lehrpläne sind die Erfordernisse unterrichtlicher Kontinuität und erzieherischer Stabilität sowie pädagogischer Gestaltungsfreiheit zu berücksichtigen. Grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten, Kenntnisse, Einsichten und Einstellungen sollen entsprechend den didaktischen Grundsätzen der verschiedenen Schularten bzw. Schulstufen entwickelt bzw. gesichert werden. Dabei ist eine Aktualisierung der Lehrpläne und die Aufnahme neuer, hinreichend abgeklärter Gegenstandsbereiche ebenso Aufgabe der Lehrplanentwicklung und Lehrplanreform wie die Bewahrung des Schülers vor zu wenig abgestimmten Lernangeboten und stofflicher Überlastung.

Lehrpläne müssen den Zusammenhang von Unterricht und Erziehung bei der Bestimmung der Lernziele und der Auswahl der Inhalte verdeutlichen. Dabei hat die Sicherung der erzieherischen Aufgabe besondere Bedeutung. Auch müssen bestimmte organisatorische und curriculare Mindestbedingungen verwirklicht sein. Dazu zählen insbesondere eine ausreichende Stundenzahl, ein klarer didaktischer Aufbau und die Verwendung angemessener Methoden und Medien.

Lehrpläne müssen so angelegt sein, daß sie den Zusammenhang von schülergemäßen Lernzielen, entsprechenden inhaltlichen Festlegungen und einer bestimmten Anspruchshöhe der Anforderungen sichern. Die Lehrplanentwicklung muß auch der Tatsache Rechnung tragen, daß Lernen und Erziehung in der Familie, in der Schule und im außerschulischen Bereich einander ergänzen. Sie sollte daher eine Überfrachtung des Unterrichts und der häuslichen Arbeit für die Schule vermeiden.

Erprobung und Einführung neuer Lehrpläne bedürfen in der Regel geeigneter Maßnahmen der Lehrervorbereitung und der Information von Eltern und Schülern.

Bei der Lehrplankoordination sind vor allem zwei Aufgaben zu lösen. Von erheblicher Bedeutung ist die Koordination zwischen fachbezogenen und fachübergreifenden Lernzielen und Inhalten sowie die Abstimmung zwischen einer allgemeinen Grundbildung und den für die Schularten und Schulstufen charakteristischen fachlichen Schwerpunkten und Leistungsprofilen. Dabei sind Art, Umfang und Anspruchshöhe der angestrebten Qualifikationen und Berechtigungen zu berücksichtigen. Die schulischen Anforderungen in den verschiedenen Schularten bzw. Bildungsgängen werden weiter mit dem Ziel überprüft werden, im Interesse der individuellen Bildungschancen eine Gleichwertigkeit einander entsprechender Abschlüsse gewährleisten zu können. Dem gleichen Ziel dient auch die curriculare Sicherung einer möglichst weitgehenden Durchlässigkeit.

Unbeschadet der Lehrplanhoheit der Länder sollte weiter versucht werden, länderübergreifend mögliche Übereinstimmungen in terminologischer und

fachdidaktischer Hinsicht festzustellen, die eine Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderungen sichern helfen und zugleich bei der Strukturierung der Schularten bzw. Bildungsgänge und der Abstimmung von Lehrplänen wirksam werden können.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Aufbau bzw. Vervollständigung von Dokumentationen für die Lehrplanentwicklung der verschiedenen Fächer und Fachbereiche nach Schularten und Bildungsgängen
- (2) Empfehlungen der Länder zur Vergleichbarkeit von Lehrplänen hinsichtlich der Struktur, der didaktischen Grundlegung und der Terminologie
- (3) Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Zusammenhang von allgemeinen und fachspezifischen Lernzielen, von Unterrichts- und Erziehungszielen sowie zur Begründung von Lernzielen und -inhalten
- (4) Überprüfung von Lehrplänen unter den Gesichtspunkten
 - der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit
 - der Sicherung des erforderlichen pädagogischen Gestaltungsspielraums
 - einer stärkeren Verdeutlichung des Zusammenhangs von Unterricht und Erziehung
 - einer ebenso wissenschaftsorientierten wie schülerspezifischen Bestimmung von Unterrichts- und Erziehungszielen
- (5) Weiterentwicklung und Erprobung schulartenübergreifend abgestimmter Lehrpläne und Arbeitshilfen insbesondere zur Abstimmung einer allgemeinen Grundbildung mit den spezifischen Schwerpunktanforderungen der Schularten und Bildungsgänge
- (6) Weitere Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen des Berufsbildungsjahres und der notwendigen Abstimmung von beruflicher Grund- und Fachbildung
- (7) Weiterentwicklung und Erprobung von Lehrplänen für doppeltqualifizierende Bildungsgänge
- (8) Entwicklung und Erprobung stärker anwendungsbezogener Lehrpläne in geeigneten Fachbereichen
- (9) Entwicklung und Erprobung von Angeboten zur Entfaltung der Kreativität für Schüler aller Schularten und Schulstufen auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der außerschulischen Jugendbildung
- (10) Wissenschaftliche Begleituntersuchungen zur Einführung und Wirksamkeit von Lehrplänen für neue Fächer oder revidierter Lehrpläne
- (11) Modelle zur Entwicklung und Einführung von Lehrplänen im Zusammenhang mit der Lehrerfortbildung.

2. Modellversuche im Bildungswesen

▲ Ausgangslage

- (1) Modellversuche dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher, struktureller und organisatorischer Ansätze im Bildungswesen. Sie sollen zur Anpassung des bestehenden Bildungswesens an notwendige Entwicklungen beitragen sowie die Grundlage für Aussagen zu bildungsplanerischen und bildungspolitischen Fragestellungen verbessern. Modellversuche sollen daher so angelegt sein, daß sie wichtige Entscheidungshilfen für die Entwicklung des Bildungswesens geben.

Eine besondere Bedeutung haben Modellversuche im Bildungswesen seit 1971 als Instrument der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern nach Artikel 91 b GG erhalten. Rechtsgrundlage des seitdem entwickelten Systems der gemeinsamen Modellversuchsförderung ist die Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen (Rahmenvereinbarung Modellversuche) vom 7. Mai 1971, deren Umsetzung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung obliegt.

Die nach der Rahmenvereinbarung geförderten Modellversuche sind an den gemeinsamen Zielvorstellungen des Bundes und der Länder orientiert, die vor allem im Bildungsgesamtplan, in den mittelfristigen Stufenplänen und in den anderen Empfehlungen der Kommission festgelegt worden sind. Die Modellversuche sind nicht auf bestimmte Reformansätze beschränkt, sondern ermöglichen die Erprobung unterschiedlicher Konzeptionen.

Modellversuche werden in der Regel wissenschaftlich begleitet. Die wissenschaftliche Begleitung hat die Aufgabe, die Planung und Durchführung der Modellversuche zu unterstützen oder ihre Auswirkungen zu beschreiben und zu analysieren. Beide Aufgaben können auch zusammen wahrgenommen werden.

- (2) Für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung Modellversuche ist in den vergangenen Jahren ein geregeltes Verfahren entwickelt worden. Es umfaßt Grundsätze für eine koordinierte Entwicklung und für die Festlegung von inhaltlichen Schwerpunktbereichen und Vorrangbereichen, für den Informationsaustausch und die Dokumentation sowie für die überregionale Auswertung der Modellversuche. Das Verfahren hat sich insgesamt bewährt, doch sollten weitere Vereinfachungen angestrebt werden.

Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Schwerpunktbildungen sowie der Fragestellungen, zu denen bereits in ausreichendem Umfang Modellversuche gefördert worden sind, wurden jeweils die Prioritäten der Förderung bestimmt. Diese Prioritäten sind im Laufe der Jahre entsprechend den bildungspolitischen Notwendigkeiten verändert worden. So sind zunächst die

Anteile der für den Elementar- und Primarbereich sowie für den Sekundarbereich I empfohlenen Mittel kontinuierlich gestiegen. Ab 1975 wurden auch für den Sekundarbereich II — insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung — deutlich mehr Mittel eingesetzt. Außerdem wurden Modellversuche zur Beratung im Bildungswesen, zur Lehrerfortbildung sowie zur Förderung behinderter stärker berücksichtigt.

Das Schwergewicht der Modellversuche im Hochschulbereich lag, auch unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates, bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Hochschulreform. Daneben wurden Modellversuche zur Steigerung der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit im Hochschulbereich — einschließlich Studienberatung und Fernstudium — in zunehmendem Umfang gefördert.

- (3) Modellversuche sind in der Regel mit Mehrkosten verbunden, zu denen auch Aufwendungen für den Personalbedarf gehören, der in den sonst geltenden Schüler-Lehrer-Relationen und der Kapazitätsberechnung der Hochschulen nicht berücksichtigt ist. Die für die Durchführung der Modellversuche erforderlichen besonderen Mittel werden von Bund und Ländern in der Regel je zur Hälfte aufgebracht. In einzelnen, von Bund und Ländern gemeinsam festgelegten Bereichen ist ein vom Regelfall abweichender Finanzierungsschlüssel möglich. Dies gilt gegenwärtig für
- Versuche zur Einführung und Ausgestaltung doppeltqualifizierender Bildungsgänge
 - Versuche zum Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer und vollzeitschulischer Form
 - ab 1980 auch für Versuche zur Förderung von Ausländerkindern, wenn sie Aspekte der Lehreraus- und -fortbildung und der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterial berücksichtigen.

Die Gesamtsumme der empfohlenen Bundesmittel hat sich wie folgt entwickelt:

1971: 33 Mio. DM	1975: 122 Mio. DM
1972: 79 Mio. DM	1976: 114 Mio. DM
1973: 114 Mio. DM	1977: 92 Mio. DM
1974: 107 Mio. DM	1978: 88 Mio. DM
	1979: 100 Mio. DM

Diesen Bundesmitteln stehen Mittel der Länder in mindestens der gleichen Höhe gegenüber.

- (4) Im Rahmen der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern kommt der überregionalen Auswertung von Modellversuchen besondere Bedeutung zu.

Für die Auswertung ist ein Verfahren entwickelt worden, das

- die Modellversuche in ihren Ergebnissen vergleichbar machen soll
- nach vorgegebenen Kriterien eine Aussage darüber ermöglichen soll, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Ziele des Versuchs erreichbar und übertragbar sind

- die Zusammenarbeit von Vertretern der Bildungsverwaltung und Wissenschaftlern bei der Auswertung verankert.

Für die Auswertung ist außerdem ein Zeitplan entwickelt worden, der alle Schwerpunktbereiche umfaßt und Angaben über die für die einzelnen Bereiche vorgesehenen Auswertungsverfahren enthält. Aus den Ergebnissen der Auswertung können gemeinsame Empfehlungen abgeleitet werden; sie können aber auch deutlich machen, welche offenen Fragen noch nicht ausreichend beantwortet sind und daher weiterer Klärung bedürfen.

Zu folgenden Bereichen liegen in Form eines Auswertungsberichts Ergebnisse einer überregionalen Auswertung vor:

- Zu Einrichtungen für Fünfjährige. Der Bericht zielt insbesondere auf die Verbesserung des gleitenden Übergangs vom Elementarbereich zum Primarbereich.
- Zum Berufsgrundbildungsjahr. Der Bericht enthält Aussagen zu zentralen Fragen, z. B. der inhaltlichen Gestaltung, der Abstimmung mit der Fachbildung, der Anrechnung sowie der Berufsfeldschneidung und der Schwerpunktbildung.
- Zum Schulfernsehen. Der Bericht untersucht die Modellversuche zum Schulfernsehen unter mediendidaktischen Fragestellungen; er enthält Empfehlungen für eine Weiterentwicklung des Schulfernsehens sowie Hinweise zur Gestaltung von Schulfernsehsendungen.
- Zur Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe. Der Bericht arbeitet die Erfahrungen aus Modellversuchen der Jahre 1970—1977 auf. Er zeigt an ausgewählten Beispielen, wie angemessene Regelungen und inhaltliche Grundlagen entwickelt, erprobt und in die allgemeine Schulwirklichkeit eingeführt worden sind.

In weiteren Bereichen hat die Auswertung begonnen, insbesondere eine umfassende überregionale Auswertung der Berichte und Materialien zu den nach der Rahmenvereinbarung Modellversuche geförderten Versuche mit Gesamtschulen.

Für die Konzeptionen und die Durchführung der Modellversuche im Hochschulbereich wurde ein erster Gesamtüberblick in einem Erfahrungsbericht „Fünf Jahre Modellversuche im Hochschulbereich“ gegeben. Diese Zwischenbilanz enthält vor allem Aussagen zu den Modellversuchen zur Gesamthochschule, aber auch zu den Bereichen der Studienreform, der Studienberatung, der Lehrerausbildung, der einstufigen Juristenausbildung, des Fernstudiums und Medieneinsatzes, neuer berufsqualifizierender Bildungsgänge im Tertiären Bereich außerhalb der Hochschule sowie zur Neuordnung des Hochschulzugangs.

- (5) Auch im internationalen Bereich wird die Bedeutung von Modellversuchen anerkannt. So

wird auf Beschluß des Rates der Bildungsminister der Europäischen Gemeinschaften seit Beginn des Jahres 1978 ein Modellversuchsprogramm der neun Länder der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Vorhaben dieses Programms sollen auf Gemeinschaftsebene einzelstaatliche Initiativen ergänzen, nationale Probleme von übernationalem Interesse aufgreifen und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Lösung bei unterschiedlichen Ansätzen aufzeigen.

Weitere Möglichkeiten für internationale Zusammenarbeit bietet das Zentrum für Bildungsforschung und Innovationen (CERI) bei der OECD. So wurden 1977 und 1979 für die deutschsprachigen Mitgliedstaaten — die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und die Schweiz — Seminare zu Fragen der „Evaluation schulischer Neuerungen“ durchgeführt, die in den kommenden Jahren fortgesetzt werden. Diese Arbeit soll eine Analyse wichtiger, mit der Auswertung von Modellversuchen verbundener Probleme leisten. Im Mittelpunkt stehen dabei bessere Absprachen und Kooperationsverfahren zwischen Schulpraxis, Wissenschaft und Bildungsverwaltung.

- (6) Die aus der Arbeit mit Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß Ergebnisse nicht kurzfristig erwartet und nicht immer generelle Lösungen daraus abgeleitet werden können. Häufig sind die Fragestellungen so komplex und in vielfältige Zusammenhänge eingebettet, daß die Ergebnisse und Erfahrungen der Versuche nur bei einer entsprechend langfristigen Anlage überzeugend umgesetzt werden können. Insgesamt haben sich Modellversuche jedoch als ein durchaus wirkungsvolles Instrument zur Gewinnung von Entscheidungshilfen für die Bildungsplanung und Bildungspolitik sowie für die Verbesserung der Bildungspraxis erwiesen.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Angesichts der weiter bestehenden offenen Fragen im Bildungswesen sind auch künftig zur Entwicklung und Erprobung inhaltlicher, struktureller und organisatorischer Lösungsansätze Modellversuche, ihre Auswertung sowie die Umsetzung ihrer Erfahrungen und Ergebnisse erforderlich.

Im Sinne einer Schwerpunktbildung und Konzentration der Modellversuche auf die Prioritäten der Bildungsplanung sollen weiterhin Vorrangbereiche für die Antragstellung und Versuchsförderung bestimmt werden. Entsprechend der dynamischen Entwicklung und der möglichen Veränderung von Rahmenbedingungen soll die Modellversuchsförderung offen für alternative Lösungsmöglichkeiten bleiben.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Durchführung von Modellversuchen zu den im Rahmenplan aufgeführten Maßnahmen, die noch der Entwicklung und Erprobung bedürfen,

sowie zu den jeweils von der Kommission festgelegten Vorrang- und Schwerpunktbereichen¹⁾

Es wird mit folgenden Werten gerechnet:

Ausgaben von Bund und Ländern nach der Rahmenvereinbarung Modellversuche

— in Mio. DM —

	1975	1980	1985	1990
Konstante Preise ..	244	157	157	157
Jeweilige Preise ...	244	190		

- (2) Sicherung horizontaler und vertikaler Zusammenhänge zwischen verschiedenen Versuchsansätzen sowie Verknüpfung von Modellversuchen in einem örtlichen oder regionalen Verbund²⁾
- (3) Fortführung der Auswertung von Modellversuchen
- (4) Aufbau einer Dokumentation wesentlicher Ergebnisse von Modellversuchen und ihrer wissenschaftlichen Begleitung
- (5) Fortführung und Intensivierung des Informationsaustausches über Modellversuche und ihre wissenschaftliche Begleitung
- (6) Fortschreibung der Vorrangbereiche nach bildungspolitischen Prioritäten
- (7) Weitere Vereinfachung des Förderungsverfahrens nach der Rahmenvereinbarung Modellversuche.

3. Pädagogische Beurteilung

▲ Ausgangslage

- (1) Pädagogische Beurteilung umfaßt alle Verfahren zur Feststellung von Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensweisen und Leistungen von Schülern.

In den letzten Jahren sind Kriterien und Methoden der pädagogischen Beurteilung aufgrund neuerer pädagogischer, psychologischer, medizinischer und soziologischer Erkenntnisse objektiviert und verfeinert worden. Die Ausrichtung auf die Gesamtpersönlichkeit und Gesamtentwicklung des Schülers hat zu einer Ausweitung der zu beurteilenden Bereiche geführt. Neben inhaltlich-fachlichen Leistungen wird zunehmend versucht, auch die emotionalen, kreativen und sozialen Fähigkeiten der Schüler in die Beurteilung einzubeziehen.

Vor allem für die Phasen, in denen Schüler und Jugendliche von einem Bildungsbereich in einen

anderen übergehen, sind Verfahren für eine angemessene Beobachtung, Beurteilung und Beratung entwickelt worden, z. B. für die Wahl einer Schulart im Anschluß an die Grundschule, für die Entscheidung über einen Bildungsweg nach dem Sekundarbereich I und für die Berufswahl.

- (2) Allgemein ist zu beobachten, daß sich Leistungsfeststellungen in den Schulen häufen. Gründe dafür liegen in dem Bestreben nach größerer pädagogischer Objektivität sowie in der erforderlichen rechtlichen Überprüfbarkeit schulischer Maßnahmen. Dies hat oft dazu geführt, daß der Beurteilungsfunktion der Schule ein stärkeres Gewicht beigemessen wird als ihrer Aufgabe, die Schüler in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern.
- (3) Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben eine Reihe von Problemen im Hinblick auf die weitere Entwicklung von Verfahren der pädagogischen Beurteilung verdeutlicht, insbesondere im Hinblick auf standardisierte Verfahren.

Die vielfach verwendeten standardisierten Tests bieten ein hohes Maß an Objektivität und Effektivität in der Erfassung bestimmter Merkmale und Leistungsfaktoren; sie ermöglichen insofern eine von der subjektiven Einschätzung des Lehrers weitgehend unabhängige und verhältnismäßig schnell zu gewinnende Beurteilung. Andererseits aber sind alle derartigen Testverfahren lediglich punktuelle Feststellungen, die keinen Aufschluß geben können über die Vielzahl einander bedingender und nur schwer oder gar nicht isolierbarer Faktoren, die eine aktuelle Leistung oder die Ausprägung und Wirkung von bestimmten Verhaltensweisen bestimmen.

Bisher stehen Verfahren, die auch den Prozeßcharakter des Lernens und der Persönlichkeitsbildung sowie die vielfältigen Ursachen und Bedingungsfaktoren der individuellen Entwicklung eines Schülers mit ausreichender Zuverlässigkeit zu erfassen vermöchten, nicht zur Verfügung.

- (4) Schwierigkeiten haben sich auch bei der Anwendung standardisierter Verfahren ergeben. Die Lehrer, die in erster Linie dieses Verfahren anwenden sollten, sind für Auswahl, Einsatz und Auswertung der Verfahren oft nicht genügend vorbereitet, obwohl die Aus- und Fortbildung in dieser Hinsicht bereits erheblich verstärkt worden ist. Hinzu kommt, daß in der Regel eine praxisbezogene Aufbereitung des in großer Vielfalt angebotenen Materials für Zwecke des Unterrichts fehlt.

Darüber hinaus bestehen noch häufig Vorbehalte, die auf Mißverständnissen sowie auf mangelnder Durchschaubarkeit solcher Verfahren beruhen, insbesondere wenn die Beteiligten nicht in der Lage sein können, Tests als Beitrag zur individuellen Förderung zu erkennen. Auch sind verschiedentlich Befürchtungen aufgetreten, daß der erforderliche Schutz der Persönlichkeitsrechte hier nicht genügend gewährleistet sei.

¹⁾ Vgl. die Informationsschriften der BLK zu Modellversuchen

²⁾ Bayern und Schleswig-Holstein stimmen dieser Maßnahme nicht zu.

- (5) Diese Erfahrungen zeigen, daß standardisierte Tests dem Lehrer zwar zusätzliche Informationen vermitteln, sein pädagogisches Urteil aber nicht ersetzen können. In der Regel wird eine Beurteilung von mehreren Lehrern vorgenommen, deren Einschätzungen sich gegenseitig ergänzen. Die auf diesem Weg gefundene pädagogische Gesamtbeurteilung eines Schülers stellt nach wie vor — trotz vorhandener Mängel — das insgesamt angemessenste und umfassendste Verfahren zur Leistungsbeurteilung und individuellen Förderung dar.
- (6) Die Schule ist vor allem zuständig für eine erzieherisch wirksame Beurteilung der Schüler in einem Unterricht, der alle Schüler individuell zu fördern und zugleich den Bedingungen gemeinschaftlichen Lernens Rechnung zu tragen hat. Im Rahmen ihrer Beurteilungs- und Beratungsfunktion hat sie vielfach mit anderen Institutionen wie dem schulpsychologischen Dienst und weiteren beratenden Diensten zusammenzuarbeiten. Dies setzt eine genaue Beschreibung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten voraus.

Beurteilung und Beratung in der Schule obliegen dabei zum einen jedem Lehrer im Rahmen seiner pädagogischen Aufgabe, zum anderen, vor allem in besonderen Situationen, speziell ausgebildeten Beratungslehrern. Hingegen müssen Diagnose und Therapie ernsthafter Störungen bei Kindern und Jugendlichen eigens ausgebildeten Spezialisten wie Schulpsychologen und Medizinern vorbehalten bleiben. Dabei muß allerdings vermieden werden, daß die Schule auch solche Erziehungsprobleme an Einrichtungen mit speziellen Aufgaben weitergibt, deren Lösung sie im Rahmen ihres pädagogischen Auftrages selbst in Angriff nehmen könnte.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Weiterentwicklung, Ausbau und Nutzung der verschiedenen Verfahren pädagogischer Beurteilung sollen in den nächsten Jahren intensiviert werden. Von Bedeutung sind dabei möglichst gesicherte Verfahren, die die Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler sowie individuelle Ursachen von Lernschwächen und Lernstörungen aufzeigen.

Die Verfahren der pädagogischen Beurteilung sollen vor allem den Lehrer in stärkerem Maße bei seiner Aufgabe unterstützen, den einzelnen Schüler umfassend zu beurteilen, damit er nach seinen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen gezielt gefördert und hinsichtlich der für ihn angemessenen Bildungswege besser beraten werden kann.

Die entsprechenden Aufgaben erfordern nicht nur die Ausbildung und den Einsatz von Beratungslehrern und Spezialisten, z. B. Schulpsychologen, sondern auch eine verstärkte Vorbereitung aller Lehrer auf die entsprechenden Tätigkeiten. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die Lehrer in die Lage versetzt werden, Erziehungsprobleme zu erkennen und möglichst lösen zu helfen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, die deutlich auf die einzelnen Anwendergruppen ausgerichtet sind (Lehrer, Beratungslehrer, Schulpsychologen) und diese in die Lage versetzen, jeweils im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verfahren anzuwenden und auszuwerten sowie die Ergebnisse in pädagogische Maßnahmen umzusetzen
- (2) Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Verfahren, die es gestatten, Ursachen und Wirkungen erfolgreicher Lernprozesse, hoher Motivationen und der Freude an der Schule einerseits sowie von Lernschwierigkeiten, Leistungsversagen, geringer Motivation, Angst und Unter- oder Überforderung andererseits zu erkennen und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten
- (3) Verstärkte Berücksichtigung von Fragen der Feststellung, Beurteilung und Förderung von Leistungen bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrern aller Schularten und Schulstufen; dabei müssen auch Übungen im Beurteilen und Bewerten auf der Grundlage bestimmter Anforderungs- und Verhaltenskategorien ihren gesicherten Platz haben
- (4) Entwicklung und Erprobung von Formen der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Beratungslehrern, Schulpsychologen, Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie zwischen der Schule und betroffenen außerschulischen Einrichtungen (z. B. Jugendämter, Kirchen, Erziehungsberatungsstellen)
- (5) Prüfung der pädagogischen und rechtlichen Voraussetzungen für die teilweise oder vollständige Ablösung der punktuellen Prüfung zum Abschluß der Ausbildung im dualen System unter Einbeziehung von Leistungen während der Ausbildung in Schule und Betrieb
- (6) Weiterentwicklung und Erprobung abgestimmter und leicht anwendbarer Verfahren der Disziplinen, die in schwierigen Fällen der Beurteilung zusammenwirken müssen (Pädagogik, Psychologie, Medizin); die hierfür erforderlichen Verfahrensweisen sind verstärkt zu erproben, die personellen und materiellen Voraussetzungen sind zu schaffen
- (7) Vermehrte Information der Öffentlichkeit, vor allem der Eltern und der Schüler, über Möglichkeiten und Probleme der Feststellung, Beurteilung und Förderung von Leistungen; hierbei ist besonders über Fragen des Datenschutzes zu informieren.

4. Bildungstechnologie und Medienpädagogik

Unter Bildungstechnologie wird die systematische pädagogische Verwendung von technischen Medien zur Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen in allen Bereichen des Bildungswesens verstanden. Der Begriff Bildungstechnologie umfaßt die auditi-

ven, die visuellen und die audiovisuellen Medien sowie die im Bildungswesen eingesetzte elektronische Datenverarbeitung. Auch die öffentlichen Medien Hörfunk und Fernsehen sind hier einzuordnen, soweit sie Bildungs- und Ausbildungsprogramme herstellen und ausstrahlen: vor allem Schulfunk, Funkkolleg, Schulfernsehen, Telekolleg und Lehrerkolleg.

Bildungstechnologie ist kein Selbstzweck. Sie ist Mittel zur Intensivierung personengebundener Bildungsprozesse oder zur Entlastung organisatorischer Abläufe innerhalb von Bildungseinrichtungen. Der kritische Umgang mit den Medien selbst, mit ihren Möglichkeiten und Verfahren der Informationsvermittlung, ist zu einer zentralen pädagogischen Aufgabe geworden.

a) Audiovisuelle Medien

▲ Ausgangslage

(1) Der Versorgung der Bildungseinrichtungen mit audiovisuellen Medien dienen folgende Medienzentren in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft, die es auf vier Ebenen gibt:

- in Bildungseinrichtungen: Mediotheken
- auf kommunaler Ebene: Stadt- und Kreisbildstellen
- auf Landesebene: Landesbildstellen
- auf überregionaler Ebene: das von den Ländern getragene Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, das Institut für den Wissenschaftlichen Film und die Medienabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Außerdem bestehen Mediendienste der nicht-öffentlichen (freien) Träger (z. B. Landesfilmdienste, kirchliche Medienzentren).

In den letzten Jahren hat sich ein erweitertes Verständnis von den Aufgaben dieser Medienzentren entwickelt. Neben den bisher üblichen Aufgaben des Verleihs, der medientechnischen Beratung und der Produktion nehmen sie in wachsendem Umfang medienpädagogische Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere die medienfachliche Beratung der Bildungseinrichtungen und das Mitwirken bei der Fort- und Weiterbildung für das pädagogische Personal.

An der Gesamtaufgabe sind die Zentren auf den vier Ebenen mit unterschiedlichen Schwerpunkten beteiligt. Dabei erfüllen die überregionalen Institute vorrangig Entwicklungs-, Produktions- und Dokumentationsaufgaben. Die Abstimmung mit anderen überregionalen Einrichtungen, soweit sie im Medienbereich tätig sind, wird gesichert durch Zusammenarbeit z. B. mit dem Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren, dem Deutschen Institut für Fernstudien, dem Adolf-Grimme-Institut des Deutschen Volkshochschulverbandes, der Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung sowie den Rundfunkanstalten.

Innerhalb des Hochschulbereichs spielt die dezentrale Produktion und Anwendung von Materialien eine größere Rolle. Allerdings bestehen auch hier Zentren für audiovisuelle Medien, hochschuldidaktische Zentren oder Medienzentren, in denen Entwicklung und Anwendung in Abstimmung mit Hochschullehrern koordiniert werden.

(2) Die Versorgung der Bildungseinrichtungen mit audiovisuellen Medien ist regional sehr unterschiedlich. Dies ist auch darauf zurückzuführen, daß die Bildstellen personell und mit Sachmitteln ungleichmäßig ausgestattet sind. So standen z. B. 1976 im Bundesdurchschnitt 0,37 DM je Einwohner für die Beschaffung von audiovisuellen Geräten und Materialien zur Verfügung; die Bandbreite über die Länder reichte jedoch von 0,15 DM bis 0,81 DM pro Einwohner.

(3) Am Beginn der Entwicklung der audiovisuellen Medien standen teilweise hochgespannte Erwartungen, die ihnen neben der Unterstützungs- und Leitfunktion bei Lehr- und Lernprozessen auch als Aufgabe zugemessen haben, bei personenbezogenen didaktischen Funktionen zu entlasten und sogar Personen zu ersetzen. Diese Erwartungen mußten inzwischen vor allem hinsichtlich der Möglichkeit, Personen zu ersetzen, aber auch hinsichtlich der Leit- und Entlastungsfunktion weitgehend zurückgenommen werden.

Dennoch hat die Entwicklung des Angebots in den letzten Jahren die Tendenz verstärkt, den Medien didaktische Funktionen zu übertragen. Dabei hat sich bestätigt, daß Medien, wenn sie sinnvoll in den Unterricht eingebettet werden, den Lernerfolg verbessern können, weil sie motivierend wirken und das Verständnis erleichtern. Auch das Fernstudium stützt sein Lehrangebot und die Lernerfolgskontrolle mit Erfolg auf Medienvermittlung durch Studienbriefe, Bild- und Tonträger. Allerdings ist insgesamt deutlich geworden, daß sich die Lücke zwischen den Möglichkeiten und Hilfen, die Medien bieten können, und der tatsächlichen Verwendung noch nicht geschlossen hat. Dies erklärt sich sowohl aus den erwähnten überhöhten Erwartungen als auch aus

- der vielfach nicht wahrgenommenen Möglichkeit, Medien in den Gesamtzusammenhang von Lehre, Unterricht und Erziehung einzubetten
- dem Kosten- und Arbeitsaufwand, den der Einsatz verschiedener Medien erfordert
- der nicht immer vorhandenen Übereinstimmung des Angebots mit den Zielen und Inhalten geltender Lehr- und Studienpläne
- der zum Teil noch anzutreffenden, auf Ausbildungslücken oder Ausbildungsmängeln beruhenden geringen Vertrautheit des pädagogischen Personals mit den spezifischen didaktischen Möglichkeiten und Wirkungen der verschiedenen Medien
- einer in Einzelfragen noch nicht hinreichend begründeten Mediendidaktik

- einem sehr unterschiedlichen Ausbau der Infrastrukturen, die Voraussetzung für die Verwendung von Medien sind
 - der oft noch unzureichenden Ausstattung der Bildungseinrichtungen mit Medien.
- (4) Um die Bildungseinrichtungen mit geeigneten Medien in ausreichender Zahl zu versorgen, sie fachlich zu beraten sowie an der medienpädagogischen und medientechnischen Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals mitzuwirken, reicht es aus, die vorhandenen Einrichtungen fortzuentwickeln. Dabei ist ein gleichmäßiger Ausbau der Infrastruktur und Versorgung im Bereich der technischen Medien vordringlich.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Eine gleichmäßigere Versorgung und eine verbesserte Ausstattung der Bildungseinrichtungen mit technischen Medien ist sicherzustellen.

Medienforschung, Mediendidaktik und Medienentwicklung sowie Curriculumforschung und die Entwicklung von Lehr- und Studienplänen sind besser aufeinander abzustimmen.

In allen Phasen der Lehrerbildung ist die Medienpädagogik stärker zu berücksichtigen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Verbesserte und gleichmäßigere Ausstattung der Bildungseinrichtungen und der Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Landesbildstellen mit technischen Medien auf der Grundlage von überregional abgestimmten Empfehlungen
- (2) Schaffung und Ausbau von Mediotheken, möglichst in Verbindung mit Bibliotheken
- (3) Ausbau der Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Landesbildstellen hinsichtlich der
 - verstärkten Information und Beratung der Bildungseinrichtungen im medienpädagogischen Bereich
 - verstärkten Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung der Lehrenden
 - Prüfung und Beurteilung von Einzelmedien, Medienverbundsystemen und Unterrichtsmodellen unter mediendidaktischen und unterrichtspraktischen Gesichtspunkten
 - Auswertung von Untersuchungen im Bereich der Bildungstechnologie und Umsetzung der Ergebnisse zur Verbesserung von Lernprozessen, von Unterrichtsplanung und -gestaltung, von Schüler- und Lehrerverhalten
- (4) Förderung der vorhandenen überregionalen bildungstechnologischen Zentren hinsichtlich der
 - Entwicklung von Lehr- und Lernverfahren im audiovisuellen und informationsverarbeitenden Bereich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Medienforschung

- Produktion und Erprobung von Einzelmedien, Medienverbundsystemen und Unterrichtsmodellen
 - verstärkten Dokumentation von Medien und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Dokumentationsstellen
 - Prüfung und Beurteilung von technischem Gerät
 - verstärkten Information der Nutzer
- (5) Verbesserung der Personalausstattung der Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Landesbildstellen zur Erfüllung ihrer medienpädagogischen Aufgaben
 - (6) Entwicklung und Erprobung besonderer Arbeitsformen in Medienzentren zur Gewinnung von Erfahrungen in unterschiedlich strukturierten Bildungseinrichtungen sowie Regionen
 - (7) Entwicklung, Erprobung und Anwendung von Unterrichtsmodellen mit audiovisuellen Medien
 - (8) Intensivierung der Erziehung zu sachgerechtem und kritischem Umgang mit audiovisuellen Medien
 - (9) Förderung der Forschung im Bereich der Mediendidaktik
 - (10) Verstärkte Zusammenarbeit der Institutionen für Lehrplanentwicklung und Lehrerbildung mit den Institutionen für die Entwicklung und Erprobung technischer Medien
 - (11) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Medienzentren und den Institutionen der außerschulischen Jugendbildung und der Weiterbildung
 - (12) Stärkere Berücksichtigung der Mediendidaktik bei der hochschuldidaktischen Fortbildung der Hochschullehrer und der Studienreform.

b) Elektronische Datenverarbeitung

▲ Ausgangslage

- (1) Aufgaben und Anwendungsmöglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Bildungswesen ergeben sich
 - in Unterricht und Ausbildung, in Lehre und Forschung
 - für Aufgaben der Informatik, der Beratung und Leistungsmessung
 - in der Bildungsverwaltung zur Rationalisierung von Verwaltungsarbeiten.
- (2) Die Datenverarbeitung hat in der Arbeitswelt während der letzten Jahrzehnte ständig an Bedeutung gewonnen und wird durch die Verwendung von Mikroprozessoren zunehmend genutzt. Die neue Technologie wird es ermöglichen, weitere Anwendungsgebiete für Verfahren der Datenverarbeitung zu erschließen.

Diese Entwicklungstendenzen haben sich zunächst auf den tertiären Bildungsbereich ausgewirkt. Hier ist es unter anderem zur Ausgestal-

tung der Informatik als einer eigenständigen Wissenschaft gekommen. Außerdem hat sich die Datenverarbeitung als Arbeitsinstrument bei Forschungsvorhaben durchgesetzt.

Seit etwa 1970 nimmt der Einfluß der Datenverarbeitung auch auf den Schulbereich zu. Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren werden im Rahmen des Informatikunterrichts, als Lehr- und Lernsystem, zur Lernorganisation und zur Leistungsmessung sowie für Aufgaben der Schulverwaltung eingesetzt.

- (3) Die Versorgung von Schulen und Hochschulen mit Datenverarbeitungskapazität ist sehr uneinheitlich. Hinzu kommt, daß dieses neue Aufgabengebiet bei der Lehrerausbildung in der Vergangenheit nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden konnte. Deshalb war es vor allem eine Aufgabe der Lehrerfortbildung, die Lehrer auf die Erteilung von Unterricht an und mit Rechnern vorzubereiten. Dabei bestand Übereinstimmung, daß im Informatikunterricht praxisorientierte, technische und gesellschaftliche Aspekte der Datenverarbeitung berücksichtigt werden sollen.

Bei einer Fortschreibung der Lehrpläne für den Informatikunterricht darf die rasche Entwicklung der Datenverarbeitungstechnologie nicht unberücksichtigt bleiben.

- (4) Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Bildungsverwaltung dient der Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowie der Bereitstellung verfeinerter aktueller Daten für Planungsentscheidungen.

Die derzeitige Situation ist durch eine Vielzahl von Versuchen und Anwendungen zur partiellen Lösung von Verwaltungsaufgaben gekennzeichnet. Die Programme und Verfahren sind vielfach für Großrechenanlagen entwickelt worden und werden häufig in Rechenzentren der Kommunen oder der Länder angewendet.

In einigen Ländern werden die an den Schulen vorhandenen und für Unterrichtszwecke genutzten Datenverarbeitungsanlagen auch für die schulinterne Verwaltung eingesetzt. Dies erscheint unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvoll.

Bei der Entwicklung von Verfahren zur Rationalisierung von Aufgaben der Schulverwaltung ist in der Vergangenheit häufig nicht genügend berücksichtigt worden, daß die einzelnen Verfahren aufeinander bezogen sein müssen, wenn beispielsweise übergreifende Auswertungen ermöglicht werden sollen. Diese Abstimmung ist eine der entscheidenden Voraussetzungen für den Aufbau von Informationssystemen, die von einer Verknüpfung zahlreicher unterschiedlicher Daten ausgehen.

In der Hochschulverwaltung ist wegen der Nähe zu Wissenschaft und Forschung sowie wegen der besseren Ausstattung mit Datenverarbeitungsanlagen die Entwicklung weiter fortgeschritten. In diesem Zusammenhang ist auch auf die umfangreichen Beiträge der Hochschul-Inforna-

tionssystem-GmbH (HIS) zur Entwicklung von Informations- und Verwaltungssystemen hinzuweisen. Mit den von HIS entwickelten Verfahren wird die Verwirklichung eines auf Bundesebene abgestimmten Grundkonzepts angestrebt.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die Einführung der Informatik in die Sekundarbereiche I und II soll stufenweise vorbereitet, erprobt und langfristig verwirklicht werden.

Die Entwicklung und Erprobung von Informations- und Verwaltungssystemen im Bildungswesen soll intensiviert werden. Langfristig wird der zentrale und dezentrale Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Bildungsplanung und der Bildungsverwaltung Bedeutung erlangen. Grundlage hierfür ist eine Koordinierung zwischen Rechenzentren und Schulen sowie Hochschulen. Dabei sind die Regelungen für den Datenschutz zu berücksichtigen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Weiterentwicklung und Erprobung von Lehrplänen für den Informatikunterricht in den Sekundarbereichen I und II
- (2) Entwicklung und Erprobung von Informatik-Bausteinen in einzelnen Fächern und deren Einbeziehung in die entsprechenden Lehrpläne
- (3) Entwicklung, Erprobung und Ausweitung der erforderlichen Angebote in Lehrerbildung und Lehrerfortbildung
- (4) Intensivierung der Mehrfachnutzung von Rechnersystemen im Unterricht und in der Bildungsverwaltung
- (5) Ausstattung der Schulen mit Rechnern, unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung, wobei auch die Anschlußmöglichkeit an Großrechner vorgesehen werden soll.
- (6) Einbeziehung der Möglichkeiten von Verbund-, Einzelplatz- und Datenfernübertragungssystemen unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten
- (7) Einrichtung und Ausgestaltung von Beratungsstellen für die Planung, die Anschaffung, den Betrieb und die Systemauswahl von Datenverarbeitungsanlagen
- (8) Förderung regionaler und überregionaler Institutionen zur Entwicklung und Erprobung von Unterrichts- und Weiterbildungsmaterialien sowie der notwendigen Programme
- (9) Förderung von Vorhaben zur Untersuchung der Auswirkungen einer Ausweitung des Datenverarbeitungseinsatzes im Bildungswesen auf das Lernverhalten und die Motivation der Schüler sowie auf den „Arbeitsplatz Schule“.

c) Öffentliche Medien (Funk und Fernsehen)

▲ Ausgangslage

- (1) Die Rundfunkgesetze weisen den Rundfunkanstalten die Aufgaben der Information, Unterhal-

tung und Bildung zu. In Erfüllung des Bildungsauftrages bieten die Rundfunkanstalten Programme in verschiedenen Formen an

- als freies journalistisches Angebot, das in Eigenverantwortung gestaltet wird. Hier sind insbesondere Kurse aus den Bereichen der Naturwissenschaften, der Technik, der Wirtschaft, der Fremdsprachen, der Erziehung und der Gesundheit zu nennen.
- als gebundenes Programm, das meist lernzielorientiert ist und auch Unterrichtscharakter annehmen kann. Hier sind der Schulfunk, das Funkkolleg, das Schulfernsehen, das Telekolleg, das Lehrerkolleg und auch Sendungen zur Weiterbildung zu nennen.

Diese Programme werden in manchen Sendebereichen gemeinsam mit den Kultusverwaltungen veranstaltet, wobei diese die Verantwortung für die Curricula tragen und die Rundfunkanstalten die Umsetzung in das Medium leisten. Im Bereich des von den Rundfunkanstalten autonom gestalteten Bildungsangebotes hat sich der Medienverbund auch unter bildungsökonomischen Gesichtspunkten als die effektivste Arbeitsform herausgebildet.

Die Kultusministerien der Länder und die Rundfunkanstalten arbeiten in der „Gemischten Kommission der Arbeitsgemeinschaft Schulfunk und Schulfernsehen KMK/ARD/RIAS/ZDF“ zusammen.

(2) Formen des öffentlichen Medienangebots sind:

(a) Schulfunk

Alle in der „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)“ zusammengeschlossenen Sender strahlen über den Hörfunk Schulfunkprogramme aus. Das Programmangebot ist im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den geltenden Lehrplänen der einzelnen Länder unterschiedlich. Schulfunk wird heute in so vielen Formen angeboten, wie es didaktische Ansätze und hörfunkgemäße Möglichkeiten gibt.

(b) Funkkolleg

Das Funkkolleg wird derzeit in sechs Ländern angeboten. Im Funkkolleg arbeiten Landesrundfunkanstalten, das Deutsche Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen, Volkshochschul-Landesverbände und Kultus- bzw. Wissenschaftsverwaltungen arbeitsteilig zusammen.

Das Funkkolleg stellt das erste Modell eines Fernstudiums im Medienverbund dar. Das Funkkolleg wendet sich an einen großen Kreis von Adressaten, jedoch setzt der Anspruch der Wissenschaftlichkeit bestimmte Grenzen. Die Themenkreise, mit denen sich das Funkkolleg befaßt, richten sich nach Bedarfsanalysen, auch im Bereich der Lehrerbildung.

(c) Schulfernsehen

Schulfernsehen wird von den Rundfunkanstalten im ganzen Bundesgebiet angeboten. Im Be-

reich des Schulfernsehens kooperieren die Rundfunkanstalten mit den Kultusverwaltungen der Länder, wobei Grad und Form der Kooperation in den Ländern unterschiedlich sind.

Schulfernsehen wird sowohl zur Ergänzung und Unterstützung des Unterrichts als auch in Form eigenständiger Lehrveranstaltungen genutzt. Die einzelnen Programme werden gelegentlich auch im Medienverbund angeboten, wobei jedem Element des Medienverbundes seine spezifische didaktische Rolle zugewiesen wird. Schulfernsehen kann innovative Bemühungen im Schulbereich fördern und unterstützen. So liegen die inhaltlichen Schwerpunkte mancher Schulfernsehprogramme auf den Gebieten, in denen neue Inhalte vermittelt werden sollen.

(d) Telekolleg

Das Telekolleg als Einrichtung des Zweiten Bildungsweges wird in einigen Ländern in Kooperation zwischen den beteiligten Rundfunkanstalten und den Kultusverwaltungen veranstaltet. Es handelt sich beim Telekolleg um einen Medienverbund von Fernsehsendungen, schriftlichem Begleitmaterial und Gruppenarbeit mit den Kollegiaten. Unmittelbare Zielgruppe des Telekollegs sind Berufstätige, die die Absicht haben, schulische Qualifikationen zu erwerben. Das Telekolleg bietet so die Möglichkeit, berufliche Chancen zu verbessern. Der Einsatz des Telekollegs im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung und der betrieblichen Ausbildung eröffnet die Möglichkeit einer breiten Nutzung.

(e) Lehrerkolleg

Das Lehrerkolleg wurde im Jahre 1974 durch einen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bayerischen Rundfunk eingerichtet. Es handelt sich um eine Fortbildungseinrichtung in Form eines Medienverbundes für Lehrer aller Schularten. Der Medienverbund verbindet Fernsehsendungen, gedrucktes Begleitmaterial und Direktkurse in der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen. Bei der Planung wirken das Institut für Unterrichtsmitschau und didaktische Forschung, das Staatsinstitut für Schulpädagogik, die Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen und der Bayerische Rundfunk zusammen und gewährleisten dadurch die Abstimmung mit der gesamten staatlichen Lehrerfortbildung in Bayern.

(3) In der Weiterbildung ist es durch den Einsatz des Fernsehens möglich geworden, den Bürgern bessere Bildungschancen zu bieten, wie

- ein flächendeckendes Bildungsangebot bereitgestellt werden kann,
- durch Visualisierung ein hoher Grad von Anschaulichkeit zu erreichen ist,
- Bildungsinhalte transparent und objektivierbar werden.

Durch Fernsehprogramme können vor allem auch bisher bildungsferne Schichten erreicht werden. Die Vorteile des Mediums Fernsehen

können sich allerdings nur dann auswirken, wenn die Einrichtungen der Weiterbildung korrespondierend eine soziale Lernphase anbieten, die

- die unterschiedlichen Lernerfahrungen berücksichtigt,
- auf die individuellen Lerngeschwindigkeiten eingeht,
- den Transfer zu den konkreten persönlichen und gesellschaftlichen Problemen der Lernenden leistet.

Zur Einrichtung der sozialen Lernphase und zu ihrer didaktischen Einpassung in das Medienverbundkonzept bedarf es der freiwilligen Kooperation der beteiligten autonomen Partner.

Im „Gesprächskreis Medienverbund“ haben sich auf Bundesebene Vertreter der Rundfunkanstalten, der Verbände der Weiterbildung, von Verlagsgruppen und der zuständigen Behörden zusammengefunden, um eine kontinuierliche Verbesserung der Medienverbundprogramme in didaktischer und organisatorischer Hinsicht zu erreichen. In einigen Ländern haben sich auch bereits entsprechende Koordinierungsausschüsse auf Länderebene gebildet. Außerdem arbeiten Fernsehen und Einrichtungen der Weiterbildung in einzelnen themenbezogenen Projekten eng zusammen.

Im Rahmen dieser freiwilligen und die Autonomie der Partner respektierenden Zusammenarbeit wäre eine Abstimmung wünschenswert

- im Bereich der Lernziele und Inhalte
- im methodisch-didaktischen Bereich bei der Zuweisung der Aufgaben der einzelnen Bestandteile des Medienverbundes
- im Bereich der langfristigen kontinuierlichen Information und Vorbereitung der beteiligten Basiseinrichtungen
- im Bereich der rechtlich-organisatorischen Absicherung
- im Bereich der Bedarfserhebung, Nutzungsanalyse und Evaluierung.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Von einer Formulierung der Zielsetzung und Maßnahmen für diesen Bereich wird im Hinblick auf die rechtlichen Gegebenheiten der Rundfunk- und Fernsehanstalten abgesehen.

5. Bildungsforschung

▲ Ausgangslage

- (1) Die Bildungsforschung untersucht die vielfältigen Faktoren, die das Bildungswesen und die Bildungsprozesse bestimmen. Sie versucht, Entstehung, Art und Wirksamkeit von Strukturen und Prozessen sowie Maßnahmen, Entwicklungen und Innovationen im Bildungswesen zu erfassen. Dabei analysiert sie einzeln oder in ihrem Zusammenwirken die pädagogischen, strukturellen, organisatorischen, sozialen, öko-

nomischen und rechtlichen Bedingungen des Bildungswesens und prüft Möglichkeiten und Erfordernisse seiner Weiterentwicklung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt die Bildungsforschung eine Vielzahl wissenschaftlicher Einzeldisziplinen wie Erziehungswissenschaften, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie Rechtswissenschaften zusammen.

- (2) Die Bildungsforschung kann mit ihren Ergebnissen wichtige Beiträge zu Planungen und Entscheidungen für die weitere Entwicklung des Bildungswesens leisten. Die Bildungsforschung ist nicht zuletzt deswegen in den letzten fünfzehn Jahren sowohl an Hochschulen als vor allem auch außerhalb der Hochschulen stark ausgebaut worden. Neben der theoriebezogenen Grundlagenforschung wurden dabei verschiedene Formen anwendungsbezogener Bildungsforschung verstärkt entwickelt. Kennzeichnend für diese Entwicklung war die Schaffung besonderer Einrichtungen neben den Hochschulen, die teilweise von einzelnen, teilweise von allen Ländern, vom Bund allein oder vom Bund zusammen mit den Ländern getragen werden.¹⁾ Daneben bestehen Bildungsforschungseinrichtungen nicht-öffentlicher (freier) Träger.

Nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung vom 25. November 1975 und der Ausführungsvereinbarung „Forschungseinrichtungen“ werden inzwischen vier dem Bereich der Bildungsforschung zuzurechnende Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen mit Sercivefunktion für die Forschung von Bund und Ländern gemeinsam unterhalten.¹⁾

- (3) In engem Zusammenhang mit der Bildungsforschung steht die wissenschaftliche Begleitung von Modellversuchen.

Ziel der wissenschaftlichen Begleitung ist es, Planung und Durchführung von Modellversuchen zu unterstützen bzw. die Hypothesen eines Modellversuchs zu überprüfen sowie die Entwicklungsschritte und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu evaluieren und zu bewerten.

Wissenschaftliche Begleitung als vorwiegend empirische Forschung arbeitet mit den Methoden der Beobachtung, Befragung, Messung, Beschreibung und Interpretation. Sie steht unmittelbar im Zusammenhang mit Lösungsversuchen Praktisch-pädagogischer Probleme unter bildungspolitischen Zielvorstellungen.

Wissenschaftliche Begleitung eines Modellversuchs kann unterschiedlich organisiert werden; sie erfordert in jedem Fall eine enge Kooperation der Beteiligten in Verwaltung, Praxis und Wissenschaft.

- (4) Die Bildungsforschung wird aus den Mitteln der Hochschulen selbst finanziert, zum Teil durch eine gezielte Förderung von Bildungsforschungsvorhaben einschließlich der wissen-

¹⁾ Vgl. Teil IV. (Anlagen)*

*) Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

schaftlichen Begleitung von Modellversuchen durch den Bund — meist gemeinsam mit den Ländern — und durch die Länder.

Eine Ermittlung der insgesamt für die Bildungsforschung zur Verfügung gestellten Mittel ist nicht möglich, da die Mittel für die Bildungsforschung an den Hochschulen in der Regel nicht gesondert ausgewiesen sind. Dagegen lassen sich die Mittel für die verschiedenen vom Bund, von den Ländern und von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Einrichtungen feststellen. Hier ist in den Jahren seit 1970 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.¹⁾

- (5) Probleme im Bereich der Bildungsforschung bestehen bei der allgemeinen Theoriebildung, bei der Bestimmung der Forschungsschwerpunkte, bei der Zusammenarbeit der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, vor allem im Rahmen umfassender Versuchs- und Untersuchungsprogramme, und bei der Sicherung und Verfügbarmachung von Daten und Erkenntnissen.

Die Schwierigkeit, zu umfassenden Konzepten der Bildungsforschung zu gelangen, hängt mit der Vielzahl der beteiligten Wissenschaftsdisziplinen und der Breite des Forschungsfeldes zusammen. Auch ist es aus finanziellen Gründen und im Hinblick auf bildungspolitisch vordringliche Fragestellungen nicht möglich, alle Forschungsfelder in gleicher Weise zu fördern.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen schafft bisweilen schwierige methodische und organisatorische Probleme; die Inhalte und Verfahren der Bildungsforschung bedürfen noch weiterer Abstimmung, Entwicklung und Erprobung.

Schließlich bedarf auch die Zusammenarbeit zwischen der Bildungsverwaltung und -planung mit der Bildungsforschung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben sowie bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Bildungspraxis noch weiterer Erfahrungen. Die Fragestellungen der Bildungsforschung sind notwendigerweise an dem erkenntnisleitenden Interesse der Wissenschaft orientiert; sie können so nicht immer den unmittelbaren Bedürfnissen der Bildungsplanung und den Erfordernissen der Praxis entsprechen. Andererseits werden bisweilen an die Bildungsforschung, vor allem im Bereich der wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen, Erwartungen gestellt, die nicht ohne weiteres erfüllt werden können.

Es wird in Zukunft darauf ankommen, den für die Bildungsforschung bedeutsamen Praxisbezug zu verstärken und im Zusammenwirken von Bildungsverwaltung und Bildungsforschung die Entwicklung gemeinsamer Fragestellungen zu fördern und auf eine abgestimmte Setzung von Forschungsprioritäten hinzuwirken.

¹⁾ Vgl. Teil IV. (Anlagen)

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die Bildungsforschung in den Hochschulen und in den Einrichtungen außerhalb der Hochschulen soll gesichert und ausgebaut werden. Ziel ist es dabei,

- Erkenntnisse in quantitativen, qualitativen und ökonomischen Fragen zu gewinnen, die als inhaltliche und methodische Hinweise für die Forschung, als Entscheidungs- und Planungshilfen für Exekutive und Legislative sowie als Information für die am Bildungswesen Beteiligten und Interessierten dienen;
- Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere zur Begleitung von Modellversuchen, für die Verbesserung der Bildungspraxis verstärkt nutzbar zu machen;
- eine mittelfristige Planung der Bildungsforschung zu fördern.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

- (1) Weiterentwicklung der Methoden zur Evaluation der Wirkung von Maßnahmen im Bildungswesen und zur Umsetzung von Versuchs- und Forschungsergebnissen in die Bildungspraxis
- (2) Zusammenführung von Forschungsergebnissen der einzelnen Fachdisziplinen und Förderung interdisziplinärer Ansätze der Bildungsforschung
- (3) Verbesserung des Zusammenwirkens zwischen Bildungsforschung, Bildungsplanung und Bildungspraxis bei der Formulierung von Prioritäten der Forschung, bei der Beschreibung der Forschungsfelder sowie bei der Auswertung und Umsetzung von Forschungsergebnissen
- (4) Verstärkung der Kooperation zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Projekten der Bildungsforschung mit dem Ziel, die Abstimmung von Forschungsvorhaben und -methoden zu verbessern
- (5) Intensivierung der Information und Ausbau der Dokumentation im Bereich der Bildungsforschung.

E. Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder

▲ Ausgangslage

- (1) Das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung ist in der „Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes“ (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) vom 28. November 1975 geregelt.²⁾ Die Rahmenvereinbarung ist am 1. Januar 1976 (einige Vorschriften erst am 1. Januar 1977) in Kraft getreten. Sie hat ihr Schwergewicht in der Förderung der For-

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 240, Seite 4, vom 30. Dezember 1975

schung außerhalb der Hochschulen. Durch Maßgaben für die Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sonderforschungsbereiche wirkt sie jedoch auch in den Hochschulbereich hinein.¹⁾

Die Rahmenvereinbarung ist durch mehrere Ausführungsvereinbarungen ergänzt worden. Sie beziehen sich auf die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Sonderforschungsbereiche (SFB), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und der Großforschungseinrichtungen sowie auf die gemeinsame Förderung von 48 anderen Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse (sogen. „Blaue Liste“).

In die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder sind kleinere Forschungseinrichtungen, insbesondere im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, nicht einbezogen, soweit ihr Zuwendungsbedarf unterhalb einer bestimmten Größenordnung bleibt (z. Z. 1,8 Mio. DM). Bei diesen Einrichtungen wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß sie — schon im Interesse der Verwaltungsvereinfachung — in der Regel vom Sitzland allein finanziert werden.

- (2) Nachdem die gemeinsame Förderung der Forschung durch Bund und Länder durch die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geregelt worden ist, wird der Ausdruck „Allgemeine Forschungsförderung“ für die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans aufgegeben. An seine Stelle tritt der Begriff „Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder“. Die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder wird aufgrund des Artikels 3 Abs. 1 des BLK-Abkommens in den Rahmenplan für das Bildungswesen aufgenommen; der Finanzbedarf für die gemeinsame Forschungsförderung wird in das Bildungsbudget einbezogen.
- (3) Die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung bezieht auch die institutionelle Förderung der Großforschungseinrichtungen ein. Sie umfaßt andererseits nicht die vom Bund und den Ländern je für sich ergriffenen Förderungsmaßnahmen. Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben der Ressortforschung und der Industrieforschung sind von der Rahmenvereinbarung ausdrücklich ausgenommen.
- (4) Die Ausgaben für die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder in dem durch die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung seit 1976/77 abgegrenzten Bereich haben sich in der Zeit von 1975 bis 1979 wie folgt entwickelt:

	1975 Mio. DM	1979 Mio. DM
a) Institutionelle Förderung		
Großforschungseinrichtungen	1 272,7	1 620,4
Deutsche Forschungsgemeinschaft	595,0	703,9
<i>darunter:</i>		
Sonderforschungsbereiche	(189,0)	(202,8)
Max-Planck-Gesellschaft	459,2	578,4
Fraunhofer-Gesellschaft	42,9	71,6
Einrichtungen der „Blauen Liste“	188,6	281,8
b) Vorhabenförderung		
Von den Akademien der Wissenschaften koordiniertes Programm ohne DFG-Mittel	7,5	9,5
Insgesamt	2 565,9	3 265,6

- (5) Die Gesamtausgaben für die Allgemeine Forschungsförderung in der im Bildungsgesamtplan verwandten Abgrenzung sind von 1,1 Mrd. DM im Jahre 1970 auf 2,0 Mrd. DM im Jahre 1975 angestiegen.

Trotz dieser erheblichen Steigerung sind die durch den Bildungsgesamtplan gesteckten finanziellen Ziele nicht voll erreicht worden. Bei einem Vergleich der tatsächlichen finanziellen Entwicklung mit den quantitativen Zielvorstellungen des Bildungsgesamtplans muß berücksichtigt werden, daß einige Grundannahmen über das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der öffentlichen Haushalte sich als überhöht erwiesen haben und daß in den Jahren der wirtschaftlichen Rezession auch bei der Forschungsförderung Entscheidungen getroffen wurden, die die gesamtwirtschaftliche Entwicklung berücksichtigten.

- (6) Auch im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder sind Koordination und Planung erforderlich. Durch die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung sind die Möglichkeiten der Abstimmung verbessert worden. Die Rahmenvereinbarung bietet erstmals ein umfassendes Verfahren für die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen zwischen dem Bund und den Ländern.

Die Ausführungsvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung haben nicht nur Ordnungsfunktionen, sondern enthalten auch Elemente, die eine abgestimmte Fortentwicklung ermöglichen. Dies zeigte sich bei der Einführung des „Heisenberg-Programms“

¹⁾ Zur Forschung in der Hochschule vgl. Seite II A 5/56 ff.

zur Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses, das von der DFG durchgeführt wird und auf die bereits bestehenden Abkommen gestützt werden konnte. Die Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen enthält Regelungen für eine abgestimmte Weiterentwicklung der „Blauen Liste“, in der die von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Einrichtungen aufgeführt sind.

Die Planung in diesem Bereich spielt sich in vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Bund und Ländern, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wissenschaft, den Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und den einzelnen Instituten und Wissenschaftlern ab. Ziel einer Planung in diesem Bereich ist es, die Rahmenbedingungen für die Förderung zu bestimmen. Den Anforderungen an die Forschung, die sich nicht zuletzt auch aus der gesellschaftlichen Entwicklung ergeben, kann nur entsprochen werden, wenn die Voraussetzungen für einen möglichst rationellen Einsatz der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel verbessert werden. Dieser Notwendigkeit gilt es ebenso Rechnung zu tragen wie dem Grundsatz der weitgehenden Selbstverwaltung der Wissenschaft und der im Grundgesetz garantierten Freiheit und Selbstverantwortung der Wissenschaftler für ihre Forschungsarbeiten. Deshalb werden für die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nur einige generelle Zielsetzungen und Maßnahmen angegeben.

Im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder liegen zahlreiche Einzelplanungen und Planungshilfsmittel vor, deren Abstimmung jedoch aus den genannten Gründen nur in Grenzen möglich ist. Die DFG, die MPG und die Großforschungseinrichtungen sowie fast alle kleineren Forschungseinrichtungen verfügen schon seit einiger Zeit über mittelfristig angelegte Sach- und Finanzplanungen. Das Schwerpunktprogramm der DFG und die Sonderforschungsbereiche führen zu Schwerpunktbildungen, die aus der Forschung selbst oder aus den Bedürfnissen der Gesellschaft hervorgehen können. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, insbesondere die „Empfehlungen zu Organisation, Planung und Förderung der Forschung“ vom April 1975 haben sich als hilfreiche Grundlagen für Planungen des Bundes, der Länder und der Forschungseinrichtungen erwiesen.

Auch die Forschungsberichte der Bundesregierung und die Forschungsberichterstattung in den Ländern sind Beiträge zur Planung in diesem Bereich.

Die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes und die Bestimmungen der Hochschulgesetze der Länder über die Aufgaben und die Koordination der Forschung und über die Hochschulentwicklungspläne haben die Voraussetzungen für die Planung der Forschungsförderung verbessert.

(7) Die Forschungsstatistik wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 12. Juli 1973 verbessert. Durch das Gesetz wurden die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die überwiegend auf Dauer öffentlich finanziert werden, in die amtliche Statistik einbezogen.

(8) Eine wesentliche Aufgabe der Planung sind Überlegungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Ausführungen über den wissenschaftlichen Nachwuchs in den Hochschulen¹⁾ gelten weitgehend auch für die Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen. Auch hier müssen die finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Probleme gelöst werden, um dem qualifizierten Nachwuchs eine Chance zu geben.

(9) Fortschritte in der Forschung und in der technischen Entwicklung, aber auch in Wirtschaft, Verwaltung und Politik hängen wesentlich davon ab, daß das vorhandene Wissen rasch, konzentriert und aufgabenbezogen zugänglich gemacht und in die Praxis umgesetzt wird. Das Programm der Bundesregierung zur Förderung der Information und Dokumentation will dem steigenden Wissenszuwachs und dem zunehmenden Informationsbedarf gerecht werden. Es unterstützt daher den Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Informationsdienstleistungen. Hierfür ist ein umfassendes System von Informationseinrichtungen vorgesehen. Dabei wirken Bund und Länder mit anderen Trägern zusammen. Zwei Fachinformationssysteme haben ihre Tätigkeit aufgenommen, weitere befinden sich in verschiedenen Stadien der Vorbereitung, wobei fachliche und regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen. Diesem Ziel dient auch der Ausbau der Gesellschaft für Information und Dokumentation.

(10) Die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben unserer Gesellschaft verlangen zu ihrer Lösung in steigendem Maße den Einsatz der wissenschaftlichen Forschung. Unter den sich verändernden weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen — insbesondere steigende Energie- und Rohstoffkosten sowie wachsender internationaler Wettbewerb aus Niedriglohnländern — ist ein Land wie die Bundesrepublik Deutschland mit relativer Rohstoffarmut, hohen Stücklohnkosten und starker Exportabhängigkeit zur Beibehaltung und zum Ausbau seiner sozialen Sicherheit darauf angewiesen, sein Forschungs- und Technologiepotential ständig fortzuentwickeln. Da sich die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder sowohl auf die Grundlagenforschung als auch auf die angewandte Forschung erstreckt, trägt sie zur Gewinnung neuer Erkenntnisse bei, die in einem zunächst oft nicht erkannten Umfang später wirtschaftliche Bedeutung erlangen.

Die moderne wissenschaftliche und technische Entwicklung hat andererseits die Kultur und Zi-

¹⁾ Vgl. Seite II A 5/58 ff.

vilisation unserer Zeit stark herausgefordert. Deshalb müssen die Geistes- und Sozialwissenschaften in die Lage versetzt werden, ihren Beitrag zu leisten zur Bewältigung der Situation, vor die Wissenschaft und Technik die Menschen in den kommenden Jahren stellen. Dies setzt voraus, daß die Förderung der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung in ausreichender Breite gesichert wird.

Die in den vergangenen Jahren des starken Ausbaus beschafften Geräte werden in absehbarer Zeit veralten und durch neue, häufig leistungsfähigere, aber auch aufwendigere Modelle ersetzt werden müssen. Die Lösung dieser Aufgabe wird zunehmend dringlich.

Die Forschung muß auch in Zukunft die Möglichkeit haben, neue Themen aufzugreifen. Die hierfür erforderlichen Mittel können einerseits in begrenztem Umfang durch Umwidmung und rationelleren Einsatz von Personal und Gerät bereitgestellt werden. Andererseits wird die Forschung durch das ständig wachsende Ausmaß der Technisierung insgesamt jedoch aufwendiger werden.

Besondere Probleme werden sich auch für die Forschungsförderung aus der absehbaren Entwicklung des Arbeitsmarktes ergeben.¹⁾ In den kommenden Jahren wird eine überdurchschnittlich große Zahl von wissenschaftlich Ausgebildeten und zu wissenschaftlichem Arbeiten Befähigten auf den Arbeitsmarkt drängen. Von da her wird sich nicht nur eine erhebliche zusätzliche Nachfrage nach Stellen für wissenschaftliches Personal, sondern auch nach Mitteln für die Förderung von einzelnen Vorhaben (z. B. DFG-Programme) ergeben. Für die jungen Wissenschaftler müssen neue Lösungen gesucht werden, die sowohl Mobilität als auch eine angemessene soziale Sicherheit gewährleisten. Das Innovationspotential der jungen Wissenschaftler darf trotz angespannter Stellensituation nicht verlorengehen.

Die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche muß erleichtert und verbessert werden. Dazu dienen nicht nur besondere organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet des Innovationstransfers. Entscheidend ist vielmehr auch die Erleichterung der personellen Mobilität zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und den Unternehmen und Institutionen der Praxis.

Die Leistungsfähigkeit der Forschung in der Bundesrepublik Deutschland ist auch abhängig davon, daß die Beziehungen zur Forschung und zu den entsprechenden Anwendungsbereichen im Ausland verbessert werden. Nur eine leistungsfähige deutsche Forschung kann Partner in der internationalen Zusammenarbeit sein und den notwendigen Beitrag für eine Gesellschaft leisten, die nicht nur wissenschaftlich in einer zunehmenden internationalen Verflechtung steht.

¹⁾ Vgl. Seite I C 4/20 ff.

- (11) Bei der notwendigen Steigerung des Aufwands für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland werden die Steigerungsraten der einzelnen Bereiche auch unter wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten unterschiedlich sein müssen.

An den Hochschulen unterhalten die Länder bereits ein in den letzten Jahren stark ausgeweitetes Forschungspotential, das übergangsweise noch durch die bekannten Ausbildungslasten der Hochschulen überlagert ist, mit Beginn der neunziger Jahre aber zunehmend für Forschungsaufgaben eingesetzt werden kann. Die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder sollte darum mit Blick auf die in den Jahren nach 1990 an den Hochschulen verstärkt zur Verfügung stehende Forschungskapazität nicht zur Schaffung neuer oder erweiterter Kapazitäten außerhalb der Hochschulen für solche Forschungsaufgaben führen, die nach Art und Umfang durch Hochschulen wahrgenommen werden können.

Im Planungszeitraum wird die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder dazu beitragen müssen, die Leistungsfähigkeit der Forschung innerhalb und außerhalb der Hochschulen zu sichern. Dabei wird sie mittelfristig besondere Anstrengungen zu unternehmen haben.

- (12) Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, daß bei dem Gesamtaufwand von Bund und Ländern für die gemeinsame Forschungsförderung reale Steigerungen erforderlich sind.

▲ Zielsetzung und Maßnahmen

Die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder soll in ihrem Rahmen dazu beitragen, daß die Leistungsfähigkeit der Forschung auf lange Sicht in der ganzen Breite der Fachgebiete unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte erhalten bleibt und gestärkt wird.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert folgende Maßnahmen:

(1) Nachhaltige Förderung

- der Deutschen Forschungsgemeinschaft als Hauptorganisation für die Förderung der Forschung, besonders in den Hochschulen
- der Max-Planck-Gesellschaft als Hauptträger der Grundlagenforschung außerhalb der Hochschulen
- der Fraunhofer-Gesellschaft als Hauptträger der angewandten Forschung außerhalb der Hochschulen

- (2) Weitere Entwicklung der Sonderforschungsbereiche, um die Forschung an den Hochschulen durch eine fachliche und regional ausgewogene Schwerpunktbildung stärker zu fördern und gleichzeitig mit der Forschung außerhalb der Hochschulen zu verbinden

- (3) Stärkere Förderung der Geistes- und Sozialwissenschaften, besonders durch Verbesserung der Infrastrukturen

- (4) Förderung der Ersatzbeschaffung bei veralteten Großgeräten und Sicherung einer qualitativ hochwertigen apparativen Ausstattung der Forschungseinrichtungen
- (5) Koordinierte Förderung der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen unter Berücksichtigung der bei den Hochschulen jeweils verfügbaren Forschungskapazitäten
- (6) Finanzierung eines von der Konferenz der Akademien der Wissenschaften koordinierten Programms
- (7) Durchführung des Programms zur Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses („Heisenberg-Programm“) auch in den Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen¹⁾
- (8) Schaffung arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen, die die Mobilität der Wissenschaftler bei angemessener sozialer Absicherung gewährleisten
- (9) Verbesserung der Forschungsberichterstattung und der Forschungsstatistik
- (10) Ausweitung des Forschungsvolumens und Aufgreifen neuer Forschungszweige auch bei beschränkten Mitteln durch
 - Verbesserung der Organisationsstrukturen
 - rationelleren Einsatz von Personal und Gerät
 - Vereinfachung der Förderungsverfahren
 - Weiterentwicklung der Ergebnisbewertungsverfahren
- (11) Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Informationsdienstleistungen u. a. durch Ausbau der Fachinformationssysteme und der Informationseinrichtungen mit besonderer Zweckbestimmung unter Berücksichtigung des Bibliothekswesens
- (12) Reale Steigerung der Gesamtausgaben für die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder in einer Bandbreite von 2 bis 3% pro Jahr.

III. Bildungsbudget²⁾

A. Kosten des Bildungswesens

1. Inhalt der Kostenrechnung

- a) Die Berechnungen umfassen die Kosten der Bereiche des Bildungswesens, die im Rahmenplan in den Kapiteln II. A und II. B, „Bildungsbereiche“ (S. 26 ff.) und „Übergreifende Planungsbereiche“ (S. 77 ff.), behandelt sind, für die Eckjahre des Planungszeitraums 1980, 1985 und 1990. Die Kosten der Gemeinsamen Forschungs-

förderung durch Bund und Länder (Kapitel II. E, S. 142 ff.) sind gesondert ermittelt worden.

Die Kosten der „Besonderen Planungsaufgaben“ und der „Innovationen im Bildungswesen“ (Kapitel II. C, S. 113 ff. und II. D, S. 131 ff.) sind bei den jeweiligen Bereichen des Bildungswesens mit erfaßt. Soweit in diesen Kapiteln Kosten ausgewiesen werden, handelt es sich um nachrichtliche Hinweise.

In den Bildungsbereichen, in denen Bund, Länder und Kommunen nur einen Teil der entstehenden Kosten tragen — z. B. im Elementarbereich und im Bereich der beruflichen Bildung —, sind nur die Kosten dieser Gebietskörperschaften erfaßt, nicht jedoch die Kosten, die durch andere Träger übernommen werden.

Stand der Berechnungen ist der 16. März 1981.

- b) Die Berechnungen erstrecken sich auf folgende Kostenarten:
 - Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten (wie Beihilfen u. a.) ohne Versorgung
 - Sachmittelkosten
 - Sachinvestitionen (Bauinvestitionen einschließlich Erstausrüstung und Kosten des Grunderwerbs sowie Erwerb von beweglichen Sachen)
 - Übrige Kosten einschließlich der Kosten der Bildungsförderung.
- c) Die Kosten des Bildungswesens sind wie folgt berechnet worden:
 - (1) Die Ausgaben für die einzelnen Bereiche des Bildungswesens im Basisjahr 1975 sind im wesentlichen auf der Grundlage der amtlichen Statistik³⁾ festgestellt und auf die Kostenartenstruktur des Bildungsgesamtplans umgerechnet worden (Berechnungsbasis).
 - (2) Die Kosten für die Planungseckjahre 1980, 1985 und 1990 sind, soweit dies möglich war, auf der Basis der Zahl der Teilnehmer in den einzelnen Bildungsbereichen (z. B. Kinder, Schüler, Studienanfänger, Studenten) errechnet worden. Dabei sind den Berechnungen Planungswerte für den Personalbedarf, den Raum- und Sachmittelbedarf zugrunde gelegt worden, deren Ermittlung in den einzelnen Abschnitten des Rahmenplans und in den Anlagen dargestellt worden ist.

Die Planungswerte berücksichtigen die Werte des Bildungsgesamtplans von 1973 sowie die Ergebnisse der seither eingetretenen Entwicklung des Bildungswesens.
- (3) Weiter sind für die Berechnung der Kosten Kostenwerte ermittelt worden, die für die einzelnen Kostenarten auf der Grundlage der Ist-Daten des Jahres 1975 für Teilnehmer, Personal und Ausgaben errechnet worden sind.

¹⁾ Vgl. Seite II A 5/58f.

²⁾ Vgl. Seite II des Berichts.

³⁾ Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 1975.

In einigen Bereichen, in denen differenzierte Planungswerte nicht erarbeitet werden konnten, sind die Gesamtkosten aufgrund der angestrebten Ausgabenentwicklung geschätzt worden.

- (4) Preisbasis der Kostenrechnung für das Bildungsbudget ist das Jahr 1975. Die Kosten der Planungsseckjahre werden wie folgt angegeben:

- Für die Jahre 1980 und 1985 auf der Preisbasis 1975 in konstanten Preisen und in jeweiligen Preisen¹⁾
- Für das Jahr 1990 auf der Preisbasis 1975 in konstanten Preisen.

¹⁾ Preisindices vgl. Abschnitt IV F 2 (Anlage) Tabelle 3*).

^{*)} Anmerkung der Bundesregierung: Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

2. Ergebnisse der Kostenrechnung

- a) Die Ergebnisse der Kostenrechnung für das Bildungsbudget sind in der folgenden Übersicht zusammengefaßt.

Kosten des Bildungswesens — Unmittelbare Kosten in Mrd. DM —

1975	konstant	57,2
	jeweilig	57,2
1980	konstant	59,5
	jeweilig	75,8
1985	konstant	59,5
	jeweilig	94,2
1990	konstant	63,6
	jeweilig	—

Die Kosten sind in Abschnitt IV F 2, Tabelle 2*), ausgewiesen.

- b) Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Bildungswesens insgesamt und seiner einzelnen Bereiche.

Kosten des Bildungswesens nach Bereichen

Unmittelbare Kosten in Mio. DM in Preisen 1975 und in %

	1975		1980		1985		1990	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Elementarbereich	1 791,2	3,1	1 536,7	2,6	2 173,1	3,7	2 480,9	3,9
Schulbereich	34 176,5	59,7	35 812,6	60,2	34 683,6	58,3	34 965,4	55,0
Tertiärer Bereich	13 782,0	24,1	13 475,9	22,7	13 878,9	23,3	16 417,8	25,8
Bildungsförderung	3 046,0	5,3	3 426,0	5,8	2 910,0	4,9	2 893,0	4,6
Außerschulische Jugendbildung .	590,0	1,0	659,4	1,1	802,2	1,3	976,0	1,5
Weiterbildung	470,3	0,9	736,0	1,2	939,3	1,6	1 286,9	2,0
Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder ..	2 565,9	4,5	2 817,5	4,7	3 187,7	5,4	3 606,6	5,7
Übrige Bereiche	791,7	1,4	987,8	1,7	881,5	1,5	961,0	1,5
Insgesamt	57 213,6	100	59 451,9	100	59 456,3	100	63 587,6	100

Anhang

„Elementarbereich“

Die Überprüfung der Daten des Elementarbereichs hat für 1975 und 1978 folgende Kinder- und Personalzahlen ergeben:

	1975	1978
Kinder in allgemeinen Kindergärten (in 1000)	1 388	1 275
Bildungsbeteiligung (in %)	61,5	70,6
Personalbestand (in 1000)	79,3	88,6
Personalrelation	17,5	14,4

Die Überprüfung der Daten für den Elementarbereich hat ergeben, daß die Sachmittelausgaben je Kind erheblich höher sind als ausgewiesen:

	1975	1979
Sachmittelausgaben je Kind (DM/Jahr — konstante Preise)	370	725

(Technische Korrekturen der Geschäftsstelle der BLK, die sich auf die Seiten 4 f., 26 ff., 77 f., 92 und 95 beziehen.)

Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg

An den
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Herrn Bjoern Engholm
Stresemannstraße 2
5300 Bonn 1

Betr.: Beschluß des Deutschen Bundestages zur Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes vom 27. Mai 1982

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Deutsche Bundestag hat am 27. Mai 1982 auf einen Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hin die Bundesregierung aufgefordert, „den Entwurf des Bildungsgesamtplanes vorzulegen und über den Stand der Beratungen sowie weiteres Verfahren in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung bis zum 31. Oktober 1982 dem Deutschen Bundestag zu berichten“. Gegen den Vollzug dieses Beschlusses möchte ich — zugleich auch im Namen meiner Kollegen aus den von der Union regierten Ländern — erhebliche Bedenken geltend machen. Selbstverständlich kann und soll nicht das Recht eines Parlamentes auf umfassende Information durch die Regierung bezweifelt oder beschnitten werden. Nach meiner Auffassung, die auch von meinen Kollegen aus den unionsregierten Ländern geteilt wird, ist es aber nicht möglich, dem Deutschen Bundestag offiziell den Entwurf des Bildungsgesamtplanes vorzulegen, da ein einvernehmlicher Entwurf nicht vorliegt. Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat am 29. März 1982 beschlossen, die Beratungen für die Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes auszusetzen. Damit liegt kein Sachprogramm vor, das Gegenstand der Diskussion sein könnte. Bestehenden Planungsentwürfen fehlt eine hinreichende Aussagekraft. Wie Sie wissen, haben Anträge in der Bund-Länder-Kommission, den Entwurf der Fortschreibung den Regierungschefs vorzulegen und ihn zu veröffentlichen, nicht die notwendige Mehrheit gefunden. Nach der Beschlußlage handelt es sich bei dem Entwurf des Bildungsgesamtplanes, der den Finanzministern zur Abstimmung zugeleitet worden ist, um ein internes Papier der Bund-Länder-Kommission, das insoweit auch der Vertraulichkeit unterliegt. Durch eine Vorlage könnte der Eindruck entstehen, als sei die erarbeitete Fachplanung verbindlich, obwohl sie wegen der offenen Finanzierungsfragen, aber auch wegen wesentlicher schulpolitischer Meinungsverschiedenheiten nicht beschlossen ist.

Eine Vorlage des Entwurfes würde zudem eine Desavouierung der Bund-Länder-Kommission bedeuten. Es ist meines Erachtens nicht zulässig, daß — in Form von Bundestags- oder Landtagsdrucksachen — interne Papiere den Parlamenten zugeleitet werden, wenn nicht alle Beteiligten einem solchen Verfahren zustimmen. Gerade zur Vorlage des Entwurfs eines Bildungsgesamtplanes hat aber die Mehrheit der Länder die klare Auffassung vertreten, daß eine Veröffentlichung nicht sinnvoll ist. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß sie den zuständigen Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages über den Stand der Beratungen und über das weitere Verfahren in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung entsprechend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Professor Dr. Helmut Engler

Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1643

12. 05. 82

Sachgebiet 2

Antrag

der Fraktionen der SPD und FDP

Fortschreibung des Bildungsgesamtplans

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf des Bildungsgesamtplanes vorzulegen und über den Stand der Beratungen sowie weiteres Verfahren in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung bis zum 31. Oktober 1982 dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Bonn, den 12. Mai 1982

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Gesamtstaatliche Verantwortung für die Grundlinien der Entwicklung des Bildungswesens, Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für den Ausbau des Bildungssystems durch Bund und Länder ist Vollzug des Auftrages aus Artikel 91 b des Grundgesetzes. Ohne den Bildungsgesamtplan 1973 hätten die Grundlagen und Voraussetzungen gefehlt für die Sicherung ausreichender Bildungsangebote für die geburtenstarken Jahrgänge, die qualitative Verbesserung der Bildungsangebote, für gesamtstaatliche Bemühungen zur Sicherung gleicher Bildungschancen und einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland.

Überlegungen zur Entwicklung unseres Bildungswesens müssen veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen und die aus gesamtstaatlicher Sicht zentralen Handlungsnotwendigkeiten deutlich machen. Die Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes, an der Bund und Länder seit 1977 gemeinsam arbeiten, ist unumgänglich, um der demographischen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, konsensfähige Planungsziele im Bildungswesen festzulegen, die auf den Erfahrungen gemeinsamer Bildungsplanung aufbauen, die qualitativen Anforderungen des Beschäftigungssystems berücksichtigen und ihren Schwerpunkt in den inhaltlich-qualitativen Reformen haben.

Obwohl bildungspolitische Auffassungsunterschiede wiederholt die gemeinsame Sachberatung gefährdeten (z. B. Anerkennung der Gesamtschulabschlüsse), konnte im Dezember 1980 zwischen Bund und Ländern Einvernehmen über das Sachkonzept der Fortschreibung erzielt werden.

Eine langfristige Bildungsrahmenplanung muß auch im finanziellen Bereich von generellen Orientierungen mit Alternativen und Bandbreiten ausgehen. Die Abstimmung zwischen bildungspolitischen Zielvorstellungen und finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten kann nur auf ein realistisches und flexibles Verhältnis von Sach- und Finanzplanung gerichtet sein. Unabhängig von der Frage eines abgestimmten Bildungsbudgets im Zieljahr 1985 ist daher die von den Bildungsministern des Bundes und der Länder gemeinsam erarbeitete Sachplanung eine wichtige Leitlinie für die anstehenden bildungspolitischen Aufgaben und Anlaß für neue Initiativen, um insbesondere

- für die betriebliche Berufsausbildung die Anforderungen deutlich zu machen, die sich aus der voraussichtlichen Nachfrage der Jugendlichen nach Ausbildung zur Sicherung des langfristigen Fachkräftebedarfs ergeben; das berufliche Schulwesen weiter zu verbessern;
- besondere Anstrengungen für Ausländerkinder im Kindergarten, Schule und beruflicher Bildung zu unternehmen;
- die Hochschulen offen zu halten für die geburtenstarken Jahrgänge und dabei gleichzeitig die Forschung nachhaltig zu sichern;
- den Beitrag zur besseren Abstimmung des Bildungssystems mit dem Beschäftigungssystem zu leisten, zumal für den Arbeitsmarkt die Bewältigung geburtenstarker Jahrgänge im wesentlichen noch bevorsteht;
- die Qualität sowie die Erneuerungskraft unserer Bildungseinrichtungen zu sichern; auch die Weiterbildung zu stärken;
- Gruppen besonders zu fördern, um Benachteiligungen zu überwinden, wie z. B. Mädchen in Männerberufen;
- die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens insgesamt zu verbessern und ein Mindestmaß an Einheitlichkeit herzustellen.

Die Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes und die Funktionsfähigkeit der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung als Instrument gesamtstaatlicher Bildungspolitik verhindern einen Rückfall in auseinanderfallende einzelstaatliche Entwicklungen mit negativen Folgen für die Leistungsfähigkeit der Bildungseinrichtungen und die Bildungschancen der einzelnen Bürger.

Die großen Linien der Zukunftsgestaltung, Bildungspolitik und Bildungsplanung, grundlegende Fragen der Bildungsstruktur, die Sicherung der Ausbildungsangebote und die Beziehung zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem sind nationale Themen, die gesamtstaatliche Zielsetzung und gemeinsames Handeln von Bund und Ländern fordern.

Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, den Entwurf des Bildungsgesamtplanes vorzulegen und über den Stand der Beratungen sowie weiteres Verfahren in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zu berichten.

